Institut für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft

20

## Studien und Berichte

**Adolf Kell** 

Die Vorstellungen der Verbände zur Berufsausbildung

Band I

Berlin 1970

### INSTITUT FÜR BILDUNGSFORSCHUNG IN DER MAX - PLANCK - GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTEN E. V.

#### Hellmut Becker

Friedrich Edding Dietrich Goldschmidt Saul B. Robinsohn

#### STUDIEN UND BERICHTE

In dieser Reihe veröffentlicht das Institut Beiträge zur Bildungsforschung, die als Dokumentation oder Vorarbeit gedacht sind oder aus technischen Gründen in der vorliegenden Form und nicht im Buchdruck erscheinen.

Bestellungen an die Verwaltung des Instituts, 1 Berlin 31, Blissestr. 2, bei gleichzeitiger Überweisung von DM 10,-auf das Konto Nr. 91/588 der Sparkasse der Stadt Berlin West.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Zustimmung des Instituts gestattet.

D 188

#### Die Vorstellungen der Verbände zur Berufsausbildung

# Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Diplom-Handelslehrer Adolf Kell

aus Berlin

1970

Dekan : Prof. Drs. Wolfram Fischer

Referent: Prof. Dr. Herwig Blankertz

Korreferent: Privatdozent Dr. Wolfgang Lempert

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Februar 1970

#### VORWORT

Staatliche Regelung oder private Freiheit - diese Alternative bestimmt weithin die Auseinandersetzungen um die Berufsausbildung. In der politischen und der pädagogischen Wirklichkeit der Ausbildung lassen sich jedoch die Einheiten "Staat" und "Unternehmer" nicht als selbständige Handlungssubjekte isolieren. Untersuchungen über die Determination der Berufsausbildung durch "den Staat" oder "die Unternehmer" bringen allenfalls Teilaspekte ans Licht, die das Gesamtbild verfälschen können. Zwischen beiden bestehen nämlich Wechselbeziehungen, das heißt, die staatliche Bestimmung über die Berufsausbildung ist nicht frei von Unternehmereinflüssen, und der Freiheitsraum der Unternehmer in der privaten Berufsausbildung wird durch staatliche Eingriffe mehr und mehr eingeengt.

Zwischen beiden stehen aber auch Parteien und Verbände, die einerseits die staatliche Willensbildung und andererseits die Ausübung privater Freiheit beeinflussen. Diese wiederum lassen sich institutionell nicht isolieren, denn sie sind Mitgliederorganisationen, die auch Unternehmer und Unternehmerinteressen repräsentieren können; sie haben sich andererseits von ihrer Basis weitgehend gelöst, so daß sie in abgestufter Nähe zum staatlichen Herrschaftsapparat an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnehmen. Es ist deshalb gar nicht so einfach, die Bestimmung über die Berufsausbildung dingfest zu machen, denn es besteht ein Einflußverbund, in dessen Zentrum die Parteien und Verbände stehen. Die vorliegende Analyse besitzt aus diesem Grunde bildungspolitische und wissenschaftliche Bedeutung.

Wo liegen nun die wesentlichen Kanäle des Einflusses der Parteien und Verbände? Für die Parteien läßt sich die Frage leicht beantworten, denn in der Parteiendemokratie reicht ihre Macht, wenigstens die Macht der Regierungsparteien, mindestens so weit wie die staatliche Herrschaft. Die Determination des Staates über das staatliche Berufsschulwesen ist nach Art. 7 Abs. 1 GG unbegrenzt, über das private dagegen nach Art. 7 Abs. 4 GG eingeschränkt. In der privaten betrieblichen Berufsausbildung regelt das Berufsbildungsgesetz die Prinzipien der Vertragsgestaltung sowie das Organisationsrecht. Die Curricula werden durch die staatliche Verwaltung bestimmt (§ 25 Berufsbildungsgesetz, § 25 Handwerksordnung).

Der Einfluß der Verbände ist durch die neue Gesetzgebung wesentlich verstärkt und auch formalisiert worden. Der Bundesausschuß für Berufsbildung stellt Grundsätze für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die überbetriebliche Ausbildung auf; er erarbeitet Vorschläge für die Ordnung, den Ausbau und die Förderung der Berufsausbildung; er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen - um nur einige Kompetenzen zu nennen (§ 51 Berufsbildungsgesetz). Der Bundesausschuß für Berufsbildung setzt sich drittelparitätisch aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmerund Verwaltungsvertretern zusammen (§ 50 Berufsbildungsgesetz). Inhalte und Ziele der Berufsbildung sollen durch das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung ermittelt werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz), das somit die Grundlagen für die von der staatlichen Verwaltung im Rahmen der Ausbildungsordnungen zu schaffenden Curricula legt. Haushalt und Forschungsprogramm des Instituts werden durch den Hauptausschuß beschlossen, in dem Arbeitgeberund Arbeitnehmerorganisationen mit je fünf Stimmen und der Bund mit zwei Stimmen vertreten sind (§ 63 Berufsbildungsqesetz). Die informellen Beziehungen zwischen Staat und Verbänden sind also in der staatlichen Berufsausbildungsorganisation weitgehend offizialisiert worden, das Gewicht der Zentralinstanzen und damit auch der Verbände ist gewachsen. Das gilt auch für die Landesebene, wo ebenfalls Berufsbildungsausschüsse geschaffen worden sind.

Zwischen der staatlichen Verwaltung und den Lehrherren stehen in den wesentlichen Ausbildungszweigen die Kammern. Sie besitzen grundsätzlich die Regelungskompetenz für die private betriebliche Berufsausbildung (§ 44 Berufsbildungsgesetz, § 41 Handwerksordnung); sie entscheiden faktisch über die Ausbildungsberechtigung (§§ 23, 24, 31 ff. Berufsbildungsgesetz, §§ 23a, 24, 28 ff. Handwerksordnung) und durch die Prüfungs- und Kontrollkompetenzen über die Gestaltung und den Erfolg der Ausbildung (§§ 34 ff., 45 Berufsbildungsgesetz, §§ 31 ff., 41a Handwerksordnung). Die Kammern sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, das heißt, sie gehören in den weiteren Bereich der staatlichen Verwaltung. Sie nehmen jedoch Selbstverwaltungsrechte für sich in Anspruch und identifizieren sich eher mit Wirtschaftsverbänden!. In der vorliegenden Arbeit werden deshalb die Stellungnahmen ihrer Zusammenschlüsse zu Recht im Rahmen des Verbandswesens abgehandelt.

Zum Beispiel wenn sie als sogenannte Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft politische Erklärungen zusammen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände abgeben; zur rechtlichen Stellung der Kammern zwischen mittelbarer Staatsverwaltung und Selbstverwaltung siehe Hans Peter IPSEN: Berufsausbildungsrecht für Handel, Gewerbe und Industrie. Tübingen (J.C.B. Mohr/Paul Siebeck) 1967, S. 20 ff.; Ingo RICHTER: Die Rechtsprechung zur Berufsausbildung. Analyse und Entscheidungssammlung. Stuttgart (Ernst Klett Verlag) 1969, S. 80 ff.; ders.: Öffentliche Verantwortung für berufliche Bildung. Zur Bestandsgarantie und zur gesetzlichen Regelung der privaten beruflichen Bildung. Rechtsgutachten für die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates. Stuttgart (Ernst Klett Verlag) 1970, Kapitel 1.2.2.

Die Industrie- und Handelskammern sind reine Unternehmerorganisationen. Mitglieder der Handwerkskammern sind dagegen auch die Gesellen und Lehrlinge; die Gesellen sind zu einem Drittel auch in den Kammerorganen repräsentiert. Die Regelungsaufgaben der Kammern in der Berufsausbildung werden allerdings weitgehend von Berufsbildungsausschüssen wahrgenommen, die drittelparitätisch zusammengesetzt sind, und zwar aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und - mit beratender Stimme -Berufsschullehrern (§§ 56 ff. Berufsbildungsgesetz, §§ 43 ff. Handwerksordnung). Die Prüfungsausschüsse setzen sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in gleicher Anzahl sowie mindestens einem Berufsschullehrer zusammen (§ 37 Berufsbildungsgesetz, § 34 Handwerksordnung). Die Verbände besitzen also auch auf der regionalen Ebene entscheidende Einflußmöglichkeiten, denn sie benennen die Mitglieder - beim Handwerk aber mit der charakteristischen Abweichung, daß die Arbeitnehmervertreter nicht von den Gewerkschaften, sondern von den Gesellenvertretern in der Kammervollversammlung benannt werden (§§ 34 Abs. 4, 43 Abs. 2 Handwerksordnung).

In den Mitbestimmungsrechten in der Berufsausbildung prägt sich eine legalisierte Verbandsherrschaft eindeutig aus. Im Beratungswesen wirkt der Einfluß der Verbände wesentlich diffuser. Das Abkommen über die Errichtung des Deutschen Bildungsrates trifft keine Bestimmungen über die Provenienz der Mitglieder. Die Tatsache, daß der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Präsident der Berliner Handwerkskammer und ein führender Industrieller in den ersten Bildungsrat berufen wurden, spricht für den Einfluß pluralistischer Konzeptionen auf die Zusammensetzung. Bei den Bundesministerien bestanden lockere Gesprächskreise für die Beratung im Bereich der Berufsausbildung, wobei diese Gremien sich aus führenden Verbandsfunktionären zusammensetzen. Die Parlamentsausschüsse halten seit

einigen Jahren zu wesentlichen Gesetzgebungsvorhaben hearings ab, in denen Wissenschaftler und Verbandsvertreter zu Wort kommen<sup>1</sup>. Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates veranstaltete vor der Verabschiedung ihrer Lehrlingsempfehlung ebenfalls ein Anhörungsverfahren<sup>2</sup>.

Die Bildung der öffentlichen Meinung im Bereich der Berufsausbildung wird nicht nur durch das Konzert der Verbandsäußerungen bestimmt, sondern auch durch informelle Gesprächskreise, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie Pädagogen vereinen, wie die September-Gesellschaft und der Ettlinger Kreis. Die Verbände unterhalten darüber hinaus Arbeitsstellen und wissenschaftliche Institute, die die Berufsausbildung untersuchen und durch ihre Publikationen beeinflussen, so zum Beispiel die Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung und das Institut für Berufserziehung im Handwerk, deren Aufgaben möglicherweise vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung übernommen werden. Während der dritten Lesung des Berufsbildungsgesetzes griffen die Verbände allerdings zu einem "klassischen" Verfahren der Einflußnahme; eine "Mittelstandsfraktion" im Bundestag brachte Änderungsvorschläge durch, die das Ziel verfolgten, den Einfluß der Gewerkschaften

Nach der ersten Lesung der Gesetzentwürfe zu einem Berufsbildungsgesetz im Bundestag veranstalteten die Ausschüsse für Arbeit sowie für Familien- und Jugendfragen am 21., 22. und 23. Juni 1967 eine solche Anhörung; siehe die Protokolle des Ausschusses für Arbeit Nr. 41 - 43/1969 sowie eine Analyse und Auswertung von A. LIPSMEIER/W.D. GREINERT, in: Gewerkschaftliche Beiträge zu Fragen der beruflichen Bildung, Broschüre 12 "Berufsausbildungsgesetz, Hearing 1967". Herausgegeben vom DGB-Bundesvorstand. Bochum (Berg-Verlag) 1968.

Siehe Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission "Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung". Verabschiedet auf der 19. Sitzung der Bildungskommission am 30./31. Januar 1969, S. 61 f.

auf die Berufsausbildung im Handwerk zu begrenzen<sup>1</sup>.

Die Bestimmung der Berufsausbildung durch die Verbände kennt sehr unterschiedliche Wirkungsweisen: "Öffentliche Meinung" und Forschung, legalisierte Teilnahme an Gesetzgebung und sonstiger rechtlicher Regelung, Aktionen von Lobbies und Pressure-Groups. Sie richten sich auf pädagogische Konzeptionen und rechtliche Theorien ebenso wie auf die konkrete Gestaltung der Berufsausbildung in Betrieb und Schule. Es gibt kein umfassendes theoretisches Konzept, das die Bestimmung öffentlicher Handlungsbereiche durch die Verbände hinreichend erklärt. Die politischen Parteien haben dagegen im politischen System durch die Wandlung der liberalen repräsentativen Demokratie zur Parteiendemokratie einen festen Platz erhalten, der verfassungsrechtlich und -theoretisch bestimmt worden ist<sup>2</sup>. Für die Stellung der Verbände im öffentlichen Handlungszusammenhang stehen nur die Tradition der Selbstverwaltung und das Pluralismuskonzept zur Verfügung, die sich jedoch beide nicht dazu eignen, die Wirklichkeit und die rechtliche Lage zu fassen.

Mit dem Begriff der "Selbstverwaltung der Wirtschaft" lassen sich die Regelungsbefugnisse von Repräsentativ- organisationen der Unternehmer im Bereich der Berufsausbildung bezeichnen, jedoch nicht verfassungsrechtlich legitimieren<sup>3</sup>.

Vgl. die §§ 34, 43, 44 Handwerksordnung mit dem Entwurf
des Ausschusses für Arbeit, Bundestagsdrucksache V/4260,
§§ 34, 43, 44.

Vor allem durch Art. 21 GG und seine Weiterentwicklung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>3</sup> Siehe dazu Anmerkung 1 auf S. V.

"Selbstverwaltung" als Regelung eigener Angelegenheiten1 rechtfertigt weder die Disposition über Dritte - wie sie in der betrieblichen Berufsausbildung typisch ist noch das Zusammenwirken von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im staatlichen Bereich, für den der Grundsatz demokratischer Legitimation gilt. Da den Verbänden die allgemeine demokratische Legitimation fehlt, soll das Pluralismuskonzept eine andere, aber ihr äquivalente Legitimation schaffen, indem es den Staat als pluralistischen Verbandsstaat begreift, "der auf einem Föderalismus verschiedenartiger Organisationen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, Minderheiten verschiedenster Art) oder, ..., auf Korporationen beruht, und dessen (dem ... allgemeinen Freiheitsrecht entsprechendes) Urgrundrecht das Recht der Verbände auf Einhaltung der Verträge wäre"2. Das Pluralismuskonzept stellt unter der Herrschaft des Grundgesetzes eine allgemeine Erklärung für die Determination öffentlicher Handlungsbereiche jedoch nicht bereit. Seine Affinität zu ständisch-korporativen Verfassungsformen verstößt gegen die demokratische Konzeption der Bundesrepublik und seine Mediatisierung individueller Willensbildung untergräbt die Geltung der Grundrechte. So bleibt den Verbänden die "Repräsentation organisierter Interessen" (Joseph H. Kaiser), partikularer Interessen, die auch das Pluralismuskonzept nicht zu Interessen des gesamten Gemeinwesens machen kann.

So die Tradition des sogenannten rechtlichen Selbstverwaltungsbegriffes, im Gegensatz zum politischen Begriff, der die Beteiligung der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten meinte, der sich in Deutschland jedoch nicht durchgesetzt hat.

Carl SCHMITT: Grundrechte und Grundpflichten (1932). In: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 - 1954. Materialien zu einer Verfassungslehre. Berlin (Duncker & Humblot) 1958, S. 205 f.

Die Verbände repräsentieren in der Gestaltung der Berufsausbildung Verbandsinteressen, und zwar zunächst die der Verbandsbürokratien und durch sie vermittelt auch die von Mitgliedern und vor allem von bestimmten Mitgliedergruppen. Sie repräsentieren in der Berufsausbildung nicht oder nur ganz beschränkt die Interessen der Lehrlinge, der Berufsschüler und der Ausbilder – vor allem auch nicht die der Nicht-Organisierten und der Minderheiten. Die Bestimmung der Berufsausbildung durch die Verbände gefährdet deshalb die Interessen der Nicht-Repräsentierten. Dieser Gefährdung kann nur durch die Wahrung des auf der allgemeinen demokratischen Legitimation beruhenden staatlichen Einflusses auf die Berufsausbildung sowie durch kollektive Organisationsformen aller Betroffenen begegnet werden.

Die "Herrschaft der Verbände" endet also nicht vor den Toren der pädagogischen Provinz; sie bestimmt vielmehr Funktion, Gestalt und Entwicklung auch des beruflichen Bildungswesens; und die Gleichheit der Durchsetzungschancen aller Interessenten ist auch hier keineswegs gesichert.

Noch immer ist der Lehrling das Stiefkind der westdeutschen Bildungspolitik, noch immer ist das Gros der Ausgebildeten – verglichen mit den Besuchern weiterführender Vollzeitschulen – pädagogisch und sozial benachteiligt. Wird sich daran künftig etwas ändern?

Das ist die Frage, die Adolf Kell durch seine Analyse von Verbandsäußerungen zur Struktur unseres Ausbildungswesens letztlich beantworten möchte. Das Maß zur Beurteilung der notwendigen Veränderungen ergibt sich für ihn aus dem Bildungsprinzip, nach dem Ausbildung immer auch der Personwerdung des Menschen dienen muß, seine Selbstverwirklichung zumindest nicht behindern darf.

Ehe Kell zur Prognose ansetzen konnte, mußte er die einschlägigen Äußerungen der relevanten Verbände - des Handwerks, der Industrie und des Handels, der Gewerkschaften, der Gewerbelehrer, der Handelslehrer und der drei Bundestagsparteien - zuerst einmal sammeln und sortieren, denn diese Materialien sind in Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren und losen Blättern weit verstreut, schwer zugänglich und unübersichtlich, und die vorhandene Sekundärliteratur ist überwiegend den Vorstellungen und dem Einfluß der Unternehmerverbände gewidmet<sup>1</sup>. Folglich erschien es auch sinnvoll, die Dokumentation der Verbandsäußerungen zu veröffentlichen. Sie füllt den größten Teil des Textes und der Anmerkungen. Der Leser braucht jedoch vor der Vielfalt der ausgebreiteten Einzelheiten nicht zu resignieren, denn durch die konsequente Anwendung eines im Einführungsteil entwickelten, differenzierten Kategoriensystems hat der Autor die dokumentarischen und referierenden Passagen seiner Studie derart übersichtlich gestaltet, daß die Arbeit als Nachschlagewerk benutzt werden kann; zudem sind die Hauptargumente der behandelten Verbände im vierten Kapitel auf relativ knappem Raum synoptisch zusammengestellt, was die Transparenz noch erhöht.

Angesichts der bisherigen Unüberschaubarkeit des Materials hat Kell bereits durch seine dokumentarischen Vorarbeiten zum Fortschritt der Ausbildungsforschung und damit potentiell auch der Ausbildungspraxis beigetragen. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, daß seine Dokumentation den Rang eines Standardwerkes erhält. Hierfür spricht erstens

Vgl. besonders Martin BAETHGE: Die Bildungspolitik der unternehmerischen Wirtschaftsverbände. In: Die deutsche Berufs- und Fachschule 1969, S. 403 - 416. -Friedhelm NYSSEN: Schule im Kapitalismus. Der Einfluß wirtschaftlicher Interessenverbände im Felde der Schule. Köln (Pahl-Rugenstein) 1969.

die erstaunliche Stereotypie der Verbandsäußerungen in der Vergangenheit. Eine Studie zur Genese der Hauptargumente führt vermutlich in vielen Fällen zurück bis in die Epoche der Industrialisierung. Zweitens dienen Verbandsäußerungen bekanntlich nicht nur der Verbreitung von Wahrheitsfindung, sondern sie sind auch Mittel zur Durchsetzung sozialer Interessen, die nur im Maße der Veränderung sozialer Verhältnisse variieren.

Wie können aus Verbandsäußerungen Prognosen für das berufliche Bildungswesen abgeleitet werden? Nach Kell sind die Realisierungschancen von Reformvorschlägen abhängig vom Maße der Übereinstimmung unter den Verbänden und - bei Nichtübereinstimmung - von der Macht und dem Durchsetzungswillen der einzelnen Kontrahenten. Indizien für die beiden letzten Faktoren gewinnt Kell aus dem Berufsbildungsgesetz von 1969. Dieser Ansatz leuchtet ein; daher dürften auch die Resultate zutreffen, zu denen Kell mit seiner Hilfe gelangt: Die Erfolgsaussichten für zielstrebige Strukturreformen des Kernstücks der Berufsausbildung in der Bundesrepublik, des "dualen Systems" der Lehrlingsausbildung in Betrieb und Berufsschule, sind vorerst sehr gering. Das gilt selbst unter der problematischen Voraussetzung eines Kräftegleichgewichts zwischen den Verbänden der "Arbeitgeber" und der "Arbeitnehmer". Die Bildungs- und Ausbildungspolitik genießt nämlich bei den Unternehmerverbänden seit langem eine höhere Priorität als bei den Gewerkschaften. Auch von den Lehrerverbänden ist nach Kells Analyse nicht viel zu erhoffen: Erstens sind sie ziemlich machtlos, und zweitens vertreten ihre Repräsentanten überwiegend die gleichen Auffassungen wie die Unternehmer, die Gewerbelehrer eher schwächer und unreflektiert, die Handelslehrer ausdrücklich und entschieden. Wenn die Berufsschullehrer ähnlich denken wie ihre

Vertreter, kann man nicht davon ausgehen, daß sie von der Schule aus versuchen, das System der Berufsausbildung im Interesse der Lehrlinge zu verändern.

Unser Lehrlingswesen würde demnach künftig allenfalls im Sinne einer strukturimmanenten Optimierung verändert, die die prinzipielle Benachteiligung der Lehrlinge nicht aufzuheben vermag. Zu strukturellen Reformen sind die meisten Verbände nur im Hinblick auf die Vor- und Folgestufe der Lehre bereit. Von solchen Reformen erwartet Kell unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Lehre: Sie würden schließlich doch noch einige Strukturveränderungen der Lehrlingsausbildung herbeiführen, die unmittelbar nicht durchzusetzen sind, eine engere Verbindung von Allgemein- und Berufsbildung nämlich, eine verstärkte Systematisierung und Theoretisierung und damit eine Gewichtsverlagerung vom Betrieb zur Schule.

Kells Analyse wirkt zwar auf diejenigen, die eine grundsätzliche Veränderung der Situation unserer Lehrlinge für dringlich halten, insgesamt eher ernüchternd, um nicht zu sagen entmutigend; doch sie zeigt am Ende zumindest Ansatzpunkte für eine Reformstrategie. Eine solche Strategie liefe darauf hinaus, das Angebot an schulischen Fundamenten, Ergänzungen und Äquivalenten für die Betriebslehre so lange zu erweitern, bis kein Jugendlicher mehr gezwungen ist, in einen mangelhaft ausbildenden Lehrbetrieb einzutreten, nur um überhaupt eine Berufsqualifikation zu erwerben. Auch der Strukturplan des Deutschen Bildungsrates weist in diese Richtung. Freilich nützt es wenig, die Strukturen von Bildungseinrichtungen zu reformieren, solange sich nicht auch die Einstellungen der Lehrenden verändern. Die prinzipielle Benachteiligung der Lehrlinge wird erst dann aufhören, wenn ihre Lehrer einerseits die Chancen von

Reformen nutzen und andererseits auch die Jugendlichen selber dazu befähigen und ermutigen, ihre soziale Diskriminierung zu überwinden. Die Hoffnung auf einen solchen Wandel erscheint nicht ganz unbegründet: In der kommenden Lehrergeneration, auch unter den angehenden Gewerbe- und Handelslehrern, wächst die Neigung, sich mit den Interessen der Schüler zu identifizieren.

Berlin, den 25. März 1970

Wolfgang Lempert
Ingo Richter

INHALTSVERZEICHNIS Sei			Seite	
Vo	rwort			III
Ab	kürzu	ıngsverz	eichnis	6
1.	Einl	eitung.		9
2.	Unte	rsuchun	ngskonzeption	13
	2.1		: Berufsbildungstheorie und iche Ausbildungskonzeptionen	. 13
	2.2	Abgren	zung des Untersuchungsobjektes	19
		2.2.1	Publikationen	19
		2.2.2	Verbände	20
		2.2.3	Organisation der Berufsausbildung (Vorstufe - Duales System - Folgestufe)	23
	2.3	Zeitli	che Abgrenzung	24
	2.4	Kristallisationspunkte der Analyse		26
	2.5	Untersuchungskriterien		27
		2.5.1	Trägerschaft	28
		2.5.2	Ausbildungsstätte	28
		2.5.3	Erkenntnisgewinnung	29
		2.5.4	Pädagogische Durchführung	30
		2.5.5	Zielsetzung	31
		2.5.6	Erziehungsprinzip	33
		2.5.7	Kosten	34
		2.5.8	Berufseintritt	35
		2.5.9	Berufsaushi ldungsrecht	36

				Seite
		2.5.10	Ausbilderqualifikation	36
		2.5.11	Stufenausbildung	36
		2.5.12	Lehrzeitdauer	36
		2.5.13	Prüfungen	37
		2.5.14	Ausbildungsförderung	37
3.			sen der Verbandsäußerungen zur s westdeutschen Ausbildungssystems	40
	3.1	(Unter	rstellungen des Handwerks nehmerverbände des Handwerks: nd ZDH)	40
	•	3.1.1	Vorbemerkungen	40
		3.1.2	Vorstufe	47
		3.1.3	Duales System	50
			3.1.3.1 bis 3.1.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	50
		3.1.4	Folgestufe	68
	3.2	(Unter	rstellungen von Industrie und Handel nehmerverbände der Industrie und des s: DIHT, BDA, BDI)	
		3.2.1	Vorbemerkungen	<b>7</b> 0
		3.2.2	Vorstufe	79
		3.2.3	Duales System	85
			3.2.3.1 bis 3.2.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	87
		2 2 1	Folgestufe	113

			Seite
3.3		rstellungen des Deutschen schaftsbundes (DGB)	116
	3.3.1	Vorbemerkungen	116
	3.3.2	Vorstufe	124
	3.3.3	Duales System	128
		3.3.3.1 bis 3.3.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	128
	3.3.4	Folgestufe	142
3.4		rstellungen des Deutschen Verbandes werbelehrer (DVG)	144
	3.4.1	Vorbemerkungen	144
	3.4.2	Vorstufe	146
	3.4.3	Duales System	151
		3.4.3.1 bis 3.4.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	151
	3.4.4	Folgestufe	166
3.5	Die Vorstellungen des Verbandes Deutscher Diplom-Handelslehrer (VDDH)		
	3.5.1	Vorbemerkungen	168
	3.5.2	Vorstufe	172
	3.5.3	Duales System	174
		3.5.3.1 bis 3.5.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien	
	2 5 4	l bis 14	175
	3.5.4	Folgestufe	<b>1</b> 81

		:	Seite
3.6	Demokra	rstellungen der Christlich- atischen Union und der Christlich- en Union Deutschlands (CDU/CSU)	183
	3.6.1	Vorbemerkungen	183
	3.6.2	Vorstufe	185
	3.6.3	Duales System	187
		3.6.3.1 bis 3.6.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	188
	3.6.4	Folgestufe	198
3.7		rstellungen der Freien Demokratische Deutschlands (FDP)	n 200
	3.7.1	Vorbemerkungen	200
	3.7.2	Vorstufe	202
	3.7.3	Duales System	204
		3.7.3.1 bis 3.7.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	205
	3.7.4	Folgestufe	216
3.8		rstellungen der Sozialdemokratischen Deutschlands (SPD)	218
	3.8.1	Vorbemerkungen	218
	3.8.2	Vorstufe	219
	3.8.3	Duales System	221
		3.8.3.1 bis 3.8.3.14 Analyse der Vorstellungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	221
	381	Folgestufe	221
		T O T O C O C U T C	437

			Seite
4.		psis der Verbandsäußerungen zur Struktur westdeutschen Ausbildungssystems	235
	4.1	Vorbemerkungen	235
	4.2	Vorstufe	236
	4.3	Duales System	239
		4.3.1 bis 4.3.14 Synopsis der Verbands- äußerungen zum dualen System anhand der Untersuchungskriterien 1 bis 14	240
	4.4	Folgestufe	271
5.	Ausblick		274
	5.1	Vorbemerkungen	274
	5.2	Vorstufe	279
	5.3	Duales System	280
	5.4	Folgestufe	298

Teil II enthält die Anmerkungen und das Literaturverzeichnis

#### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABB	- Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung
AGDL	- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände
BB	- Berufliche Bildung
BDA	- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	- Bundesverband der Deutschen Industrie
BLZ	- Berliner Lehrerzeitung
BPZ	- Berufspädagogische Zeitschrift
BRD	- Bundesrepublik Deutschland
CDU/CSU	- Christlich-Demokratische Union Deutschlands/Christlich-Soziale Union Deutschlands
CGB	- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
DAfEuB	- Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen
DAG	- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DAg	- Der Arbeitgeber

- Deutscher Beamtenbund DBB - Die Berufsbildende Schule DBbSch **DBFSch** - Die Deutsche Berufs- und Fachschule - Die Deutsche Schule DDSch - Deutscher Gewerkschaftsbund DGB - Deutscher Handwerkskammertag DHKT - Deutsches Handwerksblatt DHwB - Deutsches Industrieinstitut DI DIHT - Deutscher Industrie- und Handelstag - Der Lehrlingswart DLw - Die Neue Berufsschule DNBSch - Deutscher Verband der Gewerbelehrer DVG - Deutscher Verband für das **DVkBw** kaufmännische Bildungswesen - Freie Demokratische Partei FDP **GBB** - Gewerkschaftliche Beiträge zu Fragen der Berufsbildung - Gemeinschaft Deutscher Lehrerverbände GDL GewO - Gewerbeordnung

GG	- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
НК	- Handwerkskammer
HwO	- Handwerksordnung
IbB	- Informationen über das berufliche Bildungswesen
IHK	- Industrie- und Handelskammer
IHKGes.	<ul> <li>Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern</li> </ul>
JASchGes.	- Jugendarbeitsschutzgesetz
KMK	- Ständige Konferenz der Ku <b>lt</b> usminister in der Bundesrepublik Deutschland
PVS	- Politische Vierteljahresschrift
SPD	- Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StJb	- Statistisches Jahrbuch für die BRD
VDDH	- Verband Deutscher Diplom-Handelslehrer
WuE	- Wirtschaft und Erziehung
WuBE	- Wirtschaft und Berufserziehung
ZDH	- Zentralverband des Deutschen Handwerks

#### 1. Einleitung

Die heute praktizierten Formen der Berufsausbildung stehen im Kreuzfeuer unterschiedlicher Meinungen, die nicht zuletzt den Widerstreit der verschiedensten Interessen an der Berufsausbildung spiegeln. Die Intensität der Auseinandersetzungen sowohl innerhalb der Verbände als auch zwischen den Verbänden und das Ausmaß der Beteiligung an der Diskussion durch eine breite Öffentlichkeit haben zu keiner anderen Zeit in bezug auf Probleme der Berufsausbildung je die gleiche Stärke aufgewiesen wie im Anschluß an die Veröffentlichung der "Empfehlungen zum Aufbau der Hauptschule" und des "Gutachtens über das Berufliche Ausbildungsund Schulwesen" des Deutschen Ausschusses für das Erziehungsund Bildungswesen<sup>1</sup>. Zur Breitenwirkung der Diskussion um die Ausschußempfehlungen haben die erneut einsetzenden Bemühungen um ein Berufsausbildungsgesetz<sup>2</sup> und die "Stern-Dokumentationen" über "Berufsaussichten und Berufsausbildung in der Bundesrepublik" erheblich beigetragen.

Das Spektrum der Meinungen über eine optimale Gestaltung der Berufsausbildung ist breit. Deshalb interessieren die Fragen, ob seine Bandbreite von dem einen Extrem - einer völligen Ablehnung der als "Duales System" charakterisierten gegen-wärtigen Ausbildungsformen - bis zum anderen - einem starren Verharren auf geschichtlich Gewachsenem - reicht, und ob diese Diskussion in ihren Variationen ebenfalls durch ein Patt der Meinungen in der Form eines "Plebiszit der vertauschten Vorzeichen" zu charakterisieren ist.

Jedoch ermöglicht die in der Auseinandersetzung geäußerte Kritik die Distanzierung zum Gegebenen, indem sie Fakten und Zusammenhänge neu interpretiert und Ziele in Frage stellt. Insofern schafft die Kontroverse um die gegenwärtige Berufsausbildung auch eine wesentliche Voraussetzung für Veränderungen. Gefahren für eine Entwicklung des Ausbildungssystems können aus Mißverständnissen durch sachliche Unklarheiten, aus Fehlinterpretation der gegnerischen Meinung, aus logischen Inkonsequenzen und aus dogmatischer Erstarrung erwachsen.

Der Sozialwissenschaftler allgemein - für den Bereich der Berufsausbildung der zusätzlich wirtschaftswissenschaftlich und soziologisch ausgebildete Pädagoge im besonderen - kann solche Gefahren vermeiden helfen: durch Festlegung eindeutiger Begriffe für gleiche Sachverhalte; durch Einordnung isolierter Argumente in einen Begründungszusammenhang; durch Aufdeckung logischer Brüche in der Argumentation; durch Bewußtmachen der Normvorstellungen und ihrer Bedingungen.

Die folgende Untersuchung will in diesem Sinne einen in zwei Richtungen zielenden Beitrag liefern: Einmal soll durch die Analyse der unterschiedlichen Meinungen unter Anwendung einheitlicher Untersuchungskriterien die Vielfalt der Vorstellungen zur Berufsausbildung systematisiert werden, um alle vorhandenen Denkansätze zu beruflichen Ausbildungskonzeptionen ordnend zusammenzutragen. Diese Zielsetzung erfordert eine umfangreiche bibliographische Sammlung sowie die Aufnahme repräsentativer Quellen in die Anmerkungen; außerdem schien die teilweise wörtliche Wiedergabe von Äußerungen in Text und Anmerkungen im Hinblick auf den Umstand angebracht, daß sie oft nur in schwer zugänglichen Broschüren publiziert wurden und allgemein weit gestreut sind. Zum anderen soll anhand der Analysen versucht werden, die Vorstellungen der Verbände zu den einzelnen Untersuchungskriterien auf dem Hintergrund ihres je eigenen Selbstbewußtseins systemimmanent zu beschreiben, um daran anschließend in der Gegenüberstellung der Auffassungen Übereinstimmungen festzustellen oder Divergenzen offenzulegen.

Der Schwerpunkt der Einzelanalysen liegt auf der möglichst genauen und - auf die Untersuchungskriterien bezogen vollständigen Beschreibung der Verbandsäußerungen als

Voraussetzung für jeden Vergleich zwischen den Verbänden. Repräsentative Zitate sprechen an manchen Stellen eine deutlichere Sprache als eine von Verdächtigungen Andersdenkender nie völlig freie, ideologiekritische Übersetzung des Gemeinten. Eine Interpretation ist zunächst nur an solchen Stellen erforderlich, wo zu den ausgewählten Untersuchungskriterien keine Äußerungen vorliegen. Denn anders als bei einer Befragung anhand vorgegebener Kriterien sind diese hier nachträglich den bereits fixierten Verbandsäußerungen als Filter vorgehalten, wodurch Leerstellen in Kauf genommen werden müssen. Indessen ist darin nicht nur ein Nachteil zu sehen. Einmal entfällt die mit jeder Befragung verbundene Beeinflussung der Antwort; zum anderen kann eine durch Interpretation aus dem Gesamtzusammenhang der Verbandsmeinungen nicht zu füllende Leerstelle durchaus als eine bestimmte Aussage gedeutet werden, zum Beispiel Ambivalenz, Desinteresse oder Kompromißbereitschaft in diesem Punkt signalisieren.

Daneben wird auf sich widersprechende oder aus dem Begründungszusammenhang herausfallende Äußerungen und logische Inkonsequenzen aufmerksam zu machen sein. Hinweise dieser Art werden
jedoch in die Anmerkungen übernommen, um auch äußerlich die
primäre Zielsetzung der Beschreibung deutlich hervortreten
zu lassen und den Unterschied zu anders angelegten Untersuchungen,
denen die Beschreibung der Meinungen als notwendige Voraussetzung für die Analyse des einzelnen Verbandes unter betont
ideologiekritischer Zielsetzung dient, offenzulegen<sup>6</sup>.

Da die Arbeit in ihrer zweiten Richtung auf einen zwischenverbandlichen Vergleich der Vorstellungen zur Berufsausbildung
zielt, werden bei der Analyse der in den jeweiligen
Vorbemerkungen genannten Veröffentlichungen der Verbände
gewisse Unterschiede in den Aussagen vernachlässigt und
die Gemeinsamkeiten aller Äußerungen in den Vordergrund
gestellt, soweit die verbandsinternen Differenzen erkennbar
wesentlich kleiner sind als die verbandsexternen. Spätere

Analysen könnten in einem zweiten Schritt gerade die Nuancen in den Argumentationen untersuchen, um die Geschlossenheit der Konzeption aus dieser Sicht zu prüfen und Annäherungen der Vorstellungen von Teilgruppen oder politisch relevanten Einzelpersonen an die anderer Gruppen herauszuarbeiten.

Nachdem die Vorstellungen der Verbände in einer Synopsis zusammengestellt worden sind, soll unter Berücksichtigung des politischen Gewichts der Verbände<sup>7</sup> versucht werden, die Möglichkeiten für einen zukünftigen Konsens zwischen den Verbänden vorsichtig abzustecken und die Entwicklungsrichtung möglicher Veränderungen in der Struktur des Ausbildungssystems anzudeuten. Diese Zielsetzung läßt es zweckmäßig erscheinen, die Meinungsäußerungen der Verbände über eine längere Zeitspanne zu verfolgen, damit auch Wandlungstendenzen im einzelnen Verband erfaßt werden können. Durch einen solchen historischen Rückgriff läßt sich unter Umständen mittels Extrapolation aufgewiesener Tendenzen die Prognose abstützen, die aufgrund der Synopsis für einen zukünftigen umfassenderen Konsens gewagt wurde.

#### 2. <u>Untersuchungskonzeption</u>

### 2.1 <u>Modell: Berufsbildungstheorie und berufliche</u> Ausbildungskonzeptionen<sup>8</sup>

Die theoretischen Schwierigkeiten der Analyse sind darauf zurückzuführen, daß sich die Argumentationen der gesellschaft-lichen Gruppen auf verschiedenen Ebenen bewegen. So stehen beispielsweise berufsbildungstheoretischen Ansätzen rein organisatorische Vorschläge polar gegenüber. Da aber ein Vergleich der Meinungen nur auf derselben Argumentations-ebene möglich ist, ergäbe sich die Aufgabe,

- (a) die bildungstheoretischen Ansätze auf die Ebene der organisatorischen Konzeptionen zu transformieren oder umgekehrt,
- (b) die organisatorischen Vorschläge auf ihren bildungstheoretischen Hintergrund zu befragen.

Die Lösungen beider Teilaufgaben scheinen gleichermaßen problematisch: Abgesehen davon, daß geschlossene Berufsbildungstheorien noch gar nicht vorliegen, dürfte es darüber hinaus prinzipiell unmöglich sein, aus einer Berufsbildungstheorie logisch eine Ausbildungskonzeption zu deduzieren.

Zudem richten sich Reformvorschläge zur organisatorischen Gestaltung der Berufsausbildung oft nur auf Teilbereiche oder enthalten nur Einzelaspekte des Ganzen. Daher ist es nicht immer möglich, die implizierten Voraussetzungen oder Zielvorstellungen aus solchen Ansätzen offenzulegen. Selbst wenn die Verfasser die eigenen Konzeptionen als geschlossen ansehen, ermöglicht das nicht immer den eindeutigen Zugriff auf ihre theoretischen Prämissen; wie auch die Vollständigkeit der organisatorischen Konzeption nicht notwendig eine einheitliche theoretische Grundlage voraussetzen muß 10.

Hinter den angezeigten Schwierigkeiten verbirgt sich die von Herwig Blankertz als falsch erkannte alternative Gegenüberstellung von Berufsbildungstheorie und beruflicher Ausbildungskonzeption. Sein Modell enthält anstelle des alternativen Gegensatzes bestimmte Bezugsverhältnisse<sup>11</sup> zwischen berufsbildungstheoretischen Prämissen und Bedingungsfaktoren der Ausbildung.

Im einzelnen: Aus der pädagogischen Zielsetzung, der Mensch solle sich als moralische Person selbst verwirklichen, ist die Fragestellung nach den Möglichkeiten der Menschwerdung und des Menschseins unter den historisch gegebenen Bedingungen der gesellschaftlichen Arbeit abzuleiten. Für die Berufsbildungstheorie gilt als Voraussetzung, daß der Beruf als Medium der Bildung zwar nicht für pädagogische Zwecke entworfen, sondern von der gesellschaftlichen Arbeitsteilung als Aufgabe angewiesen worden ist, aber dennoch als Medium für eine unerläßliche Phase im Prozeß der Bildung gerechtfertigt erscheint 2. Daraus ergeben sich folgende (formale) Forderungen der Berufsbildungstheorie an die Ausbildung:

- 1. "Der Mensch ist Zweck, nie bloßes Mittel, das heißt die Ausbildung darf den Menschen nicht als bloße Arbeitskraft verfügbar machen wollen. Als pädagogische Veranstaltung ist die Berufsausbildung so anzulegen, daß sie zugleich etwas für die Personwerdung des Menschen leistet. Dieser Satz läßt sich in einem zweiten näher bestimmen:
- 2. Die Ausbildung muß in einem Bereich erfahrbarer Sinnhaftigkeit erfolgen. Damit wird nicht auf ein vorindustrielles Berufsverständnis rekurriert. Die soziale Mobilität als Folge des technisch-ökonomischen Fortschritts wird für immer mehr Menschen ein Arbeitsleben bedingen, das kein Berufsbewußtsein im überlieferten Sinne mehr durch den Handlungsvollzug stiftet. Aber dann bedeutet das Postulat der 'erfahrbaren Sinnhaftigkeit' eben dieses, daß zentral zur pädagogisch geplanten Berufsausbildung gehört, was vordem das Leben selbst leistete: die partielle Identifikation des Menschen mit seiner Arbeit. Nur

- insofern und insoweit dies gelingt, wird die dritte Forderung realisierbar sein, nämlich
- 3. Ausbildung und Bildung als Einheit zu fassen. Neuere Überlegungen zum Beruf in unserer Zeit deuten darauf hin, daß die Destruktion der im überlieferten Berufsbegriff implizierten Merkmale dem nicht nur nicht entgegenstehen, sondern gerade umgekehrt eine neue Möglichkeit eröffnen." (S. 416)

Diese Forderungen der Berufsbildungstheorie grenzen die Ausbildungskonzeptionen formal ab. Die inhaltliche Bestimmung dagegen erfolgt durch eine Reihe von Faktoren, die in Konkurrenz zueinander auf die Ausbildung einwirken. Blankertz hat in einem ersten Zugriff fünf Faktorbereiche herausgearbeitet, die er insofern als Bedingungsfaktoren der Ausbildung begreift (s. 416), als ein politischer Konsensus nur unter Berücksichtigung berechtigter inhaltlicher Mindestansprüche jedes Bereichs zustande kommen kann (S. 419):

- 1. Die <u>objektiven Anforderungen der Arbeitsplätze</u> verlangen subjektive Fähigkeiten des Menschen, die ihn in die Lage versetzen, ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen. Die Arbeitsplatzstrukturen bedingen die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung, insoweit die individuelle Leistungsfähigkeit <u>des Menschen als Funktionsträger</u> (S. 416 f.) zu optimalisieren ist<sup>13</sup>.
- 2. Das <u>Wirtschaftssystem</u> als Bezugsrahmen für wirtschaftliches Handeln bestimmt die Ausbildungskonzeption im Hinblick auf das Problem der Optimalisierung makroökonomischer Leistungsfähigkeit<sup>14</sup>. Welches Ausbildungssystem die größte volkswirtschaftliche Ergiebigkeit aufweist, vermag gegenwärtig wegen fehlender bildungsökonomischer Untersuchungen niemand festzustellen (S. 417). Die Vertreter bestimmter Wirtschaftssysteme sind jeweils der Überzeugung,

das von ihnen installierte Lenkungssystem sei das wirtschaftlich leistungsfähigste. Folglich müßten sie von diesem Gesichtspunkt aus jedes Ausbildungssystem akzeptieren, von dem Wissenschaftlich eindeutig die größere Ergiebigkeit gegenüber anderen Konzeptionen festgestellt worden ist.

Soweit dieser Nachweis noch aussteht, bliebe zur negativen Abgrenzung die Frage, ob bestimmte Ausbildungssysteme von vornherein ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit als mit bestimmten Wirtschaftssystemen nicht konform ausgeschieden werden können. Das ist für die "Soziale Marktwirtschaft" insofern zu bejahen, als im Rahmen der sie selbst wesentlich konstituierenden Art. 12 GG (Freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes) und Art. 14 GG (Eigentum, Erbrecht und Enteignung) der Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht als einziger diese Ordnung geprägt hat. Ein Ausbildungssystem, das zum Beispiel den Bürger nicht zur freien Arbeitsplatz- und Berufswahl qualifiziert, könnte demzufolge auch ohne die Prüfung seiner makroökonomischen Ergiebigkeit als mit dem in der Bundesrepublik gegebenen Wirtschaftssystem nicht konform ausgeschieden werden.

- 3. Damit wird zugleich übergeleitet zu den Forderungen der Gesellschaft, die über den wirtschaftlichen Aspekt hinausgehen. Gemeint sind in erster Linie die sich auf die Optimalisierung der gesellschaftlich erwünschten Lern- und Erziehungsprozesse erstreckenden politischen Intentionen des öffentlichen Bildungswesens, soweit der Ausbildungseffekt ausreichend bleibt (S. 417 f.).
- 4. Daneben versuchen die an der <u>Ausbildung Beteiligten</u> mit Forderungen, die scheinbar allein auf bestimmte Ausbildungs-zwecke gerichtet sind, gleichzeitig <u>Partikularinteressen</u> zu befördern (S. 418 f.).

5. "Schließlich muß als letztes auch der jeweils vorgegebenen, im historischen Prozeß gewordenen <u>Ausbildungsform</u> gedacht werden, die sich mit dem <u>Gewicht des Faktischen</u> als Bedingungsfaktor geltend macht. Jeder Reformversuch hat hier seinen Ausgangspunkt und selbst eine radikale Verneinung ist mit ihrer Entgegensetzung dem Verneinten verbunden" (S. 419).

In welchem Maße die einzelnen Bedingungsfaktoren die Ausbildungskonzeption bestimmen, hängt von einer ihnen politisch angewiesenen Rangordnung, nicht von einer richtenden und wählenden pädagogischen Entscheidung ab. Als Prämisse gilt, daß jeder Faktorbereich im berechtigten Mindestumfang am Konsens beteiligt sein muß<sup>16</sup>. Dieser politische Konsens ist dann unter dem Aspekt der formalen Forderung der Bildungstheorie zu reflektieren und zu einer pädagogischen Konzeption zu organisieren<sup>17</sup>.

Auf der theoretischen Grundlage dieses Modells, das für die bisher getrennten berufspädagogischen Ansätze einen Bezugsrahmen aufzeigen soll, "den die Erziehungswissenschaft der interdisziplinären Forschung im Bereich der Berufsbildung zugrunde legen könnte" (S. 422), setzt die folgende Analyse an. Dabei ist davon auszugehen, daß interdisziplinäre Forschung schwerlich in vollem Umfang in einer Person zu vereinigen ist. Eine Analyse aller fünf Bedingungsfaktoren kann folglich nicht geleistet werden. Allein die ersten beiden von Blankertz genannten Bedingungsfaktoren würden einen solchen Versuch scheitern lassen, weil hinsichtlich der Arbeitsanforderungen weder deren objektive noch subjektive Komponenten hinreichend bekannt sind 18. Selbst die wissenschaftlichen Methoden zu ihrer Erfassung sind spärlich und umstritten. Auf die Problematik einer eindeutigen Zuordnung bestimmter Ausbildungssysteme zum Wirtschaftssystem der Bundesrepublik wurde oben schon hingewiesen 19. Außerdem kann keineswegs erwartet werden, daß die Ergebnisse aus den wissenschaftlichen Analysen

der Bedingungsfaktoren von allen Verbänden einheitlich anerkannt werden. Da die Bedingungsfaktoren als solche keine Ansprüche an das Ausbildungssystem stellen können – ihnen wohnt nicht automatisch ein politisches Gewicht inne –, hängt ihre Wirksamkeit von der Bereitschaft der Verbände ab, ihnen als Argument im Kanon der Ansprüche einen bestimmten politischen Stellenwert einzuräumen.

So kann die Untersuchung im folgenden zwar nur an den Äußerungen der Verbände über die Gestaltung der Berufsausbildung ansetzen; jedoch eröffnet die theoretische Einsicht in die die Äußerungen bedingenden Faktoren der fünf Faktorbereiche einen spezifischen Zugang zu ihrer Auswahl und Interpretation. Als Ausgangsüberlegung wird im Sinne des fünften Bedingungsfaktors, dem vorgegebenen Ausbildungssystem, angenommen, daß die aus dem historischen Prozeß entwickelten jeweiligen Ausbildungsformen für den Zeitraum ihres Bestehens faktisch einen Konsens darstellen, der jedoch durch Veränderungen in den übrigen Faktorbereichen ständig in Frage gestellt wird. Das äußert sich in Reformvorschlägen der Verbände, aber auch im Vortragen neuer Argumente zur Verteidigung des Bestehenden 20. Da den Äußerungen selten eindeutig zu entnehmen ist, durch welche Faktoren sie bedingt wurden, sollen sie als Ausdruck der Verbandsmeinungen zur Optimierung der gesellschaftlich erwünschten Lern- und Erziehungsprozesse gewertet werden. Der Einstieg in die Analyse erfolgt also im Rahmen des Modells über diesen dritten Bedingungsfaktor. Daß sich hinter solchen Verbandsäußerungen zum Ausbildungssystem über die Ausbildungszwecke hinausgehende Partikularinteressen verbergen können, muß im Auge behalten werden. Solche Interessen sind zwar durch die hier anzuwendenden Methoden der Beschreibung von Verbandsvorstellungen prinzipiell nicht zu erfassen, weil sie sich als von vornherein nicht zur Ausbildung gehörig ausweisen würden. Soweit allein durch die Beschreibung der Verbandsäußerungen jedoch schon Verdachtsmomente auf eine

Verschleierung der wahren Interessen auftauchen, wird in den Anmerkungen darauf hingewiesen. Damit sollen Ansatzpunkte für die hier ausgeklammerten ideologiekritischen und soziologischen Untersuchungen geliefert werden. Im gleichen Sinne wird verfahren, wenn die von den Verbänden vorgetragenen inhaltlichen Ansprüche an das Ausbildungssystem den regulativen Forderungen der Berufsbildungstheorie offensichtlich widersprechen<sup>21</sup>.

#### 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsobjektes

#### 2.2.1 Publikationen

In die Analyse werden als Verbandsäußerungen alle offiziell publizierten Verlautbarungen, Dokumentationen, Geschäfts- und Jahresberichte, Beschlüsse und Stellungnahmen einbezogen.

Darüber hinaus werden die öffentlichen Reden, Aufsätze und Bücher solcher Verbandspersonen berücksichtigt, denen aufgrund ihrer Stellung innerhalb des Verbands politisches Gewicht zukommt, sei es als Verbandshonoratioren oder Verbandsfunktionäre<sup>22</sup>, auch wenn die Veröffentlichung außerhalb der verbandseigenen Publikationsorgane erfolgte<sup>23</sup>. Ursprünglich war beabsichtigt, Veröffentlichungen verbandsfremder Autoren in den eigenen Publikationsorganen, insbesondere den Verbandszeitschriften, einzubeziehen. Davon wurde jedoch wieder Abstand genommen, weil zwar an verschiedenen Beispielen festzustellen war, daß jeder Beitrag für die Pressepolitik der Schriftleitung einen bestimmten Stellenwert aufweist, indem durch Aussagen von Experten vor allem die Absicherung der eigenen Meinungen versucht wird<sup>24</sup>. Eine eindeutige positive Korrelation zwischen den übernommenen Beiträgen und der jeweiligen Verbandsmeinung ließ sich jedoch nicht nachweisen 25.

#### 2.2.2 Verbände

Der Begriff "Verband" wird im weitesten Sinne als Sammelbezeichnung für "organisierte Gruppe" verwendet 26. Da nicht alle sich zu Problemen der Berufsausbildung äußernden Verbände in die Analyse einbezogen werden können, sind die als repräsentativ für das Ganze anzusehenden Verbände auszuwählen. Eine erste Einengung kann durch die Beschränkung auf solche Verbände erfolgen, die unmittelbar an der Berufsausbildung beteiligte Personengruppen vertreten. Das sind grundsätzlich Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Ausbilder/Lehrer, Lehrling/Schüler und Eltern. Repräsentative Verbände, die speziell die Gruppen Ausbilder, Lehrling/Schüler und Eltern vertreten, existieren nicht, so daß diese Gruppen ihre Vorstellungen nur über die Arbeitnehmerverbände oder die politischen Parteien artikulieren können<sup>27</sup>. Aus diesem Grund, und weil wesentliche Veränderungen des Ausbildungssystems wohl nur vom Gesetzgeber erwartet werden können, werden die im Bundestag vertretenen Parteien:

Christlich-Demokratische Union Deutschlands/ Christlich-Soziale Union Deutschlands (CDU/CSU),

Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

als politisch relevante Verbände - über den Kreis der unmittelbar an der Berufsausbildung Beteiligten hinaus - in die Analyse einbezogen.

Die weitere Einengung bezieht sich auf die Ausbildungsbereiche. Äußerungen der Verbände zur Berufsausbildung in den übrigen Bereichen wie Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Bergbau und öffentlicher Dienst<sup>28</sup> bleiben ebenso unberücksichtigt wie die der speziellen Verbände in den genannten Bereichen (zum Beispiel Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft) zu allgemeinen Fragen der Berufsausbildung. Diese Einengung läßt sich unter dem Gesichtspunkt der Anzahl der Lehrund Anlernlinge rechtfertigen, da von den statistisch erfaßten Ausbildungsverhältnissen auf die genannten Bereiche bisher

zusammen immer weniger als 10 % entfielen<sup>29</sup>. Zudem bestehen zahlreiche Übereinstimmungen zwischen den Bereichen sowohl in der Ausbildungspraxis als auch in den Äußerungen der Verbände über diese Praxis.

Für die verbleibenden Ausbildungsbereiche "Handwerk" und "Industrie und Handel" werden folgende Arbeitgeberverbände in die Analyse einbezogen<sup>30</sup>:

Deutscher Handwerkskammertag (DHKT),
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH),
Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT),
Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA),
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).

#### Als Arbeitnehmerverband wird der

Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)

als größte und politisch gewichtigste Gewerkschaftsorganisation auf seine Vorstellungen zur Berufsausbildung analysiert. Die Ausklammerung der übrigen Arbeitnehmerverbände<sup>31</sup> kann mit folgenden Hinweisen kurz begründet werden: mit seinen etwa 6,5 Millionen Mitgliedern ist der DGB die weitaus mitgliederstärkste Gewerkschaft<sup>32</sup>; aufgrund seines Organisationsprinzips<sup>33</sup> erfaßt der DGB die Arbeitnehmer aller Wirtschaftsbereiche; sogar die Mitglieder mit Angestelltenstatus (etwa 700 000) sind zahlreicher im DGB als in den speziellen Angestelltengewerkschaften organisiert. Außerdem hat ein grober Vergleich aller gewerkschaftlichen Vorstellungen zur Berufsausbildung eine weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen ergeben. Unterschiede sind gegenüber der DAG bedingt durch deren Bejahung einer eigenen Angestellten-Standesmoral<sup>34</sup>; gegenüber dem CGB beruhen sie auf dessen Betonung der christlichen Grundlage<sup>35</sup>.

Für die Vorstellungen der Lehrer an berufsbildenden Schulen im Bereich von Handwerk, Industrie und Handel sind der

Deutsche Verband der Gewerbelehrer (DVG) und der Verband Deutscher Diplom-Handelslehrer (VDDH)

als repräsentativ für die Analyse herangezogen worden. In welchem quantitativen Umfang diese Auswahl einseitig ist, konnte nicht festgestellt werden, weil die Zahl der in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) organisierten Lehrer an berufsbildenden Schulen nicht zu ermitteln war. Die Vorstellungen der durch die GEW vertretenen Lehrer artikulieren sich jedoch in den DGB-Äußerungen und finden dadurch qualitativ Berücksichtigung in der Analyse 36. Bei der Auswertung der Einzelanalysen unter der Fragestellung, welche Möglichkeiten die dargelegten Vorstellungen der Verbände für einen zukünftigen Konsens bieten, wurden zusätzlich die Entschließungen, gemeinsamen Stellungnahmen usw. solcher Verbände herangezogen, in denen die im einzelnen analysierten Verbände als Mitglieder vertreten sind. Obwohl das politische Gewicht gemeinsamer Erklärungen, wie sie durch die Existenz zum Beispiel des "Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen", der "Deutschen Gesellschaft für gewerbliches Bildungswesen" oder der "September-Gesellschaft" zustande kommen, nicht zu hoch veranschlagt werden darf, weil sie einmal im Abstimmungsund Einigungsprozeß oft an inhaltlicher Genauigkeit so viel einbüßen, daß nur "Leerformeln" 37 zurückbleiben, zum anderen auch die Mitgliedsverbände in keiner Weise rechtlich binden, geben sie doch Hinweise auf Gemeinsamkeiten in den Auffassungen und auf Bereiche, in denen Kompromisse möglich scheinen.

## 2.2.3 Organisation der Berufsausbildung

In den Einzelanalysen der Verbandsäußerungen wird eine weitere durch die Themenstellung bedingte sachliche Einengung vorgenommen. Im Sinne einer Case-Studie 38 werden aus der Fülle der Äußerungen nur diejenigen ausgewählt, die sich auf den Teilbereich "Berufsausbildung" beziehen. Darunter ist eingeengt die "Berufsausbildung auf der Lehrlingsebene" 39 zu verstehen, wobei der Begriff "Lehre" in einem weiten Sinne "für die Gesamtheit der organisierten Verfahrensweisen zur Steigerung beruflicher Leistungsdispositionen auf das Facharbeiter-(Gesellen-, Gehilfen-)niveau" 40 verwendet wird. Ausbildungssystematisch wird diese organisatorische Stufe der Berufsausbildung im folgenden als "duales System" bezeichnet 41. Eine isolierte Betrachtung der Verbandsäußerungen zur in diesem Sinne eingeengten Berufsausbildung ließe jedoch völlig außer acht, daß die Vorstellungen der Verbände über

- (a) die Berufsvorbereitung als "Vorstufe" des dualen Systems und/oder
- (b) die berufliche Weiterbildung als "Folgestufe" des dualen Systems

bedeutenden Einfluß auf die Äußerungen zum dualen System selbst haben könnten; vice versa ist denkbar, daß die Äußerungen über Vor- und Folgestufe der Berufsausbildung im wesentlichen von den Gesichtspunkten getragen sind, entweder die eigenen Vorstellungen zum dualen System zu stützen und zu rechtfertigen oder die anderer Verbände zu unterlaufen und abzuweisen oder beides gleichzeitig. Außerdem kann nur durch diese Ausweitung der Analyse geprüft werden, ob die Äußerungen zu allen drei Stufen immer im Einklang stehen. Wenn die folgenden Einzelanalysen die Verbandsäußerungen in der Grobgliederung den Kriterien

- (a) Vorstufe
- (b) duales System
- (c) Folgestufe

zuordnen, so dürfen aber für die Vor- und Folgestufen weder im Hinblick auf Vollständigkeit noch auf Intensität der Behandlung die gleichen Ansprüche wie an die Darstellung zum dualen System gestellt werden. Sie haben nur Ergänzungs- oder Erläuterungsfunktion in bezug auf die Analyse der Vorstellungen zum dualen System.

Die in den Einzelanalysen vorangestellten Vorbemerkungen sollen versuchen (a) Indikatoren für die Beurteilung des Einflusses und des politischen Gewichts der Verbände zu liefern<sup>42</sup>, (b) durch einige Stichpunkte zur geschichtlichen Entstehung Hinweise auf die Kontinuität des verbandlichen Wirkens im Bereich der Berufsausbildung zu geben und, soweit es für die Beurteilung der innerverbandlichen Meinungsbildung wesentlich erscheint, (c) die organisatorische Struktur kurz zu umreißen.

### 2.3 Zeitliche Abgrenzung

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich im wesentlichen auf die ersten beiden Dezennien nach Beendigung des zweiten Weltkrieges, wobei zwei Zäsuren eine gewisse Periodisierung ermöglichen: Bis etwa 1955/56 die Vollbeschäftigung erreicht ist, stehen die Äußerungen zur Berufsausbildung stark unter dem Eindruck der Kriegsfolgen; die "Berufsnot der Jugendlichen" Flüchtlingsprobleme, Lehrer- und Schulraummangel drängen die Überlegungen über strukturelle Veränderungen in der Berufsausbildung oft in den Hintergrund. 1965/66 ist der Höhepunkt der Diskussion um die Folge 7/8 der Ausschußempfehlungen 44, die den folgenden Verbandsanalysen als ein Kristallisationspunkt dienen sollen, erreicht. Etwa gleichzeitig unterbricht eine erste Rezession die fast kontinuierliche wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung nach

Überwindung der unmittelbaren Kriegsfolgen, und es verändert sich dann die politische Landschaft durch Eintritt der SPD in eine "große Koalition" mit der CDU/CSU . Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in der zweiten Periode von 1956 bis etwa 1966. Anhand der Kristallisationspunkte der Analyse und unter Zugrundelegung der Untersuchungskriterien 45 werden die Äußerungen zur Berufsausbildung für diesen Zeitraum zusammengetragen und beschrieben. Soweit bei der weiteren zeitlichen Rückverfolgung der Aussagen zu den einzelnen Kriterien Veränderungen der zuletzt analysierten Vorstellungen gegenüber früheren festzustellen sind, die einen Wandel der Auffassungen oder eine gewisse Tendenz zum Kompromiß mit Äußerungen anderer Verbände erkennen lassen, wird im Hinblick auf die Absteckung der Möglichkeiten für einen zukünftigen Konsens die Analyse zeitlich bis 1945 erweitert.

Indessen sind die Einzelanalysen der Verbandsäußerungen zeitlich nicht einheitlich mit einem bestimmten Stichtag im Jahre 1966 abgeschlossen worden. In der Entwicklung der Verbandsvorstellungen erschien kein Zeitpunkt als so einschneidend und prägnant bestimmbar, daß er ohne Einwendungen von allen Seiten zu akzeptieren wäre. Eine zeitliche Fortführung der Analyse bis in die unmittelbare Gegenwart wäre ideal, da sie zugleich den letzten Stand der Entwicklungen konstatieren würde, ist aber als permanente Aufgabe ohnehin nur in einem bestimmten Umfang zu leisten. Da außerdem ein Wandel in den Auffassungen der Verbände während der analysierten zwei Jahrzehnte nur in sehr geringem Umfang festgestellt werden konnte, beeinträchtigt eine aus der Entstehung der Arbeit begründete zeitliche Differenzierung in den Abschlüssen der Einzelanalysen deren Aussagekraft kaum 46. Um diese These zu stützen, ist für den Bereich von Industrie und Handel - dem Bereich mit den meisten Ausbildungsverhältnissen und der größten wirtschaftlichen Potenz - die

Analyse bis zum Herbst 1969 vorangetrieben worden. In der dadurch eingefangenen Kontroverse um die Lehrlingsempfehlung der Bildungskommission 47 wird am Beispiel der unternehmerischen Äußerungen exemplarisch deutlich, wie gering der Wandel gegenüber den ersten Stellungnahmen zur Berufsausbildung nach dem Zweiten Weltkrieg ist 48.

### 2.4 Kristallisationspunkte der Analyse

Bei der Auswahl der Untersuchungskriterien kam es darauf an, daß

- (a) die Kriterien die Gesamtproblematik der Berufsausbildung abdecken,
- (b) die Verbände abgrenzbare Äußerungen zu den durch die Kriterien repräsentierten Sachverhalte publiziert haben und
- (c) ein Höchstmaß an Aussagen über die im theoretischen Modell skizzierten Bedingungsfaktoren sichtbar zu machen ist.

Da die kontroversen Standpunkte zur Berufsausbildung in letzter Zeit besonders deutlich in der Auseinandersetzung um

die Folge 7/8 der Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen,

ein Berufsausbildungsgesetz und

die Stufenausbildung

hervorgetreten sind, wurden die dazu vorliegenden Diskussionsbeiträge der Verbände als Kristallisationspunkte für die Analyse verwendet.

### 2.5 Untersuchungskriterien

Um die unterschiedlichen Vorstellungen der Verbände zum "dualen System" hinreichend genau erfassen und vergleichbar machen zu können, werden die Verbandsäußerungen anhand der folgenden Untersuchungskriterien analysiert:

- 2.5.1 Trägerschaft
- 2.5.2 Ausbildungsstätte
- 2.5.3 Erkenntnisgewinnung
- 2.5.4 Pädagogische Durchführung
- 2.5.5 Zielsetzung
- 2.5.6 Erziehungsprinzip
- 2.5.7 Kosten
- 2.5.8 Berufseintritt
- 2.5.9 Berufsausbildungsrecht
- 2.5.10 Ausbilderqualifikation
- 2.5.11 Stufenausbildung
- 2.5.12 Lehrzeitdauer
- 2.5.13 Prüfungen
- 2.5.14 Ausbildungsförderung.

Im einzelnen sollen mit Hilfe dieser Kriterien folgende Argumentationsebenen und Teilkomplexe erfaßt und abgegrenzt werden.

### 2.5.1 Trägerschaft

Hinsichtlich der Trägerschaft läßt sich ein polares
Spannungsverhältnis zwischen rein privat oder öffentlich
getragener, das heißt organisierter und finanzierter
Berufsausbildung feststellen. Diese Dualität wird sich
nicht immer allein von der Rechtsform des Trägers aus
beurteilen lassen. Als weitere Merkmale sind Finanzierungsquellen, Weisungs- und Kontrollbefugnisse heranzuziehen.
So beschränken zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern
durch ihren öffentlich-rechtlichen Status nicht grundsätzlich
den privaten Charakter der Ausbildungsträgerschaft durch
die Privatunternehmungen, während ein privatrechtlicher
Verein als Träger von Ausbildungsstätten bei öffentlicher
Finanzierung mit Auflagen und Weisungen durchaus als
öffentlich hinsichtlich der Trägerschaft eingeordnet
werden müßte.

## 2.5.2 Ausbildungsstätte

Das Kriterium "Ausbildungsstätte" ist dominant in der
Diskussion in den Vordergrund getreten, weil es als
Organisationsmerkmal für jeden deutlich in Erscheinung
tritt. Die auf dieser Ebene vorgetragenen Argumente zur
Rechtfertigung der Berufsausbildung in Betrieb oder Schule,
der Festlegung bestimmter Anteile an der gesamten Ausbildungszeit, der Übernahme bestimmter Ausbildungsinhalte oder der
zeitlichen Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte (Vor-,
Nach- oder Gleichlauf) sind demzufolge oft entsprechend
vordergründig. Unbeachtet bleibt auch meistens, daß sich
weder von bildungstheoretischen noch von verfassungsrechtlichen
oder politischen Zielsetzungen aus die Organisationsformen
logisch deduzieren lassen. Zur Begründung bestimmter
Organisationsformen bedarf es vielmehr eines Ableitungsprozesses, durch den, vom Berufserziehungsbild als Konsens

von Bedingungsfaktoren und berufsbildungstheoretischen Forderungen ausgehend 49, die Ausbildungsinhalte nach didaktischen Kriterien festgelegt werden und unter Berücksichtigung methodischer Gesichtspunkte die jeweils zweckmäßigste Ausbildungsstätte zur Vermittlung der einzelnen Inhalte ausgewählt wird 50. Dabei wären zusätzliche Überlegungen über die Zweckmäßigkeit von Sonderstätten der Ausbildung zwischen den beiden Extrema Betrieb und Schule (betriebliche Lehrecke, betriebliche Lehrwerkstatt, überbetriebliche Lehrwerkstatt – Übungsstätte, Demonstrationsstätte, Experimentierstätte) anzustellen 51.

# 2.5.3 Erkenntnisgewinnung

Eng mit den Argumenten zum Kriterium "Ausbildungsstätte" sind die zur "Erkenntnisgewinnung" verknüpft. Dadurch werden beide oftmals kurzschlüssig in der Fassung "praktische Unterweisung im Betrieb - theoretischer Unterricht in der Schule" als identisch behandelt.

Praktische Erkenntnisgewinnung ist aber genauso wenig an die Ausbildungsstätte Betrieb gebunden wie theoretische an die Schule. Vielmehr ist auf der neuen Argumentationsebene zu fragen, wovon diese Dualität bestimmt wird. Wird davon ausgegangen, daß jede Form der beruflichen Tätigkeit aus einem im einzelnen analysierbaren und beschreibbaren Komplex menschlicher Handlungen besteht, so kann das Erlernen solcher Tätigkeiten mit dem Ziel des Nachvollzugs bestimmter Handlungen praktisch, das heißt in unmittelbarer Auseinandersetzung mit der Realität, oder theoretisch, das heißt mittelbar über die Aussagen eines theoretischen Modells, das die Realität ausreichend genau abbildet, beschreibt und/oder erklärt, erfolgen. Welcher Weg der Erkenntnisgewinnung für die Berufsausbildung zweckmäßiger ist, hängt von den Ausbildungsinhalten und den potentiellen Fähigkeiten des Auszubildenden ab<sup>52</sup>.

Zwischen den beiden Extrema liegt eine Vielfalt von Möglichkeiten der Kombination, die schon heute zum Teil ihren Niederschlag findet in der Art, wie die Lernprozesse in den Sonderstätten der Berufsausbildung organisiert werden<sup>53</sup>.

Das Kriterium hat nicht nur für die Ausbildungskonzeption wesentliche Bedeutung, sondern spielt auch bei der Begründung des Schulaufbaus eine entscheidende Rolle. Es scheint auch unausgesprochen im Hintergrund zu stehen, wenn der DAfEuB formuliert: "Die unterschiedlichen Bildungsanforderungen, die unsere arbeitsteilig entfaltete Gesellschaft an ihren Nachwuchs stellt, und die Unterschiede in der Bildungsfähigkeit dieses Nachwuchses zwingen dazu, an drei Bildungszielen unseres Schulsystems festzuhalten ..." ... "Der eigene Weg, auf dem die Hauptschule dieser Forderung (der modernen Produktionsweise zu genügen; A.K.) genügen kann, führt zum guten Teil über das Tun der Hand und die Klärung und Auswertung der darin gewonnenen Erfahrungen ..." <sup>54</sup>.

## 2.5.4 Pädagogische Durchführung

Auf der nächsten Argumentationsebene besteht unter der Fragestellung, in welcher Reihenfolge die Ausbildungsinhalte für den Lernprozeß angeordnet werden sollen, der Gegensatz zwischen einer zufallsbestimmten (en passant) und einer systematischen Anordnung. Einerseits kann der Auszubildende seine Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Lernprozeß erwerben, in dem die einzelnen Verrichtungen, Tätigkeiten oder Anreize zur Auseinandersetzung mit Gegenständen und Problemen – unter pädagogischem Gesichtspunkt gesehen – nur vom Zufall bestimmt sind, andererseits in einem Prozeß, der pädagogisch systematisch gesteuert wird. Einem zufallsbestimmten Lernprozeß kann pädagogische Nachlässigkeit, aber auch eine bestimmte pädagogische Theorie zugrunde liegen 55. Deshalb ist die zufallsbestimmte Ausbildung nicht

notwendig eine Form der betrieblichen Ausbildung, wie sie im Begriff "produktionsgebunden" bei Abel der "systematischen" gegenübergestellt wird 56, obwohl sie dort aufgrund ökonomischer Überlegungen häufiger zu finden sein wird als in der schulischen Ausbildung. Die vom pädagogischen Standpunkt aus festgestellte Zufälligkeit des Betriebsgeschehens wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß vom ökonomischen Standpunkt der Produktionsprozeß – unter einem einheitlichen ökonomischen Prinzip systematisch geplant und durchgeführt – keinen Zufällen gehorchen sollte. Denn ein Gegensatz zwischen pädagogischem und ökonomischem Standpunkt ist nur auszuschließen, wenn unter diesem Kriterium der Nachweis einer Identität von pädagogischer und ökonomischer Ratio gelingt 57.

### 2.5.5 Zielsetzung

Die Durchführung der Berufsausbildung durch eine Organisation der Lernprozesse, die systematisch nach pädagogischen Gesichtspunkten vorgeht, ist sowohl unter einer generellen ökonomischen als auch pädagogischen Zielsetzung für die gesamte Berufsausbildung denkbar. Denn auch bei alleiniger Ausrichtung der Lernprozesse auf ökonomische Ziele kann die pädagogisch-systematische Durchführung der Ausbildung die ökonomisch effizientere sein.

Bei Annahme einer ökonomischen Zielsetzung für die Berufsausbildung ist einmal zwischen kurz- und langfristiger, zum anderen zwischen mikro- und makroökonomischer Betrachtungsweise zu unterscheiden.

Als kurzfristige mikroökonomische Zielsetzung kommt die Ausnutzung des Lehrlings als billige Arbeitskraft in Betracht. Sie kann als mikroökonomische Zielsetzung auch langfristig durchgehalten werden, wenn (a) sich nicht alle Unternehmungen gleich verhalten, das heißt die Unternehmungen dieser Zielsetzung ihre Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften aus

dem Ausbildungsreservoir anderer Unternehmungen (oder anderer Ausbildungsinstitutionen) decken können; (b) trotz dieser Zielsetzung der Ausbildungseffekt so groß ist, daß die Qualifikation für die Erfüllung betrieblicher Aufgaben, auch auf dem Facharbeiterniveau, vermittelt wird. Falls (a) und (b) zu verneinen sind, müßten unter langfristigen mikroökonomischen Zielsetzungen alle Unternehmungen so viel in die Ausbildung investieren (Betriebswechsel der Ausgebildeten ceteris paribus), daß die von ihnen Ausgebildeten alle betrieblichen Aufgaben erfüllen können<sup>58</sup>.

Unter kurzfristiger makroökonomischer Zielsetzung hätten die privaten Wirtschaftssubjekte und der Staat die Ausbildung so zu gestalten, daß alle Qualifikationsstufen der vorhandenen Erwachsenentätigkeiten bei deren Ausscheiden mit Nachwuchskräften besetzt werden können (Re-Investition). Unter langfristigem Aspekt wären darüber hinaus die mit der geplanten Wirtschaftsentwicklung verbundenen Veränderungen der Arbeitsplatzstrukturen zu berücksichtigen. Nimmt man steigende Anforderungen an den Menschen zur künftigen Aufgabenbewältigung durch den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt an, so sind steigende Nettoinvestitionen zur Ausweitung und Verbesserung der Ausbildung erforderlich.

Wie auch immer die pädagogische Zielsetzung im einzelnen auf der Basis unterschiedlicher berufsbildungstheoretischer Prämissen formuliert wird, so besteht doch gegenüber der ökonomischen Zielsetzung Einheitlichkeit in dem Maße, daß die Berufsausbildung nicht bloße Anpassung an die ökonomischen Erfordernisse bezwecken darf, sondern der Selbstverwirk-lichung des Menschen zumindest Raum geben muß. Die Menschwerdung des Menschen ist aber ohne Auseinandersetzung mit der Welt nicht denkbar <sup>59</sup>. Insofern ist die auf Weltbewältigung angelegte Berufsausbildung immer Teil der pädagogischen Zielsetzung <sup>60</sup>. Die pädagogische Zielsetzung findet aber darin nicht ihre Grenze.

Um das Gemeinte vom hier zugrunde gelegten berufsbildungstheoretischen Modell aus noch einmal zugespitzt zu formulieren:
selbst wenn eindeutig für den gegenwärtigen und unter
Verwendung prognostischer Verfahren für den zukünftigen
volkswirtschaftlichen Gesamtprozeß die Höhe und Struktur
der Qualifikationen und Anforderungen aller Arbeitsplätze
an den Menschen festzustellen wäre, so dürften die Bildungsbemühungen nicht durch diese Anforderungsstruktur begrenzt
werden, sondern müßten sich auf die volle Entwicklung der
Bildungsfähigkeiten aller Menschen erstrecken. Die Dualität
von ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung hebt sich nur
für den auf, der bewußt oder unbewußt eine Deckungsgleichheit
der Summe aller menschlichen Fähigkeiten mit den makroökonomischen Anforderungen annimmt<sup>61</sup>.

## 2.5.6 Erziehungsprinzip

Über die bisherigen Kriterien hinaus ist zu prüfen, ob die in zahlreichen Verbandsäußerungen zum Ausdruck gebrachte Gegenüberstellung von lebens-, wirklichkeits-, praxisnaher und lebens-, wirklichkeits-, praxisfremder Ausbildung Tatbestände enthält, die nur auf einer neuen Argumentations-ebene zu erschließen sind. Die Schwierigkeiten, die sich einer eindeutigen Zuordnung des Gemeinten entgegenstellen, liegen in der Komplexität der mit den Begriffen Leben, Wirklichkeit und Praxis umrissenen Tatbestände. Aus solchen Schwierigkeiten müßten die Benutzer der Begriffe die Konsequenz ziehen und auf ihre Verwendung zur Begründung von Ansprüchen verzichten, wenn sie sich nicht dem Verdacht aussetzen wollen, bewußt auf Leerformeln zurückzugreifen oder das tatsächlich Gemeinte zu verschleiern.

Neben den bisher erörterten Kriterien dürfte zumindest ein weiterer Aspekt hinter dieser Begriffsverwendung verborgen sein. Wenn ein bestimmter Ausbildungsinhalt unter den Gesichtspunkten der Erkenntnisgewinnung, der pädagogischen Durchführung und der Zielsetzung der Ausbildung ausgewählt

worden ist, dann bleibt die Frage, ob der Lernprozeß in die Aktualitätsgebundenheit der mit dem Ausbildungsinhalt verbundenen konkreten Umwelt eingebettet oder herausgehoben aus dem konkreten Beziehungsgeflecht in einen generellen Zusammenhang eingestellt werden soll. Positiv zugunsten des konkreten Erziehungsprinzips ließe sich die Frage beantworten, wenn beispielsweise nachweisbar wäre, daß die oft mit den Begriffen "Mitlernen" und "Mitüben" umrissenen Vorgänge in der Praxis eindeutig befördert werden 62. Negative Folgen könnten aus einer einseitigen Betonung des konkreten Erziehungsprinzips erwachsen, wenn dadurch alle Umwelteinflüsse auf den Menschen einwirken können, ohne daß deren pädagogische Rechtmäßigkeit geprüft wäre, oder wenn im Hinblick auf die Zukunft dem Gegenwärtigen ein unangemessenes Gewicht gegeben und dadurch der Mensch weitgehend determiniert und in seinen Entfaltungsmöglichkeiten eingeengt würde.

### 2.5.7 Kosten

Zur rechnerischen Durchdringung der Lehrlingsausbildung und den daran anknüpfenden Überlegungen über eine zweckmäßige Finanzierung der Berufsausbildung liegen bisher nur wenige Untersuchungen vor, deren Aussagen außerdem umstritten sind Gleichwohl wird das Argument "Kosten" oder "Rentabilität" häufig in der Diskussion um die Gestaltung des Ausbildungssystems verwendet, zudem mit den unterschiedlichsten inhaltlichen Vorstellungen.

In den Wirtschaftswissenschaften wird unter Rentabilität eine besondere Form der wertmäßigen Wirtschaftlichkeit von Einzelprozessen verstanden<sup>64</sup>: der Gewinn, bezogen auf das eingesetzte Kapital. Um die Rentabilität einer Ausbildung feststellen zu können, müßte ein Unternehmen die Kosten für die Ausbildung eines Lehrlings den Erträgen gegenüberstellen, die eben dieser Ausgebildete während seines ganzen Berufs-

lebens in dem Unternehmen als Teil aller übrigen Leistungsfaktoren erbringt. Das ist aus mehreren Gründen außerordentlich schwierig. Angedeutet seien nur die Probleme
der Zurechnung von Erträgen auf die Leistungsfaktoren und
des Arbeitsplatzwechsels<sup>65</sup>.

Zweckmäßig scheinen daher zunächst zwei Wege für empirische Untersuchungen zu sein: Unter der Prämisse, daß mit verschiedenen Formen der Ausbildung qualitativ der gleiche Ausbildungserfolg erzielt wird, die Kosten der einzelnen Formen zu ermitteln; oder bei gleichen Kosten die unterschiedlichen Ausbildungserfolge der Formen festzustellen, wobei jeweils Erträge aus Leistungen der Auszubildenden als negative Kosten zu berücksichtigen wären 66.

Dann könnten die Ausbildungsformen mit geringeren Kosten bei gleichem Ausbildungserfolg oder mit größerem Ausbildungserfolg bei gleichen Kosten als die wertmäßig wirtschaft-licheren herausgestellt werden. Soweit in den Forderungen der gesellschaftlichen Gruppen Vorstellungen über die finanzielle Seite der Berufsausbildung im weitesten Sinne geäußert werden, sollen sie auf das Kriterium "Kosten" zurückgeführt und in die Dualität hohe und niedrige Kosten bei gleicher Ausbildungsqualität eingestellt werden.

### 2.5.8 Berufseintritt

Da die Verbandsäußerungen zur Vorstufe jeweils denen zum dualen System vorangestellt sind, soll unter dem Kriterium "Berufseintritt" noch einmal zusammenfassend präzisiert werden, wie sich die Verbände den Übergang von der Vorstufe zur Lehrlingsausbildung vorstellen.

## 2.5.9 Berufsausbildungsrecht

Die als Kristallisationspunkt der Analyse gewählte Diskussion um ein Berufsausbildungsgesetz wird unter diesem Kriterium inhaltlich dargestellt.

### 2.5.10 Ausbilderqualifikation

Im Vordergrund steht die Beschreibung der Verbandsvorstellungen darüber.

- (a) welche persönlichen, fachlichen und pädagogischen Qualifikationen der zur Ausbildung im Betrieb Berechtigte aufweisen soll,
- (b) welche Maßnahmen zur Vermittlung der erwarteten Qualifikationen zu ergreifen sind,
- (c) ob und wie die Eignung zur Ausbildung festzustellen ist und
- (d) durch welchen rechtlichen Rahmen die Zulassung zur Ausbildung geregelt werden soll.

Wo die Verbandsäußerungen zur Qualifikation des betrieblichen Ausbilders in einem Spannungsverhältnis zu der des Lehrers stehen, werden diese Vorstellungen zusätzlich kurz umrissen.

#### 2.5.11 Stufenausbildung

Analog zum Kriterium "Berufsausbildungsrecht" werden hier die inhaltlichen Vorstellungen der Verbände zur "Stufen-ausbildung" beschrieben. Daran lassen sich Überlegungen anschließen, welche Bedeutung für das duale System die Verbände dieser neuen Ausbildungsform beimessen.

### 2.5.12 Lehrzeitdauer

Wird zusammen mit dem Kriterium "Prüfungen" besprochen.

### 2.5.13 Prüfungen

Beiden Kriterien wird zur Beurteilung des Erfolges von Ausbildungssystemen auch im internationalen Vergleich mit Recht eine zentrale Stellung eingeräumt<sup>67</sup>. Zwischen der quantitativen Bemessung der Ausbildungszeit und der Intensität der Ausbildung bei fest vorgegebenem Ausbildungsziel besteht eine gegenseitige Abhängigkeit. Dieser in der Realität verschiedentlich mit paradoxem Ergebnis in Erscheinung tretende Zusammenhang<sup>68</sup> wird von den Verbänden leider kaum in ihren Äußerungen gespiegelt. Gegenüber den notwendigen inhaltlichen Fragestellungen wie Bestimmung des Leistungsgrades , der den Lehrabschlußprüfungen zugrunde zu legen ist, Erörterung des Zusammenhangs von Ausbildungsinhalten und Ausbildungsdauer usw. treten die mehr formalen Fragen wie Umfang und Formen der individuellen Lehrzeitkürzungen, Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse usw. in den Vordergrund. Dementsprechend lassen sich unter beiden Kriterien auch überwiegend nur die Verbandsvorstellungen zu diesen sekundären Problemen beschreiben.

#### 2.5.14 Ausbildungsförderung

Wenn alle Maßnahmen während der Lehrzeit, die sich darauf richten, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Lehrlings vom Eingangsniveau zum - in den Prüfungsanforderungen der Lehrabschlußprüfung repräsentierten - Ausgangsniveau anzuheben, als Ausbildung bezeichnet werden, setzt das Kriterium "Ausbildungsförderung" bei allen darüber hinausgehenden Bemühungen um den Auszubildenden an. Neben Äußerungen zur finanziellen Förderung werden vor allem die zur Begabtenförderung und zum Bildungsurlaub unter diesem Kriterium erfaßt.

In einer Voruntersuchung wurden anhand der Diskussion um die Kristallisationspunkte die Untersuchungskriterien überprüft. Dabei hat sich die Auswahl als zweckmäßig in dem oben definierten Sinne erwiesen 70. Das heißt, mit der Auswahl der Kriterien wird nicht der Anspruch erhoben, alle denkbaren oder auch nur alle theoretisch bisher erörterten Probleme der Berufsausbildung, sondern lediglich die in der Vergangenheit von den in die Analyse einbezogenen Verbänden vorgetragenen Vorstellungen vollständig zu erfassen 71.

Neben der Analyse der Verbandsäußerungen zur Vor- und Folgestufe werden für die Analyse des dualen Systems die 14 hermeneutisch aus den Publikationen der Verbände gewonnenen Untersuchungskriterien zugrunde gelegt. Sie vermitteln einen hinreichend vollständigen Einblick in die Vorstellungen der Verbände zur Gesamtproblematik der Ausbildungskonzeption.

Selbstverständlich haben nicht alle in die Untersuchung einbezogenen Verbände zu allen ausgewählten Kriterien konkrete Vorstellungen entwickelt. Solche Lücken in den Verbandsäußerungen sind jedoch - wie bereits oben angemerkt wurde - nicht unbedingt als Mangel zu werten. Denn die Leerstellen deuten auf noch nicht festgelegte Meinungen und zeigen somit Möglichkeiten für einen Konsens auf. Außerdem lassen sich aus dem Selbstverständnis des einzelnen Verbandes und unter Berücksichtigung seiner Äußerungen zu den übrigen Kriterien einzelne Lücken durch Interpretation schließen.

Mit der Auswahl der ersten sieben Kriterien wird neben der Feststellung der Verbandsmeinungen noch ein weiteres Ziel von theoretischem Interesse verfolgt und bedarf deshalb einer näheren Erläuterung. In den Vorstellungen der Verbände

werden dem Begriff "dual" im Hinblick auf die Ausbildungskonzeption sehr komplexe und zum Teil unterschiedliche Tatbestände zugeordnet. Es ist daher zur Herausarbeitung des jeweils Gemeinten eine Differenzierung notwendig 72. Sowohl die Äußerungen des DAfEuB als auch die der Verbände legen es nahe, den Begriff nicht verkürzt im Sinne eines "Zwei-Instanzen-Systems" zu verwenden, in dem die Berufsausbildung sich in Betrieb und Schule vollzieht - wie auch immer die Anteile an der Ausbildung einander zugeordnet sein mögen. Vielmehr verbergen sich hinter den Äußerungen für und wider dieses System, das mit dem Begriff "dual" in der verkürzten Fassung nur unzureichend gekennzeichnet ist, sehr verschiedene Vorstellungen, die mindestens sieben bisher erkennbaren Argumentationsebenen zugeordnet werden können. Auf jeder Argumentationsebene besteht ein als polar zu charakterisierendes Spannungsverhältnis zwischen den denkbaren Extrema. Für jedes dieser polaren Spannungsverhältnisse ließe sich der Begriff "dual" verwenden; er bezeichnet dann allerdings nur die Formalstruktur. Zur Charakterisierung eines Ausbildungssystems bedarf es der inhaltlichen Beschreibung, die durch eine Analyse unter Anlegung der ersten sieben Kriterien versucht werden soll.

- 3. <u>Einzelanalysen der Verbandsäußerungen zur Struktur</u>
  <u>des westdeutschen Ausbildungssystems</u>
- 3.1 <u>Die Vorstellungen des Handwerks</u>
  (Unternehmerverbände des Handwerks: DHKT und ZDH)

### 3.1.1 Vorbemerkungen

Zum "Handwerk" zählen alle gemäß § 1 der Handwerksordnung (HwO) in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker<sup>73</sup>. Das deutsche Handwerk setzt jährlich mit seinen etwa 655 000 Unternehmungen, in denen 4,16 Mill. Menschen beschäftigt sind, 134 Mrd. DM um <sup>74</sup> und ist an der Erstellung des Sozialproduktes der deutschen Volkswirtschaft zu etwa 11 % beteiligt <sup>75</sup>.

Die Betriebsgrößen handwerklicher Unternehmungen, gemessen an der Beschäftigtenzahl, weisen nach dem zweiten Weltkrieg strukturelle Veränderungen auf <sup>76</sup>. Nach der letzten Handwerkszählung von 1963 sind 29,5 % aller Unternehmungen sogenannte Einmannbetriebe, 88,6 % haben bis einschließlich neun und 11,4 % zehn und mehr Beschäftigte <sup>77</sup>.

Ein knappes Drittel der handwerklichen Unternehmungen bildet Lehrlinge aus <sup>78</sup>. Mit einem Lehrlingsbestand von durchschnittlich 430 000 bis 480 000 Lehrlingen beträgt der Ausbildungsanteil des Handwerks an den gewerblichen Lehrlingen knapp zwei Drittel, an allen in der privaten Wirtschaft ausgebildeten Lehrlingen etwa ein Drittel <sup>79</sup>.

Die Lehrlingsausbildung konzentriert sich mit über 80 % auf Unternehmen mit 3 bis 49 Beschäftigten 80; davon sind die meisten Ausbildungsverhältnisse bei Unternehmungen mit 5 Beschäftigten verzeichnet 81.

Die Organisation des Handwerks ist nach fachlichen und regionalen Kriterien gegliedert. Unter fachlichen Gesichtspunkten vereinigen sich die Handwerker freiwillig in 9449 Innungen 82, in Landes- und Bundesinnungsverbänden und der Bundesvereinigung

der Fachverbände des deutschen Handwerks; regional bestehen neben den Kreishandwerkerschaften 45 Handelskammern als Zwangsvereinigungen öffentlich-rechtlichen Charakters mit einem freiwilligen Zusammenschluß im Deutschen Handwerkskammertag<sup>83</sup>. Alle Handwerksorganisationen sind im Zentralverband des Deutschen Handwerks vereinigt<sup>84</sup>.

Die Zuständigkeit der Handwerkskammern für die Regelung und Überwachung der Berufsausbildung ergibt sich aus § 91 Absatz 1 Ziffer 4 HwO. An der Organisation der Berufsausbildung innerhalb der Selbstverwaltungsorgane sind in den verschiedenen Ausschüssen etwa 40 000 Meister und Gesellen in der Regel ehrenamtlich beteiligt 85. Die bildungspolitischen Leitlinien des Handwerks werden federführend im Ausschuß für Berufserziehung erziehung erarbeitet 86 und in der Abteilung für Berufserziehung beim Deutschen Handwerkskammertag verwaltungsmäßig koordiniert 87.

Die Analyse der handwerklichen Vorstellungen wurde vorwiegend anhand folgender Publikationen vorgenommen<sup>88</sup>:

- 1. Jahresberichte des DHKT<sup>89</sup>,
- 2. Der Lehrlingswart 90,
- 3. Deutsches Handwerksblatt 91,
- 4. Gemeinsame Stellungnahmen des Handwerks mit anderen Wirtschaftsverbänden<sup>92</sup>,
- 5. Berufserziehung zwischen Tradition und Fortschritt 93.

Vor Eintritt in die Analyse der handwerklichen Vorstellungen zu den einzelnen Kriterien der Untersuchung soll eine kurze globale Charakterisierung des handwerklichen Selbstverständnisses vorangestellt werden. Da keine der übrigen in die Analyse einbezogenen gesellschaftlichen Gruppen eine so weit in die Geschichte zurückreichende Tradition der Berufsausbildung aufweist und dadurch in gleichem Maße dem geschichtlich Gewachsenen verhaftet ist<sup>94</sup>, werden einzelne Stellungnahmen

des Handwerks überhaupt erst verständlich vor dem Hintergrund des handwerklichen Selbstverständnisses.

Ausgehend von dem für das handwerkliche Selbstverständnis besonders bedeutsamen Spannungsverhältnis von Tradition und Fortschritt ist einmal zu fragen, wie das Handwerk die tatsächlichen Strukturwandlungen im Wirtschafts- und Berufsleben registriert und beurteilt; zum anderen ist festzustellen, von welchem Pol - Tradition oder Fortschritt - die Vorschläge zur Anpassung der Berufsausbildung an diese Veränderungen stärker beeinflußt werden.

Mit Hinweisen auf die Tradition des Handwerks, das viele Stürme trotz zahlreicher Unkenrufe überstanden habe, und die nach dem zweiten Weltkrieg ständig gestiegene handwerkliche Produktion wird ein sehr optimistisches Bild von der zukünftigen Entwicklungsfähigkeit entworfen. Dabei fußen die Aussagen weniger auf genauen statistischen Analysen als vielmehr auf "Entwicklungslinien" <sup>95</sup>.

"Eindrucksvoller als durch ein abstraktes statistisches Zahlenbild läßt sich die derzeitige Lage des Handwerks und der Stand der Handwerkswirtschaft darstellen, wenn an die Stelle volkswirtschaftlicher Begriffe die Größenordnungen lebendiger Arbeitsstätten und schaffender Menschen treten, und wenn aus einer anderen Sicht gezeigt wird, auf wie vielen und unterschiedlichen Gebieten das Handwerk tätig ist. In Verbindung mit den Erfahrungen der Vergangenheit und den Ergebnissen der Gegenwart wird es dann möglich sein, die Ursachen für die Veränderungen des Betriebsbestandes und die Entwicklung der Beschäftigten und Umsätze zu erkennen und damit eine Grundlage für Aussagen über die künftigen Aussichten der Handwerkswirtschaft zu gewinnen."

Als Folgerungen ergeben sich für das Handwerk:

- "1. Wirtschaftliche Krisenzeiten lassen die handwerklichen Betriebszahlen ansteigen; günstige Konjunkturlagen führen zu einem Rückgang des handwerklichen Betriebsstandes.
- 2. Die Veränderungen im Betriebsstand sagen nichts über die Produktionskraft des Handwerks aus. Denn das handwerkliche Produktionspotential ergibt sich aus dem Leistungsvermögen und dem handwerklichen Können der Beschäftigten in Verbindung mit der Leistungskapazität der Produktionsmittel.
- 3. Der dauernde wirtschaftliche Wandel läßt mit neuen Bedürfnissen in allen Lebensbereichen ständig neue Tätigkeitsgebiete und Berufe entstehen. Bestehende Wirtschaftszweige ändern ihre Funktionen, und manche verlieren ihre traditionellen Arbeitsgebiete.
- 4. Der wirtschaftliche Fortschritt, Technisierung und Maschinisierung erschließen dem Handwerk ständig neue Arbeitsgebiete.
- 5. Der steigende Wohlstand erweckt stärkere und neue kulturelle Bedürfnisse; er führt zu einem Anwachsen des individuellen und gehobenen Bedarfs.
- 6. Die Motorisierung des Verkehrs und die Elektrifizierung der Haushalte verstärken die Nachfrage nach Handwerksleistungen.
- 7. Die Zunahme der Frauenarbeit steigert den Bedarf an handwerklichen Dienstleistungen."97

Die innerhalb des Handwerks mit dieser skizzierten Gesamtent-wicklung verbundenen Strukturwandlungen werden als nicht so bedeutsam angesehen, daß ein grundsätzlicher Wandel der Berufsausbildung zu vollziehen wäre 98.

Mit der Beantwortung des ersten Teils der Frage nach der Beurteilung von wirtschaftlichen Strukturwandlungen durch das Handwerk ist die Antwort des zweiten Teiles bereits präjudiziert: Für eine grundsätzliche Veränderung des Berufsausbildungssystems besteht kein Grund 99.

Bleibt noch zu klären, wie beziehungsweise aus welchem Geist die wirtschaftlichen und berufserzieherischen Probleme, die sich aus den Wandlungen ergeben, zu lösen sind. Über eine improvisierte und unbefriedigende Anpassung von Fall zu Fall wird man nur dann hinauskommen, wenn die Gestaltungsarbeit "sich auf die unbeirrbaren Regungen und Gültigkeitserlebnisse der menschlichen Natur und auf die dauerhaften Richtkräfte und Bewertung stützt, die in der langen Geschichte unseres Kulturkreises ans Licht getreten sind und hier immer wieder ihre ordnungsstiftende Macht erwiesen haben. Erst in solcher Sichtweite erscheint die ganze volkspädagogische Bedeutung der Erziehungs- und Ausbildungsarbeit im Bereich eines Berufsstandes, in dem die Verbindung zu den Ursprüngen auch heute noch nicht abgerissen ist, und der durch seine wirtschaftlichen und technischen Leistungen und die Selbsthilfekraft in seinen Organisationen seine Lebendigkeit täglich beweist. In einer Zeit, die unter dem Versiegen ursprünglicher Kräfte und dem Zerfall dauerhafter menschlicher und gesellschaftlicher Bindungen leidet, gilt es, sich nach jenen Stellungen umzusehen, von denen aus der Gesundungsprozeß noch am ehesten gelingen kann. Aus solcher Umsicht verdient das Handwerk besondere Pflege durch den Staatsmann und Gesetzgeber, damit die Erneuerungskräfte zunächst in seinem eigenen Bereich begünstigt werden und dann ihre regenerierende Wirkung auch auf die Nachbarräume ausstrahlen können. ... In vielen Fällen ist eine gute Handwerkslehre auch weiterhin die beste berufserzieherische Vorbereitung, die der spätere Facharbeiter in der Industrie sich wünschen kann, da er hier noch Grundanschauungen und Grundhaltungen gewinnt, deren unversiegliche Kraft ihm und seiner späteren Umwelt ein ganzes Leben lang zugute kommen" 100.

Mit diesem Zitat werden zugleich verschiedene Ansprüche des Handwerks deutlich: Es betrachtet sich als Nachwuchsreservoir der deutschen Wirtschaft<sup>101</sup>, als Arbeitsschule Deutschlands<sup>102</sup>, als staatspolitisch erhaltende Kraft<sup>103</sup> und außerdem vermittle das Handwerk die "richtigen Lebensmaßstäbe"<sup>104</sup>.

Solche weitreichenden Ansprüche bedürfen jedoch tiefergehender Begründungen: Das Ziel handwerklicher Berufsausbildung muß sich als bildungspolitisches Ziel schlechthin rechtfertigen lassen; es muß im Ausbildungsniveau den Ansprüchen einer hochindustrialisierten Volkswirtschaft genügen, kurz, die Meisterlehre hat ihren Modellcharakter für die gesamte Berufsausbildung zu erweisen. Dazu wird schon in der Zielformulierung für die Meisterlehre stets ein Doppelaspekt herausgestellt. "Der Leitgedanke handwerklicher Berufserziehung ist es, Berufswissen in der Form von Fertigkeiten und Kenntnissen zu vermitteln sowie, beginnend mit der Lehre, viele menschliche Werte im praktischen Arbeitsleben reifen und sich entfalten zu lassen. Es ist also ein humanes und ein sachliches Ziel, das angesteuert wird" 105. Beide Zielaspekte zugleich lassen sich jedoch nur im pädagogischen Bezug zwischen Lehrling und Ausbilder realisieren, der vor allem im Klein- und Mittelbetrieb zu erreichen ist 106. Durch das Mitarbeiten 107 mit dem Ausbilder an produktionsgebundener, ernsthafter Werkverrichtung erwirbt der Lehrling Kenntnisse und Fertigkeiten und lernt Verantwortung zu tragen in einer für ihn überschaubaren sozialen Gemeinschaft. Insofern wird die Meisterlehre als Einzellehre bezeichnet, die individuell und jugendgemäß im Hinblick auf den pädagogischen Bezug<sup>108</sup>, praxisnah im Hinblick auf die erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse und umfassend und universal im Hinblick auf die Erreichung beider Zielaspekte der Ausbildung sei<sup>109</sup>.

Auf dem Hintergrund der theoretischen Begründungen Schliepers und Wernets wird von vielen Handwerksvertretern zusammenfassend die sittliche Persönlichkeit als <u>Erziehungs</u>ziel der Meisterlehre herausgestellt<sup>110</sup> und gegen die bloße Ausbildung zum Spezialisten in der Industrie abgehoben<sup>111</sup>. Damit soll

#### zugleich

- (a) die Meisterlehre als paradigmatisches Modell ausgewiesen,
- (b) der Modellcharakter der Berufsausbildung in der Großindustrie, vor allem der Stahlverarbeitung (Ausbildung in Lehrwerkstätten, Stufenausbildung) abgewiesen<sup>112</sup> und
- (c) gegen die Tendenzen zum industriellen Großbetrieb bei der Berufswahl der Jugendlichen Front gemacht werden 113.

Zum Teil wird allerdings auch im Handwerk unter ökonomischen Erwägungen auf den Ausbildungseffekt stärkeres Gewicht gelegt li4. Gleichwohl bleibt unter ökonomischer oder pädagogischer Zielsetzung das "Deutsche System" in der ganzen Welt unübertroffen  $^{116}$ .

Bei einem Problem weist das bisher kurz umrissene handwerkliche Selbstverständnis jedoch Brüche auf: Die Mobilität in der stark arbeitsteiligen Wirtschaft, besonders in der Form der Abwanderung aus dem Handwerk, findet eine recht unterschiedliche Interpretation. Läßt sich die Fluktuation innerhalb des Handwerks noch einheitlich als Bewegung im Schoße der großen Handwerksfamilie begreifen, aufgrund naher Verwandtschaften zwischen den Handwerksberufen auch das Festhalten am Berufsbegriff vor sich selbst noch rechtfertigen, so wird die Abwanderung aus dem Handwerk doch

- (a) als Makel empfunden 117,
- (b) als unnormal angesehen, wenn mit dem Verlassen des Handwerks auch "der Beruf an den Nagel gehängt wird" 118,
- (c) lediglich als ökonomische Notwendigkeit akzeptiert, um eine Übersetzung einzelner Handwerksberufe zu verhindern<sup>119</sup>, oder
- (d) das Phänomen der Mobilität wird verniedlicht bis verleugnet 120.

#### Entsprechend den vier Positionen wird

- (a) der Dreiklang Lehrling-Geselle-Meister, der "wohl nie so nach seiner inneren Verwirklichung verlangt (hat) wie heute", und die Pflege der Berufstreue betont<sup>121</sup>
   diese Position hält an einer Aufstiegsmöglichkeit innerhalb des Handwerks bis zur Selbständigkeit fest<sup>122</sup>
- (b) die Industrie als Aufstiegsbereich im Beruf angesehen<sup>123</sup> diese Position sieht die Berufsausbildung im Handwerk auch als sinnvolle Vorbereitung für den Besuch von Techniker-, Ingenieur- und Hochschulen<sup>124</sup> -,
- (c) mit dem Hinweis auf zahlreiche Erwachsenenberufe, für die es gar keine Berufsausbildung gibt, die Notwendigkeit des Berufswechsels begründet $^{125}$  und
- (d) für den Fall, daß in der Zukunft das Phänomen der Mobilität stärkere Bedeutung erlangen sollte, vorsichtshalber der Hinweis angebracht, daß die Breite der handwerklichen Ausbildung eine berufsähnliche Tätigkeit auch bei einem Strukturwandel ermögliche und darüber hinaus Arbeitstugenden vermittle, die für jede spätere Tätigkeit eine sinnvolle Vorbereitung darstellten 126.

#### 3.1.2 Vorstufe

Die Vorstellungen des Handwerks zur Vorstufe sind abgeleitet aus dem handwerklichen Selbstverständnis und dem Konzept der Meisterlehre. Obwohl inhaltlich eine scharfe Trennungs-linie zwischen den Aufgaben der Vorstufe und denen der dualen Berufsausbildung gezogen wird, betont das Handwerk die Gleichrangigkeit von Allgemeinbildung und Berufsbildung 127 und will diese Auffassung unterstreichen durch die Differenzierung in die "Stufe der grundlegenden Bildung", die Vorstufe und Meisterlehre umfaßt 128, und die "Stufe der Weiterbildung".

Als zentrale Forderungen lassen sich herausstellen:

- (a) Die Vorstufe darf die Jugend nicht an der Handwerkslehre vorbeiführen 129.
- (b) Sie soll eine "solide Allgemeinbildung" und die notwendigen Arbeitstugenden vermitteln<sup>130</sup>.
- (c) Durch Berufsaufklärung und Berufsorientierung hat sie den Übergang in die Arbeitswelt zu erleichtern 131.
- (d) Keinesfalls dürfen in die Vorstufe Aufgaben der Berufsausbildung integriert werden 132.

Im einzelnen: An der Dreigliedrigkeit des Schulwesens soll festgehalten werden 133, jedoch darf die Einrichtung von Förderstufen, vermehrten Aufbaustufen und "Ausbildungsbeihilfen" nicht zu Fehlleitungen der Jugendlichen und bildungsökonomischen Fehlinvestitionen im Bereich der Vorstufe führen 134. Vor allem dürfen solche Maßnahmen die Volksschule nicht zur Restschule degradieren 135.

Ein solches Interesse des Handwerks an der Volksschule ist motiviert durch den Umstand, daß über 90 % der Handwerks-lehrlinge ehemalige Volksschüler sind und daß die Vorbereitung durch die Volksschule den Wünschen des Handwerks nicht entspricht Daß Absolventen von Realschule und Gymnasium einen handwerklichen Beruf ergreifen, wird mit Ausnahme einiger "Modeberufe" (zum Beispiel Rundfunk- und Fernsehtechniker) für wenig wahrscheinlich gehalten Demzufolge beziehen sich die Verbesserungsvorschläge vorwiegend auf die Gestaltung der Volksschuloberstufe

Seit 1956 befürwortet das Handwerk eine stufenweise Einführung des 9. Pflichtschuljahres, wenn es ein echtes Schuljahr für die Verbesserung der Schulkenntnisse werde und keine Vermischung mit einer praktischen beruflichen Vorlehre bedeute <sup>140</sup>. Die Einführung eines 10. Pflichtschuljahres wird von jeher abgelehnt<sup>141</sup>, allenfalls ein wahlfreies Schuljahr

in Erwägung gezogen, wenn der Jugendliche bereits berufsfeldentschlossen, aber noch nicht betriebsreif ist<sup>142</sup>. Über die organisatorische Zuordnung des 9. Pflichtschuljahres und eines möglicherweise wahlfreien 10. Schuljahres bestanden und bestehen unterschiedliche Auffassungen<sup>143</sup>.

Eine Eingliederung in gewerbliche Berufs- beziehungsweise Berufsfachschulen wird unter den Gesichtspunkten erwogen, daß ein ganztägiger Unterricht für die Dauer eines Jahres "eine Grundausbildung allgemeinbildender und werkstattmäßiger Art" vermitteln könnte 144, über den Erwerb von Formgefühl und Grundarbeitstechniken ein Hineinwachsen und Reifwerden für die Lehre und allgemein die Hebung des Interesses für die Erlernung praktischer Berufe zu erreichen sei<sup>145</sup>. Viele Handwerksvertreter sehen als bessere Alternative die Durchführung von Betriebspraktika in Verbindung mit dem 9. Schuljahr 146 Wegen der grundsätzlichen Bedenken gegen ein 10. Pflichtschuljahr und der Konzeption der Arbeitslehre für die Hauptschule kann das Handwerk eine permanente, schulinterne Berufs- oder Bildungsberatung nicht in Erwägung ziehen 147. Statt dessen wird die Bedeutung der Berufsberatung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung in Verbindung mit der Durchführung von Eignungsprüfungen 148 betont und behauptet, die Beratung der Jugendlichen sei in keinem EWG-Land so gut wie in Deutschland 149. Die sehr hohe Bewertung der Berufsberatung dürfte von der Vorstellung des Handwerks beeinflußt sein, die Arbeitsverwaltung wäre im Hinblick auf das Nachwuchsproblem "Helferin des Handwerks" 150. Eine qualitative Verbesserung der Berufsberatung durch die Ergebnisse wissenschaftlicher Berufsforschung wird bezweifelt 151.

## 3.1.3 Duales System

Nachdem in den Vorbemerkungen mit der Analyse des handwerklichen Selbstverständnisses auch die allgemeine Begründung für das Festhalten am "Deutschen System" aufgedeckt wurde 153, können sofort anhand der Kriterien die Einzelvorstellungen zur Dualität auf den verschiedenen Ebenen untersucht werden.

## 3.1.3.1 Trägerschaft

Mit der Feststellung, daß das "Lehrverhältnis ein <u>betriebs</u>gebundenes Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis bleiben
(muß)"<sup>154</sup>, mit Hinweisen auf die Übereinstimmung der handwerklichen Meisterlehre und ihrer Organisation durch die
Selbstverwaltungsorgane mit der Wirtschaftsverfassung<sup>155</sup> und auf
die Kosten, die den privaten Unternehmungen durch die
Berufsausbildung entstehen, wird die grundsätzliche Bedeutung
der privaten Trägerschaft hervorgehoben<sup>156</sup>.

Dagegen habe die öffentliche Trägerschaft der beruflichen Schulen nur subsidiären Charakter<sup>157</sup>. Das Subsidiaritäts-prinzip bedinge auch trotz der öffentlichen Trägerschaft eine weitgehende Einflußnahme der Wirtschaft auf die berufsbildungspolitischen Entscheidungen der Schulträger<sup>158</sup>.

Für die überbetrieblichen Übungswerkstätten, die als Ergänzungseinrichtungen des betrieblichen Teils der Ausbildung angesehen werden 159, wird folgerichtig grundsätzlich eine private Trägerschaft angestrebt 160. Wo Werkstätten der berufsbildenden Schulen vom Handwerk mitbenutzt werden, sollten klare Absprachen über die Verantwortlichkeiten getroffen werden. Die verantwortliche Gestaltung der Ausbildung in den Übungswerkstätten kann nur beim Handwerk, vorwiegend bei den Innungen, liegen 161. Gleichwohl werden öffentliche Zuschüsse für die Durchführung der überbetrieblichen

Ergänzungsmaßnahmen mit dem Hinweis auf die der Gesamtwirtschaft zugute kommende Ausbildungsarbeit des Handwerks gefordert 162.

## 3.1.3.2 Ausbildungsstätte

Für das Handwerk ist der Betrieb die historisch erste, ursprüngliche und deshalb dominierende Stätte der Berufserziehung. Alle übrigen Bemühungen um die berufliche Qualifizierung der Jugendlichen können nur ergänzenden Charakter haben. Von diesem Grundgedanken werden die Vorstellungen zu den beiden weiteren Ausbildungsstätten Berufsschule (das Verhältnis Betrieb- Berufsschule; Lehrplangestaltung; Gewerbelehrer- ausbildung) und überbetriebliche Ergänzungswerkstätte geprägt. Im Verhältnis zu beiden gilt: Soviel Betriebsausbildung wie möglich, soviel Schule<sup>163</sup> beziehungsweise überbetriebliche Unterweisung<sup>164</sup> wie nötig. Eine vollzeitschulische Berufsausbildung kommt folglich nicht in Betracht<sup>165</sup>.

Im Verhältnis zur Teilzeitberufsschule wird "die gemeinsame Verantwortung von Betrieb und Schule für die Ausbildung..." anerkannt 166, zugleich aber darauf verwiesen, daß infolge der verschiedenen Gewichtigkeit der Ausbildungsanteile keine gleichgewichtigen Rechte der Partner abzuleiten sind 167. Trotz Betonung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Schule 168 und der vielbeschworenen "Gleichberechtigung beider Partner kann die Berufsschule die betriebliche Ausbildung nur ergänzen und vertiefen 170; sind die Lehrpläne der Berufsschulen mit den Anforderungen der Gesellenprüfung "abzustimmen" 171; muß der Betrieb "der Leitton im Dreiklang Elternhaus-Berufsschule-Betrieb" sein 172.

Eine besondere Sorge bereiten dem Handwerk Tendenzen der "Verschulung" des beruflichen Bildungsweges <sup>173</sup>, wozu auch die Ausweitung des Teilzeitunterrichts der Berufsschule auf 12 Wochenstunden gerechnet wird <sup>174</sup>. Denn als Kernpunkt aller Auseinandersetzungen wird das Verhältnis von

betrieblicher, überbetrieblicher und schulischer Ausbildung erkannt 175. Um solchen Tendenzen zu begegnen, wird darauf verwiesen, daß die schulischen Ausbildungsformen keinen Vorzug gegenüber der betrieblichen Lehre aufweisen 176, wird der Betrieb als Bildungsraum besonders hervorgehoben 177 und festgestellt, schulische Ausbildung sei nicht gleichbedeutend mit "besserer Bildung 178. Aus dem gleichen Grund wehrt sich das Handwerk gegen die Aufnahme ausbildungsfremder Unterrichtsstoffe in den Berufsschulunterricht 179 und versucht, die Verbesserung der Elementarkenntnisse durch die Verlängerung der Volksschulpflicht als entlastende Kompensation für die Berufsschule auszulegen und gegen die Einführung eines zweiten Berufsschultages zu verwenden 180.

Obwohl die überbetriebliche Unterweisung für das Handwerk "keine grundsätzliche Neuerung", sondern "seit langem bewährte Praxis" ist, die nur ein "neues Gewicht" durch "gewisse Verlagerungen" erhalten hat 181, nimmt sie eine bedeutsame Sonderstellung im System der Maßnahmen der Modernisierung und Intensivierung der Handwerkslehre ein, weil hier der "Wandel von Tradition zum Fortschritt überzeugend sichtbar" wird 182.

Als Gründe für die neue Gewichtung der überbetrieblichen Maßnahmen werden vor allem der technische Fortschritt, der zu einer weitgehenden Mechanisierung und stärkeren Spezialisierung der Betriebe führt; die Verkürzung der Ausbildungszeit; der schärfere Wettbewerb, der nicht mehr den zu einer guten Unterweisung und zum Üben erforderlichen Zeit- und Materialaufwand erlaube, und die schlechten Volksschulkenntnisse genannt 183,184.

Ziele der überbetrieblichen Unterweisung sind die "laufende Betreuung", die "zusätzliche fachtheoretische Unterweisung" 185, die "Vermittlung von Grundfertigkeiten", die "Vermittlung von Spezialkenntnissen – auch zur Anpassung an den

technischen Fortschritt -"<sup>186</sup>, die Überwachung der Berufsausbildung<sup>187</sup>, die Bewahrung bestimmter, pädagogisch wertvoller, aber in der Praxis zur Zeit nicht benötigter Fertigkeiten<sup>188</sup> und die "Formung der sittlich-charakterlichen Anlagen<sup>189</sup>". Keinesfalls soll die überbetriebliche Unterweisung den Zugang von Lehrlingen zu den für eine breite Berufsausbildung ungeeigneten Spezialbetrieben eröffnen<sup>190</sup>. Es kann sich also (wie im Falle der Berufsschule) nur um eine Ergänzung der betrieblichen Ausbildung handeln, nie um einen Ersatz<sup>191</sup>. Bedenken gegen die überbetriebliche Unterweisung werden erhoben aus der Sorge vor einer Überbewertung gegenüber der betrieblichen Ausbildung, aufgrund der ihr innewohnenden Verschulungstendenz <sup>192</sup> und wegen der hohen Kosten<sup>193</sup>.

Die Bewertung des Betriebes als originärer Erziehungsfaktor läßt sich jedoch generell nur aufrechterhalten, wenn tatsächlich alle Ausbildungsbetriebe ihren Ausbildungspflichten gerecht werden. Zwar wird immer wieder betont, einzelne Verfehlungen bei der Ausbildung könnten nicht zum Nachweis prinzipieller Ungeeignetheit der Meisterlehre herangezogen werden 194, doch werden die Bemühungen um eine Kontrolle der Qualifikation und die Ausschaltung ungeeigneter Ausbildungsbetriebe herausgestellt 195.

### 3.1.3.3 Erkenntnisgewinnung

Vom Handwerk wird eindeutig die praktische gegenüber der theoretischen Erkenntnisgewinnung hervorgehoben. Am deutlichsten kommt dieser Tatbestand in der von Schlieper übernommenen Differenzierung von Unterweisung und Unterricht zum Ausdruck Beide sind für das Handwerk Grundformen der Berufserziehung, die Unterweisung ist aber die historisch ältere und deshalb ursprüngliche, die bereits der unbeabsichtigten Tradierung von Verfahrens- und Verhaltensweisen in der ständischen

Gesellschaft zugrunde lag, während der Unterricht erst später zur Ergänzung der Unterweisung notwendig wurde, als die Unterweisung im praktischen Vollzug aus verschiedenen Gründen einen Erkenntniszusammenhang herzustellen nicht mehr in der Lage war.

Die Unterweisung im Betrieb richtet sich demnach auf das Gewinnen berufspraktischer Erfahrungen - die Übernahme von Handfertigkeiten und beruflichen Verfahrensweisen - und den Erwerb einer rechten Berufsgesinnung und beruflichen Haltung 197.

Auch einzelne Äußerungen von Handwerksvertretern, die nicht immer unmittelbar auf die theoretische Begründung der Unterweisung zurückgehen, zeigen die einseitige Gewichtung der praktischen Erfahrungen auf und deuten zum Teil eine theoriefeindliche Haltung an 198.

# 3.1.3.4 Pädagogische Durchführung

Im Spannungsverhältnis systematischer - zufallsbestimmter Durchführung der Ausbildung wehrt sich das Handwerk gegen die Charakterisierung der Meisterlehre als "en passant-Lehre" oder "Beilehre" und stellt dagegen fest: "Lehrgangsgebundene Ausbildung und Ausbildung im Betrieb sind nicht identisch mit systematischer Ausbildung im einen und unsystematischer Ausbildung im anderen Fall" Wenn die Ausbildung im Handwerksbetrieb demnach ebenfalls den Anspruch einer "pädagogisch-systematischen Durchführung" erhebt, muß der hier unterstellte Systematik-Begriff untersucht werden.

Der Begriff "systematisch" findet einmal Anwendung auf das Problem der ausbildungsfremden Tätigkeiten und bedeutet dann lediglich die Konzentration der Lehrlingsarbeit auf die in den fachlichen Vorschriften vorgesehenen Ausbildungsinhalte 201. Zum zweiten wird er auf die methodische Vermittlung der

Ausbildungsinhalte, das heißt auf die im Handwerk viel propagierte Vier-Stufen-Methode bezogen<sup>202</sup>. In der entscheidenden dritten Anwendung des Begriffs auf das didaktische Problem der Auswahl und der zeitlichen Anordnung der Ausbildungsinhalte wird jedoch erst die spezifische Problemstellung aus der Sicht des Handwerks deutlich: Ist ein Ausbildungsgang bereits als pädagogisch-systematisch anzusehen, wenn alle für die Erreichung des Gesellen- beziehungsweise Facharbeiterniveaus für notwendig erachteten Inhalte während der Lehrzeit vermittelt wurden, oder ist als zusätzliche Forderung an eine systematische Ausbildung die Einhaltung einer von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmten zeitlichen Reihenfolge zu stellen ? Von dieser Fragestellung aus ist die Handwerkslehre eindeutig als nicht systematisch, also zufallsbestimmt zu bezeichnen. Die in den Begriffen "unsystematisch" und "en passant" enthaltenen negativen Wertungen werden jedoch vom Handwerk abgelehnt. Auf praktische Erfahrung und Verhaltensweisen gerichtete Unterweisung kann sich wegen des "Ernstcharakters" nach Meinung des Handwerks nicht vom Arbeitsanfall der laufenden Produktion lösen, wenn sie nicht ihr Ziel verfehlen will. Eine pädagogisch-systematische Anordnung der Ausbildungsinhalte wie beim Unterricht kann deshalb nicht in Betracht kommen. Gleichwohl bleibt die Handwerkslehre "ordnungsgemäß", "sinngemäß" und "planvoll" 203. Aus diesen Erwägungen wird auch ein Einheitsmodell für die Grundausbildung der Lehrlinge im ersten Lehrjahr abgelehnt $^{204}$ .

In bezug auf die pädagogische Systematisierung der Ausbildung zeichnet sich in der Auseinandersetzung mit dem Deutschen Ausschuß, der Stern-Dokumentation, der Stufenausbildung und den Entwürfen zu einem Berufsausbildungsgesetz ein Wandel der Einstellung ab 205.

## 3.1.3.5 Zielsetzung

Der pädagogisch-ökonomische Doppelaspekt in der Zielsetzung der handwerklichen Berufserziehung wurde in den Vorbemerkungen schon herausgearbeitet: Wer durch die Meisterlehre Berufserfahrung gesammelt und Verhaltensweisen übernommen hat, ist als Berufspersönlichkeit gleichermaßen mobiler, im ökonomischen Prozeß einsetzbarer Fachmann und sittliche Persönlichkeit.

Von daher wird das Lehrverhältnis als Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis 207 und die Meisterlehre als zugleich ökonomisch und pädagogisch zweckmäßig begründet 208. Durch eine weitergehende ideologiekritische Analyse wäre allerdings zu klären, ob sich hinter der pädagogischen Zielsetzung und ihrer Begründung nicht handfeste ökonomische Interessen verbergen 209.

## 3.1.3.6 Erziehungsprinzip

Hinter der Betonung der "Praxisnähe", "Lebensnähe" und des "Ernstcharakters" der Arbeit in der Meisterlehre verbirgt sich nicht nur die Auffassung, daß die private Trägerschaft gegenüber der öffentlichen, der Betrieb gegenüber der Schule, die praktische gegenüber der theoretischen Erkenntnisgewinnung und die Unterweisung gegenüber dem Unterricht die je historisch früheren und damit ursprünglichen Formen sind, sondern als zusätzlicher Aspekt tritt die Überzeugung hinzu, nur das natürliche Gewicht der Sache, die konkrete, von keinen pädagogischen Überlegungen manipulierte Begegnung mit der Arbeitswelt vermöge den Jugendlichen wirklich zu prägen.

Diese Auffassung äußert sich in Formulierungen, daß

- (a) "die Ernstbetätigung im Betrieb für die körperliche und geistige Entwicklung förderlich ist" 210,
- (b) das "Ergreifen" außerhalb pädagogisch vorgedachter Lektionen sich vollzieht $^{211}$ ,
- (c) der Jugendliche möglichst ursprünglich und unmittelbar in seine Berufswelt eingeführt werden  $mus^{212}$ ,
- (d) eine schulmäßige Imitation der Lebensnähe nicht möglich ist<sup>213</sup>,
- (e) der "Odem der lebendigen Wirtschaft" ganz besondere erzieherische Werte ausstrahlt<sup>214</sup>,
- (f) der Lehrling in der Lehre "erfährt" und nicht "erlernt" $^{215}$ .

Unbewußt bleibt den Handwerksvertretern, daß die Pflege nicht mehr (konkret) gelebter Sitten und Bräuche eine Durchbrechung des konkreten zugunsten des generellen Erziehungsprinzips bedeutet. Auch die neuerdings propagierte Bezeichnung "Fallmethode" als Kennzeichnung der handwerklichen Unterweisung verwischt die bisher so sorgsam bewachte Besonderheit der handwerklichen Lehre in bezug auf das konkrete Erziehungsprinzip, insofern der "Fall" immer eine Abstraktion von der Realität, dem Konkreten darstellt 216. Unbewußt bleibt auch, daß als Voraussetzung für die Betonung des konkreten Erziehungsprinzips die Arbeitsverhältnisse in Handwerksbetrieben nicht der Erreichung des Erziehungszieles hinderlich sein dürfen. Das bedeutet die Annahme jeglichen Fehlens negativer Umwelteinflüsse durch den Handwerksbetrieb.

## 3.1.3.7 Kosten

Das Argument "unerschwinglich hoher Kosten" findet hauptsächlich zur Abwehr von Reformvorschlägen im Verhältnis betriebliche - schulische Ausbildung<sup>217</sup> und dem Verhältnis private - öffentliche Trägerschaft beziehungsweise Selbstverwaltung - öffentliche Verwaltung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung Verwendung<sup>218</sup>.

Als konkrete Zahlenangaben werden einmal die jährlichen Aufwendungen der privaten Unternehmungen für die Berufsausbildung in Höhe von 2,5 Mrd. genannt<sup>219</sup>. Weiterhin werden die Kosten der Übungswerkstätten, vor allem im Hinblick auf die Forderung nach öffentlichen Zuschüssen<sup>220</sup>, ermittelt<sup>221</sup>. Die Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung erfolgte durch Sonderbeiträge der Lehrmeister, Lehrlinge und Eltern, Gebühren, Mittel der Innungen und der Handwerkskammern und öffentlichen Zuschüssen<sup>222</sup>. Nur sehr mangelhafte Angaben liegen über den dritten Komplex, für den finanzielle Überlegungen angestellt werden, die Kosten der Lehrlingshaltung beziehungsweise das Problem der Lehrlingsausbeutung, vor<sup>223</sup>.

Zusammenfassend können die Vorstellungen des Handwerks zu den Dualitäten des Ausbildungssystems wie folgt umrissen werden: Im historisch gewachsenen, von der Wirtschaft organisch entwickelten "Deutschen System" liegt das ursprüngliche Moment der Berufsausbildung hinsichtlich der Trägerschaft bei den privaten Unternehmungen beziehungsweise der organisatorischen Regelung bei den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft, hinsichtlich der Ausbildungsstätte beim Betrieb, hinsichtlich der Erkenntnisgewinnung beim Erwerb praktischer Erfahrungen und Verhaltensweisen durch Unterweisung, hinsichtlich der pädagogischen Durchführung bei der zufallsbestimmten Durchführung und hinsichtlich des Erziehungsprinzips beim konkreten Bezug zum Faktischen. Der pädagogischsystematische Unterricht in den öffentlichen Schulen, alle

lehrgangsgebundenen Ausbildungsformen und die Auswahl von Ausbildungsinhalten nach dem generellen Erziehungsprinzip haben dagegen grundsätzlich subsidiäre Bedeutung, können die ursprünglichen Momente nicht ersetzen, allenfalls ergänzen und sind deshalb an diesen auszurichten. Eine vollständige Verlagerung der Ausbildung auf die subsidiären Formen ist darüber hinaus auch aus Kostengründen unmöglich.

Die handwerkliche Berufserziehung erfolgt gleichermaßen unter ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung; das Ergebnis des Ausbildungsprozesses ist die fachlich qualifizierte und sittlich gefestigte Berufspersönlichkeit.

#### 3.1.3.8 Berufseintritt

Nach den Vorstellungen des Handwerks soll zukünftig der mit guten Elementarkenntnissen und grundlegenden Arbeitstugenden ausgerüstete und über die Arbeits- und Berufswelt aufgeklärte und vororientierte Volksschüler kraft eigener Berufswahlreife und unter Mitwirkung der öffentlichen Berufsberatung eine qualifizierte Berufsentscheidung treffen können. Die Aufklärung über die Vorzüge einer universalen Ausbildung durch die Meisterlehre im Handwerk, unter Umständen in Verbindung mit Betriebspraktika in Handwerksbetrieben, die Unterstützung der Berufsberatung und die Einsichten der Volksschullehrer durch ihre enge Zusammenarbeit mit dem Handwerk werden auch zukünftig die Mehrheit der gewerblichen Lehrlinge dem Handwerk zuführen, wo sie durch eine Neugestaltung des ersten Lehrjahres allmählich in den Beruf hineinwachsen.

Der berufsfeldentschlossene, aber noch nicht betriebsreife Jugendliche kann freiwillig ein 10. Schuljahr an einer Volksschule, gewerblichen Berufsfach- oder Berufsschule besuchen, wo ihm eine Grundausbildung allgemeinbildender und werkstattmäßiger Art vermittelt wird. Der Übergang in eine

Vollzeitberufsschule ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen bei wenigen Berufen vorgesehen.

Auch für die Schüler der Realschule und des Gymnasiums wird eine bessere Information und größere Aufgeschlossenheit gegenüber der Arbeitswelt durch die Erteilung eines berufskundlich orientierten Unterrichts erwartet. Soweit sie den Besuch von Ingenieurschulen in Erwägung ziehen, wird es für nötig gehalten, daß sie dem zweijährigen gelenkten Praktikum eine abgeschlossene Lehre in einem Handwerksberuf vorziehen.

# 3.1.3.9 Berufsausbildungsrecht

Für das Handwerk ist die Handwerksordnung von 1953<sup>224</sup> in Verbindung mit der Novelle von 1965<sup>225</sup> Teil einer organischen Ordnung des Bildungswesens<sup>226</sup>, die der Wirtschaftsverfassung gemäß ist<sup>227</sup>, dem Recht des einzelnen auf Entfaltung seiner Kräfte und Fähigkeiten und auf eine freie Arbeitsplatzund Berufswahl entspricht<sup>228</sup>, deshalb im Interesse der Jugend und der Volkswirtschaft liegt<sup>229</sup> und dem Handwerk als "Insel der Freien" seiner Sendung gemäß den Menschen vor der Vermassung zu bewahren ermöglicht<sup>230</sup>. Einzelne Mängel können nicht zu einer Forderung nach Korrektur des Ganzen Anlaß geben<sup>231</sup>.

Jede Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Berufsausbildung hat deshalb einmal zu berücksichtigen, daß die
Ausbildungsvorschriften der Handwerksordnung integrierte
Bestandteile des gesamten Handwerksrechts sind, ohne die
die ganze berufsständische Ordnung fragwürdig wird<sup>232</sup>.
Zum zweiten darf sie die Selbstverwaltung der Wirtschaft
weder gleichschalten noch durch staatliche Lenkung einengen
oder gar ersetzen, wenn nicht durch Wirtschaftsfremdheit
die Qualität der Berufsausbildung beeinträchtigt, eine
fortschrittliche Entwicklung behindert, der Staatshaushalt

belastet und die Bürokratisierung unseres Lebens weitergetrieben werden soll<sup>233</sup>. Zum dritten würde eine gesetzliche Veränderung durch ein Einheitsgesetz gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen<sup>234</sup>. Gesetzestechnisch kommen folglich nur Novellierungen der bestehenden Ordnungen in Betracht<sup>235</sup>. In letzter Zeit zeigt sich das Handwerk jedoch aufgeschlossener gegenüber einer Rahmengesetzgebung oder einem Dachgesetz, wenn die guten Ansätze der Handwerksordnung sinnvoll eingepaßt werden<sup>236</sup>.

Im einzelnen wird zur Rechtfertigung der bestehenden Ordnung folgendes vorgebracht:

- (a) Der Vorwurf der Rechtszersplitterung ist sowohl "sachlich als auch pädagogisch als unbegründet zurückzuweisen" 237 Im Gegenteil, eine "differenzierte berufsrechtliche Regelung" ist unumgänglich, weil sie den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche entspricht 238.
- (b) Das Lehrverhältnis muß nach wie vor ein Berufserziehungsverhältnis bleiben, das zwar arbeitsrechtliche Elemente enthält, deshalb aber nur teilweise wie ein Arbeitsverhältnis behandelt werden kann<sup>239</sup>.
- (c) Der Erlaß der Berufsordnungsmittel, der jetzt modernen Rechtsgrundsätzen entspricht und elastisch allen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen folgen kann, darf nicht so bürokratisiert werden, daß eine rasche Anpassung verhindert wird 240.
- (d) "Die in der Novelle zur Handwerksordnung aufgenommene Regelung, bei der Aberkennung der Ausbildungsbefugnis schärfer vorzugehen, ist ein ausreichendes Regulativ" 241.
- (e) Die Mitbestimmung ist durch die in der Handwerksordnung verankerte Gesellenmitwirkung eingehend und umfassend geregelt und in der Praxis verwirklicht $^{242}$ .
- (f) Es besteht keine Veranlassung, an der Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministers zu rütteln $^{243}$ .

Was die Notwendigkeit neuer Koordinierungsgremien betrifft, verschließt sich das Handwerk nicht der Errichtung eines Bundeskuratoriums zwecks Erfahrungsaustauschs 244.

"Außerhalb der Kammern kann auf Kammerebene kein Ausschuß mit Weisungsbefugnis gegenüber der Handwerkskammer gebildet werden 245, wie auch im Hinblick auf die einheitliche Berufsausbildung im Bundesgebiet kein sachliches Bedürfnis für Länderausschüsse besteht 246.

Zu den Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet der Berufserziehung innerhalb der EWG nimmt das Handwerk zunächst eine abwartende Haltung ein, begrüßt Angleichungsbestrebungen, soweit sie sich auf das Ausbildungsniveau beziehen, betont jedoch, ein "Einheitsmodell" komme nicht in Betracht<sup>247</sup>.

### 3.1.3.10 Ausbilderqualifikation

Ausgehend von der Handwerkskammer Hamburg im Jahre 1949 hat das Handwerk seine Bemühungen um die pädagogische Qualifizierung seines Meister- und Lehrgesellennachwuchses ständig ausgedehnt 248. In der Handwerksordnung von 1953 haben die Bemühungen ihren rechtlichen Niederschlag in der Vorschrift gefunden, im Rahmen der Meisterprüfung die Befähigung zur Anleitung von Lehrlingen nachweisen zu müssen 249. Mit Erarbeitung der "Leitsätze für die Intensivierung der Handwerkslehre durch pädagogische Maßnahmen 250 wurde ein Programm für die Gestaltung der "Lehrmeisterkurse" allen Handwerkskammern zugeleitet und im "Entwurf für die Prüfungsanforderungen des berufserzieherischen Hauptteils" das Ziel dieser Kurse fixiert 251.

Zur Unterstützung der Lehrmeister und Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung wird die Stellung des "Lehrlingswartes" immer stärker ausgebaut, seine Aufgaben werden durch "Richtlinien für die Arbeit der Lehrlingswarte" genau umrissen 253. Seit 1962 setzen verstärkt besondere

Bemühungen um die Schulung der Ausbilder in überbetrieblichen Übungswerkstätten  $\sin^{254}$ .

Im Umkreis des Problems der pädagogischen Qualifizierung der Ausbilder wird auch die Frage der Einsatzmöglichkeiten handwerklicher Ausbilder im Bereich des schulischen Unterrichts. vor allem als Werkstattlehrer, und des Zugangs zum Gewerbelehramt diskutiert. Hier ist der deutsche Verband der Gewerbelehrer Antipode des Handwerks<sup>255</sup>, der mit dem Bemerken, "an das Märchen vom Eigenerwerb pädagogischer Fähigkeiten durch praktische Erfahrungen am Objekt könne nicht geglaubt werden "256, eine systematisch-pädagogische Ausbildung als Voraussetzung für die Zulassung zum Werkstattlehrer verlangt. Dagegen scheint das Handwerk im Hinblick auf die Erfolgsaussichten und den Umfang natürlicher pädagogischer Begabungen in den eigenen Reihen sehr viel optimistischer zu sein 257. Deshalb wird in der Auseinandersetzung mit dem Deutschen Verband der Gewerbelehrer gegen die "Akademisierung" des Gewerbelehrerstudiums Stellung genommen<sup>258</sup>, die Notwendigkeit einer "guten berufspraktischen Vorbildung" für die Ausübung des Gewerbelehramtes betont 259 und ohne genaue Spezifizierung generell eine Reform der Gewerbelehrerausbildung in der Form gefordert, daß bewährten Fachleuten aus der Praxis der Zugang zum Gewerbelehrerstudium und dem Handwerksmeister die Tätigkeit als Fachlehrer offengehalten wird 260.

## 3.1.3.11 Stufenausbildung

Dem Modell der Stufenausbildung wird vom Handwerk mit sehr vielen Vorbehalten und in bezug auf seine Anwendbarkeit im handwerklichen Bereich mit tiefer Skepsis begegnet 261. Aus der Sicht des Handwerks ist das Modell auf die Bedürfnisse der Großindustrie zugeschnitten und soll dort zur Verbesserung der Ausbildung unter drei Aspekten führen:

- (a) der Zusammenlegung mehrerer bisher selbständiger Lehrberufe in der Grundausbildung mit anschließender gestufter Differenzierung;
- (b) der pädagogisch-systematischen Durchführung der Ausbildung in geschlossenen Lehrgängen;
- (c) der Schaffung von Berufsabschlüssen für jede Stufe 262.

Gegen den ersten Aspekt wird erwidert, daß die handwerklichen Lehrberufe breit angelegte Grundberufe sind, die sich nicht ohne weiteres zusammenlegen lassen<sup>263</sup>. Zum Lehrgangssystem werden die oben eingehend analysierten Vorbehalte gegen "Verschulungstendenzen" in der Berufsausbildung erhoben<sup>264</sup>. Und im Hinblick auf die stufenweisen Berufsabschlüsse wird argumentiert: "Unterschiedliche Schwierigkeitsgrade in der Vorbildung der Gesellen bei der Ausführung handwerklicher Leistungen sind nur in wenigen Handwerksberufen gegeben. Daher wird im Handwerk auf die Dauer gesehen die Stufenausbildung bei den in Diskussion stehenden Modellen keine allzu umfangreiche Bedeutung gewinnen".

Erwägungen werden in Richtung auf einen Abschluß nach zwei Jahren mit der Bezeichnung "Helfer" oder "Monteur" angestellt, der kein "Angelernter" sein darf, sondern eine in einem Vollberuf vielseitig ausgebildete, wegen fehlender fachtheoretischer Qualifizierung jedoch nur für einfachere Arbeiten heranzuziehende Kraft ist 266.

Ein besonderes Problem der Stufenausbildung, das bisher nur am Rande behandelt worden sei, wird in der Berufsschulfrage gesehen 267. Den vom Deutschen Verband der Gewerbelehrer erhobenen Bedenken aus schulischer Sicht schließt sich das Handwerk weitgehend an 268.

#### 3.1.3.12 Lehrzeitdauer

Die Vorstellungen des Handwerks zur Lehrzeitdauer basieren auf der von Schlieper theoretisch begründeten natürlichen Gebundenheit des handwerklichen Schaffens an den Reifeprozeß, die eine natürliche Ordnung des Bildungsaufstiegs und eine durch den personalen Gestaltungsprozeß bestimmte Lehrzeitdauer bedinge<sup>269</sup>. Von dieser Basis aus wird gegen jede generelle Lehrzeitkürzung Stellung genommen<sup>270</sup>, die nicht nur in einer Herabsetzung der Lehrzeitdauer, sondern auch in der Ausdehnung der Berufsschulzeit<sup>271</sup>, einer Ausweitung des Jugendarbeitsschutzes<sup>272</sup> und einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung zu sehen ist<sup>273</sup>.

Wenn die einengenden Folgen vor allem des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf die betriebliche Ausbildung nicht durch eine Intensivierung der Ausbildung abzufangen wären, müßte man an eine Heraufsetzung der Lehrzeitdauer für manche Berufe denken<sup>274</sup>. Bei der Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 30. November 1960<sup>275</sup> ist ohnehin der Wunsch des Handwerks, für vier weitere Lehrberufe eine dreieinhalbjährige Lehrzeitdauer durchzusetzen, nicht berücksichtigt worden<sup>276</sup>.

Mit dem Ende der Lehrzeit endet auch das Lehrverhältnis. Wird die Gesellenprüfung vor Ablauf der Lehrzeit erfolgreich abgelegt, so endet das Lehrverhältnis am Ende des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde 277.

Eine vertraglich vereinbarte Lehrzeitabkürzung von in der Regel einem halben bis höchstens einem Jahr ist im Rahmen des § 35 Absatz 1 HwO möglich<sup>278</sup>. Sie gewinnt mit dem Ausbau gewerblicher Berufsfachschulen an Bedeutung, weil generell die Hälfte der Berufsfachschulzeit auf die Lehrzeit angerechnet werden soll<sup>279</sup>.

Bei der nach Lehrabschluß vereinbarten Lehrzeitverkürzung (§ 85 Absatz 2 HwO) um in der Regel ein halbes Jahr ist die Zustimmung der zuständigen Handwerkskammer erforderlich 280, die nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes erteilt wird 281.

Die vertragliche Vereinbarung einer Lehrzeitverlängerung über die vom Bundesminister für Wirtschaft für den betreffenden Lehrberuf festgesetzte Lehrzeitdauer, die sogenannte "Nachlehre", ist nicht erlaubt<sup>282</sup>. Eine "Verlängerung" kommt nur in einem Fall zustande: Bei Nichtbestehen der Gesellenprüfung verlängert sich die Lehrzeit bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr<sup>283</sup>.

### 3.1.3.13 Prüfungen

Zwei Problemkreise im Hinblick auf die Durchführung von Prüfungen beschäftigen das Handwerk besonders: die Beteiligung der Berufsschullehrer an den Gesellenprüfungen und die Durchsetzung von Zwischenprüfungen für alle Lehrberufe.

Seit Verabschiedung der Handwerksordnung, in der dem Gewerbelehrer bei der Gesellenprüfung nur der Status von Sachverständigen zugebilligt wurde (§ 34 Absatz 5 HwO a.F.), setzt sich das Handwerk mit der Gewerbelehrerschaft um die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse auseinander. Mit dem Hinweis, das Handwerk müsse in der Gesellenprüfung seinen Nachwuchs selbst auswählen, wird zunächst eine stimmberechtigte Mitwirkung abgelehnt 284. 1961 wurde dem Deutschen Verband der Gewerbelehrer zugesagt, bei der anstehenden Novellierung der Handwerksordnung eine gesetzliche Verankerung der Mitwirkung des Berufsschullehrers anzustreben 285, die durch eine Neufassung in § 38 Absatz 2 HwO in der Fassung vom 28. Dezember 1965 verankert wurde. Nunmehr müssen zur ordnungsmäßigen Besetzung der Gesellenprüfungsausschüsse die Handwerkskammern "im Einvernehmen

mit dem Leiter der Schule nach Anhörung der Handwerksinnung" je einen Berufsschullehrer als Mitglied berufen 286.

Seit 1954 bestehen im Handwerk Bemühungen, die Zwischenprüfungen (ebenfalls die Werkstattwochenbücher) zu einer "allgemeinen Einrichtung werden zu lassen"<sup>287</sup>, nachdem das neue Handwerksrecht der Zwischenprüfung eine gefestigtere Stellung als Berufsordnungsmittel verschafft hat <sup>288</sup>.

Die Bedeutung der Zwischenprüfungen wird gesehen: in der

- (a) Feststellung des Leistungsstandes der Lehrlinge,
- (b) Überprüfung des Ausbildungsstandes der Betriebe,
- (c) Herstellung eines persönlichen Kontaktes zum Lehrlingswart,
- (d) Gewöhnung des Lehrlings an die Prüfungsatmosphäre;
- (e) außerdem sollen Ansatzpunkte für überbetriebliche Schulungsmaßnahmen durch Einsicht in das Leistungsniveau gewonnen werden 289.

Der Entwurf einer Zwischenprüfungsordnung zur allgemeinen Durchsetzung und Vereinheitlichung der Zwischenprüfung wird vom Berufserziehungsausschuß abgelehnt, weil ein Rahmen durch die allgemeine Lehrlingsordnung abgesteckt sei und die Zwischenprüfung selbst keine Rechtswirkungen haben könne. Deshalb wird auch einer vertraglichen Vereinbarung dahingehend, daß im Nichtbestehen der Zwischenprüfung ein wichtiger Grund zur Auflösung des Lehrvertrages zu sehen ist, mit rechtlichen Bedenken begegnet 290.

So ist aus einer Zwischenprüfungsstatistik 291 und den auch 1967 noch mit besonderem Stolz herausgestellten Meldungen über die Einführung von Zwischenprüfungen durch die verschiedenen Innungen beziehungsweise Kreishandwerkerschaften 292 zu schließen, daß von einer allgemeinen Durchführung jährlicher Zwischenprüfungen in allen handwerklichen Lehrberufen noch nicht die Rede sein kann 293. Um so erstaunlicher ist die zum Teil hohe Bewertung der

Zwischenprüfung als Ordnungsmittel<sup>294</sup> und im Hinblick auf die "Stufung" der Handwerkslehre<sup>295</sup>.

## 3.1.3.14 Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung als Begabtenförderung soll dem einzelnen, jedoch nicht nur den "besonderen Begabungen" 296, die "Kraft zur Selbsthilfe und Selbstverantwortung stärken" 297, wenn Bildungs- und Leistungswilligkeit festgestellt worden sind 298. "Das Handwerk begrüßt das Programm der Bundes-regierung zur beruflichen individuellen Förderung der unselbständigen Mittelschichten 299. Auch das Leistungsförderungsgesetz von 1965 findet die Zustimmung des Handwerks 300. Die Kritik an der Vielzahl der Förderungsstellen und "Haushaltstöpfe" wird nicht geteilt 301.

Besondere Bedeutung wird der mit Unterstützung des Bundes errichteten "Stiftung für Begabtenförderung im Handwerk" beigemessen<sup>302</sup>, die bis Mitte 1967 insgesamt seit der Gründung 6500 junge Handwerker mit 6,7 Mill. DM gefördert hat <sup>303</sup>.

Alle vorgenannten, auf Personen bezogenen Förderungsmaßnahmen erstrecken sich nur auf die berufliche Weiterbildung. Zwischen der Höhe der Lehrlingsvergütung und der Ausbildungsförderung wird im Handwerk kein Zusammenhang gesehen 304.

#### 3.1.4 Folgestufe

Die "Stufe der Weiterbildung" bedeutet zunächst für das Handwerk die organische Fortsetzung des naturgemäß gestuften Werdegangs auf der Stufe des Gesellen zur Vorbereitung auf die Meisterschaft 305. An erster Stelle ist daher auf das Lehrgangswesen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung zu verweisen 306. In Verbindung mit den Überlegungen zur Stufen-

ausbildung werden neuerdings differenzierte Abschlüsse zwischen der Gesellen- und Meisterprüfung erwogen 307.

Von den verschiedenen Formen der Weiterbildung wird den handwerksspezifischen Fachschulen, insbesondere den Meister- und Werkkunstschulen, als ausbaubedürftigen Institutionen das größte Interesse zugewendet 308.

### Im einzelnen wird gefordert:

- (a) Der Ausbau und die Ordnung des Lehrgangswesens der Handwerksorganisation sowie des öffentlichen und privaten Fachschulwesens und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der einzelnen Handwerksberufe. Sie sollen auf die Teilnahme von Gesellen, Meistergesellen und Meister abgestimmt werden.
- (b) Die Förderung der Volkshochschulen und ähnlicher Bildungseinrichtungen $^{309}$ .
- (c) Kontrolle und Ordnung der Fernlehrgänge 310.
- (d) Ausbau und Neuorientierung des zweiten Bildungsweges.

  Die Hochschulreife dürfe nicht das einzige Ziel des
  zweiten Bildungsweges sein 311, vielmehr müsse das
  berufsbildende Schulwesen auf höherer Stufe einen
  neuen Typ von Führungskräften im Handwerk anstreben 312.

Neben der zunehmenden Notwendigkeit einer permanenten Weiterbildung wird ihre inhaltliche Ausdehnung auf außerberufliche Bereiche erkannt<sup>313</sup>. Als Ziele der "beruflichen Weiterbildung" werden deshalb neben dem Erwerb der beruflichen Meisterschaft auch die "volle Reife der Persönlichkeit" und "die Bewährung im öffentlichen Leben" formuliert<sup>314</sup>.

Die Vorbereitung auf die höheren berufsbildenden Schulen sollte allerdings nicht zu einer Belastung des Berufsschulunterrichts mit allgemeinbildenden Unterrichtsstoffen führen. Dafür sei außerhalb des Pflichtschulunterrichts die Berufsaufbauschule zuständig 315.

## 3.2 <u>Die Vorstellungen von Industrie und Handel</u>

(Unternehmerverbände der Industrie und des Handels: DIHT, BDA, BDI)

#### 3.2.1 Vorbemerkungen

Zur Gruppe "Industrie und Handel" zählen alle "Kammerzugehörigen" der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden
81 Industrie- und Handelskammern<sup>316</sup>. Die Kammerzugehörigkeit
ergibt sich aus § 2 IHKGes.<sup>317</sup>. Grundsätzlich gehören danach
dem Bereich "Industrie und Handel" alle zur Gewerbesteuer
veranlagten Unternehmer an, soweit sie nicht in der Handwerksrolle geführt werden, dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft
zuzurechnen sind oder als Eigenbetriebe von Gemeinden und
Gemeindeverbänden betrieben werden. Von den Industrie- und
Handelskammern ebenfalls nicht erfaßt werden die "freien
Berufe".

Die Abgrenzung der Gruppe "Industrie und Handel" zu den übrigen wirtschaftlichen Interessengruppen nach dem Kriterium der Kammerzugehörigkeit ist insofern ungenau, als die freiwillige Mitgliedschaft von Unternehmern aus den übrigen Bereichen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist 318.

Statistische Angaben, die eine eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Potenz der zur Gruppe "Industrie und Handel" gehörenden Unternehmungen oder ihrer strukturellen Gliederung erlaubten, liegen nicht vor 319. Lediglich über die Gesamtzahl der den Industrie- und Handelskammern zugehörigen Gewerbetreibenden kann Aufschluß gegeben werden. Sie beträgt nach Ermittlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) etwa 1,43 Millionen 320.

Mit 170.000 bis 180.000 Ausbildungsbetrieben bilden nur etwa 13 % aller kammerzugehörigen Unternehmen Lehrlinge aus <sup>321</sup>. Auf den durchschnittlichen Bestand von 740.000 bis 780.000 Auszubildenden entfallen jeweils gut ein Drittel

auf industrielle und knapp zwei Drittel auf kaufmännische Ausbildungsberufe. Bezogen auf alle Ausbildungsverhältnisse sind bei den Industrie- und Handelskammern 57 % der Lehrund Anlernverhältnisse registriert; bezogen nur auf den gewerblichen Bereich entfallen auf die industriellen Ausbildungsberufe etwa 40 % 322.

Über die Betriebsgrößenstruktur der Ausbildungsbetriebe liegen genauere Angaben nur für den Bereich der Industrie vor, die nicht als repräsentativ für den ganzen Ausbildungsbereich angesehen werden können 323. Danach wurden 1960 in 92.480 Unternehmungen der Industrie mit rund 8 Millionen Beschäftigten etwa 350.000 kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge ausgebildet, davon 35 % in Unternehmungen mit mehr als 1.000 Beschäftigten, knapp 50 % in Unternehmungen mit mehr als 500 Beschäftigten, gut 75 % in solchen mit mehr als 100 Beschäftigten

Die Betriebsgrößenstruktur für den gesamten Ausbildungsbereich der Industrie- und Handelskammern wurde auf der Basis einer Sondererhebung von 43 Kammern für 1962 geschätzt. Erschwerend für den Vergleich mit der Industriestatistik fällt ins Gewicht, daß diese Schätzung die Klasse "1 bis 9 Beschäftigte" berücksichtigt, während sie für Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten keine Klassenunterteilung mehr vornimmt. Bei einem vorsichtigen Vergleich mit der Industriestatistik fällt auf, daß auf die Klasse über 500 Beschäftigte nur 25 % der Ausbildungsverhältnisse entfallen; das ist nur die Hälfte des Prozentsatzes der Industrie allein. Die Klasse über 100 Beschäftigte weist nur 45 % der Ausbildungsverhältnisse auf. Demnach kann vermutet werden, daß die Lehrlinge im kaufmännischen Bereich überwiegend in Klein- bis Mittelbetrieben ausgebildet werden<sup>325</sup>.

Die nach regionalen Kriterien gegliederten Industrie- und Handelskammern haben den Status von Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Sie sind alle freiwillig vereinigt im "Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT)". "Neben dem Zusammenschluß für das Bundesgebiet im Deutschen Industrie- und Handelstag bestehen in den Ländern (außer Berlin, Hamburg, Bremen und Saarland) Arbeitsgemeinschaften (Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern) beziehungsweise Vereinigungen (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) beziehungsweise ein Verband (Schleswig-Holstein) der Industrie- und Handelskammern des betreffenden Landes" 326.

Der DIHT blickt als Spitzenorganisation auf eine über einhundertjährige Geschichte zurück<sup>327</sup>. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich der DIHT über partielle Vereinigungen der Kammern in den Besatzungszonen, der Konstituierung einer "Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" am 4. Dezember 1947 in Kassel und der ersten Vollversammlung am 27. Oktober 1949 in Ludwigshafen wieder gegründet 328. Der DIHT hat damit an die traditionellen Formen angeknüpft, die er zum Ausgang der Weimarer Republik hatte aufgeben müssen. Sein Bestreben richtete sich sehr bald auf die Kooperation aller Unternehmerverbände. "Schon ehe die industriellen Fachorganisationen in einem gemeinsamen Spitzenverband zusammengeschlossen waren, stellte sich der Deutsche Industrieund Handelstag für die Bildung eines Koordinationsausschusses zur Rationalisierung der Verbandsarbeit zur Verfügung. Dieser Ausschuß erhielt im Frühjahr 1952 unter der Bezeichnung 'Gemeinschaftsausschuß der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft' die Aufgabe, in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für das Bundesgebiet eine übereinstimmende Auffassung der Mitgliederverbände herbeizuführen, mit dem Ziel, diese Auffassung gemeinsam nach außen zu vertreten, sowie für die Vermeidung von Doppelarbeit und die

Vereinfachung der Organisation der Gewerblichen Wirtschaft Sorge zu tragen<sup>329</sup>.

Damit wurde entsprechend der "Drei-Säulen-Theorie" 330 die heutige enge Zusammenarbeit zwischen den Spitzenverbänden der Unternehmer, insbesondere zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelstag, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Bundesverband der Deutschen Industrie 331, eingeleitet.

Aufgrund der vom Gesetzgeber den Industrie- und Handelskammern übertragenen Zuständigkeit für die Regelung und Überwachung der Berufsausbildung<sup>332</sup>, fußt die Analyse schwerpunktmäßig auf Veröffentlichungen des DIHT zu Fragen der Berufsausbildung, da diese als von den Kammern gemeinsam getragene Meinungs- äußerungen angesehen werden können<sup>333</sup>. Das sind

- Wirtschaft und Berufserziehung. Monatsschrift für Berufsausbildung in Industrie und Handel<sup>334</sup>,
- 2. Jahresberichte des DIHT<sup>335</sup>,
- 3. Schriftenreihe des DIHT 336,
- 4. DIHT-Nachrichten, -Informationen, -"Gemeinschaftsreihe" usw. 337

Ergänzend hinzugezogen werden Äußerungen führender Funktionäre des DIHT auch außerhalb der eigenen Publikations-organe. Auf die Veröffentlichungen der einzelnen Industrie-und Handelskammern wird nur zurückgegriffen, wenn damit eine von der herrschenden DIHT-Meinung abweichende Auffassung kenntlich zu machen ist.

Die enge institutionelle Zusammenarbeit der Spitzenverbände und die personelle Verflechtung in ihren Organen lassen es gerechtfertigt erscheinen, zusätzlich auf besonders pointierte Äußerungen der beiden anderen "Säulen" zurückzugreifen 338.

Deshalb werden in der Analyse ergänzend berücksichtigt für die BDA<sup>339</sup>

- 5. Der Arbeitgeber 340,
- 6. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung 341,
- 7. Bildungsfeld Wirtschaft; Schriftenreihe der BDA 342;

und für den BDI<sup>343</sup>

- contact Monatsblätter für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bildungsarbeit<sup>344</sup>,
- 9. Materialien zu bildungs- und gesellschaftspolitischen Fragen $^{345}$ ,
- 10. Zeitschrift "Schule/Wirtschaft" 346,
- 11. Jahresberichte des BDI<sup>347</sup>.

Bei der Analyse der genannten Veröffentlichungen werden, wie in der Einleitung bereits erläutert, gewisse Unterschiede in den Aussagen vernachlässigt und die Gemeinsamkeiten aller Äußerungen in den Vordergrund gestellt 348.

Für die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeberorganisationen in den Wirtschaftsbereichen "Handel und Industrie" <sup>349</sup> lassen sich aus den Äußerungen zu den einzelnen Kriterien der Analyse im Sinne eines gemeinsamen Selbstverständnisses folgende Grundauffassungen einführend voranstellen <sup>350</sup>.

Der wirtschaftlichen Potenz eines Volkes kommt für alle individuellen und sozialen Lebensbereiche konstitutive Bedeutung zu. Wirtschaft ist als Lebensbereich sowohl Basis jeder Kultur als auch ein spezifischer kultureller Bereich. Die Effektivität gesellschaftlich-arbeitsteiligen wirtschaftlichen Handelns ist dominierend abhängig von der Wirtschaftsordnung, die harmonisch mit den Ordnungen aller anderen Lebensbereiche übereinstimmen muß.

Als wirtschaftliches Lenkungssystem hat sich die "Soziale Marktwirtschaft" im internationalen Wettbewerb, insbesondere gegenüber den zentral gesteuerten Wirtschaftssystemen des Ostblocks, hervorragend bewährt. Durch die Harmonie der Wirtschaftsordnung "Soziale Marktwirtschaft" und der gesellschaftspolitischen Ordnung eines "demokratischen und sozialen Bundesstaates" wirkt der Kampf um die Erhaltung der Wirtschaftsordnung zugleich existenzerhaltend im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte politische Ordnung.

In beiden Teilordnungen ist die Ehrfurcht vor der Würde des Menschen und die individuelle Freiheit des Menschen verankert. Für den Bereich der Wirtschaft verkörpern sich Individualismus, Freiheit, schöpferische Tätigkeit und Eigenverantwortung im Typ "des freien Unternehmers". Dieser Typus ist tief in der menschlichen Natur begründet und sichert die Höchstleistungen des wirtschaftlichen Gesamtprozesses. Die Entfaltung der Unternehmerinitiative setzt die in der "Sozialen Marktwirtschaft" garantierten Ordnungsprinzipien "Wettbewerb" und "Privateigentum" institutionell voraus.

"Freie Wirtschaft" und freigeschaffener Mensch stehen also in engem Zusammenhang - "freie Wirtschaft" korrespondiert wiederum mit freiheitlicher Demokratie. Sie sichert demnach zugleich die Hebung des Lebensstandards, den sozialen Frieden durch die Garantie der individuellen Entfaltungsmöglichkeiten und die bestehende freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Die "freie Wirtschaft" ist für die Arbeitgeberverbände identisch mit freiem "Unternehmertum"; zumeist werden die Verbandsäußerungen als Vorstellungen und Forderungen "der Wirtschaft" schlechthin ausgegeben. Damit wird einerseits versucht, im interessenpolitischen Konflikt mit den Gewerkschaften diesen das Recht streitig zu machen, jeweils für alle Arbeitnehmer zu sprechen und sie überdies auf bloße

Interessenvertretung festzulegen. Dagegen wird für die eigenen Forderungen in Anspruch genommen, von vornherein das allgemeine Wohl berücksichtigt zu haben, beziehungsweise es wird sogar eine Identität von Verbandsinteresse und Allgemeinwohl behauptet.

Andererseits wird unter "freier Wirtschaft" auch die staatsfreie Wirtschaft verstanden, in der sowohl die staatliche Tätigkeit als auch staatliche Planung und Lenkung im wirtschaftlichen Bereich nur subsidiär einzugreifen haben 351.

Hinter beiden Aspekten verbirgt sich das Konzept einer Verbandsgesellschaft, in der eine lebendige Verbindung des Staates zu seinen Bürgern nur über pluralistische, vom Staat unabhängige Verbände möglich ist. Ein Ausgleich der Interessen innerhalb der Verbände entspricht ebenso dem Prinzip der Demokratie, wie der Interessenausgleich starker und unabhängiger Verbände untereinander die freiheitliche Sozialordnung erhält 352.

Vor diesem Hintergrund ist die allgemeine Betonung der "Selbstverwaltung der Wirtschaft" zu sehen. Für die Berufsausbildung insbesondere wird mit Hinweisen auf die wirtschaftliche Bedeutung 353 des Nachwuchsproblems und die historische Entwicklung der Berufsausbildung 354 die Zuständigkeit "der Wirtschaft" hervorgehoben. Aus der gedanklichen Konstruktion, daß

die Effektivität des wirtschaftlichen Handelns von der Wirtschaftsordnung abhängig ist,

die "Soziale Marktwirtschaft" als "freie Wirtschaft" sich im internationalen Wettbewerb erfolgreich bewährt hat,

die "freie Wirtschaft" dem freigeschaffenen Menschen alle individuellen Entfaltungsmöglichkeiten bietet,

die "freie Wirtschaft" mit freiheitlicher Demokratie korrespondiert,

die "freie Wirtschaft" als "Unternehmerwirtschaft" weitgehend "staatsfrei" ihre Angelegenheiten selbst verwaltet,

wird abgeleitet:

das gegenwärtige Berufsausbildungssystem entspricht dem Grundgesetz und der "Sozialen Marktwirtschaft";

es sichert die Wettbewerbsfähigkeit der exportabhängigen westdeutschen Wirtschaft und

garantiert dem Jugendlichen freie Entfaltungsmöglichkeiten.

In der Verteidigung der so gedanklich gerechtfertigten und historisch gewachsenen Position wurzelt ein durchgehend konservativer Zug in den Äußerungen der Arbeitgeberverbände. Reformvorschläge, die die gegebenen Zuständigkeiten nur im entferntesten zu bedrohen scheinen, werden mit vielfältiger Begründung abgewehrt. Zu den häufigsten Argumenten gehören:

Die Vorschläge seien ... "unorganisch und wesensfremd gegenüber den bewährten Entwicklungsformen der Berufserziehung" 356.

"Alle Forderungen aber, die zur Zeit auf eine Änderung in der Berufsausbildung abzielen unter Berufung auf die Automatisierung, müssen als unzeitgemäß zurückgewiesen werden" 357.

"In einer Zeit, die größte Anstrengungen notwendig macht, aus den Erfahrungen und Bewährungen des Vorhandenen das Beste für die Zukunft herauszuholen, darf der Kurs in unseren beruflichen Bildungsbestrebungen nicht geändert werden, darf das Bewährte nicht zerschlagen oder durch

Experimente aufs Spiel gesetzt werden" 358.

Die sich andeutenden "Zeichen der Zeit" müssen aber von einem dafür adäquaten Standort gesehen werden 359.

"Die Vertreter dieser Auffassung (das Ausbildungssystem grundlegend neu zu ordnen; A.K.) kommen fast ausnahmslos nicht aus der Wirtschaft. Sie kennen deshalb die tatsächlichen Verhältnisse in Wirtschaft und Technik nicht aus eigener Erfahrung und Anschauung und ihre Ansichten stützen sich weitgehend auf vorgefaßte, pädagogische und politische Meinungen" 360.

Falls prinzipielle Einwendungen gegen Reformvorschläge unzweckmäßig erscheinen, wird oft auf die erst noch zu schaffenden Voraussetzungen<sup>361</sup> oder die Langfristigkeit des Prozesses verwiesen<sup>362</sup>.

Zur Frage, ob die Berufsausbildung allein unter wirtschaftspolitischem Aspekt zu betrachten ist oder andere, zum
Beispiel bildungs-, sozial- oder gesellschaftspolitische
Aspekte vor-, gleich- oder nachrangig zu berücksichtigen
sind, wird nicht eindeutig Stellung genommen. Die Antworten
sind vielmehr abhängig von der Interessenlage am
Teilproblem.

Geht es um die Wahrung der gegebenen Zuständigkeiten und um die Begründung eines expansiven Mitspracherechts bei der Durchführung von Reformen, werden wirtschaftspolitische <sup>363</sup> und bildungspolitische Gesichtspunkte <sup>364</sup> in den Vordergrund gestellt <sup>365</sup>. Zur Verstärkung des Anspruchs auf Mitsprache in allen Bildungsfragen – und gleichzeitig zur politischen Aktivierung der einzelnen Unternehmer <sup>366</sup> – wird auf den Zusammenhang, zum Teil auf eine Identität, von Bildungsund Gesellschaftspolitik verwiesen <sup>367</sup>. Außerdem wird die von der Wirtschafts- und Berufspädagogik nach dem Zweiten Weltkrieg hervorgehobene Aufhebung der Dualität von Berufsbildung und Allgemeinbildung rezipiert und als Argument für

die Forderung benutzt, als für die Berufsbildung Zuständige in allen bildungspolitischen Fragen gehört zu werden 368.

Dagegen wird eine Beziehung zwischen Bildungs- und Sozialpolitik  $^{369}$  und zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik für den Bereich der Berufsausbildung verneint  $^{370}$ .

#### 3.2.2 Vorstufe

Wie beim Handwerk werden auch die Vorstellungen von Industrie und Handel zur Vorstufe vom eigenen Konzept der betrieblichen Lehre aus entwickelt. Als zentrale Forderung wird bereits 1949 herausgestellt: "Jede Schule muß es sich daher angelegen sein lassen, den Menschen einzuführen in die Welt des wirtschaftlichen Geschehens und beruflichen Schaffens und sein Verständnis zu erschließen für die Bedeutung, die Tatsachen und die sinnvolle Ordnung dieser Lebensbereiche" 371.

Daraus sind zu den einzelnen Schularten eines dreigliedrigen allgemeinen Schulwesens<sup>372</sup> folgende Vorstellungen entwickelt worden:

Zunächst (1949) wird mit dem Hinweis auf soziale Gründe die achtjährige Volksschule als Vorbildung für ausreichend erklärt und von der generellen Einführung eines neunten Schuljahres unter dem Gesichtspunkt einer Berufsvorbereitung abgeraten, "da sie nur auf Kosten der geförderten gediegenen Grundausbildung und der weiteren Berufsausbildung erfolgen kann" 373. Unter gediegener "Grundausbildung" der Volksschulentlassenen wird die Sicherheit in der Muttersprache und im Rechnen und eine "Vertrautheit" mit der Welt des wirtschaftlichen Geschehens und des beruflichen Schaffens ihrer Heimat verstanden 374. Ab 1956 wird ein neuntes Schuljahr als Bestandteil der allgemeinbildenden Volksschule grundsätzlich für wünschenswert erachtet und eine schrittweise

Einführung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen (Schulräume, Lehrkräfte usw.) befürwortet. "Ein neuntes Volksschuljahr sollte zwar die Aufgeschlossenheit für die Erfordernisse des Berufs- und Wirtschaftslebens steigern, aber keineswegs der anschließenden eigentlichen Berufserziehung in Betrieb und Berufsschule vorgreifen. Das Streben nach verbesserter Allgemeinbildung und einer vertieften charakterlichen Erziehung, das entwicklungsfähige Ansätze zum selbständigen Denken und Handeln schafft, sollte den Lehrplan bestimmen. Zumindest für eine Reihe von Jahren dürfte eine wesentliche Aufgabe darin bestehen, die bisher noch nicht wieder befriedigenden Leistungen der Volksschule zu heben und die berechtigten Forderungen - auch der Wirtschaft - nach einer besseren, sicheren Beherrschung elementarer Kenntnisse und Fertigkeiten - Deutsch, Rechnen, allgemeine Denkfähigkeit, mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen - zu erfüllen, indem im allgemeinen ohne neuen Bildungsstoff mehr Zeit zur Übung, Wiederholung und Festigung geboten wird" 375.

Seitdem nehmen die durchgehend vorgetragenen Klagen über die schlechten Leistungen der Volksschule gleichzeitig mit der Aufnahme der Diskussion um die Gestaltung des neunten Schuljahres und der Volksschuloberstufe ständig zu  $^{376}$ 

Ein zehntes Pflichtschuljahr wird zwar mit verschiedenen Argumenten abgelehnt 377. Das eigentliche Unbehagen dürfte jedoch vor allem in dem Umstand wurzeln, daß dann weder an der alten Zielsetzung des neunten Volksschuljahres festgehalten werden noch die betriebliche Lehre davon ganz unberührt bleiben könnte.

Weiterhin werden zur Gestaltung der Vorstufe im einzelnen folgende Vorstellungen entwickelt:

- (a) Die neunjährige Volksschule als "Hauptkontingent des Wirtschaftsnachwuchses" darf auch als Hauptschule nur in ihrem Zusammenhang mit den anschließenden Bildungsbereichen gesehen werden", ... "ohne jemals selbst einen dieser Bildungsgänge abzuschließen" 379.
- (b) Der Katalog von Anforderungen, die an den Volksschulabsolventen zu stellen sind, wird erweitert und differenziert. Die Forderung nach "Beherrschung der elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten" steht weiter im Mittelpunkt. Zusätzlich wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die "für die moderne Arbeitswelt wesentlichen Arbeitstugenden" zu entwickeln und zu üben 380.
- (c) Damit wird bereits ein Teilkomplex des Problems berührt, das in der Terminologie von Industrie und Handel im allgemeinen als "Hinführung zur Arbeitswelt" umrissen wird<sup>381</sup>.

Die Diskussion darüber wird vorwiegend in den Arbeitskreisen "Wirtschaft und Schule" und der "Walter-Raymond-Stiftung" geführt 382. Die Vorstellungen sind in Abwehr des als expansiv empfundenen "Arbeitslehre"-Konzepts des Deutschen Ausschusses 383 am deutlichsten artikuliert worden. In der Stellungnahme zur Folge 7/8 des Deutschen Ausschusses werden als Hauptgefahren der Arbeitslehre herausgestellt:

- " daß sie Teile der Berufsausbildung vorwegnimmt: Das würde bedeuten, daß die Volksschuloberstufe ihre eigentliche Aufgabe verkennt;
- daß sie die Wirklichkeit des Arbeitslebens nachahmt: Das würde bedeuten, daß dadurch Vorstellungen über die Arbeitswelt vereinfacht werden und den Jugendlichen ein falsches und unvollständiges Bild der Berufe vermittelt wird" 384.

Daneben werden eine Fülle von Argumenten zur Volksschuloberstufe ins Feld geführt<sup>385</sup>:

- Die Heranführung des Jugendlichen an die Arbeitswelt darf nicht erst Aufgabe der Volksschuloberstufe sein und sich nicht auf ein einziges Fach beschränken, sondern muß als Prinzip des gesamten Unterrichts eingeführt werden 386.
- "Wird diese 'Ernstsituation' im Unterricht lediglich fingiert, dann wird sie auch als fingiert erkannt und verliert ihre Wirkung. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß die Vermittlung gleichen Lehrstoffs in der Hauptschule, in der Berufsfachschule und im Betrieb zu einem gleichartigen Ergebnis führt" 387.
- Die Berufsfindung, hier als Berufsaufklärung und Hilfe bei der Berufswahl verstanden, sollte "weiterhin ausschließ-lich Aufgabe der dafür vorgebildeten Fachkräfte der Berufsberatung bleiben", da ein "auch nur annähernd vollständiger Überblick über zahlreiche Ausbildungsberufe oder gar über die unübersehbare Zahl der Erwachsenenberufe" nicht gegeben werden kann 388.
- Schülerpraktika können unerfreuliche Auswirkungen haben, weil sie zu einer frühzeitigen Beeinflussung des Jugendlichen führen, "die ihm selbst nichts nützt und die nicht leicht zu einer arbeitsmarkt- und sozialpolitisch unerwünschten Lehrlingswerbung entgleisen kann". Außerdem "lassen sie sich nur für einen begrenzten Teil der Schulen durchführen, weil die örtlichen Gegebenheiten der Betriebe wie auch der Schulen hierfür sehr begrenzt sind". Zum "rechtlichen Status der Schüler bestehen eine ganze Reihe ungeklärter Fragen" 389.

- Zu einer "Vorwegnahme von Teilen der Berufsausbildung" und einer "Nachahmung der Wirklichkeit des Arbeitslebens" rechnet auch der Versuch, in die "Hinführung zur Arbeitswelt" eine Art "Vorlehre" mittels Durchführung von "Grundlehrgängen" einzubeziehen und Kenntnisse über arbeitsteilige Produktions-weisen der Wirtschaft vermitteln zu wollen 390.

Deshalb hebt die organisatorische Zuordnung eines neunten und/oder zehnten Schuljahres zum berufsbildenden Schulwesen in Form eines "Pflichtberufsschuljahres" oder "Berufsgrundschuljahres" die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Bedenken auch nicht auf <sup>391</sup>. Das Problem "Vorwegnahme von Teilen der Berufsausbildung" ist schon einmal unter ähnlichen Gesichtspunkten in den Jahren "der Berufsnot" (1945 - 1956) diskutiert und mit den gleichen Einwendungen abgewehrt worden <sup>392</sup>.

Aus der gleichen Sorge um eine Schmälerung der betrieblichen Berufsausbildung werden auch die Berufsfachschulen beurteilt. Sie können zwar "eine gute Ausgangsposition für die Berufsausbildung schaffen", ... "die Berufsausbildung aber auch keineswegs ganz übernehmen" 393. Eine Zusammenlegung der "Berufsvorschulen" mit der Hauptschule, wie sie der Deutsche Ausschuß vorschlägt, wird ebenfalls abgelehnt, weil sie "dadurch mindestens für das erste Jahr ihren speziellen Charakter verlieren und nur noch der Berufsorientierung dienen..." 394.

Aus dem oben bereits aufgewiesenen Votum für die Dreigliedrigkeit des allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens folgt die positive Stellungnahme für eine Erhaltung und den weiteren Ausbau der Realschule 395. Die Verlängerung der Realschulzeit um ein siebentes Schuljahr wird allerdings abgelehnt 396.

Eine öffentliche Stellungnahme zum Verhältnis von Realschule zur Berufsfachschule ist bisher nicht abgegeben worden.

Einige Anmerkungen und Entwicklungstendenzen deuten aber auf eine Bevorzugung der Realschule gegenüber der Berufsfachschule hin 397. Solche Detailfragen innerhalb der Vorstufe werden als Folge der im Selbstverständnis verankerten Denkvoraussetzungen jedoch immer so beantwortet werden, daß die spezifischen Eigenarten "der Schulen in einer Vielfalt erhalten bleiben" 399.

Die Äußerungen zum Gymnasium sind in starkem Maße vom Interesse an einem "mittleren Bildungsweg" geprägt $^{400}$ . Sie sind daher durchgehend gegen eine diesen Weg beeinträchtigende Vergrößerung der Abiturientenquote gerichtet $^{401}$ .

Wenn sich die Bildungseinrichtungen der "Vorstufe" im Interesse einer ungeschmälerten betrieblichen Berufsausbildung auf "Berufsorientierung" zu beschränken haben, bleibt eine schulinterne Berufsberatung weitgehend ausgeschlossen 402. Gegen die Übertragung der Berufsberatung als Monopol auf die öffentliche Arbeitsverwaltung bestehen keine Bedenken 403. Im einzelnen wird von der Berufsberatung gefordert 404:

- (a) Eine enge Zusammenarbeit mit "der Wirtschaft", damit neben der sozialpolitischen und sozialpädagogischen Aufgabe die Bedürfnisse der Wirtschaft nicht vergessen 405 und die Kammern hinsichtlich der Eignung von Lehrbetrieben gehört werden 406.
- (b) Der Ausbau der Berufsberatung unter dem Gesichtspunkt der individuellen Beratung  $^{407}$ .
- (c) Die wissenschaftliche Absicherung der Berufsberatung durch die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 408.

### 3.2.3 Duales System

Mit dem Begriff identifiziert Industrie und Handel in völliger globaler Übereinstimmung mit dem Handwerk das gegenwärtige Berufsausbildungssystem in der Bundesrepublik Deutschland. Die Hinweise auf die Bewährung des Systems und seine Vorzüge sind Legion. Bevor die Einzelvorstellungen zur Dualität anhand der ausgewählten Kriterien zu analysieren sind, sollten die wesentlichen Argumente zur generellen Rechtfertigung des Systems kurz zusammengefaßt werden 409. Als Ausgangspunkt wird ein Zitat des Handwerks gewählt, das die Schriftleitung der Monatsschrift für Berufsausbildung in Industrie und Handel mit dem Bemerken auf der ersten Seite eines Heftes übernimmt: "Die nachfolgende Charakterisierung der Betriebslehre gilt für den ganzen Bereich der gewerblichen Wirtschaft und verdient wegen seiner treffenden Formulierung hier festgehalten zu werden".

"Im Mittelpunkt der Berufserziehung im Handwerk steht der Mensch. Die zeitgemäße moderne Meister-(Betriebs-)Lehre garantiert Erfolge durch die erzieherische Verantwortung des Meisters, durch die Koordinierung aller Erziehungshelfer, die Eltern, Schule, Kirche, Organisation, durch die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter, durch die Anpassung des Betriebes an die wirtschaftliche und technische Entwicklung, durch die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der pädagogischen Schulung und durch die Anwendung moderner Ausbildungsmethoden. Sie entspricht den Wünschen des Jugendlichen nach Bewährung, der Eltern nach Aufstieg, der Gesellschaft nach Verantwortung und Hilfsbereitschaft. Sie ist vor allem jugendgemäß und zukunftweisend"

Das Zitat enthält fast alle an anderen Stellen immer wieder vorgetragenen Formulierungen.

- (a) Das System hat sich bewährt 411,
- (b) ist zeitgemäß 412,
- (c) anpassungsfähig 413,
- (d) jugendgemäß 414 und
- (e) zukunftweisend<sup>415</sup>.

### Weiterhin wird herausgestellt:

- (f) Das System entspricht den besonderen Verhältnissen deutscher Mentalität, Kultur und Wirtschaftsgeschichte  $^{416}$ ;
- (g) es garantiert die Bundeseinheitlichkeit in der Berufsausbildung<sup>417</sup> und
- (h) es wird "vom Ausland uneingeschränkt als gut und zweckmäßig anerkannt" 418.

Die Bezeichnung des Systems als zeitgemäß, anpassungsfähig und zukunftweisend soll auch auf eine gewisse Entwicklungsfähigkeit der betrieblichen Berufsausbildung hinweisen 419, die unter den Stichworten "Intensivierung" und "Rationalisierung" der Ausbildung gefaßt wird 420. Sobald ein Reformvorschlag vorgetragen wird, der nicht unter diesen Stichworten zu fassen ist, sondern das gegebene System mit seinen Zuständigkeiten im ganzen verändern würde, werden neben den oben angeführten Hinweisen auf die Vorzüge des Systems hauptsächlich noch folgende Argumente zur Abwehr vorgetragen 421:

- (a) Fehlleistungen einzelner Ausbildungsbetriebe dürfen nicht generalisiert und zum Anlaß einer Kritik des ganzen Ausbildungssystems genommen werden  $^{422}$ .
- (b) "Auf der betrieblichen Lehre lastet die Hypothek einer schlechten schulischen Vorbildung der Jugendlichen und gleichzeitig die Hypothek eines Berufsschul-unterrichts, der seiner Aufgabe unter den dargestellten Verhältnissen nur sehr eingeschränkt gerecht zu werden vermag" 423.

(c) "Wer Änderungen der bestehenden Verhältnisse fordert ... wird den Nachweis führen müssen, warum sich dieses Modell nicht bewährt haben soll und insbesondere wie und wodurch es besser funktionieren soll"

### 3.2.3.1 Trägerschaft

Aus dem Selbstverständnis der Arbeitgeber ist die private Trägerschaft der Berufsausbildung stets als etwas historisch Gewachsenes und Systembedingtes problemlos vorausgesetzt worden 425. Die ebenfalls im historischen Prozeß entstandene öffentliche Trägerschaft der berufsbildenden Schulen wird demgegenüber als subsidiär angesehen 426. Deshalb gehört das berufsbildende Schulwesen trotz der öffentlichen Trägerschaft zum Verantwortungsbereich "der Wirtschaft" 427.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten, deren Errichtung aus im nächsten Abschnitt näher zu erörternden Gründen notwendig sein kann, sind als subsidiäre Einrichtungen prinzipiell von "der Wirtschaft" zu tragen 428. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Gründe erfordern zum Teil staatliche Zuschüsse zur Errichtung und Unterhaltung solcher Ausbildungsstätten 429.

Gegen eine die gegenwärtige Trägerschaft beeinflussende Veränderung der Finanzierung des beruflichen Ausbildungs-wesens werden besonders zu den Vorschlägen der Bildungskommission zahlreiche Einwendungen erhoben 430.

#### 3.2.3.2 Ausbildungsstätte

Die Argumente von Industrie und Handel, den Betrieb als dominierende Ausbildungsstätte auszuweisen, weichen nur wenig von denen des Handwerks ab. Allerdings tritt der historische Gesichtspunkt, der zur Rechtfertigung beim

Handwerk - und zur Rechtfertigung des gesamten dualen Ausbildungssystems in völliger Übereinstimmung mit dem Handwerk - im Vordergrund stand, hier etwas gegenüber ökonomischen und psychologischen Argumenten zurück<sup>431</sup>. "Den erheblichen materiellen und ideellen Aufwand für die betriebliche Ausbildung leistet die Wirtschaft zur Sicherung ihres Nachwuchses und damit letzten Endes zur Sicherung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit: Das ist eine legitime Rechtfertigung der betrieblichen Berufsausbildung"432. Dieses ökonomische Argument allein reicht jedoch zur Rechtfertigung nicht aus, weil es auch auf jede andere, von den Unternehmern getragene und allein von ihnen verantwortlich geleitete Ausbildungsstätte bezogen werden kann. Hinzu tritt die Vorstellung: "Kein Spiel, keine verbale Aufklärung vermag die Bildungsund Erziehungswirkung in der Ernstlage des Betriebes zu ersetzen, kein Vorgang im Betrieb vermag zu einer seinen Zwecken gänzlich entzogenen sittlichen oder weltanschaulichen Betrachtung zu führen"433.

"Die betriebliche Ausbildung ist ein Bildungsabschnitt, der mehr als jeder andere vom konkreten Umgang mit sinnvollen und nützlichen Aufgaben ausgeht. Das ist das pädagogische Prinzip der betrieblichen Ausbildung. Es kommt dem Jugendlichen in seinem Entwicklungsstadium zwischen dem 15. und 19. Lebensjahr entgegen. Er will sich betätigen; er will sehen, daß er etwas leistet; er will wissen, wozu das, was er lernt, von Nutzen ist. Sein Selbstbewußtsein und sein Verantwortungsgefühl werden in diesem leistungsbezogenen Umgang mit verwertbaren Aufgaben gestärkt. Seine persönliche Entwicklung vollzieht sich hier am besten "434". Eine vollschulische Berufsausbildung wird aus diesen Gründen abgelehnt 435.

Hinsichtlich der berufsbegleitenden Teilzeitberufsschule wird die gemeinsame Verantwortung von Betrieb und Schule stets betont 436 und eine gute Zusammenarbeit als erstrebenswert

und als Maßnahme zur "Intensivierung" der Berufsausbildung angesehen 437. Gleichzeitig findet jedoch eine ständige Diskussion um die "Anteile" und "Rechte" in dieser "Partnerschaft" zweier "eigenständiger Bereiche" 438 statt 439.

Zu den wesentlichen Punkten dieser Auseinandersetzungen bestehen folgende Vorstellungen:

- (a) "Die Forderung nach einer Ausdehnung des theoretischen Unterrichts an der Berufsschule auf wöchentlich zwölf Stunden ist aber auch zu undifferenziert, als daß ihr vorbehaltlos zugestimmt werden könnte. Die Berufsschule benötigt nicht für alle Ausbildungsberufe das gleiche Maß an Unterrichtszeit. Bei einer Reihe von Ausbildungsberufen genügt eine Berufsschulpflicht von wöchentlich acht Stunden. Für andere Ausbildungsberufe wird der Berufsschulbesuch in Zukunft unter Umständen erheblich heraufgesetzt werden müssen. Deshalb hat die Wirtschaft sich schon seit langer Zeit für eine Differenzierung der Berufsschulpflicht nach den Erfordernissen des einzelnen Ausbildungsberufs ausgesprochen" 440.
- (b) Die Berufsschule hat einen von der betrieblichen Ausbildung abgeleiteten Bildungsauftrag und dementsprechend nicht die gleichen Rechte wie der Betrieb $^{441}$ .
- (c) Eine Ausdehnung des Berufsschulunterrichts auf "allgemeinbildende Fächer" ist aus dem abgeleiteten Bildungsauftrag nicht zu rechtfertigen $^{442}$ .
- (d) Die Errichtung von Lehrwerkstätten in Berufsschulen bedeutet eine Überschreitung des Bildungsauftrages $^{443}$ .

Die im Punkt (d) getroffene Feststellung wird expressis verbis nirgends begründet. Sie entspricht aber ganz den Vorstellungen von Industrie und Handel, über die Grenzziehung in der Dualität von Betrieb und Schule. Aus der Vielzahl von Äußerungen zu den Problemen der Lehrwerkstätten lassen sich die verschiedenen Argumentationsebenen zwar deutlich machen, durch eine ständige Verquickung der Argumente aller Ebenen ist diese Grenzziehung jedoch logisch nicht zu begründen und bleibt deshalb eine willkürliche Setzung 444. Der Gefahr, mit der Errichtung von Lehrwerkstätten im Prinzip die betriebliche Lehre zu desavouieren, sind sich die Arbeitgeber bewußt 445. Deshalb wird die Ausbildung in Lehrwerkstätten 446 als eine Maßnahme zur "Intensivierung" und "Rationalisierung" der betrieblichen Lehre bezeichnet 447. Als Gründe für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen werden angesehen:

- (a) Die Verkürzung der Ausbildungszeit infolge der Verkürzung der Arbeitszeit, der Verlängerung der Schulpflicht und der Ausdehnung des Jugendarbeitsschutzes.
- (b) Die Inhomogenität und Unzulänglichkeit der schulischen Vorbildung.
- (c) Die mit dem technischen Fortschritt und der größer werdenden Kompliziertheit der Arbeitsverfahren verbundene Akzentverschiebung von einer bisher überwiegend praktischen Ausbildung zu einer in Zukunft neben praktischen Fertigkeiten voraussetzenden betont theoretische Kenntnisse vermittelnden Ausbildung 448.

Daraus wird als Aufgabenstellung der Ausbildung in den Lehrwerkstätten abgeleitet:

- (a,) die zeitliche Konzentrierung,
- (b<sub>1</sub>) die stärkere Pädagogisierung sowie Systematisierung
- (c<sub>1</sub>) und die Intensivierung

der Vermittlung von Können und Wissen 449.

Die Frage, ob diese Aufgabenstellung nicht eine völlige oder sehr weitgehende Ausgliederung der Berufsausbildung aus dem laufenden Betriebsprozeß bedinge, wird mit den folgenden Argumenten prinzipiell verneint 450:

- (a) Eine vom Produktionsprozeß gelöste, lehrgangsgebundene Ausbildung kann sich immer nur auf einen Teil der gesamten Ausbildung erstrecken, da "zur vollständigen Ausbildung die Phase gründlicher Ausbildung im Betrieb gehört" 451.
- (b) Die lehrgangsgebundene Ausbildung eignet sich besonders nur für den ersten Ausbildungsabschnitt, in dem eine breit angelegte Grundausbildung zu vermitteln ist. Da sie nur sinnvoll auf bestimmte Lehrberufe bezogen werden kann, muß die Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang vom Abschluß eines Lehrvertrages abhängig gemacht werden 452.
- (c) Die Dauer der Grundausbildung muß sich nach der besonderen Art des Berufes und nach seinen Anforderungen richten. Grundausbildungslehrgänge können nicht schematisch für alle Lehrberufe eingerichtet werden 453.
- (d) Die Ausbildungsmethoden der Lehrwerkstätten können nicht als typisch für die gesamte Ausbildung angesehen werden. "Für viele Berufe sind andere Ausbildungsmethoden, die Einzellehre oder die Lehre in Gruppen, natürlicher und wirkungsvoller. Diese Methoden müssen allein vom Inhalt und von den Anforderungen der Berufe bestimmt bleiben" 454.
- (e) Um "Verschulungstendenzen" zu vermeiden, muß bei jeder lehrgangsgebundenen Ausbildung eine enge Verbundenheit mit der betrieblichen Wirklichkeit erhalten bleiben $^{455}$ .

Das prinzipielle Festhalten an der betrieblichen Ausbildung setzt unter anderem die Eignung der Ausbildungsbetriebe voraus. Sie wird mit folgenden Argumenten zu begründen versucht:

- (a) Negative Einzelfälle dürfen nicht dramatisiert und  $verallgemeinert\ werden^{456}$ .
- (b) Nur ein geringer Teil aller Betriebe bildet Lehrlinge aus. Ungeeignete Betriebe verzichten von vornherein auf die eigene Ausbildung<sup>457</sup>.
- (c) Durch die Eintragung der Lehrverhältnisse in die Ausbildungsrolle, die Ergebnisse der Lehrabschluß-prüfungen und die Ausbildungsberatung der Kammern läßt sich jeder Ausbildungsbetrieb hinsichtlich seiner Ausbildungsqualifikation genügend beurteilen 458.
- (d) Bei einem Überangebot von Lehrstellen verliert durch die Auswahlmöglichkeiten der Eltern das Problem der Ausschaltung ungeeigneter Lehrbetriebe ohnehin an Schärfe 459.

#### 3.2.3.3 Erkenntnisgewinnung

"Die praktische Ausbildung im Betrieb verwirklicht ein uraltes und bewährtes Bildungsprinzip: Durch Anschauen lernen und Erlerntes praktisch üben und anwenden 460. Mit dieser Betonung der praktischen Erkenntnisgewinnung stellen sich Industrie und Handel ganz in die Tradition handwerklicher Ausbildungsprinzipien ein 461. Das am Vorbild manueller Tätigkeiten orientierte Ausbildungsprinzip, das eine gewisse "Theoriefeindlichkeit" insofern aufweist, als es die intellektuellen Fähigkeiten des Auszubildenden nicht anspricht und die theoretische Erkenntnisgewinnung als Voraussetzung zur Kritikfähigkeit

an dem Erlernten außer acht läßt<sup>462</sup>, muß für den Bereich von Industrie und Handel zu einem früheren Zeitpunkt als im Handwerk fragwürdig werden, da das "Prinzip der großen Industrie" sowohl im gewerblichen wie im kaufmännischen Bereich ein Lernen durch Begreifen und Anschauen weitgehend ausschließt. Daher steigt die Bereitschaft, der theoretischen Erkenntnisgewinnung eine größere Bedeutung beizumessen, in dem Maße, in dem die betrieblichen Prozesse und Verfahren dem Prinzip der großen Industrie unterworfen sind; das heißt aber tendenziell mit der Größe des Betriebes<sup>463</sup>.

Das von daher stimulierte Umdenken wird aber sofort abzusichern versucht gegen mögliche Gefahren für die betriebliche Ausbildung: "Außerdem ist die dieser Forderung der Bildungskommission (nach Ausdehnung des theoretischen Unterrichts; A.K.) zugrunde liegende Formel - Theorie = Schule und Praxis = Betrieb - zu einfach. Sie verdeckt den wichtigen Sachverhalt, daß Ausbildung ohne theoretische Unterweisung im Betrieb heute nicht mehr denkbar ist.

Nicht umsonst sind gleichzeitig mit der Modernisierung der Ausbildungsordnungsmittel gerade für die Mittel- und Kleinbetriebe vielfältige Ausbildungshilfen entwickelt worden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und die theoretische Unterweisung bis in die letzten Einzelheiten einander zuzuordnen" 464.

## 3.2.3.4 Pädagogische Durchführung

Die vom Handel und den Lehrwerkstätten der Großindustrie ausgehenden Tendenzen, zumindest eine erste Phase der Berufsausbildung als Grundausbildung dem laufenden Betriebsprozeß zu entziehen und die Ausbildungsinhalte in einer gesonderten Ausbildungsstätte nach pädagogischsystematischen Gesichtspunkten angeordnet zu vermitteln, haben besonders die Klein- und Mittelbetriebe in Schwierigkeiten gebracht und bei ihnen eine Abwehrstellung erzeugt.

Gemeinsam mit dem Handwerk werden demzufolge sowohl die Notwendigkeit einer Systematisierung der Ausbildung in Lehrgängen als auch die Möglichkeit, für alle Lehrberufe Lehrgänge zu erarbeiten, bestritten 465. Inwieweit die Einwendungen gegen die lehrgangsgebundene Ausbildung auf ganz anderen Argumentationsebenen erfolgen und daher ungeeignet sind, das Prinzip, aus einer Summe vorgegebener Ausbildungsinhalte nach pädagogischen Gesichtspunkten eine zeitlich geordnete Systematisierung vorzunehmen, zu negieren, wurde in der Analyse der handwerklichen Vorstellungen bereits erörtert 466.

# 3.2.3.5 Zielsetzung

Stärker als vom Handwerk wird von der Industrie und vom Handel die ökonomische Zielsetzung der Berufsausbildung betont<sup>467</sup>. Darin wird jedoch keine Diskrepanz zur pädagogischen Zielsetzung gesehen, weil eine Kompatibilität beider Ziele aufgrund dreier Prämissen unterstellt wird<sup>468</sup>:

- (a) Die Anforderungsstruktur der Arbeitsplätze harmoniert gesamtwirtschaftlich mit der Begabungsstruktur des Volkes  $^{469}$ .
- (b) Die Anforderungen an den Menschen in Unternehmungen sind in der Struktur identisch mit denen anderer Lebensbereiche und deshalb geeignet, den Menschen zur "Persönlichkeit" zu bilden. Vice versa ist die Wirtschaft auf "Persönlichkeiten" angewiesen, die über ihre Sach- und Fachbildung hinaus "allgemein" gebildet sind 470.
- (c) Der Ausbildungsverlauf der betrieblichen Lehre entspricht lernpsychologisch den Entwicklungsgesetzen des Jugendalters<sup>471</sup>.

Vernachlässigt oder heruntergespielt wird das Problem, inwieweit unter kurzfristiger mikroökonomischer Sicht das einzelne Unternehmen unter der Zielsetzung der Gewinnmaximierung gleichzeitig auch der pädagogischen Zielsetzung gerecht wird. Denkbar ist einmal die Ausnutzung des Lehrlings als billige Arbeitskraft und Entlassung nach Beendigung der Lehrzeit. Zum anderen könnten einzelne Unternehmer auf jede Ausbildung verzichten und ihren Arbeitskräftebedarf durch Abwerbung befriedigen. Beide Möglichkeiten werden als irrelevant angesehen und kaum diskutiert 472.

## 3.2.3.6 Erziehungsprinzip

In der Betonung und Auslegung der Begriffe "Praxisnähe", "Lebensnähe" und "Ernstcharakter der Arbeit" gehen Industrie und Handel mit dem Handwerk vollkommen konform<sup>473</sup>. Während im Handwerk in der einseitigen Berücksichtigung des konkreten gegenüber dem generellen Erziehungsprinzip ein logischer Widerspruch vor allem zur Pflege überbetrieblicher Sitten und Bräuche zu sehen war, kommt dieser Gesichtspunkt aufgrund der historischen Entwicklung der industriellen Berufsausbildung hier kaum zum Tragen. Dafür tritt der für das Handwerk in bezug auf die "Fallmethode" angemerkte kritische Hinweis für Industrie und Handel in dem Maße in den Mittelpunkt, in dem die theoretische Erkenntnisgewinnung stärkere Berücksichtigung findet. Auch wenn die Nähe und Verbundenheit der betrieblichen und überbetrieblichen lehrgangsgebundenen Ausbildung zur betrieblichen Wirklichkeit noch so sehr betont wird, läßt sich der Abstand zum Konkreten des betrieblichen Prozesses dadurch nicht leugnen. Da außerdem die Notwendigkeit einer stärkeren theoretischen Unterweisung in der lehrgangsgebundenen Ausbildung selbst festgestellt wird 474, Theorie und Praxis jedoch niemals zusammenfallen, steht die einseitige Betonung des konkreten Erziehungsprinzips zumindest mit den Vorstellungen zur Ausbildung in Lehrwerkstätten im Widerspruch<sup>475</sup>.

Unbewußt bleibt auch wie beim Handwerk, daß die Vorstellung "Wirklichkeitsnähe bildet daher durchaus keinen Gegensatz zum Ziel einer sittlichen Erziehung" <sup>476</sup>, an die Prämisse gebunden ist, von der betrieblichen Wirklichkeit könnten keine sich negativ auf das Ziel einer "sittlichen Erziehung" auswirkenden Einflüsse ausgehen <sup>477</sup>. Erst aufgrund der Notwendigkeit, bei dem zunehmend schnelleren Wandel der Arbeitsanforderungen in der heutigen Berufsausbildung bereits die zukünftigen Arbeitsplatzstrukturen antizipativ zu berücksichtigen, scheinen auch bei Industrie und Handel die ersten Zweifel am Prinzip der konkreten Erziehung aufzutauchen <sup>478</sup>.

## 3.2.3.7 Kosten

Die Bemühungen von Industrie und Handel um eine exakte rechnerische Durchdringung der Lehrlingsausbildung sind zwar quantitativ zahlreicher als beim Handwerk, weisen jedoch qualitativ nur ebenso ungenügende Ergebnisse auf 479. Alle bisherigen Versuche, die Ausbildungskosten im Sinne einer betriebswirtschaftlich exakten Kostenrechnung zu ermitteln, werden als gescheitert angesehen 480. Gleichwohl findet das Argument "Kosten" zur Verteidigung des bestehenden Ausbildungssystems vielfach Verwendung. Hauptsächlich wird hingewiesen auf:

- (a) die Ausgaben "der Wirtschaft" von 2,5 Milliarden DM jährlich für die Lehrlingsausbildung 481;
- (b) die umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit für die Betreuung der Auszubildenden 482;
- (c) die vergleichsweise erheblich höhere finanzielle Belastung des Staates bei Übertragung von Kompetenzen für die Ausbildung, von größeren Anteilen an der Ausbildung

oder gar der gesamten bisherigen betrieblichen Ausbildung, die letztlich die "Wirtschaft" über Steuererhöhungen zu tragen hätte 483.

Die Finanzierung der Ausbildung hat prinzipiell jeder Ausbildungsbetrieb selbst zu tragen. Staatliche Unterstützungen sind im Hinblick auf die Wahrnehmung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aufgaben durch die Träger der Berufsausbildung voll gerechtfertigt 484. Eine Veränderung des Finanzierungssystems in Anlehnung an die verschiedenen Formen des Auslandes kommt wegen der spezifischen, nicht übertragbaren Vorbedingungen der Berufsausbildung für Deutschland nicht in Betracht 485. Zudem sprechen die vorliegenden Erfahrungen mit der überbetrieblichen Finanzierung gegen jegliches Umlageverfahren, da das zentrale Problem der Feststellung von Aufbringungs- und Vergabekriterien bisher ungelöst geblieben ist 486. Die von der Bildungskommission in der Lehrlingsempfehlung unterbreiteten Vorschläge basieren auf abstrakten, im einzelnen nicht ausgeführten gesellschafts-, bildungs- und wirtschaftspolitischen Gründen und sind deshalb besonders unbefriedigend und enttäuschend 487.

Neuerdings tritt in der Verwendung des Arguments "Kosten" eine für Wirtschaftler erstaunlich unlogische Verkehrung auf. Während bisher die von "der Wirtschaft" freiwillig übernommenen hohen Kosten der Ausbildung unter anderem als Indiz für die Qualität des Ausbildungssystems ausgegeben wurden, wird plötzlich der Zusammenhang zwischen Kosten und Ausbildungsqualität in Frage gestellt. "Es gibt viele Anhaltspunkte dafür, daß die Steigerung der Qualität der Lehrlingsausbildung nicht in erster Linie eine Kostenfrage ist. Sie ist vielmehr abhängig von modernen, methodisch und didaktisch anspruchsvollen Ausbildungsordnungsmitteln, an denen – soweit sie nicht schon heute bestehen – intensiv gearbeitet wird. Außerdem besteht ein enger Zusammenhang mit einer noch wirkungsvolleren

Überwachung der Ausbildungsbetriebe"488.

Zusammenfassend können die Vorstellungen von Industrie und Handel zu den Dualitäten des Ausbildungssystems wie folgt umrissen werden: In völliger Übereinstimmung mit dem Handwerk wird das "Duale System" der Ausbildung als ein historisch bedingtes und organisch gewachsenes System angesehen, in dem durch die privaten Träger der Ausbildung unter Förderung durch ihre Selbstverwaltungsorgane die Jugendlichen schwerpunktmäßig in den Betrieben ausgebildet werden. Unter einseitiger Berücksichtigung des konkreten Erziehungsprinzips soll der Jugendliche sich in die faktische betriebliche Wirklichkeit einpassen, durch Anschauen lernen und Erlerntes praktisch üben und anwenden. Leicht modifiziert gegenüber den Vorstellungen des Handwerks wird das ökonomische Erziehungsziel, die Ausbildung eines qualifizierten Nachwuchses, stärker betont. Als Rechtfertigung für die einseitige Zielsetzung dient wie beim Handwerk die Prämisse, daß die Dualität zur pädagogischen Zielsetzung aufgehoben ist, weil die betriebliche Lehre zugleich die Erreichung pädagogischer Ziele befördert. Da die Berufsqualifikation entscheidend nur durch die praktische Erkenntnisgewinnung, durch den Erwerb von Erfahrungen und Verhaltensweisen im Betrieb, zu erreichen ist, kommt der an den Produktionsprozeß gebundenen, dadurch pädagogisch zufallsbestimmten Durchführung der Ausbildung die größte Bedeutung zu. Ein mit wachsenden Betriebsgrößen zunehmender Teil der ausbildenden Unternehmen schätzt dagegen zumindest für Teile der gesamten Lehrzeit, insbesondere die Grundausbildung, die pädagogisch-systematische Durchführung der Ausbildung in aus den laufenden Betriebsprozessen ausgegliederten Lehrgängen unter stärkerer Berücksichtigung der theoretischen Fundierung als rationeller ein.

Sowohl die lehrgangsgebundenen Ausbildungsformen als auch der Unterricht in den berufsbildenden Schulen haben wegen ihres subsidiären Charakters die Ausbildungsinhalte aus den Ordnungsmitteln für die betriebliche Ausbildung abzuleiten und eine enge Verbindung zur betrieblichen Praxis zu pflegen. Keine außerbetriebliche Ausbildungsform vermag die betriebliche Ausbildung ganz zu ersetzen. Außerdem würde der Versuch einer stärkeren Verlagerung der Ausbildung auf öffentliche Ausbildungsstätten an der Kostenfrage scheitern, wie die jetzigen Mängel in der Durchführung des Berufsschulunterrichts beweisen.

## 3.2.3.8 Berufseintritt

Nach den Vorstellungen von Industrie und Handel kann der Jugendliche nach Abschluß der neunjährigen Volksschule auf der Basis der dort zu erwerbenden elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten, einer allgemeinen Orientierung über die Wirtschafts- und Arbeitswelt in der Volksschuloberstufe und einer seine individuellen Umstände berücksichtigenden Berufsberatung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung sich qualifiziert für einen der 387 kaufmännischen und industriellen Ausbildungsberufe entscheiden. Soweit die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsberufe es zulassen, tritt der Jugendliche zunächst in eine breit angelegte, lehrgangsmäßige Grundausbildung ein, wodurch der Übergang in das Berufsleben wesentlich erleichtert wird. Jugendliche, die für eine berufliche Ausbildung noch nicht reif sind, sollen freiwillig eine für sie geeignete Einrichtung besuchen. In den unter anderem dafür in Betracht kommenden Berufsfachschulen kann für sie durch die Vermittlung berufsbezogener Inhalte eine gute Ausgangsposition für den Eintritt in einen Lehrberuf geschaffen werden; eine volle Berufsausbildung können sie hier jedoch prinzipiell nicht erwerben. Der Eintritt in eine Vollzeitberufsschule zur Ausbildung in einigen speziellen Berufen steht wenigen Jugendlichen als Ausnahme offen.

Realschulabsolventen können neben dem Eintritt in einen Ausbildungsberuf mit höheren Anforderungen von vornherein den Zugang zur mittleren Führungsebene erstreben. Soweit dafür nicht der Aufstieg durch innerbetriebliche Schulungsmaßnahmen gewählt, sondern der Besuch einer Fachhochschule ins Auge gefaßt wird, sollte die gründliche Ausbildung in einem Lehrberuf mit anschließendem Besuch der Fachoberschule insbesondere im kaufmännischen Bereich einer Praktikantenzeit vorgezogen werden 489. Entsprechendes gilt für Berufsfachschulabsolventen und Schüler des Gymnasiums, die in die elfte Klasse versetzt worden sind.

Abiturienten soll die Wahl eines bestimmten Hochschulstudiums oder eines unmittelbaren Eintritts in die Berufspraxis durch Vermittlung von Informationen über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und die Erteilung eines berufskundlichen Unterrichts auf bewußterem Niveau ermöglicht werden.

## 3.2.3.9 Berufsausbildungsrecht

Der gegebene rechtliche Rahmen für die Ordnung der Berufsausbildung wird von Industrie und Handel prinzipiell als
den Erfordernissen "der Wirtschaft" genügend angesehen 490.
"Eine organische Weiterentwicklung der bestehenden gesetzlichen
Bestimmungen über die Berufsausbildung sowie ihre Anpassung
an die moderne Entwicklung ist dringend notwendig, und zwar
insbesondere in folgenden Punkten:

- (a) Klarere gesetzliche Verankerung der Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft auf dem Gebiet der Berufsausbildung.
- (b) Schaffung gesetzlicher Grundlagen für das staatliche Anerkennungsverfahren von Lehrberufen.
- (c) Wirksame gesetzliche Vollmachten für die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft zur Ausschaltung ungeeigneter Ausbilder und Ausbildungsbetriebe.

Hierzu liegt ein von den Wirtschaftsverbänden mitgestalteter Entwurf zur Novellierung der Gewerbeordnung vor, durch den die gesetzlichen Bestimmungen über die Berufsausbildung in Industrie, Gewerbe und Handel verbessert werden könnten "491. Einer generellen Regelung aller Bereiche der Berufsausbildung in einem einheitlichen Berufsausbildungsgesetz bedarf es nicht. "Das Argument der Rechtszersplitterung ist nur scheinbar berechtigt. Zwar gibt es verschiedene Gesetze über die Berufsausbildung, aber das ist im allgemeinen auch sinnvoll: Die Verschiedenartigkeit der Berufsausbildung in den vielen Bereichen muß verschieden geregelt werden. Eine rein nominelle Zusammenfassung durch ein Berufsausbildungsgesetz bringt nur neue juristische Probleme mit sich und erschwert politisch die dringend notwendige Anpassung veralteter gesetzlicher Bestimmungen an den gegenwärtigen Status der Ordnung der Berufsausbildung 492."

Obwohl die Berufsausbildung unbestritten eine öffentliche Aufgabe ist, kann damit die Forderung nach einem einheitlichen Berufsausbildungsgesetz und einer Mitbestimmung aller an der Berufsausbildung interessierten gesellschaftlichen Gruppen nicht begründet werden, weil unberücksichtigt bleibt, daß öffentliche Aufgaben nicht identisch sind mit staatlichen Aufgaben. Auch die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft tragen öffentlichen Charakter 493. Vielmehr besteht die Gefahr, daß ein mit solchen Argumenten gefordertes, für alle Bereiche gültiges Berufsausbildungsgesetz statt einer Vereinheitlichung die Gleichschaltung dieser mit Selbstverwaltung ausgestatteten Berufsbildungsbereiche erreicht, die eine fortschrittliche Entwicklung behindert, den Staatshaushalt belastet und die Bürokratisierung unseres Lebens weitertreibt 494. Jede Verbindung sozialpolitischer Forderungen oder von Wünschen nach organisatorischen Veränderungen in der Berufsausbildung mit der Forderung nach einem Berufsausbildungsgesetz ist daher abzulehnen<sup>495</sup>.

Im einzelnen werden zu den als besonders gravierend angesehenen Teilfragen folgende Vorstellungen geäußert:

- (a) Die Orientierung der Berufsausbildung an Wirtschaft und Technik bedingt die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft 496.
- (b) Zur Wahrung bundeseinheitlicher Regelungen müssen die Selbstverwaltungsorgane weiterhin die Berufs-ausbildung verantwortlich gestalten. Jede Übertragung von Zuständigkeiten auf die Länder schadet gleichermaßen der Wirtschaft und den Jugendlichen und beeinträchtigt die Mobilität 497.
- (c) Die gesetzliche Regelung muß die Berufsausbildung von sozialpolitischen Konfliktstoffen freihalten. Deshalb ist unter anderem zu berücksichtigen, daß das Berufsausbildungsverhältnis kein Arbeits-, sondern ein Erziehungsverhältnis ist 498.
- (d) Arbeitsmarktfragen gehören nicht in ein Berufsausbildungsgesetz $^{499}$ .

Soweit im Umkreis der Diskussion um ein Berufsausbildungsgesetz auf die Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der
EWG verwiesen wird, die eine gewisse übernationale Einheitlichkeit voraussetze, werden solche Hinweise als Mißverständnisse oder Mißdeutungen erklärt, da nur an eine
Angleichung der Ziele, nicht aber an die der nationalen
Gestaltung der Berufsausbildung gedacht sei<sup>500</sup>.

## 3.2.3.10 Ausbilderqualifikation

Infolge der stärkeren Betonung und weiteren Verbreitung von lehrgangsgebundener Ausbildung in der Industrie und des engeren Bezuges zu theoretischen Überlegungen im kaufmännischen Sektor wird das Problem der Ausbildung der Ausbilder in diesem Bereich früher relevant als im Handwerk und findet eine breitere Aufmerksamkeit 501. Das äußert sich in zahlreichen Berichten über die Einrichtungen von Übungsgemeinschaften zur Fortbildung der Ausbilder, Arbeitssitzungen, Gründung von Arbeitsringen für Ausbilder usw. 502, sowie im Aufbau und der Bewertung der Industriemeisterausbildung 503. Nach verschiedenen Teilüberlegungen über Arbeitsgebiete und Aufgaben der Lehrmeister, Recht und Möglichkeiten der Ausbilderförderung, Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Förderung von Ausbildern und anderem<sup>504</sup> haben die Meinungen in Industrie und Handel zur Ausbilderqualifikation eine vorläufige Zusammenfassung erfahren<sup>505</sup>.

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsleistungen der Ausbilder wird die Ausbildungsberatung durch die Kammern zunehmend verstärkt<sup>506</sup>; die Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung bemüht sich um die Vermehrung und Verbesserung der Ausbildungsmittel<sup>507</sup>.

## 3.2.3.11 Stufenausbildung

Der Gedanke einer "Stufenausbildung" hat seinen Ursprung in dem Versuch, für mehrere metallverarbeitende Ausbildungs-berufe durch Zusammenfassung gleicher Ausbildungsinhalte eine gemeinsame, breit angelegte und nach pädagogischsystematischen Gesichtspunkten aufgebaute Grundausbildung durchzuführen; er hat eine gewisse spektakuläre Diskussion in der Öffentlichkeit ausgelöst und damit verbunden eine Verbreitung und Übertragung in andere Ausbildungsbereiche

erfahren - durch Veröffentlichung des "Krupp-Rahmenplanes zur Stufenausbildung" und einige Anmerkungen des Deutschen Ausschusses in seinem Gutachten über das Berufliche Ausbildungsund Schulwesen 508. Der dadurch in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck, "... bei der Stufenausbildung handele es sich um etwas gänzlich Neues, um eine radikale Abkehr vom bisherigen Prinzip der betrieblichen Ausbildung, um eine von heute auf morgen grundlegend verschobene Basis der betrieblichen Ausbildung (ist) zumindest mißverständlich" 509. "In der Öffentlichkeit ist auch der Eindruck entstanden, daß es sich bei der Stufenausbildung um einen festumrissenen Begriff, um einen eindeutigen Tatbestand handelt. In Wirklichkeit jedoch verbirgt sich hinter dem Begriff 'Stufenausbildung' eine schillernde Vielfalt noch nicht endgültig geklärter, vor allem noch nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebrachter Vorstellungen. Es gibt Pläne, deren Verfasser unter Stufenausbildung lediglich eine noch stärkere Systematisierung der betrieblichen Ausbildung verstehen; es gibt Pläne, deren Verfasser diese noch stärkere Systematisierung der betrieblichen Ausbildung mit einer Zusammenlegung mit einer Reihe von Ausbildungsberufen, also einer horizontalen Konzentration zu verbinden wünschen; es gibt Pläne, deren Verfasser diese noch stärkere Systematisierung der betrieblichen Ausbildung nicht nur mit einer horizontalen Konzentration, sondern gleichzeitig auch mit einer vertikalen Differenzierung, also der Einführung neuer Abschlüsse innerhalb des einzelnen Lehrberufs zu verbinden wünschen. Diese letzte und am weitesten reichende Variante hat unterschiedliche Gestalt je nachdem, ob sie bevorzugt durch die zukünftige Struktur des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft bestimmt wird, ob sie bevorzugt durch die Eignungs- und Begabungsstruktur der Jugendlichen bestimmt wird, oder ob sie von vornherein eine möglichst weitgehende Übereinstimmung herbeizuführen sucht zwischen der Struktur des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft und der Eignungs- und Begabungsstruktur der Jugendlichen. Das alles wird unter

dem Begriff Stufenausbildung verstanden \*510.

In den verschiedenen Plänen zur Stufenausbildung<sup>511</sup> wird mit unterschiedlicher Gewichtung die Lösung folgender Teilaufgaben der Berufsausbildung angestrebt:

- (a) Die Intensivierung, das heißt die methodische und didaktische Verbesserung der betrieblichen Ausbildung 512.
- (b) Die Rationalisierung, das heißt die Verringerung der Anzahl der Lehrberufe und die Zusammenlegung von Lehrberufen zu einer rationelleren Ausbildung<sup>513</sup>.
- (c) Die Entspezialisierung, das heißt die Betonung einer breiten gegen die Fachausbildung deutlich abgegrenzten Grundausbildung 514.
- (d) Die Anpassung sowohl an die veränderte Struktur des Qualifizierungs- oder Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft als auch gleichzeitig an die Eignungs- und Begabungsstruktur der Jugend<sup>515</sup>.
- (e) Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen mit gesonderten Abschlüssen versehenen Abschnitten einer gestuften Berufsausbildung<sup>516</sup>.

Für Industrie und Handel ergibt sich daraus als gemeinsamer Nenner der Stufenausbildung: "Die Entwicklung dieses Ausbildungsprinzips ist deshalb so aufschlußreich, weil es kaum einen überzeugenderen Beweis dafür gibt, wie sich aus der Praxis heraus aus ersten und noch sehr allgemeinen Anfängen durch Vervollständigung, durch Verfeinerung, durch Einbeziehung immer neuerer Gesichtspunkte allmählich ein Ausbildungsprinzip herauskristallisiert, daß den Anspruch darauf erheben kann, bei aller Vielfalt durchdacht und in sich schlüssig zu sein. Fast allen Vorschlägen zur Stufenausbildung sind drei Grundgedanken gemeinsam:

- verwandte Lehrberufe in ihren ersten Ausbildungsabschnitten zu einigen wenigen, breit angelegten und dadurch vielseitig verwendbaren Grundberufen zusammenzufassen und erst in einem späteren Ausbildungsstadium, etwa nach 2 Jahren, die Spezialisierung in bestimmte Fachrichtungen beginnen zu lassen;
- die Ausbildung in diesen wenigen, breit angelegten Grundberufen und anschließend die Spezialisierung in bestimmte Fachrichtungen so systematisch als irgend möglich anzulegen, sie - methodisch durchdacht - von Fertigkeitenstufe zu Fertigkeitenstufe und von Kenntnisstufe zu Kenntnisstufe fortschreiten zu lassen und ihr dadurch didaktisch ein Höchstmaß an Effizienz zu geben;
- die verschiedenen Fertigkeiten- und Kenntnisstufen durch die Einführung von Zwischenprüfungen zu Qualifikationsstufen umzugestalten, um dadurch

auf der einen Seite abgestufte, in sich vollwertige Berufsabschlüsse zu schaffen, die zur Aufnahme einer hinsichtlich ihres Schwierigkeitsgrades von Stufe zu Stufe anspruchsvolleren Erwachsenentätigkeit befähigen,

auf der anderen Seite - aufgrund der prinzipiellen Durchlässigkeit dieser Stufe - den Jugendlichen je nach seinen Eignungsvoraussetzungen von Stufe zu Stufe bis zur Entfaltung seiner optimalen Leistungsfähigkeit zu führen" <sup>517</sup>.

#### Als offene Fragen bleiben noch zu klären:

(a) "Wie sieht der zukünftige Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft aus? Solange ... keine leidlich konkreten, durch arbeitsplatzanalytische Untersuchungen in verschiedenen Betriebsgrößen abgesicherte Vorstellungen bestehen, ist die Schaffung entsprechender Abschlüsse nicht unproblematisch."

- (b) "Wie wird das Sozialprestige der einzelnen Abschlüsse bewertet? Eine Verletzung des Sozialprestiges käme also allenfalls in Betracht für den neuen zweijährigen Grundberuf der Metallverarbeitung, wenn ... dieser mit den heute noch bestehenden Anlernberufen gleichgesetzt werden sollte."
- (c) "Eignet sich die Stufenausbildung für eine objektive Eignungs- und Begabungskontrolle?

  Die im Vergleich zu heute zukünftig in kürzeren Intervallen erfolgende und gerade dadurch wirkungsvollere Förderung und Steuerung des Jugendlichen nach dessen jeweiligen Begabungsschwerpunkten muß unabhängig sein von etwaigen Erfordernissen des einzelnen Betriebes zur Besetzung von Arbeitsplätzen. Deshalb muß nach einer Lösung gesucht werden, wie die laufenden Leistungsund Eignungskontrollen der Betriebe, auf die keinesfalls verzichtet werden kann, mit objektiven Prüfungen sinnvoll miteinander verbunden werden können; und zwar so, daß gar nicht der Gedanke eines subjektiven Ermessens bei der Festlegung des Ausbildungszieles aufkommen kann."
- (d) "Ist die Möglichkeit zur Stufenausbildung wegenihres hohen Standards auf bestimmte Betriebsgrößen beschränkt? Breite und Tiefe verlangen für die Grund- und Fachausbildung während des ersten und zweiten Lehrjahres eine vielseitige Werkzeug- und Maschinenausstattung. Die lehrgangsmäßige Einführung während der Grundausbildung legt den Einsatz hauptamtlicher Ausbilder nahe."

  ... "Die Stufenausbildung (darf) keinesfalls ein gesundes, von der Gesamtheit der Betriebe erfüllbares Maßäußerer und innerer Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb überschreiten."

  ... "Dieses gesunde Maßäußerer und innerer Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb ist aber auch ... ein Gebot der Chancengleichheit aller Betriebe bei der Ausbildung und Erziehung ihres Nachwuchses."

- (e) "Kann auf die gegenseitige Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen industrieller und handwerklicher Ausbildung verzichtet werden?

  Im Falle einer Einführung der Stufenausbildung besteht die Gefahr, daß diese annähernde Prüfungsebenengleichheit aufgegeben und damit die Durchlässigkeit zwischen vergleichbaren Berufen stark eingeschränkt wird.

  In dem Maße, in welchem die Durchlässigkeit zwischen der Ausbildung von Industrie und Handwerk bisher als ein Vorteil empfunden worden ist, wäre also die Einführung der Stufenausbildung mit dem teilweisen Opfer dieses Vorteils verbunden."
- (f) "Sind Können und Wissen auf den verschiedenen Stufen prüfbar und dadurch verwaltungsfähig?

  Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Erteilung von allgemein anerkannten Zeugnissen. Allgemein anerkannte Zeugnisse sind Voraussetzung für die Mobilität des Inhabers der Zeugnisse" 518.

#### 3.2.3.12 Lehrzeitdauer

Obwohl Industrie und Handel die Lehrzeit stärker als das Handwerk auf die Erfordernisse der Ausbildungsinhalte abstellen wollen, bleibt zur Rechtfertigung einer Mindestlehrzeit der Rückgriff auf die auch vom Handwerk zu diesem Zwecke von Schlieper übernommenen Vorstellungen über die Notwendigkeiten eines "natürlichen Reifeprozesses des Jugendlichen" nicht aus 519. Daher fehlt es auch bei den Arbeitgebern dieses Ausbildungsbereichs nicht an den ständigen Klagen über die Einengung der betrieblichen Ausbildungszeit durch die Ausdehnung des Jugendarbeitsschutzes, die allgemeine Arbeitszeitverkürzung und die Tendenzen zur Ausdehnung des Berufsschulunterrichts und an Hinweisen auf die damit verbundene Gefährdung des Ausbildungserfolges, da die Intensivierung der Ausbildung

solche zeitlichen Verkürzungen nicht voll ausgleichen  $k\ddot{o}nne^{520}$ .

Beeinflußt von der im kaufmännischen Bereich besonders ausgeprägten schulischen Vorbildung durch den Besuch von Berufsfachschulen und der relativ hohen Abiturientenquote in einigen kaufmännischen Lehrberufen<sup>521</sup> stehen in der Lehrzeitdiskussion die Fragen der verschiedenen Lehrzeitkürzungen im Vordergrund.

Nach zahlreichen Auseinandersetzungen und Zwischenregelungen 522 hat der DIHT 1966 Richtlinien zur Lehrzeitabkürzung aufgrund vorangegangenen Schulbesuchs erlassen 523. Ihre Begründung finden alle bereits mit Abschluß des Lehrvertrages vereinbarten Lehrzeitabkürzungen 524 in Abweichungen von der im Berufsbild mit der Lehrzeitfestsetzung verbundenen Norm, daß ein durchschnittlich begabter Abgänger der Volksschule befähigt werden soll, mit Beendigung der Lehrzeit als Facharbeiter oder Kaufmannsgehilfe tätig zu sein 525. Darüber hinaus kann die im Lehrvertrag vereinbarte Lehrzeit aufgrund besonderer Leistungen nachträglich durch vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung verkürzt werden 526. In beiden Fällen der Lehrzeitkürzung wie im Normalfall endet die Lehrzeit am Ende des Monats, in dem die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist<sup>527</sup>. Eine Lehrzeitverlängerung muß in einer von den Vertragsparteien festzusetzenden Dauer vereinbart werden, wenn der Lehrling sich der Lehrabschlußprüfung entzieht, zur Prüfung nicht zugelassen wird oder diese nicht besteht<sup>528</sup>.

#### 3.2.3.13 Prüfungen

Wie im Handwerk stehen im Umkreis der Diskussion um die Durchführung von Prüfungen auch bei Industrie und Handel die Fragen der Berufsschulbeteiligung an den Abschlußprüfungen und die Durchführung von Zwischenprüfungen im Vordergrund.

Ausgehend von der Einstellung zur Berufsschule als zwar wichtigem aber keineswegs gleichberechtigtem Partner in der dualen Berufsausbildung $^{529}$  werden

gegen Versetzungen in der Berufsschule, die die Lehrzeit beeinflussen könnten,

gegen die Abhängigkeit der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung von den Berufsschulleistungen,

gegen die paritätische Mitwirkung der Berufsschullehrer in den Prüfungsausschüssen und vor allem

gegen die Abnahme einer gemeinsamen Prüfung und die Erteilung eines gemeinsamen Abschlußzeugnisses

Einwendungen erhoben<sup>530</sup>.

Zwischenprüfungen werden zwar seit etwa 1949 in zunehmendem Maße durchgeführt 531. Über die Anzahl der Lehrberufe, in denen regelmäßig Zwischenprüfungen abgenommen werden, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfungen liegt keine laufende Berichterstattung vor 532. Zwischenprüfungen sollen einer "gründlichen Zwischenbilanz" dienen und den Lehrling an die Prüfungssituation gewöhnen 533. Erst im Zusammenhang mit der Stufenausbildung wird den Zwischenprüfungen eine größere Bedeutung beigemessen. Die sich aus der gestuften Ausbildung ergebenden Fertigkeiten- und Kenntnisstufen sollen durch Zwischenprüfungen abgeschlossen und dadurch zu "Qualifikationsstufen" umgestaltet werden 534.

## 3.2.3.14 Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung wird von Industrie und Handel in erster Linie als Begabtenförderung verstanden. Entsprechend ihrem gesellschaftspolitischen Selbstverständnis postulieren die Arbeitgeber dieses Bereichs als Grundsatz der Begabtenförderung – in einer gesellschaftlichen Ordnung der Freiheit – die Pflicht aller Gruppen zur Förderung Begabter. "Erst wenn die Eigenhilfe versagt, obliegt es dem Staat zu helfen 535. Analog setzt die Förderung des einzelnen Jugendlichen dessen eigene Anstrengungen, seine "Leistungswilligkeit", voraus 536. "Bildung ist stets auch mit persönlichen Opfern, mit Einschränkungen, mit Selbstzucht und einer – so möchte man sagen – asketischen Einstellung verbunden. Der geistigen Disziplinierung entspricht auch die finanzielle Einschränkung 537.

Die Förderungsmaßnahmen sollen sich dann aber nicht nur auf materielle Leistungen erstrecken, sondern von menschlichem Verständnis getragen werden. Perfektionistische Auslese- und Förderungssysteme zur totalen Erfassung aller Begabten sind zu vermeiden, denn "institutionelle Lösungen allein werden unbefriedigend bleiben, wenn nicht persönliche Hilfen und Initiativen kräftig zur Wirkung kommen" <sup>538</sup>. Ziel der Begabtenförderung sollte nicht die "Erkämpfung von Schulberechtigungen", sondern die Schaffung vielfältiger Weiterbildungsmöglichkeiten im Beruf sein <sup>539</sup>. Dazu stehen zahlreiche Bundesmittel zur Verfügung, deren Zusammenfassung als wünschenswert angesehen wird <sup>540</sup>.

Zum Bildungsurlaub als einer Förderungsmaßnahme, die vor allem auf der Stufe der beruflichen Fortbildung zum Tragen kommt, wird die gleiche Grundeinstellung wie zur Begabtenförderung eingenommen. "Bildungshilfe - Bildungsurlaub ist eine solche - sollte vor allem demjenigen zuteil werden, der bildungswillig und bildungsfähig ist. Diesem Grundsatz kann in der betrieblichen Praxis nicht Rechnung getragen

werden, wenn kollektive Rechtsregelungen die Freistellung von der Arbeit zu Bildungszwecken erzwingen." Außerdem wird bestritten, daß allen Berufstätigen ihren Wünschen entsprechende Lehrgänge bei Einführung eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf Bildungsurlaub eingerichtet werden könnten. "Die Bildungsbedürfnisse sind so differenziert, wie unsere Gesellschaft selbst, und es ist unmöglich, ihnen auf schematischem Wege Rechnung zu tragen. Die prinzipielle Forderung, daß die Initiative der einzelnen vorrangig, Bildungshilfen also subsidiär sein müssen, wird hier mißachtet" 541.

Obwohl das Entgelt der Lehrlinge wie im Handwerk wegen der Betonung der erzieherischen Zielsetzung des Lehrverhältnisses als Erziehungsbeihilfe und nicht als Arbeitslohn angesehen wird, bleibt die Beziehung zwischen Erziehungsbeihilfe und Ausbildungsförderung ungeklärt $^{542}$ .

## 3.2.4 Folgestufe

Mit Erreichen der Vollbeschäftigung und dem Beginn einer differenzierten Kritik der Gewerkschaften an der dualen Berufsausbildung rücken etwa seit 1956 die Fragen der beruflichen Weiterbildung auf der dem Lehrabschluß folgenden Stufe bei den Arbeitgebern in den Vordergrund<sup>543</sup>. Neben der Einsicht, daß der schnelle Wandel der Anforderungen, die die Betriebe aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung an den Menschen stellen, einen laufenden Anpassungsprozeß bedingt, der nur durch permanente Weiterbildung zu bewältigen ist, tritt der Versuch, unter Hinweis auf die Fortbildungsmaßnahmen der Wirtschaft die Ausdehnung der Vorstufe zu verhindern und der Kritik an der dualen Berufsausbildung zu begegnen 544. So werden die eigenen Fortbildungsmaßnahmen publizistisch stark herausgestellt<sup>545</sup> und die Erwachsenenbildung als Kammeraufgabe proklamiert<sup>546</sup>.

Eine Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen auf der Stufe der Erwachsenenbildung wird für zweckmäßig gehalten und mit dem Ziel angestrebt, "regional die positiven Einflußmöglichkeiten" wahrnehmen zu können  $^{547}$ .

Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Weiterbildung bestehen folgende Vorstellungen:

- (a) Analog zur Stufung des Aufstiegs im Handwerk soll die Industriemeisterausbildung erheblich ausgedehnt werden  $^{548}$ .
- (b) "Die Wirtschaft anerkennt den Wert von Fachschulen, in denen Fachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung in Betrieb und Berufsschule mit der entsprechenden Berufserfahrung mit dem zusätzlichen Wissen und Können ausgestattet werden ..." "Für die Errichtung von Fachschulen müssen allein die Bedürfnisse der Wirtschaft und

Technik entscheidend sein"549.

- (c) Die Ingenieurschulen als höhere Fachschulen im technischen Bereich haben sich durch ihre Orientierung an den Erfordernissen der Wirtschaft bewährt. Ihre Bedeutung darf jedoch nicht zu einem Ausbau verleiten, der Überkapazitäten schafft. Mit den Statusveränderungen zu Akademien oder Fachhochschulen müssen die bewährten Ausbildungsverfahren, die Ausbildungsdauer und die Zugangsvoraussetzungen im wesentlichen unverändert bleiben 550.
- (d) Gegenüber den im Vergleich zu den Ingenieurschulen jungen Höheren Wirtschaftsfachschulen beziehungsweise Wirtschaftsakademien bestehen einige Vorbehalte bei einer im ganzen gesehen zunehmend positiven Beurteilung ihrer Entwicklung. Vorbehalte wurden unter anderem zu den Problemkreisen Abend- oder Tagesschule, Trägerschaft der Schulen, Studiendauer, Grad der Spezialisierung im Studienaufbau und Verhältnis zu den wissenschaftlichen Hochschulen vorgetragen 551. Von einer "Fachhochschule für Betriebswirtschaft" fordern die Arbeitgeber die Ausbildung von Mitarbeitern "für leitende Funktionen im kaufmännischen Bereich der Unternehmen". "Die heutige Qualifikationsstruktur der Unternehmen und die jetzt schon erkennbaren Entwicklungen zeigen, daß ein praxisnaher Studiengang auf wissenschaftlicher Grundlage neben dem stärker theoretisch orientierten Studium an einer Universität mit zunehmender wirtschaftlicher Integration und technischer Entwicklung an Bedeutung gewinnt"552.
- (e) Fragen des Fernunterrichts rücken seit 1965 etwas weiter in den Vordergrund. Als zentrale Probleme werden die Übersichtlichkeit und Ordnung der Fernlehrgänge und deren Kontrolle angesehen<sup>553</sup>.

(f) Mit der Forderung nach einem Ausbau des "Zweiten Bildungsweges" wird die Vorstellung verbunden, daß über vielfältige schulische und vor allem betriebliche Fortbildungsmöglichkeiten nach Abschluß einer dualen Berufsausbildung jedem Aufstiegschancen in alle Funktionen der betrieblichen Hierarchie bis zur Unternehmensspitze eröffnet werden. Dem Grundsatz der Chancengleichheit aller in einer freien Wirtschaft wird dadurch ebenso entsprochen wie dem differenzierten Arbeitskräftebedarf der Unternehmungen 554.

# 3.3 <u>Die Vorstellungen des Deutschen</u> Gewerkschaftsbundes (DGB)

## 3.3.1 Vorbemerkungen

Der DGB ist mit rund 6,5 Millionen Mitgliedern seiner Gewerkschaften die weitaus stärkste Arbeitnehmerorganisation 555. Die im DGB zusammengeschlossenen 16 Gewerkschaften sind grundsätzlich nach "Industriesektoren", das heißt dominierend unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung, organisiert 556. Dadurch soll gewährleistet werden, daß alle gewerkschaftlich organisierten Betriebsangehörigen nur einer Gewerkschaft angehören; jedoch wird das Industrieprinzip teilweise durch das Organisationsprinzip des Berufsverbandes durchbrochen 557.

Oberstes Organ des DGB ist der Bundeskongreß, der als ordentlicher Kongreß alle drei Jahre zusammentritt und insbesondere die Gewerkschaftspolitik festlegt. Weiteres Organ mit überwiegend legislativen Funktionen ist der Bundesausschuß, der kurzfristig zu gewerkschaftspolitischen Fragen Stellung nimmt. Die Exekutivfunktionen werden vom Bundesvorstand wahrgenommen. Neben den 16 Vertretern der Industriegewerkschaften besteht er aus 9 hauptamtlichen geschäftsführenden Mitgliedern, die gleichzeitig Leiter der 9 Fachabteilungen sind. Für Fragen des Bildungswesens sind die 4. Abteilung: Berufliches Bildungswesen - Frauen, und die 5. Abteilung: Bildungswesen - Tarifpolitik, zuständig. Die Revisionskommission übt lediglich Überwachungsfunktionen über die Kassen- und Haushaltsführung aus 558. Regional ist der DGB in Landesbezirke und Kreise gegliedert<sup>559</sup>.

"Die Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung reicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Damals tauchten sogenannte Arbeiterberufsvereine als Vorläufer der Gewerkschaften auf. In den sechziger Jahren wurden dann die bestehenden Koalitionsverbote aufgehoben und die ersten Gewerkschaften gegründet \*\*560.

Die Neuorganisation der Gewerkschaften nach dem Zweiten Weltkrieg war in den einzelnen Ländern und Besatzungszonen zunächst sehr uneinheitlich. Nachdem 1946 die Bemühungen um einen einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbund scheiterten, wurde nach der Währungsreform im Jahre 1948 für das Gebiet der späteren Bundesrepublik die im scharfen Gegensatz zum sowjetzonalen "Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB)" stehende "Unabhängige Gewerkschaftsorganisation (UGO)" gegründet. Aus ihr ging auf dem Gründungskongreß am 13. Oktober 1949 in München der DGB hervor 561.

Aufgrund des organisatorischen Aufbaus nach Industriegewerkschaften und durch die Betonung des föderalistischen Prinzips mangelt es den DGB-Spitzenorganen vielfach an der Macht zur Durchsetzung von Beschlüssen. "Der DGB-Bundesvorstand wirkt als Koordinierungsstelle, die es mitunter schwer hat, die Auffassungen der verschiedenen eigenwilligen Gewerkschaftsleitungen auf einen Nenner zu bringen<sup>\*562</sup>. Trotz dieses Tatbestandes setzt die folgende Analyse grundsätzlich bei den Äußerungen der Spitzenorgane des DGB an, weil sie als von den Einzelgewerkschaften gemeinsam getragen für den späteren zwischenverbandlichen Vergleich am zweckmäßigsten herangezogen werden können. Nur gelegentlich werden die Publikationen der IG-Metall als stärkster und eigenwilligsterGewerkschaft zu solchen Fragen hinzugezogen, in denen sie sich besonders engagiert und durchzusetzen versucht (zum Beispiel zur Stufenausbildung).

Von einer durch die zu untersuchende Problematik durchaus zu rechtfertigenden besonderen Berücksichtigung der Vorstellungen, die in der GEW entwickelt worden sind, wurde aus zwei Gründen Abstand genommen. Einmal sind die meisten auf den DGB-Bundeskongressen beschlossenen Erklärungen

zum Bildungswesen ohnehin durch die GEW initiiert worden 563. Zum anderen müßte in einer gesonderten Analyse zunächst geklärt werden, inwieweit die Äußerungen der GEW speziell zur Berufsausbildung den Vorstellungen der in der GEW organisierten Lehrern an berufsbildenden Schulen entsprechen. Denkbar wäre es nämlich, daß sich aufgrund der besonderen Mitgliederstruktur deren Vorstellungen gar nicht in den Äußerungen niederschlagen, während sie in der Praxis der Berufsausbildung – besonders im Hinblick auf die in die Praxis eingebundenen Auseinandersetzungen mit den anderen Verbänden – sehr viel stärkeres politisches Gewicht haben 564.

Die Analyse setzt bei den folgenden gewerkschaftlichen Publikationen schwerpunktmäßig an:

- 1. Bundeskongresse des DGB Entschließungen und Anträge zum Erziehungs- und Bildungswesen sowie zu Jugendfragen; Geschäftsberichte  $-^{565}$ ,
- 2. Gewerkschaftliche Beiträge zu Fragen der Berufsbildung 566,
- 3. Informationen über das berufliche Bildungswesen/ Berufliche Bildung $^{567}$ ,
- 4. Nachrichtendienste, herausgegeben von der Pressestelle des DGB.

Vor Eintritt in die Analyse der gewerkschaftlichen Vorstellungen zu den einzelnen Untersuchungskriterien soll als Hintergrund der Aussagen das Selbstverständnis des DGB zu den wesentlichen, die Berufsausbildung tangierenden Grundproblemen kurz umrissen werden.

"Durchdrungen von der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und dem ganzen Volke, bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird.."<sup>568</sup>. Mit dem Freiheitsbegriff sind für die Gewerkschaften nicht nur relativ abstrakt bestimmte Formen der politischen Freiheit, sondern bezogen auf den arbeitenden Menschen das Freisein von Not und der Furcht vor Not verbunden<sup>569</sup>. Neben einer die menschliche Freiheit und Würde garantierenden politischen Ordnung hat vor allem die Wirtschafts- und Sozialordnung den arbeitenden Menschen als wichtigsten Produktionsfaktor in den Mittelpunkt des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehens zu rücken<sup>570</sup> und die Gleichheit und Gerechtigkeit auch im materiellen Bereich zu gewährleisten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg sollten unter dieser Zielvorstellung durch die Solidarität der Arbeiterschaft<sup>571</sup> folgende ordnungspolitische Forderungen durchgesetzt werden:

- "I. Eine Wirtschaftspolitik, die unter Wahrung der Würde freier Menschen die volle Beschäftigung aller Arbeitswilligen, den zweckmäßigsten Einsatz aller volkswirtschaftlichen Produktivkräfte und die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigsten Bedarfs sichert.
- II. Mitbestimmung der organisierten Arbeitnehmer in allen personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung.
- III. Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum, insbesondere des Bergbaues, der Eisen- und Stahlindustrie, der Großchemie, der Energiewirtschaft, der wichtigsten Verkehrseinrichtungen und der Kreditinstitute.
  - IV. Soziale Gerechtigkeit durch angemessene Beteilung aller Werktätigen am volkswirtschaftlichen Gesamtertrag und Gewährung eines ausreichenden Lebensunterhaltes für die infolge Alter, Invalidität oder Krankheit nicht Arbeitsfähigen.

Eine solche wirtschaftspolitische Willensbildung und Wirtschaftsführung verlangt eine zentrale volkswirtschaftliche Planung, damit nicht private Selbstsucht über die Notwendig-keiten der Gesamtwirtschaft triumphiert ...

Volkswirtschaftliche Planung hat nichts gemein mit der Zwangswirtschaft der vergangenen Jahre ...

Volkswirtschaftliche Planung steht aber auch im Gegensatz zu der chaotischen Marktwirtschaft, die in Deutschland seit der Währungsreform herrscht und zu ungeheurer Kapitalverschwendung durch Fehlinvestitionen und Erzeugung von Luxusgütern, zur Ausbeutung der Verbraucher durch ungerechtfertigt hohe Preise, zu Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit und sozialer Unsicherheit sowie zu einem weitgehenden Verfall der Wirtschaftseinheit geführt hat. Derartige wirtschaftliche Zustände sind nicht unabwendbares Schicksal, sondern Folgen einer fehlerhaften Wirtschaftsordnung und einer falschen Wirtschaftsführung...

Volkswirtschaftliche Planung ist durchaus vereinbar mit den Grundrechten der menschlichen Freiheit...

Volkswirtschaftliche Planung und die freie Konsumwahl, das Recht auf den Wechsel des Arbeitsplatzes und die Freiheit der Berufswahl sind keine Gegensätze. Der privaten Initiative und dem Leistungswettbewerb der Betriebsleitungen verbleibt im Rahmen der Lenkungsmaßnahmen ein weiter Spielraum" <sup>572</sup>.

Warum und inwieweit diese Grundsatzforderungen des DGB inzwischen in einigen Punkten modifiziert worden sind, kann nicht weiter verfolgt werden 573. Für den Bereich der Berufsausbildung bleibt als bedeutsam festzuhalten, daß Unternehmerinitiative, Leistungswettbewerb und Privateigentum als Kategorien menschlicher Freiheit nicht schlechthin abgelehnt werden, daß aber aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen eine tief verwurzelte Skepsis der Gewerkschaften gegenüber dem möglichen Mißbrauch gewährter Freiheiten durch privilegierte Gruppen zu Lasten der Arbeitnehmer als dadurch benachteiligte Mehrheit des Volkes vorherrscht.

Die Gefährdung des Arbeitnehmers im Wirtschaftsleben durch die institutionalisierten Arbeitgeberorganisationen und die "Willkür" der unternehmerischen Freiheit kann nur durch eine Wirtschafts- und Sozialordnung verhindert werden, in der die Wirtschaftsdemokratie durch paritätische betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung, durch paritätische Besetzung aller Selbstverwaltungskörperschaften und die dadurch erreichte Gleichheit von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberklasse auf Verbandsebene verwirklicht ist 574. Diese Gleichberechtigung der Arbeitnehmer hat der Staat aktiv herbeizuführen und durch ständige Kontrolle zu sichern.

Innerhalb einer so verfaßten Wirtschafts- und Sozialordnung - aber auch in jeder anderen Ordnung, in der individuelle Freiheit, private Initiative und Leistungswettbewerb garantiert sind - vermag der einzelne seine soziale und vor allem materielle Lage entscheidend durch seine berufliche Qualifizierung zu verbessern. Insofern ist für den DGB Berufsbildungspolitik primär Teil der Sozialpolitik; durch die schon immer erstrebte Aufhebung von Berufsbildung und Allgemeinbildung 575 ist sie aber zugleich auch Teil der Kulturpolitik.

Zum Abschluß der Vorbemerkungen und als Übergang zur Analyse der Vorstellungen des DGB über die "Vorstufe" seien seine kulturpolitischen Grundsätze auszugsweise wiedergegeben:

"Unser Bildungs- und Erziehungswesen genügt weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen.
Seine Neuordnung ist deshalb eine vordringliche Aufgabe.
Diese Neuordnung muß den geistigen, sozialen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit entsprechen.
Sie muß den Anforderungen einer Generation genügen, die die Probleme einer sich rasch wandelnden Welt zu meistern hat.
Am Vorrang des öffentlichen Schulwesens gegenüber dem Privatschulwesen ist festzuhalten.

Durch eine geeignete Reform des Prüfungs- und Berechtigungswesens ist den Bildungserfordernissen der dynamischen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen.

#### 1. Die Schule

Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung des Menschen beizutragen. Sie hat das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern.

Jedem Kind müssen die seinen Anlagen und Befähigungen entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten offenstehen, und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Eltern. Die volle Schulpflicht ist auf mindestens zehn Schuljahre auszudehnen. Für alle Schulen ist Lernmittel- und Schulgeldfreiheit zu gewähren. Angemessene Erziehungs- und Studienhilfe sind bereitzustellen. Das gesamte Schulwesen ist zu einer organischen Einheit zu entwickeln und in allen seinen Teilen gleichmäßig zu fördern. Deshalb sind die Volks- und Berufsschulen weitaus stärker zu fördern als bisher. Bei der Reform unseres Erziehungsund Bildungswesens ist der Übergang von einem Schulzweig zum anderen zu erleichtern, keiner darf in eine Sackgasse führen. Die Schüler müssen in allen Schulen an das politische und soziale Leben herangeführt und damit zu verantwortlich handelnden Staats- und Wirtschaftsbürgern erzogen werden. ...

## 2. Das berufliche Bildungswesen

Berufliche Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie erfolgt im berufsbildenden Schulwesen und in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung. Zur Erfüllung des Bildungsauftrages des berufsbildenden Schulwesens ist erforderlich: die wöchentliche Stundenzahl der Schüler an den Berufsschulen wesentlich zu erhöhen,

eine genügende Zahl qualifizierter Lehrkräfte,

die Schulen entsprechend der technischen Entwicklung auszustatten.

Das Fachschulwesen ist auszubauen und aus seiner bisherigen fachlichen Enge herauszuführen. An den Fachschulen müssen politische und soziale Bildung zu Pflichtfächern werden. Die berufliche Bildung ist in enger Zusammenarbeit zwischen den berufsbildenden Schulen und den Ausbildungsstätten durchzuführen. Alle Ausbildungsstätten sind personell und in der technischen Ausstattung so einzurichten, daß umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage staatlich anerkannter Berufsbilder und Ausbildungspläne nach berufspädagogischen Grundsätzen vermittelt werden können. Die berufspädagogische und fachliche Befähigung der betrieblichen Ausbildungskräfte ist durch Maßnahmen und Einrichtungen für deren Ausbildung und Weiterbildung, zum Beispiel zentrale Ausbildungsstätten, zu garantieren. Die Berufe unterliegen einem raschen Wandel. Das bedingt eine ständige Anpassung der Ausbildungsinhalte an jeweils neue Anforderungen. Die Ausbildungsmethoden sind nach arbeitspädagogischen Grundsätzen weiterzuentwickeln. Den Arbeitnehmern ist die Möglichkeit zu geben, sich bei veränderten wirtschaftlichen und technischen Bedingungen beruflich umschulen zu können.

Jeder Arbeitnehmer muß die Chance haben, durch den Besuch bestehender und neu zu schaffender Bildungseinrichtungen in Führungspositionen der Wirtschaft und Verwaltung aufzusteigen.

Der berufsbezogene Bildungsweg - auch 2. Bildungsweg genannt - muß ausgebaut werden. Die Berufsbildung ist als Grundlage der Weiterbildung bis zur Hochschulreife anzuerkennen<sup>576</sup>.

## 3.3.2 Vorstufe

Der DGB hat die Frage nach dem Berufseintrittsalter stets im sachlichen Zusammenhang mit der Berufsvorbereitung in der Vorstufe gesehen. Die Forderung nach einer Verlängerung der Vollschulzeit bis zum 16. Lebensjahr klingt erstmals im Geschäftsbericht 1950/51 der Hauptabteilung IX (Jugend) 577 an. Sie ist zunächst nicht genau präzisiert und gibt auch wenig Anhalt über organisatorische Vorstellungen, könnte durch die Betonung des Berufs- und Fachschulwesens aber als Votum für eine Ausdehnung der Berufsvorbereitung in der Berufsfachschule gedeutet werden. "Es sind schnellstens Vorkehrungen zu treffen, die eine gründliche theoretische und praktische Berufsvorbereitung sowie eine zeitnahe gesellschaftspolitische Bildung der Vierzehn- bis Sechzehnjährigen ermöglichen. Mittel des Bundes, der Länder und Gemeinden, die für berufsfördernde Maßnahmen zweckbestimmt sind, müssen in erster Linie unter besonderer Förderung des Berufs- und Fachschulwesens eingesetzt werden"578

Im gleichen Jahr findet sich auch ein Hinweis auf die Einführung eines 9. Schuljahres, allerdings noch mit einer gewissen Einschränkung, im Geschäftsbericht der Hauptabteilung VII (Berufsausbildung). "Bei der Einführung des 9. Schuljahres, dem die Gewerkschaften <u>im großen und ganzen</u> durchaus positiv gegenüberstehen, könnte in bezug auf die Berufsfindung noch ein wesentliches mehr getan werden" 579.

Die Vorstellungen zur inhaltlichen Gestaltung der Berufsfindung werden zunächst mit dem Begriff "berufskundliche
Aufklärung" umrissen, mit deren Hilfe "der heillose
Wirrwarr bei der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung
überwunden werden sollte" <sup>580</sup>. Weiter sachlich fundiert
werden sollte die Entscheidung für den Übergang in einen
Beruf durch die Berufsberatung der Arbeitsämter, über
deren Wirkung zunächst Zufriedenheit geäußert wird.
Berufseignungsuntersuchungen sind nicht als "sogenannte

Konkurrenzauslese" durch die Betriebe, sondern von neutralen Stellen vorzunehmen. Hierfür kommen unter den gegebenen Umständen nur die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter in Frage $^{581}$ .

Zur qualitativen Verbesserung der Berufsberatung wird seit 1950, mit zunehmender Dringlichkeit und Differenzierung der Forderungen in den folgenden Jahren, eine Berufsnachwuchsplanung 1982, wissenschaftliche Untersuchungen zum Nachwuchsbedarf 1983, wissenschaftliche Untersuchungen zur Ermittlung objektiver Maßstäbe für zeitgemäße Formen der Berufsbildung 1984 und schließlich die Errichtung eines Berufsforschungsinstituts 1985 verlangt. Diese Maßnahmen werden als Voraussetzung für eine verstärkte individuelle Beratung als Schwerpunkt der Berufsberatung – wobei Eignung und Neigung des Jugendlichen mit modernen Methoden festgestellt werden sollen 1986 – und für eine permanente Beratung 1987 angesehen.

Hinter den sich steigernden Forderungen nach wissenschaftlichen Untersuchungen verbirgt sich das wachsende Unbehagen auch mit der Vorstufe der Berufsausbildung, die genau wie die Berufsausbildung und -weiterbildung zunehmend durch wirtschaftliche Umstrukturierungen fragwürdig wird.

Infolgedessen wird 1954 auf die Notwendigkeit eines 9. und 10. Schuljahres hingewiesen 588, 1956 mit Nachdruck die gesetzliche Festlegung des 9. Schuljahres als Berufsfindungsjahr und die Ausweitung des Schulbesuches bis zum 16. Lebensjahr verlangt. "Das 9. Schuljahr ist in Kürze in allen Ländern der Bundesrepublik als Berufsfindungsjahr gesetzlich festzulegen 589. "Die wirtschaftliche und technische Entwicklung erfordert, daß jeder Mensch bis zum 16. Lebensjahr die Schule besucht 590.

Gleichzeitig werden die Vorstellungen über die inhaltliche Gestaltung konkretisiert. Zunächst 1956: "Neben der weiteren Förderung der Allgemeinbildung ist mit Hilfe

des 9. Schuljahres eine gründlichere berufskundliche Aufklärung, eine sicherere Berufsfindung und eine zweckmäßigere Berufsberatung möglich"591.

Es folgen die "Leitgedanken zum 9. und 10. Schuljahr" 592, in denen der DGB sich veranlaßt sieht, mit dem "Blick auf die Gesamtheit der Aufgaben zur Lebensbewältigung" davor zu warnen, "einseitig die Anforderungen des Berufslebens und der Wirtschaft als das entscheidende Motiv herauszustellen" 593. Die Vorbereitung habe sich auf das Privat-, Arbeits-, Kultur- und politische Leben zu erstrecken und sei inhaltlich und methodisch darauf abzustellen<sup>594</sup>. Aus diesem Grunde wird der aus Unternehmerkreisen angebotenen Hilfe mit Skepsis begegnet: "So begrüßenswert Interesse und Hilfsbereitschaft (der Unternehmerkreise, A.K.) sind, so sehr muß vor einer Entwicklung gewarnt werden, die dazu führen könnte, daß das 9. und 10. Schuljahr allzusehr unter dem Interessengesichtspunkt der Industrie gesehen wird. Deshalb ist eine, wenn auch nur zeitweise, Verlagerung des 9. und 10. Schuljahres in die Industriebetriebe ... strikt abzulehnen"595. Tendenziell neigt der DGB schon jetzt zur organisatorischen Einordnung des 9. und 10. Schuljahres in die Volksschule, obgleich die Standortfrage als "sekundär" apostrophiert wird 596. Ab 1959 setzt er sich dagegen verstärkt für eine "baldmögliche Verwirklichung" des 10. obligatorischen Volksschuljahres ein 597, da die grundsätzliche Diskussion um die Einführung des 9. Schuljahres als beendet angesehen wird 598, und dringt auf die Verwirklichung des Rahmenplanes 599.

Mit der Forderung, als Voraussetzung für die Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufsschule das 9. und 10. Schuljahr so auszubauen, daß die Lehrer der allgemeinbildenden zusammen mit denen der berufsbildenden Schulen den Jugendlichen an die Arbeits- und Berufswelt heranführen können 600, treffen sich die Intentionen des DGB mit den Vorstellungen des späteren Hauptschulgutachtens des DAfEuB. Desnalb ist die Konzeption der Arbeitslehre

für die Hauptschule durch den DAfEuB als mit den eigenen Vorstellungen voll in Übereinstimmung befindlich sofort befürwortet worden. Neben den anderen Zielsetzungen für die Hauptschule kommt es dem DGB besonders auf eine Realisierung der seit der Vollbeschäftigung als dringend erhobenen Forderung nach Verbesserung der Berufsberatung an, die vor allem durch eine zusätzliche permanente schulinterne Beratung zu erreichen ist 601. Am frühesten und am deutlichsten sind diese Vorstellungen von der IG Metall formuliert worden: "Echte Berufsfindung ist nur durch praktisches Tun, nur durch ein Erproben der eigenen Kraft, nur durch ein "arbeitendes" Herausfinden der eigenen Neigung erfolgversprechend möglich, kaum durch berufskundlichen Unterricht, durch gelegentliche Vorträge der Berufsberater und pädagogisch problematische Betriebsbesichtigungen"602. Das Verhältnis der verschiedenen Schularten zueinander beurteilt der DGB von seiner Grundsatzformulierung aus, daß "das gesamte Schulwesen ... zu einer organischen Einheit zu entwickeln und in allen seinen Teilen gleichmäßig zu fördern (ist)". Konkretisiert wurde der Grundsatz durch die GEW im "Plan zur Neugestaltung des deutschen Bildungswesens"603. Inwieweit dieser Plan hinter den gewerkschaftlichen Vorstellungen über eine "Gesamtschule" zurückbleibt und ob die vom DGB bejahte Arbeitslehre-Konzeption des DAfEuB die volle Integration aller Schularten behindern könnte, kann hier nicht diskutiert werden 604. Zur Verbesserung der Startchancen und zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulzweigen soll auf jeden Fall die Dreigliedrigkeit des Schulwesens abgebaut werden, so daß ein wesentlich höherer Prozentsatz der Schüler die Hochschulreife erwerben kann.

## 3.3.3 Duales System

Überblickt man Umfang und Intensität der Aussagen und Forderungen des DGB zu Fragen der Berufsausbildung, so läßt sich vorab und zunächst sehr global dreierlei konstatieren:

- (a) Im Mittelpunkt des Interesses steht eindeutig die Frage der <u>Mitbestimmung</u> in der Berufsausbildung. Das spiegelt sich in den Forderungen zu einem Berufsausbildungsgesetz, die im einzelnen später zu analysieren sind.
- (b) Der Schwerpunkt des Interesses hat sich im Laufe der Zeit von der Stufe der Berufsausbildung mehr zur Vor- und Folgestufe verlagert, das heißt die Berufsvorbereitung und die permanente Weiterbildung haben nach Auffassung des DGB wesentlich an Bedeutung gewonnen.
- (c) Ohne das duale System grundsätzlich in Frage zu stellen, wendet sich die gewerkschaftliche Kritik hauptsächlich gegen die Mängel in der betrieblichen Ausbildung. In diesem Zusammenhang wird zugleich eine neue Gewichtung zwischen betrieblichem und schulischem Anteil an der Ausbildung zugunsten eines verstärkten theoretischen Unterrichts in der Berufsschule gefordert.

#### 3.3.3.1 Trägerschaft

Wer die Berufsausbildung als öffentliche Aufgabe versteht 605, müßte als logische Konsequenz die öffentliche Trägerschaft der ausbildenden Institutionen fordern. Diese Konsequenz liegt zwar vielen Gewerkschaftern nahe, als offizielle Forderung des DGB wird jedoch eine Kompromißlösung mit den bestehenden Verhältnissen herausgestellt: die öffentliche Kontrolle beziehungsweise volle Mitwirkung bei der Selbstverwaltung 606 der betrieblichen Ausbildung unter

Anwendung des Verbotsprinzips<sup>607</sup>. Die öffentliche Trägerschaft der beruflichen Schulen wird als realer Tatbestand entsprechend voll befürwortet.

# 3.3.3.2 Ausbildungsstätte

Die Frage, in welcher Ausbildungsstätte die Berufsausbildung durchzuführen ist, beinhaltet für den DGB kein prinzipielles Problem. Sie wird unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit behandelt, so lange die Dualität Betrieb - Schule nicht mit anderen Kriterien gekoppelt ist. Das kommt deutlich in einer Bemerkung im Geschäftsbericht 1952/53 zum Ausdruck, in der die Dualität als aufhebbar angesehen wird: "Immerhin, es ist eine Verlagerung der Berufsausbildung von der manuellen Fertigkeit zum theoretischen Wissen ganz deutlich festzustellen. Das ist eine Folge der Arbeitsteilung in unserer Wirtschaft und der daraus resultierenden Spezialberufe, deren Auswirkung immer weniger körperliche Anstrengung, aber dafür mehr geistige Beanspruchung verlangt. Diese Entwicklung wird sich weiter fortsetzen. Eines Tages kann doch noch die Frage auftauchen: 'Betrieb oder Schule' - anstatt 'Betrieb und Schule'"608. Die Ausbildungsinhalte können demnach unter dem Gesichtspunkt der Erkenntnisgewinnung durchaus in der einen oder anderen Ausbildungsstätte zweckmäßiger zu vermitteln sein.

Die Bejahung des dualen Ausbildungssystems erfolgt also nicht auf der Argumentationsebene der Ausbildungsstätte. Wenn dennoch die Lehre als Normalfall der Berufsausbildung angesehen wird 609, muß die Begründung auf den übrigen Argumentationsebenen zu finden sein.

Einen Hinweis liefert die positive Bewertung der Ausbildung in den Lehrwerkstätten. Bereits der Gründungskongreß hatte 1949 die Errichtung öffentlicher Lehrwerkstätten gefordert<sup>610</sup>. Die Forderung der öffentlichen Trägerschaft

ist im Hinblick auf bislang versagte Mitbestimmung bei anderen Rechtsformen konsequent. Organisatorisch können die Lehrwerkstätten nach pragmatischen Gesichtspunkten Schulen oder Betrieben angegliedert werden oder als Sonderstätten der Ausbildung überbetriebliche Selbständigkeit erhalten. Entscheidend für den DGB ist, daß allein an ausbildungswirksamen Arbeiten unter Berücksichtigung der theoretischen Aspekte der jeweiligen Ausbildungsinhalte ein vom laufenden Produktionsprozeß gelöster, pädagogisch-systematischer Ausbildungsgang ermöglicht wird, für den pädagogisch qualifizierte hauptberufliche Ausbilder verantwortlich sind 611.

Als Fazit wäre zu ziehen: Produktion in der Schule ist für die Gewerkschaft ebensowenig denkunmöglich wie Unterricht im Betrieb. Die Dualität Betrieb - Schule ist nicht logische Notwendigkeit, sondern geschichtlich Gewachsenes. Solange aber unter anderen Gesichtspunkten an einer Ausbildung in privaten Betrieben festgehalten wird, ist durch die gewerkschaftliche Mitbestimmung und/oder staatliche Kontrolle (Verbotsprinzip) eine ausbeutungsfreie, intensive Ausbildung bei angemessenem zeitlichen Anteil für die Erziehung in der Berufsschule zu gewährleisten.

#### 3.3.3.3 Erkenntnisgewinnung

Ganz anders wird die Dualität des bereits angedeuteten Kriteriums der Erkenntnisgewinnung beurteilt. Wie in dem oben angeführten Zitat schon zum Ausdruck kommt, wird als Folge der sich verändernden Produktivkräfte die Beanspruchung des Menschen sich dergestalt verlagern, daß der theoretischen Erkenntnisgewinnung zunehmende Bedeutung beizumessen ist<sup>612</sup>. Gleichwohl ist unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Theorie und Praxis die Dualität von praktischer und theoretischer Erkenntnisgewinnung nicht aufhebbar, vielmehr ist in der Berufsausbildung möglichst ein Gleichlauf zwischen beiden herzustellen<sup>613</sup>.

### 3.3.3.4 Pädagogische Durchführung

Alle Forderungen des DGB nach "Intensivierung der Lehre" zielen eindeutig auf eine vom pädagogischen Standpunkt aus nach einem Ausbildungsplan systematisch durchzuführende Ausbildung. Läßt die Struktur des laufenden Produktions-prozesses nur eine zufallsbestimmte "en passant"-Ausbildung zu, so muß die Ausbildung ausgegliedert und zum Beispiel den Lehrwerkstätten übertragen werden. Vor allem ist die Beschäftigung des Auszubildenden mit berufsfremden Arbeiten unvereinbar mit dem Standpunkt einer pädagogisch geplanten systematischen Ausbildung.

# 3.3.3.5 Zielsetzung

Die nach Auffassung des DGB unter kurzfristiger mikroökonomischer Zielsetzung von einigen Unternehmern praktizierte und dem gegenwärtigen Ausbildungssystem prinzipiell anhaftende Gefahr der Lehrlingsausbeutung bildet den Angelpunkt der gewerkschaftlichen Kritik. Die Einwendungen werden sowohl aus der eigenen pädagogischen als auch aus der ökonomischen Zielsetzung für die Berufsausbildung begründet, da die Behinderung der menschlichen Entwicklung durch eine mangelhafte Ausbildung nicht nur als pädagogisch unverantwortlich gegenüber dem jugendlichen Individuum angesehen wird, sondern darüber hinaus das jeweilige Leistungspotential, damit verbunden der individuelle Sozialstatus und langfristig die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit gleichzeitig beeinträchtigt werden.

Die gewerkschaftliche Grundauffassung zum Verhältnis von Ökonomie und Pädagogik scheint demnach Lempert richtig getroffen zu haben: "In der Berufsausbildung ... fallen Ökonomie und Pädagogik ganz und gar zusammen. Denn die Deckung des Bedarfs an qualifizierten Nachwuchskräften und die Aktivierung individueller Talente sind dasselbe" 614.

Zusätzlich sei nochmals darauf hingewiesen, daß hier eine Deckungsgleichheit von langfristiger makroökonomischer und pädagogischer Zielsetzung angenommen wird.

# 3.3.3.6 Erziehungsprinzip

Unter dem Kriterium der theoretischen und praktischen Erkenntnisgewinnung wurde schon kurz auf die nach gewerkschaftlicher Auffassung große Bedeutung der ökonomischen Basis für die Theorie hingewiesen. Da für die Berufsausbildung dem Gesichtspunkt der Einheit von Theorie und Praxis eine gewisse Dominanz zugestanden wird, steht das konkrete Erziehungsprinzip – die Berücksichtigung der Umwelteinflüsse auf den Menschen – im Vordergrund. Für die zukünftige Gestaltung des menschlichen Lebens im Bereich von Technik, Wirtschaft und Politik gewinnt aber das generelle Erziehungsprinzip an Bedeutung.

#### 3.3.3.7 Kosten

Der Kostengesichtspunkt spielt in der gewerkschaftlichen Argumentation eine untergeordnete Rolle, da der Ausbildungsund Erziehungseffekt aller pädagogischen Maßnahmen im Vordergrund steht. Außerdem werden unter der Identität von pädagogischer und langfristiger makroökonomischer Zielsetzung die Ausgaben für die Berufsausbildung als rentable Investitionen gewertet.

Die gegenwärtig vorliegenden Berechnungen der Ausbildungskosten werden zwar als unzureichend empfunden; eine exakte rechnerische Durchdringung sowohl der Aufwands- als auch der Ertragsseite der Berufsausbildung wird aber für möglich und notwendig gehalten. Obwohl eine exakte Ausbildungskostenrechnung nicht vorliegt, wird in der Auseinandersetzung mit den Arbeitgebern diesen jedoch zugestanden, daß die Ausbildung in den unternehmerischen Werkstätten billiger sei 615

Zusammenfassend können die gewerkschaftlichen Vorstellungen zu den ersten sieben Untersuchungskriterien wie folgt umrissen werden: Bei Identität von pädagogischer und ökonomischer Zielsetzung für die Berufsausbildung wird eine pädagogisch-systematische Durchführung der Lehre verlangt, die sowohl die theoretische als auch die praktische Erkenntnisgewinnung berücksichtigt, gegenüber den bisherigen Verhältnissen jedoch den allgemein-theoretischen Aspekt zur Erlangung einer geistigen Beweglichkeit im Hinblick auf zukünftige Wandlungen der Arbeitswelt verstärkt. Als Ausbildungsstätten kommen pragmatisch im Hinblick auf die jeweiligen Ausbildungsinhalte und unter Berücksichtigung einer notwendigen Einheit von Theorie und Praxis gleichermaßen Schule und Betrieb in Betracht. Unter den gegebenen Verhältnissen ist durch die überwiegende Gebundenheit der theoretischen Erkenntnisgewinnung an die Schule deren Anteil an der Ausbildungszeit zu verstärken, die praktische Erkenntnisgewinnung im Betrieb pädagogischsystematisch durchzuführen; das bedeutet für viele Produktionsstrukturen eine Lösung der Ausbildung aus der läufenden Betriebsarbeit (Einrichtung von Lehrwerkstätten). Die Betriebsnähe der praktischen Ausbildung wird sowohl unter dem konkreten Erziehungsprinzip als auch unter Kostengesichtspunkten befürwortet. Die grundsätzlich öffentliche Trägerschaft der Ausbildungsstätten kann für die praktisch-betriebliche Ausbildung durchbrochen werden, wenn die paritätische Mitwirkung und Mitverantwortung der Gewerkschaften und die öffentliche Zulassung und Kontrolle der privaten Ausbildungsstätten gesichert sind.

# 3.3.3.8 Berufseintritt

In die breit angelegten Ausbildungsberufe treten, gemäß den Ausführungen zur Vorstufe, die 16- bis 17jährigen Jugendlichen ein, die aufgrund der berufsvorbereitenden und berufsberatenden Maßnahmen der Vorstufe eine überwiegend rationale und qualifizierte Entscheidung für die Grundstufe ihres Berufsweges zu fällen vermögen. Sie sollen die Wahl haben zwischen dem Eintritt in eine Vollzeitberufsschule und ein betriebliches Ausbildungsverhältnis. Bei allgemeiner Einführung der Stufenausbildung tritt die Bedeutung von Eignungsuntersuchungen, Aufnahmeprüfungen und ähnlichem wegen der einjährigen Beobachtung in der ersten Ausbildungsstufe zurück 616.

# 3.3.3.9 Berufsausbildungsrecht

Der DGB nimmt die alte gewerkschaftliche Forderung nach einer gesetzlichen Ordnung der Berufsausbildung<sup>617</sup> mit dem Gründungskongreß 1949 als wichtigen Programmpunkt wieder auf 618 und trägt ihn seit der Vollbeschäftigung 619 mit zunehmender Präzisierung und Dringlichkeit vor. Die Argumentation steht unter der obersten Zielsetzung, die bestehende Rechtszersplitterung und Rechtsungleichheit zu beseitigen, um die Chancengleichheit in der Berufsausbildung 620 für alle Jugendlichen herzustellen, und verfolgt als Teilziele eine umfassende neue Regelung für alle Jugendlichen einschließlich der "Ungelernten", die Demokratisierung der Berufsausbildung durch paritätische Mitbestimmung und Mitverantwortung auf allen Ebenen und die staatliche Zulassung der Ausbildungsbetriebe (Verbotsprinzip) sowie deren laufende Kontrolle. Bei der Formulierung dieser Ziele geht der DGB von folgenden Prämissen aus:

- (a) die Berufserziehung ist eine öffentliche Aufgabe 621;
- (b) die Interessen des arbeitenden Jugendlichen kann die Gewerkschaft am besten wahrnehmen<sup>622</sup>;
- (c) das Ausbildungsverhältnis hat arbeitsrechtlichen Charakter<sup>623</sup>.

Als Weg zur Realisierung kommt für ihn nur ein umfassendes Berufsausbildungsgesetz als Rahmengesetz in Betracht.

Die wichtigsten Forderungen sind im einzelnen<sup>624</sup>: Jeder Jugendliche erhält eine gesetzlich geregelte Berufsausbildung, die mindestens eine Grundausbildung umfaßt. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Berufsbildern, die nach genauen "Analysen der technischen, beruflichen und sonstigen Voraussetzungen und Erfordernissen sowie der Weiterbildungsmöglichkeiten"625 vom beim Bundesminister für Arbeit etablierten Bundesausschuß für Berufsausbildung 626 erarbeitet und von diesem erlassen werden. Als Ausbildungsstätten kommen Vollzeitberufsschulen, (öffentliche oder private) Lehrwerkstätten und, in Zusammenarbeit mit der Teilzeitberufsschule, Betriebe in Frage, deren fachliche und pädagogische Eignung durch die Eintragung als anerkannte Ausbildungsstätte in ein Register und die Überwachung durch Ausbildungsprüfer gewährleistet wird. Das Ausbildungsverhältnis ist in eine bei der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder einer von ihr bestimmten Stelle zu führende Rolle einzutragen; für entstehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausbilder und Auszubildenden ist zunächst eine dort eingerichtete Schlichtungsstelle zuständig. Das Entgelt des Auszubildenden wird im Falle der betrieblichen Ausbildung tarifvertraglich geregelt. Die Wahl des Ausbildungsberufes und des Ausbildungsweges muß durch angemessene Ausbildungsbeihilfen für jeden Jugendlichen ohne wirtschaftliche und soziale Hemmnisse erfolgen können. Fachliche und regionale Besonderheiten der Ausbildung werden durch die Berufsbildungsausschüsse auf Länder-, Bezirks- und Betriebsebene berücksichtigt.

#### 3.3.3.10 Ausbilderqualifikation

Am deutlichsten werden die Vorstellungen über die Ausbilderqualifikation im "Funktionsbild des Industrielehrmeisters" herausgearbeitet 627. Danach ist Voraussetzung eine Lehrmeisterprüfung oder eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Berufsausbildung. Als praktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden gefordert: "gutes fachliches Allgemeinwissen; Kenntnisse der einschlägigen Arbeitstechniken und Fertigungsverfahren; umfassende Kenntnis und Handhabung der berufsüblichen Werkzeuge, Maschinen und Geräte; Kenntnis der gebräuchlichen Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten; allgemeine Kenntnisse der Betriebsorganisation und des Produktionsablaufs; Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und ihre praktische Anwendung". Als theoretische Kenntnisse und pädagogische Fähigkeiten werden vorausgesetzt: "Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der einschlägigen Ausbildungsberufe; umfassende Kenntnis der Berufsordnungsmittel; Kenntnis der arbeits- und sozialrechtlichen, der betriebsverfassungsrechtlichen und Jugendschutz-Bestimmungen; Grundkenntnisse in der Jugend- und Arbeitspsychologie; Kenntnisse in der Menschenführung und Kennen der Ausbildungsmittel; Beherrschen der Unterweisungstechniken; Vorbereiten, Durchführen und Bewerten von Lehr- und Prüfungsarbeiten; Berichtsheftkontrolle; Beurteilung und Leistungsbewertung". Dazu werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt: "Gute Allgemeinbildung; Kontaktpflege mit der Berufsberatung und Berufsschule, den Erziehungsberechtigten und Kammern; Zusammenarbeit mit Betriebsrat und Jugendvertretung."

# 3.3.3.11 <u>Stufenausbildung</u><sup>628</sup>

Die Befürwortung einer Stufenausbildung durch den DGB hat mehrere Gründe, scheinen doch damit die folgenden Probleme einer Lösung näherzukommen:

- (a) Einbeziehung der bisherigen "Ungelernten" in die Grundausbildung<sup>629</sup>;
- (b) Beseitigung der meisten Anlernberufe:

  "Der Wirrwarr wurde in den Zeiten des 3. Reiches hauptsächlich in der Industrie dadurch angerichtet, daß man wahllos und ohne innere Rechtfertigung die sogenannten "Anlernberufe" schuf. Die Gewerkschaften können die meisten Anlernberufe nicht als echte Ausbildungsverhältnisse anerkennen und sind deshalb bestrebt, diese Schäden wieder zu beseitigen "630;
- (c) Intensivierung und Systematisierung der betrieblichen Ausbildung<sup>631</sup>;
- (d) Vermeidung einer Spezialbildung ohne eine breit angelegte Grundbildung<sup>632</sup>;
- (e) Neuordnung der Lehrberufe mit dem Ziel der Verminderung ihrer Zahl und Anpassung an Strukturwandlungen<sup>633</sup>;
- (f) Durchlässigkeit der Berufsausbildung:

  "So wie es im Augenblick darum geht, das vertikale
  Schulsystem durch einen horizontalen durchlässigen
  Schulaufbau zu ersetzen, so verlangt auch die Berufsausbildung Durchlässigkeit. Jeder soll die seiner
  Befähigung gemäße Stufe erreichen können ohne Fehlleitungen und Umwege" 634;
- (g) Lehrzeitdauer.

Von seiten des DGB ist bisher nur von der IG Metall ein dezidierter Stufenplan für die Berufsausbildung in der metallverarbeitenden Industrie vorgelegt worden 635. Dieser sieht in der 1. Stufe eine einjährige Grundausbildung in anerkannten Lehrwerkstätten oder Berufsfachschulen, in der 2. Stufe eine nach Berufsgruppen (zum Beispiel Rohrschlosser, Blechschlosser, Montageschlosser, Maschinenfacharbeiter, Elektriker) differenzierte Ausbildung und schließlich eine 3. qualifizierte Fachstufe vor, die eine Spezialisierung etwa im Maße der jetzt bestehenden Berufsbilder aufweist. Nach jeder Stufe soll durch eine Prüfung die Qualifizierung nachgewiesen und eine je differenzierende Berufswahlentscheidung gefällt werden. Die Berufsbezeichnungen nach jeder Stufe sind: Metallwerker, Facharbeiter und die jetzigen Lehrberufsbezeichnungen (Stahlbauer, Maschinenschlosser usw.).

Im kaufmännischen Bereich wird das Problem der Stufenausbildung auch vom DGB als besonders eng mit der Frage der Berufsordnung und der kaufmännischen Grundbildung verwoben angesehen. Die Meinungsverschiedenheiten um eine kaufmännische Stufenausbildung werden zum Teil auf die unterschiedlichen Leitbilder für die kaufmännische Berufserziehung zurückgeführt: das überkommene "Leitbild vom Königlichen Kaufmann" und ein an den Realitäten orientiertes "Leitbild kaufmännischer Angestellter". Ohne auf die Probleme im einzelnen eingehen zu können, kann so viel allgemein gesagt werden: Eine am "Königlichen Kaufmann" ausgerichtete kaufmännische Berufsausbildung hebt die Gemeinsamkeiten der kaufmännischen Berufe hervor<sup>636</sup>, tritt für wenige "vollkaufmännische Universal-Lehrberufe" ein, die branchentypisch spezialisiert sind, und weist zum Teil die Stufungsmöglichkeit innerhalb der kaufmännischen Lehre aus psychologischen Gründen ab 637, zum Teil orientiert sie die erste Stufe an einer "vollkaufmännischen" Grundbildung. Dagegen verweisen Interessenten, die vom

Leitbild des "kaufmännischen Angestellten" ausgehen, auf die Unterschiede der kaufmännischen Erwachsenentätigkeiten und leiten von daher eine stärkere Differenzierung nach funktionstypischen Gesichtspunkten auf der Ebene der Lehrberufe ab, die aber im Hinblick auf die wünschenswerte Mobilität der Arbeitskräfte erst nach einer breiten Grundausbildung einsetzen sollte.

Der DGB entwirft seine Vorstellungen vom Leitbild des kaufmännischen Angestellten aus. Er hält eine Stufen- ausbildung im kaufmännischen Bereich für möglich und zweckmäßig<sup>638</sup>, möchte die (einjährige) Stufe der Grundbildung weitgehend schulisch konzipieren und scheint hinsichtlich der Stufung und inhaltlichen Konzeption der Stufen den Vorstellungen Bunks zuzuneigen<sup>639</sup>.

Erstaunlich wenig wird zur tarifpolitischen Komponente der Stufenausbildung geäußert. Auch andere Probleme, wie die Neugestaltung der Ausbildungsverträge und die Anpassung des Ausbildungsrechtes an die neuen Ausbildungsformen sind zwar erkannt, konkrete Lösungsvorschläge bisher aber nicht vorgelegt worden.

#### 3.3.3.12 Lehrzeitdauer

Der DGB hat die vielfach von der Arbeitgeberseite geforderte Lehrzeitverlängerung im wesentlichen mit zwei Argumenten abgewehrt:

- (a) durch die Intensivierung der Lehre lassen sich viele Leerzeiten vermeiden,
- (b) das Ziel der Lehre ist nicht der perfekte Fachmann.

"Es hat in der Berichtszeit von seiten der Unternehmer nicht an Versuchen gefehlt, die Lehrzeitdauer zu verlängern, die zur Zeit im allgemeinen drei Jahre und für eine Anzahl besonders qualifizierter Berufe dreieinhalb Jahre beträgt. Wir haben diese Versuche mit Erfolg abwehren können. Nach unserer Auffassung genügt die heute bestehende Lehrzeit vollkommen, um das Lehrziel zu erreichen. Es kommt nur darauf an, die zur Verfügung stehende Lehrzeit auch gründlich auszunutzen und die Lehrlinge nur mit ausbildungsgerechten und nicht mit berufsfremden Arbeiten zu beschäftigen. Im übrigen ist es ja nicht das Ziel der Lehrzeit, den perfekten Fachmann heranzubilden, sondern ein berufliches Fundament zu legen "640.

Aktuelle Anlässe zur Verteidigung der bestehenden Lehrzeitdauer waren die allgemeine Arbeitszeitverkürzung 641, das Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes 642 und der Versuch des Handwerks, für 40 Lehrberufe die Lehrzeit heraufzusetzen 643. Dieser Versuch war auch der Anlaß, die empirische Untersuchung über "Lehrzeitdauer, Ausbildungssystem und Ausbildungserfolg" von Wolfgang Lempert und Heinrich Ebel finanziell zu unterstützen 644, um die Diskussion zu versachlichen.

Unter der Fragestellung: "Welche Ausbildungszeiten sind notwendig, um bestimmte Ausbildungserfolge zu erzielen ?"<sup>645</sup>, kommen Lempert/Ebel bei den gegenwärtig etwa gleichen Lehrzeiten in den untersuchten Ausbildungsberufen zu dem scheinbar paradoxen Ergebnis: "je niedriger die Ausbildungsqualität, desto höher der Ausbildungserfolg"<sup>646</sup>. Diese Diskrepanz verweist nach Meinung der Autoren aber "vor allem auf einen unterschiedlichen Ausbildungsberufen bedarf"<sup>647</sup>. Unter der Voraussetzung gleichen Leistungsgrades beim Lehrabschluß ließe sich jedoch die Notwendigkeit recht stark differenzierter Ausbildungszeiten nachweisen Lempert/Ebel halten nach Realisierung ihrer Reformvorschläge zum Ausbildungssystem

eine generelle Kürzung der Ausbildungszeiten um etwa ein Viertel für möglich<sup>650</sup> und fordern eine "Bemessung der Lehrzeitdauer nach dem tatsächlichen Leistungsstand, und zwar sowohl objektiv, das heißt unterschieden nach den Berufen, als auch subjektiv, das heißt unterschiedlich für die einzelnen Lehrlinge desselben Berufes, nämlich nach Maßgabe ihrer Fortschritte und ihres Engagements"<sup>651</sup>. Mit dieser Forderung treffen die Autoren genau die Vorstellungen des DGB.

# 3.3.3.13 Prüfungen

Entsprechend der gewerkschaftlichen Forderung nach paritätischer Mitwirkung bei der Berufsausbildung wird auch die paritätische Besetzung aller Prüfungskommissionen verlangt. Vor allem werden im Hinblick auf die Lehrabschlußprüfung

- (a) die Zusammenarbeit von Betrieb und Berufsschule als gleichberechtigte Partner der beruflichen Bildung,
- (b) einheitliche Abschlußprüfungen mit der Anerkennung 'des Berufsschulabschlusses als Teil der Abschlußprüfung und
- (c) die Teilnahme von Praktikern und Berufsschullehrern an der Abnahme aller Teile der Abschlußprüfung  $^{652}$

gefordert. Bei Einführung der Stufenausbildung ist der Abschluß jeder Stufe und der Übergang zur nächsthöheren Stufe durch eine Prüfung zu ermöglichen. Anderenfalls sind Zwischenprüfungen <sup>653</sup> zur Leistungskontrolle der Lehrlinge und als Mittel zur Überwachung der betrieblichen Ausbildung <sup>654</sup> durchzuführen.

# 3.3.3.14 Ausbildungsförderung

Als Folgerung aus dem Grundsatz der Chancengleichheit für alle 655 fordern die kulturpolitischen Grundsätze die Förderung aller individuellen Anlagen und Befähigungen, "und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage..." 656. Für den Bereich der Berufsausbildung verlangt der DGB zur Unterstützung der eigenen Bemühungen des Arbeitnehmers um seine Aus- und Weiterbildung eine gesetzliche Regelung der Berufsausbildungsbeihilfen 657 und des Bildungsurlaubs 658. Durch die Forderung nach einer tarifvertraglichen Festlegung des "Lehrlingslohnes" soll ein angemessener Beitrag zu den individuellen Ausbildungskosten des Arbeitnehmers gewährleistet werden.

Der DGB selbst wendet erhebliche Mittel für die Weiterbildung in seinem Berufsfortbildungswerk auf 659.

# 3.3.4 Folgestufe

Das Prinzip der Chancengleichheit verlangt auch die Durchlässigkeit des beruflichen Bildungswesens, das heißt Bildungsanschlüsse an die Lehrabschlußprüfung. Deshalb steht die Forderung nach beruflicher Weiterbildung und nach Ausbau des Zweiten Bildungsweges als planmäßig organisierte Weiterbildung mit im Vordergrund.

Im einzelnen wird verlangt:

- (a) einheitliche Neugestaltung der Industriemeisterund der Technikerausbildung 662,
- (b) Ausbau des Fachschulwesens und Herausführung aus seiner bisherigen fachlichen Enge
- (c) Ausbau der Ingenieurschulen<sup>664</sup> und der Höheren

Wirtschaftsfachschulen (Wirtschaftsakademien) 665,

- (d) Ausbau der Kollegs<sup>666</sup>,
- (e) Schaffung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf allen Ebenen, die in lebendiger Wechselbeziehung zu allen Einrichtungen der Schule und Jugendbildung einschließlich der Hochschulen stehen sollen 667,
- (f) Verstärkung und Koordinierung aller Umschulungsmaßnahmen<sup>668</sup>.

Als Konsequenzen aus diesen Vorstellungen zur Folgestufe ergeben sich für die Stufe der Berufsausbildung vor allem: die Einrichtung von Aufbauzügen an den Berufsschulen 669 und von Berufsaufbauschulen zum Erwerb der Fachschulreife; die stärkere Berücksichtigung der allgemeinbildenden Fächer mit besonderer Betonung der gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Probleme 670 und eine weitgehend entspezialisierte Berufsgrundbildung in wenigen Ausbildungsberufen.

# 3.4 <u>Die Vorstellungen des Deutschen Verbandes</u> der Gewerbelehrer (DVG)

# 3.4.1 Vorbemerkungen

Der "Deutsche Verband der Gewerbelehrer e.V." (DVG) ist die Standesorganisation der Lehrer an gewerblichen berufsbildenden Schulen. Er ist hervorgegangen aus dem 1917 gegründeten "Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer" und dem 1926 gegründeten "Reichsverein der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen" 672.

Die Neugründung nach dem zweiten Weltkrieg ging 1947 von der "Vereinigung der Lehrerschaft an berufsbildenden Schulen Nordrhein-Westfalens" aus und führte über den Zusammenschluß dieses Landesverbandes mit denen von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Oldenburg zum "Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen" 673. Auf der 2. Haupttagung dieses Lehrerverbandes am 3. bis 7. Juni 1952 in Frankfurt/Main wurde die jetzige Bezeichnung eingeführt 674.

Der DVG gehört unter anderem der Gemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (GDL) und dem Deutschen Beamtenbund (DBB) an. Er hat etwa 11.000 Mitglieder<sup>675</sup>.

Zur Analyse der Verbandsmeinung sind im wesentlichen folgende Publikationen herangezogen worden:

- 1. "Schulprogramm des Deutschen Verbandes der Gewerbelehrer" (1957) 676:
- 2. "Vorschlag zur Weiterentwicklung des berufsbildenden Schulwesens" (1962) 677;

- 3. "Stellungnahme des Deutschen Verbandes der Gewerbelehrer zu Folge 7/8 der Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen" 678;
- 4. 44 weitere "Entschließungen, Eingaben, Stellungnahmen und Empfehlungen";
- 5. Veröffentlichungen in "Die Berufsbildende Schule", Monatsschrift des DVG<sup>679</sup>.

Die Vorstellungen des DVG zum gesamten Berufsausbildungssystem sind berufsgemäß von der Schulkonzeption aus, wie
sie mit dem ersten Teil des Berufsbildungsplanes, der
vierjährigen Berufsgrundschule, dargelegt worden ist,
entwickelt worden. Das Verhältnis des Verbandes zu anderen
Institutionen ist weitgehend davon geprägt, wie diese zum
Projekt der Berufsgrundschule Stellung nehmen 680, beziehungsweise wie deren Schul- und Ausbildungskonzeptionen mit
der des DVG harmonieren 681.

Die eigenen schulpolitischen Vorstellungen werden von vier Entwicklungstendenzen als gefährdet angesehen:

- (a) Die Hauptschulkonzeption führt zu einer "Amputation der Berufsfachschule aus dem berufsbildenden Schulwesen" 682;
- (b) Die Aufbauform der Realschule richtet sich gegen die Berufsaufbauschule $^{683}$ ;
- (c) Der Fächerkanon der Berufsaufbauschule wird sich künftig nicht mehr von dem der Realschule unterscheiden 684.

  Damit verliert die Berufsaufbauschule ihren eigenständigen Charakter. Durch die Gleichsetzung des Realschulabschlusses (der mit 16 Jahren erworben werden könnte) mit der Fachschulreife (die bei einer zwei- bis dreisemestrigen Tagesform erst mit 22 Jahren erworben werden könnte) wird die Berufsaufbauschule ihre Stellung völlig verlieren 685.

(d) Die Errichtung von F-Gymnasien richtet sich gegen die Kollegs $^{6\,86}$ .

Daher gehen die Argumentationen des DVG im wesentlichen in zwei Stoßrichtungen, um den Kern des berufsbildenden Schulwesens<sup>687</sup> vor einer als drohend empfundenen "Demontage" zu bewahren: in Richtung auf die Vorstufe und die Folgestufe<sup>689</sup>, während das duale System als prinzipiell richtig akzeptiert wird<sup>690</sup>.

# 3.4.2 Vorstufe

Obwohl die Leitgedanken des DVG speziell auf den "werktätigen" jungen Menschen bezogen und unter der besonderen Zielsetzung für die berufsbildenden Schulen entworfen wurden, beanspruchen sie in ihrer Formulierung – die Entwicklung zur beruflichen Hochleistung (zum Arbeitsbürger), zur politischen (zum Staatsbürger) und kulturellen (zum Kulturbürger) Reife soll gefördert werden 691 – allgemeine Gültigkeit für das Bildungswesen; zumal die Dualität von Allgemein- und Berufsbildung vom DVG negiert wird 692 und ihm der Bildungswert der Technik als erwiesen gilt 693.

Der DVG meint, als Sachwalter des Jugendlichen <sup>694</sup> und mit dem "versöhnlichen Geist der unparteiischen Partei der Sachlichkeit" <sup>695</sup> aus diesen Leitgedanken eine schul-organisatorische Konzeption entwerfen zu können. Im Hinblick auf die Vorstufe haben sich allerdings die Vorstellungen zur Schulzeitverlängerung und deren Folgerungen bereits vor der Gesamtkonzeption verfestigt und im wesentlichen nicht gewandelt.

Bereits in einer Entschließung zum 9. Schuljahr von 1949<sup>696</sup> wird aus den Zielsetzungen

- (a) einer Erweiterung der Allgemeinbildung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufs- und Wirtschaftslebens,
- (b) beruflicher Erweckung und Anleitung zur rechten Berufswahl (Berufsfindung) und der
- (c) Vermittlung einer allgemein-technischen Grundbildung

die Forderung nach einem Berufsgrundschuljahr an berufsbildenden Schulen abgeleitet. Nach Erscheinen des Gutachtens des DAfEuB zum Ausbau der Volksschule<sup>697</sup> wird "eine elastische Handhabe des 9. Vollschuljahres, die Wege in Volksschule und berufsbildendes Schulwesen gleichberechtigt nebeneinander zuläßt ... "698, mit dem Hinweis auf die bewährten Berufsfachschulen, die seit Jahrzehnten Berufsvorbildung und Allgemeinbildung verbinden, gefordert. Das vorgeschlagene 10. Vollschuljahr wird uneingeschränkt für das berufsbildende Schulwesen verlangt, weil im 10. Schuljahr die Schüler berufsreif sind 699. In der Auseinandersetzung mit dem Rahmenplan $^{700}$  des DAfEuB werden die Ansprüche in Richtung auf die Vollschulzeit verstärkt geltend gemacht durch die Vorstellung, in Ländern mit bisher achtjähriger Volksschulpflicht müßte bei Einführung des 9. Schuljahres den Eltern ein Wahlrecht zwischen der Volksschule und Berufsfachschulen eingeräumt werden. Weiterhin wird zu diesem Zeitpunkt betont, ein 10. Schuljahr müsse freiwillig bleiben 701. Erst der Berufsbildungsplan sieht ein 10. Pflichtschuljahr für alle Jugendlichen vor, die die neunjährige Volksschule absolviert haben, hält aber auch das 9. Schuljahr für einen Vollzeitschulbesuch an berufsbildenden Schulen offen 702.

Gegen die Hauptschulkonzeption des DAfEuB<sup>703</sup> wird dann der Trennungsstrich zwischen allgemeinbildendem und berufsbildendem Schulwesen organisatorisch ganz scharf herausgearbeitet:

- (a) freiwilliger Übergang in eine mindestens zweijährige berufliche Vollzeitschule nach dem 8. Hauptschuljahr;
- (b) pflichtmäßiger Übergang in eine mindestens einjährige berufliche Vollzeitschule nach dem 9. Hauptschuljahr.

Damit wird der Anspruch des DAfEuB, die Hauptschule als Eingangsstufe des beruflichen Bildungsweges zu konzipieren, abgewiesen 704 und die eigene Forderung des Berufsbildungsplanes nach einer organisatorischen Einheit des berufsbildenden Schulwesens, mit der Berufsvorschule beginnend 705, bekräftigt 706, 707.

Die schulorganisatorische Konzeption wird nach eigenen Vorstellungen vor allem pädagogisch begründet <sup>708</sup>. Die Begründungsversuche sollen schon an dieser Stelle aufgezählt werden <sup>709</sup>, um sie den Auffassungen des DVG von den Aufgaben, Schwierigkeiten und Verfehlungen der jetzigen Volksschul- oberstufe, dem Hauptschulgutachten des DAfEuB und ähnlichen Konzeptionen gegenüberstellen zu können.

- (a) Die vielfach zu beobachtende Verlängerung des geistigseelischen Reifungsprozesses der Jugend erlaubt keine direkte Konfrontation mit den erhöhten Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt einer Industriegesellschaft<sup>710</sup>.
- (b) Die verallgemeinernde Charakterisierung aller Gleichaltrigen und schematisch am Lebensalter orientierte Schulplanungen verbieten sich. Ein elastischer Übergang in die Berufswelt (nach dem 8. und 9. Schuljahr) muß deshalb gewährleistet werden<sup>711</sup>.
- (c) Hinsichtlich des Reifeprozesses ist zwischen Berufsreife und Betriebsreife zu differenzieren. "Viele
  Jugendliche dieses Alters sind berufsreif. Sie haben
  das Verlangen, sich durch Arbeit und Beruf zu erproben
  und zu bewähren "<sup>712</sup>. "Jedoch sind ihre Kräfte zur
  Abwehr von gefahrvollen Einflüssen, die aus der

- Begegnung mit der Arbeitswelt der Erwachsenen resultieren, oft noch zu schwach entwickelt" 713.
- (d) "Der berufsreife Nachwuchs für praktische Berufe gehört in die berufsbildenden Schulen, und die Berufsgrundbildung ist Aufgabe der Berufsgrundschule" 714.
- (e) Den Erziehungsberechtigten muß in Übereinstimmung mit Art. 12 Absatz 1 GG die Freiheit gewährt werden, "ihre Kinder schon in einem 9. Schuljahr eine berufsbildende Schule besuchen zu lassen" 715.
- (f) "Begabungen sind differenziert und fordern zu ihrer Ausprägung ein differenziertes Schulwesen. Alle Versuche, zu einer'Einheitsschule' zu kommen, sind deshalb abzulehnen" 716.
- (g) Eine breit angelegte Berufsvorbildung muß mit angemessener Allgemeinbildung sinnvoll verbunden werden 717. "Die traditionelle Alternative Berufsbildung Allgemeinbildung ist nicht durch organisatorische Maßnahmen zu überwinden, sondern allein durch die volle Anerkennung des berufsbezogenen Bildungsweges als gleichberechtigt neben dem gymnasialen "718.
- (h) Die berufsbildenden Schulen verfügen über die sachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Berufsvorbereitung<sup>719</sup>, der Berufsfindung und allgemein-technischen Grundbildung<sup>720</sup>. Nur unter Ausnutzung dieser Kapazitäten ist eine Schulzeitverlängerung finanziell tragbar und sinnvoll<sup>721</sup>.

Demgegenüber hat die Volksschule folgende Aufgaben:

- (a) Als Schule der Kindheit<sup>722</sup> hat sie eine grundlegende Allgemeinbildung in lebenspraktischer Ausrichtung und eine technische Elementarerziehung zu vermitteln<sup>723</sup>.
- (b) "Die Volksschule hat von jeher der <u>Vorbereitung</u> auf verschiedene Bildungswege gedient, ohne selbst einen

dieser Bildungswege abschließen zu können. Sie wird auch in Zukunft <u>Bildungsgrundlage</u> für Gymnasien, Realschulen und berufsbildende Schulen, die weiterführende Schulen sind, bleiben müssen" (Unterstreichungen A.K.) 724.

(c) "Die für die moderne Arbeitswelt und für jede berufliche Tätigkeit wichtigen und unerläßlichen Arbeitstugenden wie Fleiß, Genauigkeit, Ausdauer und Verantwortungsbewußtsein müssen auch schon an Aufgaben entwickelt und geübt werden, die der Volksschule gemäß sind. Dabei kann es sich aber immer nur um ein beruflich und wirtschaftlich undifferenziertes erziehliches Tun handeln, das im Vorfeld der Berufs- und Arbeitswelt liegt" 725.

Falls sich die Volksschule nicht auf diese Aufgaben beschränkt, drohen ihr Gefahren  $^{726}$ 

- (a) des Dilettierens 727,
- (b) der Oberflächlichkeit 728 und
- (c) des Versagens bei den ihr eigentümlichen Aufgaben 729.

Damit hat der DVG vor allem Stellung gegen die Arbeitslehre im Hauptschulgutachten des DAfEuB bezogen 730.

Mit ganz ähnlichen Argumenten setzt sich der DVG auch mit der Realschule auseinander und wendet sich vor allem

- (a) gegen die Einführung eines 7. Realschuljahres 731,
- (b) gegen die Einführung der Abendrealschule 732,
- (c) gegen eine Gleichsetzung des Realschulabschlusses mit der Fachschulreife<sup>733</sup>,

(d) gegen die Einengung des berufsbezogenen Weges zur "Mittleren Reife" (Berufsaufbauschule) auf außerge-wöhnlich begabte Volksschüler 734.

Abschließend kann zur Auseinandersetzung des DVG mit der Vorstufe von der eigenen Konzeption des Berufsbildungsplanes aus festgestellt werden, daß der Verband sie in dem Bewußtsein führt, die Entwicklungstendenzen der Zukunft hinreichend genau zu kennen und in der eigenen Konzeption berücksichtigt zu haben 735.

#### 3.4.3 Duales System

Die historisch gewachsene Form der deutschen Berufsausbildung wird vom DVG prinzipiell bejaht 736. "Die bewährte Grundstruktur der deutschen Berufsbildung bleibt in zeitgemäßer Wandlung erhalten" 737. "Selbstverständlich hat die betriebspraktische Ausbildung Mängel. Aber es wäre töricht und ganz unrealistisch, die Hauptform der heutigen Berufsausbildung deshalb aufzugeben. Ein bewährtes System mit zeitbedingten Mängeln soll man nicht verwerfen, sondern zeitgemäß verbessern" 738 Das Dual-System wird als in sich bündig bewertet 739.

Welche Einzelvorstellungen mit dem Begriff "duales System" verbunden werden, soll im folgenden aufgezeigt werden.

#### 3.4.3.1 Trägerschaft

Wenn vielfach auf eine für die deutsche Berufsausbildung wesentliche Zusammenarbeit von Wirtschaft und Schule verwiesen wird und deshalb die Entwicklung der "Verbindung zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrern" verlangt wird, wobei betont wird, "daß zur Wirtschaft die oft übersehene Arbeitnehmerseite ebenso wie die Arbeitgeberseite gehört" 741,

so läßt sich daraus noch kein Urteil des DVG zum Problem der Trägerschaft ableiten. Aufgrund der prinzipiellen Anerkennung des historisch Gewachsenen kann jedoch geschlossen werden, daß die private Trägerschaft der Ausbildungsbetriebe und die öffentliche der Schule bejaht wird 742.

# 3.4.3.2 Ausbildungsstätte

Der Kern des dualen Systems wird aber im Verhältnis der Ausbildungsstätten Betrieb und Schule zueinander gesehen. Das Problem liegt für den DVG vorwiegend im institutionellen Bereich: der zeitlichen Anteile und zeitlichen Folge beider Ausbildungsstätten. Eine Aufhebung der Dualität durch den Übergang zu einer rein schulischen Ausbildung wird abgelehnt, falls die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft davon betroffen wird 743. Im Berufsbildungsplan ist die Vollzeitform der Berufsgrundschule jedoch vorgesehen, "wenn die Berufsgrundbildung frühzeitig ein höheres Maß an theoretischer Bildung verlangt..., oder wenn die praktische Ausbildung im Betrieb nicht mehr zweckmäßig ist" 744.

Ob die Vollzeitform der Berufsgrundschule noch zum dualen System gerechnet wird, ist nicht eindeutig feststellbar. Aus Hinweisen auf die verschiedenen Lösungen der organisatorischen Zusammenarbeit zwischen beiden Partnern 1äßt sich die Subsumierung unter den Begriff "dual" vermuten 746.

Der Schwerpunkt der Forderungen zum Verhältnis der Ausbildungsstätten zueinander liegt aber auf der Erhöhung des zeitlichen Anteils der begleitenden Teilzeitberufsschule 747. Mit den Begründungen, die Leistungsanforderungen hätten sich auf theoretische, überwachende und planende Tätigkeiten verschoben, ohne daß dies im zeitlichen Anteil des Berufsschulunterrichts bisher seinen Niederschlag gefunden hätte 748, aus dem "Handwerk" werde zunehmend ein

"Kopfwerk"<sup>749</sup> und die politische Bildung und Erziehung erfordere eine angemessene Unterrichtszeit<sup>750</sup>,wird tendenziell ein zweiter Berufsschultag<sup>751</sup> und eine Unterrichtsdauer, die "allgemein zwölf Wochenstunden nicht unterschreiten soll" gefordert, damit die Berufsschule die erweiterten und gesteigerten Anforderungen erfüllen kann<sup>752</sup>.

Das Verhältnis zu betrieblichen und überbetrieblichen Lehrwerkstätten ist weniger stark vom institutionellen Denken her geprägt als vielmehr vom Problem der Erkenntnisgewinnung<sup>753</sup>. Die Errichtung von Lehrwerkstätten wird grundsätzlich begrüßt, weil dadurch eine Pädagogisierung der betrieblichen Berufsausbildung erreicht 754 und die erforderliche Breite der Ausbildung gesichert werden kann<sup>755</sup>. Betriebliche und schulische Lehrwerkstätten hätten gemeinsam als Merkmale den organisatorischen und methodischen Zusammenschluß praktischer und theoretischer Berufsausbildung und die weitgehende Systematisierung der praktischen Ausbildung 756. Deshalb könnten sowohl für das im Berufsbildungsplan vorgesehene Vollzeitschuljahr nach Bedarf betriebliche und überbetriebliche Lehrwerkstätten für die praktische Elementarbildung genutzt 757 als auch zum Beispiel dem Handwerk schulische Werkstätten für überbetriebliche Lehrgänge zur Verfügung gestellt werden 758.

Nur wo mit der Ausbildung in Lehrwerkstätten auch zusätzlicher Werkunterricht erteilt wird bei gleichzeitiger Ablehnung eines höheren Berufsschulanteils, werden Bedenken angemeldet 759.

# 3.4.3.3 Erkenntnisgewinnung

Die Zweckmäßigkeit einer Dualität in der Ausbildung wird wesentlich gestützt von der Auffassung, daß der werktätige Jugendliche nur durch gleichzeitige praktische und theoretische Auseinandersetzung mit der Welt zu sich selbst gelangen kann 760. Im Verhältnis beider Wege zur Erkenntnisgewinnung zeichnet sich zwar eine ständige Verschiebung zur theoretischen Ausbildung ab, weil in einer auf angewandter Wissenschaft beruhenden Wirtschaft sich die Arbeit von praktischer Ausführung immer mehr entfernt und den Charakter denkerischer Vorarbeit oder sachverständiger Überwachung annimmt 761, aber selbst die theoretische Berufsausbildung, die man ganz überwiegend auf berufsbildenden Schulen erwirbt 762, kommt nicht ohne die praktische Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Verfahren aus 763.

Daher wird jede Art von Werkstätten befürwortet, wenngleich über deren Zielsetzungen durchaus unterschiedliche Vorstellungen bestehen <sup>764</sup>: für die betriebliche Ausbildung vorwiegend, weil – neben der Systematisierung und Pädagogisierung – ein Mindestmaß an theoretischer Ausbildung in die Praxis einzieht <sup>765</sup>; für die schulische Ausbildung, weil nur so Theorie und Praxis zu wirkungsvoller Einheit gebracht werden können <sup>766</sup>.

In welcher Weise praktische und theoretische Erkenntnisgewinnung aufeinander abgestimmt werden können, wird nur unter institutionellem Blickwinkel betrachtet: als Zusammenarbeit von Wirtschaft und Schule und als Problem des Vor-, Nach- oder Gleichlaufs der Ausbildung in Betrieb und Schule <sup>767</sup>.

# 3.4.3,4 Pädagogische Durchführung

Als Lehrerverband tritt der DVG für eine pädagogischsystematische Durchführung der Berufsausbildung ein.
Wenn die Errichtung von Lehrwerkstätten unter anderem
wegen einer Pädagogisierung der betrieblichen Ausbildung
begrüßt wird, ist damit die Systematisierung der
betrieblichen Ausbildung gemeint, die die Lernvorgänge
auf den Jugendlichen pädagogisch abgestimmt anordnet.

# 3.4.3.5 Zielsetzung

Ein gegebener Zwiespalt zwischen ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung wird stärker betont als dessen mögliche Überwindung durch die Einsicht in die zukünftige ökonomische Ergiebigkeit heutiger pädagogischer Maßnahmen. Daß die eigene Konzeption im Selbstbewußtsein des DVG allein von pädagogischen Zielsetzungen ausgeht, wurde bei der Analyse der Vorstufe schon herausgearbeitet.

Gegenüber der Wirtschaft wird aber betont, daß die betriebliche Ausbildung einer grundsätzlichen Gefahr ausgesetzt sei: "Die ursprünglichen und erstrangigen Erwerbszwecke des Betriebes können die Ausbildung und Erziehung des Nachwuchses stören" 768.

Aus falschen Zielsetzungen für die Berufsausbildung werden dann auch die Haupteinwände gegen den eigenen Berufsbildungsplan erwartet 769, die Überwindung vorwiegend ökonomischer zugunsten pädagogischer Zielvorstellungen gefordert 770.

# 3.4.3.6 Erziehungsprinzip

In den zahlreichen Hinweisen auf die Notwendigkeit eines praktischen Bezuges der Berufsausbildung kommt eine starke Gewichtung des konkreten Erziehungsprinzips zum Ausdruck. Ein wirtschaftliches, gesellschaftliches, politisches und kulturelles Verständnis der Berufswelt verlange zwar eine entsprechende Theorie, die aber nur dann höchsten Lebensnutzen und größte Bildungswirkung erzielen könne, "wenn sie der Auffassungsweise und Leistungskraft des Nachwuches wirklich entspricht und in lebendigem Bezuge zu seiner beruflichen Bewährungslage gewonnen wird" 771.

Das generelle Prinzip tritt jedoch in den Vordergrund, wenn das natürliche Gewicht der Sache aufgrund der technischen Entwicklung die menschlich-sittliche Substanz des jungen Menschen zu zerstören droht. Dann sind den Gefahren echte menschliche Werte entgegenzusetzen, die erkannt werden "in einem Bewußtwerden der neuzeitlichen Entwicklung mit ihren Vor- und Nachteilen, in einer Verbindung mit den irrationalen Werten des Lebens, mit allen Seiten des geistigen und künstlerischen Ausdrucks" 772.

#### 3.4.3.7 Kosten

Auf die Kosten der Ausbildung wird nur Bezug genommen, wenn sie als Gegenargument zu den eigenen schulorganisatorischen Vorstellungen verwendet werden. Genauere Vorstellungen über deren Höhe oder eine Kostenrelation verschiedener Ausbildungswege bestehen nicht 773. Der Investitionscharakter der Bildungsausgaben wird erkannt, aber nicht als Argument in den Vordergrund geschoben 774.

Zusammenfassend können die Vorstellungen des DVG zu den Dualitäten des Ausbildungssystems wie folgt umrissen werden:

Die Anerkennung der historisch gewachsenen Form der deutschen Berufsausbildung führt zu einer unreflektierten Hinnahme der Kopplung privater Trägerschaft der Ausbildungsbetriebe mit öffentlicher Trägerschaft der berufsbildenden Schulen. Das Verhältnis beider Ausbildungsstätten zueinander im Hinblick auf den zeitlichen Anteil und die zeitliche Folge, verbunden mit dem Problem der Erkenntnisgewinnung, steht im Mittelpunkt der Vorstellungen zum dualen System. Ausgehend von einer notwendigen praktischen und theoretischen Erkenntnisgewinnung wird eine grundsätzliche Aufhebung der Dualität von Betrieb - Schule abgelehnt; gleichwohl wird im Berufsbildungsplan die Form der Vollzeitberufsschule vorgeschlagen. Damit ist die praktische Erkenntnisgewinnung keinesfalls als unwesentlich aufgegeben, sondern lediglich institutionell auf die schulischen Werkstätten verlagert faktisch wird damit die Dualität auf der Ebene der Ausbildungsstätten aufgehoben.

Neben dieser als Sonderform am Rande stehenden rein schulischen Ausbildung stehen hauptsächlich zwei weitere Formen zeitlicher Folge von Betrieb und Schule im Mittelpunkt des Interesses: ein vorgeschobenes Vollzeitschuljahr mit in der Regel drei Jahren folgender Ausbildung parallel in Betrieb und Schule und zwei vorgeschobene Vollzeitschuljahre mit in der Regel zwei Jahren folgender Ausbildung parallel in Betrieb und Schule. Zusammen mit der Forderung nach Ausweitung des zeitlichen Anteils der begleitenden Berufsschule auf 12 Wochenstunden an zwei Berufsschultagen bedeutet dies deutlich eine stärkere Gewichtung der theoretischen Erkenntnisgewinnung, die mit den veränderten Arbeitsanforderungen in einer auf angewandter Wissenschaft basierenden Wirtschaft begründet wird.

Unter pädagogischer Zielsetzung für die Berufsausbildung wird auch von den unter ökonomischen Zwecksetzungen angetretenen Betrieben eine pädagogisch-systematische Ausbildung verlangt, die sich am besten durch eine vom laufenden Produktionsprozeß abgelöste Ausbildung in Lehrwerkstätten durchführen läßt. Die Einrichtungen der berufsbildenden Schulen sollten für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Praktische und theoretische Ausbildung müssen stets in einen konkreten Bezug zur beruflichen Bewährungslage eingestellt werden. Nur bei einer Gefährdung des jungen Menschen in seiner sittlichen Substanz durch die technische Entwicklung tritt das generelle Erziehungsprinzip in den Vordergrund. Die als sehr hoch vorausgesetzten Kosten einer zeitgemäßen Berufsausbildung müssen und können für die Bildungsbedürfnisse des Menschen und die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft im internationalen Konkurrenzkampf aufgebracht werden.

# 3.4.3.8 Berufseintritt

Durch die begriffliche Differenzierung von Berufs- und Betriebsreife muß zunächst fixiert werden, ob der Berufseintritt, als der Übergang von der allgemeinbildenden Schule zur berufsbildenden Schule, oder der Eintritt in einen Betrieb als maßgebend zu betrachten ist. Nach den Vorstellungen des DVG über die vierjährige Berufsgrundschule und der scharfen Grenzziehung zur Volksschuloberstufe und Realschule muß als wesentlicher Einschnitt der Eintritt in das berufsbildende Schulwesen angesehen werden, zumal bei einer im Berufsbildungsplan vorgesehenen Vollzeitschule andernfalls der Berufseintritt erst nach abgeschlossener Berufsgrundbildung erfolgen würde.

Demnach ist festzustellen, daß der Berufseintritt aller Jugendlichen der Volksschule nach dem 8. beziehungsweise 9. Volksschuljahr durch den Übergang in eine zweijährige beziehungsweise einjährige Berufsausbildung in berufsbildenden Schulen erfolgt. Diese Eingangsstufe des beruflichen Bildungsweges soll eine Einführung in eine Gruppe verwandter Berufe geben, eine breit angelegte praktische Elementarbildung für dieses Berufsfeld vermitteln und den berufsentschiedenen Jugendlichen betriebsreif machen. Durch die praktische Auseinandersetzung mit Werkstoffen und technischen Verfahren wird der Jugendliche zu einer qualifizierte Wahl eines Ausbildungsberufes befähigt 775. Mit dieser Grundausbildung tritt der Jugendliche als Arbeiter oder Lehrling in die Betriebswelt ein.

Ob Realschulabsolventen, die nicht über ein Praktikum in eine Ingenieurschule eintreten <sup>776</sup>, ebenfalls ein Vollzeitschuljahr absolvieren, eine verkürzte Grundausbildung erhalten sollen oder sofort in die betriebliche Lehre eintreten <sup>777</sup>, bleibt offen.

# 3.4.3.9 Berufsausbildungsrecht

Bei dem Ringen um eine neue Berufsordnung sieht der DVG die Gefahr, daß bei dem Aushandeln "zwischen den Interessenstandpunkten der an der Ausbildung beteiligten Wirtschaftsund Sozialgruppen ... dem Bildungsanspruch des Jugendlichen nur ein untergeordneter Stellenwert" zugemessen wird 778. Er stellt dem als Schwerpunkt entgegen, eine Berufsausbildungsordnung müsse

- (a) den Bildungsansprüchen der heranwachsenen Jugend gerecht werden 779,
- (b) die wirtschaftlich-technischen Leistungsanforderungen ausreichend berücksichtigen  $^{780}$ ,

(c) der gemeinsamen Verantwortung und Leistung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufsgrundschulen für die öffentliche Aufgabe der Berufsbildung gerecht werden <sup>781</sup>.

Unter diesen Aspekten werden die Aussagen des DAfEuB zur Ausbildungsgesetzgebung als zu unverbindlich und allgemein <sup>782</sup> und die Gesetzentwürfe der CDU/CSU und SPD als allein unter Arbeits- und Wirtschaftsrechts- gesichtspunkten erstellte Vorschläge, die keinen Fortschritt verheißen, weil vierzig Jahre pädagogische Diskussionen um die Berufsausbildung unberücksichtigt blieben, kritisiert. Erforderlich sei ein "bildungsrelevantes Gesetz" <sup>783</sup>.

Die eigenen Vorstellungen werden jedoch nur in folgenden Punkten konkretisiert:

- (a) gesetzliche Verankerung einer Mindestausbildung für alle Jugendlichen (Vollzeitgrundausbildung) 784;
- (b) Beseitigung der Unterscheidung zwischen Lehr- und Anlernberufen 785;
- (c) Verankerung der Lehre im Betrieb als Ausbildungs- und nicht als Arbeitsverhältnis<sup>786</sup>;
- (d) Belassung der Kompetenzen für die Berufsausbildung bei den Kammern und dem Bundesminister für Wirtschaft<sup>787</sup>;
- (e) ein "Beirätesystem" ist abzulehnen 788;
- (f) bei der Schaffung von Paritätsverhältnissen kommt nur ein solches zwischen Ausbildern und Berufsschullehrern in Frage 789;
- (g) Schaffung einer für das berufsbildende Schulwesen des ganzen Bundesgebietes einheitlichen Terminologie 790.

# 3.4.3.10 Ausbilderqualifikation

Unter dem Aspekt einer Pädagogisierung der betrieblichen Ausbildung wird auch die Forderung nach einer berufspädagogischen Ausbildung der betrieblichen Ausbilder subsumiert. "An das Märchen vom Eigenerwerb pädagogischer Fähigkeiten durch praktische Erfahrungen am Objekt glauben wir nicht. Unsere Jugendlichen sind uns für derartige 'Bildungsmaßnahmen' zu schade" 791.

Das Problem tritt ähnlich bei den Qualifikationen für den Werkstattlehrer auf. Auf diesem Gebiet hat der DVG verschiedene Kontroversen mit Arbeitgeberverbänden um die Anstellungsvoraussetzungen für Praktiker in den Schulwerkstätten geführt 792. Als Voraussetzungen für die Qualifikation von Praktikern als Werkstattlehrer wird verlangt:

- (a) eine der Fachschulreife entsprechende Bildung,
- (b) die Meisterprüfung,
- (c) Grundkenntnisse in Unterweisungs- und Jugendkunde 793.

#### 3.4.3.11 Stufenausbildung

Zur Stufenausbildung<sup>794</sup> liegen erst vorläufige Vorschläge des DVG vor. Sie sind wiederum von der eigenen Schulkonzeption her entwickelt und gehen von dem Grundgedanken aus, daß "einer Stufenausbildung nur dann zuzustimmen (ist), wenn der Berufsschule die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der Stufen ihr Bildungs- und Erziehungsziel zu erreichen"<sup>795</sup>.

Von der Berufsschule aus gesehen werden die folgenden Schwierigkeiten festgestellt:

- (a) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufsschule wäre gefährdet, wenn mit dem Abschluß der Ausbildung nach der ersten oder zweiten Stufe auch der Berufsschulunterricht enden würde. Sollte jedoch der Berufsschulbesuch für diese Schüler fortgesetzt werden, so fiele der Beruf als didaktischer Ansatzpunkt und als Anreiz zum Lernen fort. Überdies müßte auf den pädagogisch bedeutsamen, berufsbegleitenden Unterricht verzichtet werden.
- (b) Die Bildungsarbeit der Berufsschule verliert an Wirksamkeit, weil als Folge der Stufenausbildung nach jedem Jahre der Klassenverband gesprengt und die ständige Neubildung von Klassen notwendig wird.
- (c) Die Einrichtung von aufsteigenden Fachklassen, ein Grundprinzip des berufsbegleitenden Unterrichts, wird durch die Stufenausbildung weitgehend unterbunden und damit eine dem Reifungsprozeß des Jugendlichen angepaßte Erziehung in Frage gestellt.
- (d) Der Vermittlung theoretischer Kenntnisse werden zu enge Grenzen gesetzt, weil die erste Phase der Stufenausbildung einen Kreis von Jugendlichen erfaßt, dessen außergewöhnliches Begabungs- und Leistungsgefälle weder methodisch noch didaktisch zu überwinden ist.
- (e) Nur ein Teil der Jugendlichen kann nach den Grundsätzen des Stufenplanes ausgebildet werden; denn nicht alle Betriebe vermögen eine qualifizierte, produktionsunabhängige Stufenausbildung zu gewährleisten.
- (f) Die Stufenausbildung engt die Austauschbarkeit zwischen Handwerksgesellen und Industriefacharbeitern weitgehend ein.
- (g) Das Problem der Jungarbeiter wird durch die Stufenausbildung nicht gelöst 796.

Von diesen Schwierigkeiten ausgehend werden folgende vorläufige Vorschläge abgeleitet:

- (a) Die erste Phase der Stufenausbildung muß mindestens zwei Jahre umfassen.
- (b) In dieser Zeit ist ein Berufsschulunterricht von 16 Wochenstunden vorzusehen, weil der Erziehungsauftrag der Berufsschule nur unter dieser Voraussetzung zu erfüllen ist.
- (c) Die Lehrer der Berufsschule sind bei der Feststellung des Leistungsvermögens für den Übergang von einer Stufe zur nächsten zu beteiligen.
- (d) In Anerkennung der Prinzipien des Stufenplanes muß die Ausbildung auch in Berufsfachschulen möglich sein.
- (e) Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschule auf partnerschaftlicher Grundlage muß durch das zu schaffende Berufsausbildungsgesetz auf eine neue, klare Rechtsgrundlage gestellt werden 797.

#### 3.4.3.12 Lehrzeitdauer

Da der Berufseintritt nach den Intentionen des Berufsbildungsplanes mit dem Übergang in das berufsbildende Schulwesen erfolgt 798, ist für den Normalfall der beruflichen Grundbildung eine vierjährige Ausbildungsdauer vorgesehen, die typischerweise ein Vollzeitschuljahr mit anschließender dreijähriger Lehrzeit im Betrieb, eine zweijährige Vollschulzeit mit zweijähriger Lehrzeit oder eine dreijährige Vollschulzeit umfaßt 799.

Obwohl im Vollschuljahr beträchtliche Zeit für die praktische Ausbildung durch die Vermittlung elementaren Könnens gewonnen wird, so daß "die gut vorgebildeten, reiferen Jugendlichen ... ihren speziellen Beruf leichter erlernen und bessere Leistungen erzielen (können)", soll, zwecks Erhaltung der bewährten Grundstruktur der deutschen Berufsbildung in zeitgemäßer Wandlung, die "übliche Dauer der Lehrzeit" bestehen bleiben 800. Allerdings wird diese generelle Aussage später etwas modifiziert: "Die Dauer der beruflichen Ausbildung ist unterschiedlich. Sie hängt von den in den staatlich anerkannten Berufsbildern festgelegten Leistungsanforderungen ab. Unterschiedliche Leistungsanforderungen bedürfen aber auch unterschiedlich langer Ausbildungszeit. Dabei soll jedoch die betriebliche Ausbildungszeit drei Jahre nicht übersteigen" 801. "Ungenügende Leistungen ... können zur Verlängerung der Ausbildungszeit führen "802.

# 3.4.3.13 Prüfungen

Seit Verabschiedung der Handwerksordnung 1953, die die Mitwirkung der Gewerbelehrer bei den Gesellenprüfungen dem Ermessen der Innungen überläßt, wird um ein gesetzlich anerkanntes, angemessenes Mitwirkungsrecht in den Prüfungen gekämpft. Unter Berufung auf die gemeinsame Verantwortung von Wirtschaft und Schule für die Berufsausbildung wird eine entsprechende Beteiligung bei den die gemeinsame Arbeit abschließenden Prüfungen verlangt 803. Dabei gehen die Auffassungen über die Art der Beteiligung im einzelnen von der Zuerkennung eines Stimmrechtes für den Gewerbelehrer über den Teil der Prüfung, der den Unterrichtsstoff der Berufsschule zum Gegenstand hat 804, bis zu einer paritätischen Besetzung der Prüfungsausschüsse mit Ausbildern und Berufsschullehrern 805.

An eine gemeinsame Prüfung von Schulbehörde und Kammern werden vom "Ständigen Ausschuß Pädagogik" folgende Voraussetzungen geknüpft, ohne daß es bisher darüber zu einer Entschließung des DVG gekommen ist:

- (a) Mitwirkung bei der Aufgabenstellung,
- (b) Auswertung der theoretischen Prüfungsarbeiten,
- (c) Anerkennung der Prüfungsergebnisse für das Berufsschulabschlußzeugnis <u>und</u> die Zeugnisse der Kammern<sup>806</sup>.

Falls sich die eigenen Vorstellungen über die Mitwirkung bei gemeinsamen Prüfungen nicht realisieren lassen, wird als Ersatzlösung schon 1953 "die pflichtmäßige Durchführung eigener Berufsschul-Abschlußprüfungen" vorgeschlagen 807. In der jüngsten Entschließung, die sich mit diesem Thema befaßt, heißt es: "Die berufliche Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Dabei arbeiten Berufsschule und Wirtschaft zusammen. Die in den Berufsbildern geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten sind nachzuweisen. Als theoretischer Teil der Prüfung gilt die Abschlußprüfung der Berufsschule "808.

Neben den bisher üblichen Lehrabschlußprüfungen 809 soll nach der im Berufsbildungsplan vorgesehenen Vollzeitschulphase ein Zeugnis erteilt 810 sowie durch praktische Zwischenprüfungen und durch Jahreszeugnisse der Berufsschule der jeweilige Ausbildungsstand nachgewiesen werden 811. "Wer keine geordnete Berufsausbildung erfahren hat, muß auch später noch die Möglichkeit erhalten, durch einen besonderen Ausbildungs- oder Leistungsnachweis zu einem anerkannten Berufsabschluß zu gelangen 812. "Den Schülern, die an einzelnen Fächern für die Fachschulreife teilgenommen haben, sollte man auch die Teilnahme an der Abschlußprüfung gestatten und ihnen den Erfolg in diesen Fächern und auf dieser Leistungsebene im Abschlußzeugnis bestätigen 813.

# 3.4.3.14 Ausbildungsförderung

Die Forderungen zur Ausbildungsförderung erstrecken sich hauptsächlich auf den "Zweiten Bildungsweg" und setzen "Bildungswillen und Begabung" für eine individuelle Förderung voraus 814. In Verbindung mit dem Vollzeitschuljahr des Berufsbildungsplanes werden Erziehungsbeihilfen notfalls auch schon für diesen Teil der Ausbildung gefordert 815.

#### 3.4.4 Folgestufe

Der DVG hat mit dem ersten Teil seines Berufsbildungsplanes zunächst die Grundstufe als vierjährige Berufsgrundschule konzipiert, in einem Entwicklungsplan aber die Gesamt-konzeption angedeutet. Geschlossene Ausführungen über "das mittlere berufsbildende Schulwesen und das höhere berufsbildende Schulwesen"<sup>816</sup>, die die Vorstellungen zur Folgestufe genau umreißen würden, liegen bisher nicht vor. Nach den eigenen Gruppenbezeichnungen <sup>817</sup> fallen darunter die Fachschulen (mittleres berufsbildendes Schulwesen) <sup>818</sup>, Berufsoberschulen (zum Beispiel technische Oberschulen, Kollegs und Institute zur Erlangung der Hochschulreife), Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen (höheres berufsbildendes Schulwesen).

Nicht eindeutig einzuordnen ist die Berufsaufbauschule.

Obwohl innerhalb der Berufsgrundschule die Bildungsarbeit so organisiert werden soll, "daß alle Schüler über allgemeine Mindestanforderungen hinaus durch Fächer eigener Wahl nach Fähigkeit und Neigung gefördert werden", wobei die Tüchtigsten die Möglichkeit erhalten sollen, "im Rahmen der Pflichtschulzeit mit notwendigen Ergänzungen die Fachschulreife zu erwerben" - die Funktion der Berufsaufbauschule, die Vermittlung der Fachschulreife, also in die Grundstufe zeitlich integriert wird -, werden Abend- und Tagesformen nach

der Lehrabschlußprüfung bestehen bleiben müssen, die dann zeitlich der Folgestufe zuzurechnen sind. Wenn die mittleren berufsbildenden Schulen unter anderem die Funktion zu übernehmen haben, die Reife für höhere berufsbildende Schulen zu vermitteln<sup>820</sup>, wären die Berufsaufbauschulen funktionell dem mittleren berufsbildenden Schulwesen und damit der Folgestufe zurechenbar.

Zentrales Anliegen des DVG ist es, "Schülern der berufsbildenden Schulen mit besonderer Begabung" letztlich dieselbe Berechtigung verleihen zu können, "wie sie durch die Reifeprüfung der höheren Schulen erworben wird" 821. Deshalb wird verlangt, daß alle Einrichtungen des berufsbildenden Schulwesens, die zur Erlangung der Mittleren Reife, der Fachschulreife und der Hochschulreife führen, ausgebaut werden und eine verwaltungsmäßige Integration 822 in das berufsbildende Schulwesen erfolgt 823.

Daneben wird die Notwendigkeit ständiger beruflicher Fortbildung in der modernen Industriegesellschaft erkannt<sup>824</sup> und von den Hauptarbeitsbereichen für Gewerbelehrer ausgehend in folgende Teilbereiche gegliedert:

- (a) Ausbildung von Industrie- und Handwerksmeistern,
- (b) Ausbildung von Technikern<sup>825</sup>,
- (c) berufliche Umschulung Erwachsener,
- (d) berufliche Erwachsenenbildung in Einzelveranstaltungen zu verschiedenen Zwecken<sup>826</sup>.

Im Hinblick auf die Tätigkeit von Fernlehrinstituten tritt der DVG mit dem DIHT für deren Kontrolle durch eine für alle gültige Ordnung ein 827.

# 3.5 <u>Die Vorstellungen des Verbandes</u> Deutscher Diplom-Handelslehrer (VDDH)

#### 3.5.1 Vorbemerkungen

Der "Verband Deutscher Diplom-Handelslehrer e.V." (VDDH) ist als Bundesverband eine am 1. und 2. Oktober 1948 in Köln wiederbegründete Standesorganisation der Diplom-Handelslehrer. Der VDDH sieht als seine Vorläufer den am 14. April 1908 in Kassel gegründeten "Verein Preußischer Handelslehrer mit Hochschulbildung" und den 1927 ins Leben gerufenen "Reichsverband Deutscher Diplom-Handelslehrer mit Hochschulbildung" an 828.

Als Bundesverband gehört er unter anderem der Gemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (GDL), einer Institution des Deutschen Beamtenbundes (DBB) an; die Landesverbände sind interessenpolitisch ungebunden (Bayern) oder Gruppen des Deutschen Beamtenbundes. Der VDDH hat etwa 6.800 Mitglieder 829.

Die Analyse der Verbandsmeinung fußt im wesentlichen auf folgenden Publikationen:

- 1. "Dortmunder Richtlinien" 830,
- 2. "Empfehlungen zum Ausbau des kaufmännischen Schulwesens" 831,
- 3. "Entwurf eines Bildungsprogramms" 832,
- 4. Veröffentlichungen in "Wirtschaft und Erziehung" 833.

Vor Eintritt in die Analyse anhand der Untersuchungskriterien sollen einige Grundlinien der Verbandspolitik aufgezeigt werden, die wesentlich die Vorstellungen zu den Teilproblemen prägen, sich aber in der Beschreibung dieser Vorstellungen nicht deutlich genug als einheitliche Argumentationsbasis

herauskristallisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Überlegungen des VDDH berufsgemäß auf die kaufmännische Berufsausbildung beziehen. Der Schwerpunkt der Verbandspolitik liegt jedoch eindeutig auf nur einem Teil des Ausbildungssystems, dem kaufmännischen Schulwesen 834. Die Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Berufsausbildung sind deshalb spärlich; sie sind im wesentlichen motiviert durch eine Abwehrhaltung, wenn Reformvorschläge in Konflikt zu den eigenen Vorstellungen und Wünschen im Hinblick auf die Entwicklung der kaufmännischen Schule stehen 835 oder durch Aufnahme neuer Argumente zu seinen eigenen, falls die Realisierung dieser Gedanken wünschenswerte Rückwirkungen auf die kaufmännische Schule erwarten läßt<sup>836</sup>. Wie im folgenden nachgewiesen werden soll, wandelt sich auch der eigene Standpunkt in Konfliktsituationen mit mächtigeren Verbänden. Ein solcher Wandel, der sich zeitlich etwa in den Jahren 1955/56 vollzogen hat, ist eng verbunden mit der Entwicklung der Wirtschaftspädagogik als Hochschuldisziplin an den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten und läßt sich am besten am Problemkreis Wirtschaftsoberschule - Wirtschaftsgymnasium verdeutlichen.

Das erste Dezennium nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges kann als Phase der Konsolidierung bezeichnet werden, in der die Gedanken des VDDH ganz dem Aufbau des kaufmännischen Schulwesens gelten: Auf der Vorstufe der kaufmännischen Berufsausbildung wird einmal für Volksschulabsolventen eine Vorbereitung auf das kaufmännische Berufsfeld durch den Besuch zweijähriger Wirtschafts- (Handels-)schulen verlangt. Zum anderen soll auf der Basis einer O-II-Reife (Mittlere Reife) die dreijährige Höhere Wirtschaftsschule ihre Absolventen zugleich auf gehobene Anforderungen der kaufmännischen Praxis vorbereiten und ihnen die Berechtigung zum wirtschafswissenschaftlichen Hochschulstudium verleihen 837.

Diese Vorstellungen hätten für die kaufmännische Berufsausbildung im dualen System zwei Konsequenzen gehabt. Eine wurde erkannt und bewußt gefordert: die Abkürzung der Lehre für Absolventen der Wirtschaftsschule. Die zweite wurde verkannt und im Laufe der Zeit mehr und mehr verdrängt: der Ausbau der Höheren Wirtschaftsschule zur lehreersetzenden Vollzeitschule 838. Stattdessen wird die Entwicklung der Höheren Wirtschaftsschule zur Wirtschaftsoberschule propagiert und die Zielsetzung von der Berufsausbildung immer mehr zur Erlangung der (zunächst eingeschränkten) Hochschulreife verschoben, jedoch nicht völlig darauf festgelegt, so daß zahlreiche Wirtschaftsoberschulen zum Teil heute noch unter dieser Zwitterzielsetzung leiden 839. Während dieses Jahrzehnts von 1945 bis 1955 wird parallel zur Entwicklung der Wirtschaftsoberschule als Teil des kaufmännischen Schulwesens besonders die Eigenständigkeit dieses Schulwesens betont. So wird mit dem Argument der "Eigenständigkeit kaufmännischer Bildungsgüter" gegen die Angliederung einiger beruflicher Bildungsstoffe an Mittelschulen Stellung genommen 840; aus dem gleichen Grunde werden Bedenken gegen die Konzeption des 1953 gegründeten Oberhausener Instituts geäußert<sup>841</sup>; und die Abgrenzung und Abkapselung gegenüber anderen Schulzweigen wird durchzusetzen versucht<sup>842</sup>.

Die zweite Phase der Verbandspolitik, die als eine Phase der Expansion gekennzeichnet werden kann, wird eingeleitet durch eine um 1956 erkennbare Veränderung in der Einstellung der Arbeitgeberverbände zur kaufmännischen Berufsausbildung. Als Qualifikation für Führungsaufgaben der Wirtschaft wird nicht mehr ein spezielles kaufmännisches Wissen angesehen, das einem ständigen Wandel unterliegt und zudem fragwürdig geworden ist, sondern allgemein menschliche Qualitäten wie Weite des Horizonts, Verantwortungsbewußtsein, Entschlußfreudigkeit usw. 843. Dieser Wandel in der Auffassung trifft im kaufmännischen Schulwesen besonders die Wirtschaftsoberschule. Er richtet sich eindeutig

gegen dasjenige der beiden Ziele, das ohnehin schon ständig in den Hintergrund gedrängt worden ist: gegen die gleichzeitige Berufsausbildung auf dem Niveau des dualen Systems. Um die Bedrohung von der Wirtschaftsoberschule abzuwenden, wird sie zu einer "allgemein-kulturbildenden Institution sui generis" erklärt 844, die nach Auffassung des VDDH nunmehr eine "zeitgemäße Bildungsstätte des 20. Jahrhunderts" ist 845.

Der Konsens mit den Arbeitgeberverbänden vollzieht den Wandel in den Äußerungen des VDDH zur Wirtschaftsoberschule und zum Wirtschaftsgymnasium und findet seinen ersten Niederschlag in einer gemeinsamen "Stellungnahme zur Organisation der kaufmännischen Schulen und des wirtschaftsund sozialwissenschaftlichen Gymnasiums" des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen: ... "dieser Schultyp (das Wirtschaftsgymnasium; A.K.) ist historisch aus der Wirtschaftsoberschule, einer Sonderform der kaufmännischen Berufsfachschule, hervorgegangen und hat heute eine Entwicklung erreicht, die zu der Forderung berechtigt, das wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Gymnasium als eine zur allgemeinen Hochschulreife führende Höhere Schule (Unterstreichung A.K.) anzusehen "846".

In den folgenden Jahren führt der VDDH im Hinblick auf die bestehenden Wirtschaftsoberschulen ein Rückzugsgefecht 847, gleichzeitig reagiert er aber mit Unterstützung einiger Wirtschaftspädagogen expansiv mit "pädagogischen" Argumenten: Wenn die Wirtschaft eine gute Allgemeinbildung als Voraussetzung für die Erfüllung gehobener kaufmännischer Tätigkeiten verlangt, gilt es, den allgemeinbildenden Charakter kaufmännischer "Bildungsgüter" nachzuweisen und entsprechend ihrem allgemeinbildenden Charakter die kaufmännischen Bildungsgüter in andere Bildungsbereiche einzuführen. So formuliert der Verbandsvorsitzende, Anton Pfeiffer, "an der Schwelle des zehnten Jahres seit der Neugründung des Verbandes: nach wie vor besteht als noch

zu erfüllende Aufgabe für den Diplom-Handelslehrer die Forderung, den kaufmännisch-wirtschaftlichen Ideenkreis in seinen Grundlagen in die anderen Bildungsverhältnisse hineinzutragen, selbstverständlich nicht etwa, um dort im rein beruflichen Sinne Kaufleute auszubilden, sondern auch zur Erweiterung des rein praktischen Lebenskreises in menschlich-sozialem Sinne und in staatsbürgerlicher Zweckrichtung"848. Die Unterstützung der Wirtschaftspädagogen ist in deren Tendenz zu sehen, den kaufmännischwirtschaftlichen Ideenkreis in die anderen Bildungsverhältnisse hineinzutragen und die allgemeinbildende Funktion kaufmännischer Bildungsgüter nachzuweisen. Auch hier vollzieht sich bei dem Bemühen um Klärung des wissenschafts-theoretischen Standorts durch die Identifizierung der Begriffe kaufmännisch und wirtschaftlich beziehungsweise wirtschaftsberuflich seit 1955 eine Expansion, und zwar des Wissenschaftsobjektes - da für jede Berufsausübung ein wirtschaftlicher Aspekt nachgewiesen werden kann -, und bringt die Wirtschaftspädagogik in die peinvolle Lage jener Frau Neureich, "welche im Laden einen Globus von Deutschland verlangte"849.

#### 3.5.2 Vorstufe

Die Vorstellungen zur Berufsvorbereitung sind vollständig vom zu erwartenden Einfluß auf die kaufmännische Berufsfachschule geprägt. Jeder Vorschlag zur Schulzeitverlängerung, der prinzipiell nach den eigenen Einsichten in die Umstrukturie-rungen der Wirtschaft und die Kenntnisse der Entwicklungspsychologie befürwortet wird, bedroht aber diese Schulart insoweit, als eine schulorganisatorische Zuordnung der zusätzlichen Schuljahre zur Volksschule nicht abgewehrt werden kann. So wird eine Schulzeitverlängerung gutgeheißen, gleichzeitig jedoch auf eine elastische schulorganisatorische Handhabung gedrungen.

- (a) Wenn die Eignung und Neigung für das kaufmännische Berufsfeld bereits nach dem 8. Schuljahr, eventuell sogar nach dem 7. Schuljahr, vorhanden und feststellbar ist, soll der Übergang in eine zwei- bis vierjährige Handelsschule möglich sein 850.
- (b) Wo sich mit 14 Jahren noch keine deutliche Begabungsrichtung kennzeichnet, verbleibt der Jugendliche ein weiteres Schuljahr in der Volksschule.
- (c) Das Berufsfindungsjahr ist auf jeden Fall in berufsbildenden Schulen anzusiedeln<sup>851</sup>.

"Als berufsvorbereitende Schule bietet die Handelsschule aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen und ihrer sinnvollen Verzahnung von allgemeiner und berufsbezogener Bildung eine zweck- und zeitgemäße Bildungs- und Erziehungsstätte für Jugendliche, vor allem im Bereich des 9. und 10. Schuliahres "852.

Werden diese Vorstellungen auf alle "eigenständigen" berufsbildenden Schulen des landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen, gewerblichen und sozialpflegerischen Bereichs ausgedehnt, zeigt sich die kontroverse Einstellung zum Hauptschulgutachten des DAfEuB deutlich. Zusätzlich werden als Argumente gegen die Hauptschulpläne vorgetragen:

- (a) der nicht abzuschätzende finanzielle Aufwand,
- (b) die Volksschule sei schon jetzt nicht in der Lage, ihren Bildungsauftrag zu erfüllen,
- (c) es bestehe die Gefahr des Wiedererstehens der Fortbildungsschule und
- (d) das Hauptschulgutachten sei durch eine Einheitsschulideologie geprägt.

Die Höhere Handelsschule soll, "aufbauend auf dem 10. Schuljahr, auch weiterhin in der ein- und zweijährigen Form" betrieben werden 853. Mit der Formulierung des Anspruchs, ihre Absolventen sollten "mittlere Führungsaufgaben" übernehmen, wird aber genau wie bei den Handelsschulen völlig offengelassen, in welchem Umfang durch Vorwegnahme von Teilen der Berufsausbildung ein unmittelbarer Übergang in den Betrieb möglich ist. Wenn solch ein unmittelbarer Eintritt in eine Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen ist, was mit der Zuordnung zu den Berufsvorschulen angedeutet wird, fehlt jede Begründung dafür, daß zwischen Realschulabschluß und kaufmännischer Lehre der Höheren Handelsschule noch eine spezifische Bedeutung zukommt, falls diese nicht nur in einer Verkürzung der Lehrzeit gesehen werden soll 854.

Der Versuch, insbesondere eine vierjährige Handelsschule mit der Notwendigkeit zur Harmonisierung der Berufsausbildung in den Ländern der EWG zu begründen 855, übersieht einmal, daß sich in den meisten Ländern keine duale Berufsausbildung anschließt; zum anderen müßte die schulorganisatorische Konsequenz einer Eingliederung der Berufsfachschulen in eine "Einheitsschule" vom VDDH als Gefahr in Rechnung gestellt werden.

#### 3.5.3 Duales System

Gerade der Hinweis auf die europäischen Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Berufsausbildung deutet an,
wie wenig die eigenen Wünsche zur Erhaltung der Handelsschulformen als Berufsvorschulen mit den Vorstellungen zum
dualen System in Einklang zu bringen sind. Während die
Arbeitgeberverbände von dieser Seite vor allem eine
Beeinträchtigung der Lehre befürchten, möchte der VDDH
die Tendenzen in der EWG für die Berufsvorschulen nutzen
und erkennt dabei gleichzeitig das duale System an, ja,
bezeichnet sogar die kaufmännische Teilzeitberufsschule als

"das Fundament des kaufmännischen Schul- und Bildungs- wesens  $^{856}$ .

## 3.5.3.1 Trägerschaft

Die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Trägerschaft der Berufsschule wird voll anerkannt; gegen private Betriebs-berufsschulen werden jedoch keine Bedenken erhoben. Die private Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung wird als Optimallösung angesehen, sofern ein Mitspracherecht der Berufsschullehrer bei der Gestaltung der Berufsausbildung verankert wird 857.

## 3.5.3.2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätten Betrieb und Schule werden als gleichrangig mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten angesehen: Ausbildungsfunktion und funktionale Erziehung dominieren im Betrieb; den Erziehungsauftrag nimmt vorrangig die Schule wahr. Für die Abstimmung in der Vermittlung der fachbezogenen Stoffe wird keine generelle Forderung erhoben. "Dementsprechend ist das Zusammenspiel zwischen Theorie und Praxis in der kaufmännischen Berufserziehung viel differenzierter und elastischer als sonst im wirtschaftsberuflichen Bildungsgang. Empirisch ist zu beweisen, daß es für den Enderfolg kaufmännischer Berufserziehung unwichtig ist, ob Schule und Praxis parallel laufen, ob die Schule vor die kaufmännische Praxis geschaltet ist oder ob die Praxis in die schulische Erziehung hineingenommen oder gar nachgeschaltet wird 858. Daß die in keinem anderen Bereich in annähernd gleichem Umfang anzutreffende Berufsfachschule 859 ein sehr starkes Indiz für die Zweckmäßigkeit des Vorlaufs der schulischen Ausbildung sein könnte, wird nicht gesehen.

Auch einzelne Überlegungen zur Frage kaufmännischer Übungsstätten an Berufsschulen stoßen wegen der Tabuierung des dualen Systems nicht bis zum Kern des Problems durch, ob eine betriebliche Ausbildung sich mit der generellen Einführung solcher Einrichtungen erübrigen würde.

## 3.5.3.3 Erkenntnisgewinnung

Die Eingliederung von Übungsstätten in die kaufmännischen Schulen deutet aber darauf hin, daß eine Dualität von praktischer und theoretischer Erkenntnisgewinnung bejaht wird, wie auch immer im einzelnen die Zielsetzung für die Tätigkeit in den Übungsstätten lauten mag<sup>860</sup>. Zweifellos wird auch das Übergewicht der theoretischen Erkenntnisgewinnung in der kaufmännischen Ausbildung gesehen<sup>861</sup>, jedoch mangelt es wiederum an einer konsequenten Folgerung für das Ausbildungssystem. Gerade für die kaufmännische Berufsausbildung wäre bei dem vom VDDH angenommenen hohen Theoriegehalt der Ausbildungsinhalte vor allen anderen Ausbildungsbereichen zu klären, ob ein simultaner praktischer und theoretischer Erkenntniserwerb unter starker Gewichtung des theoretischen Teils nicht sinnvoller in einer als in zwei sehr unterschiedlich strukturierten Ausbildungsstätten zu organisieren ist 862.

#### 3.5.3.4 Pädagogische Durchführung

Zur Problematik einer pädagogisch-systematischen Durchführung der betrieblichen Ausbildung äußert sich der VDDH nicht. Die systematische Durchführung des schulischen Unterrichts wird als selbstverständlich vorausgesetzt<sup>863</sup>.

#### 3.5.3.5 Zielsetzung

Da der VDDH nur zum kaufmännischen Schulwesen Stellung nimmt und mit der Betonung des Erziehungsauftrags der Schule für sie die pädagogische Zielsetzung als immanent voraussetzt, liegen über eine mögliche Dualität zum Ausbildungseffekt beziehungsweise zur ökonomischen Zielsetzung keine Äußerungen vor.

## 3.5.3.6 Erziehungsprinzip

Die vorbehaltlose Anerkennung des gegenwärtigen Ausbildungssystems auf der Stufe der Lehrlingsausbildung, insbesondere der Dualität von Betrieb und Schule, scheint wesentlich beeinflußt von den Vorstellungen des VDDH auf der Argumentationsebene des Erziehungsprinzips. Die von ihm für die Berufserziehung als gültig angesehene Theorie der funktionalen Erziehung, die die betrieblichen Umwelteinflüsse als prägende Erziehungsfaktoren begreift 864, führt zu einer starken Betonung des konkreten Erziehungsprinzips, zumindest verhindert sie, daß der Wert der betrieblichen Ausbildung ernsthaft bezweifelt wird 865. Nur für die Schule wird das generelle Erziehungsprinzip in Betracht gezogen, wenn "die Auswahl der Lehrstoffe ... sich nach ihrem Bildungsgehalt und nach ihrer Bedeutung im Kulturbereich ... (bestimmen soll) "866.

#### 3.5.3.7 Kosten

Zu den Kosten der verschiedenen Ausbildungsstätten und zu bildungsökonomischen Fragen äußert sich der VDDH nicht  $^{867}$ .

Zusammenfassend können die Vorstellungen des VDDH zu den Dualitäten des Ausbildungssystems wie folgt umrissen werden: Die historisch gewachsenen Dualitäten von öffentlicher Trägerschaft der Berufserziehung in den berufsbildenden Schulen und privater Trägerschaft der betrieblichen

Berufsausbildung werden als Optimallösung angesehen. Obwohl der theoretischen Erkenntnisgewinnung für die kaufmännische Berufserziehung ein dominierendes Gewicht zuerkannt wird, verhindert vor allem die von einigen Wirtschaftspädagogen aufgestellte und vom VDDH übernommene Theorie der funktionalen Erziehung mit ihrer Betonung des konkreten Erziehungsprinzips eine durchgreifende Problematisierung der betrieblichen Ausbildung. Das ist um so erstaunlicher, weil eine praktische Erkenntnisgewinnung in schulischen Sonderstätten durchaus für sinnvoll erachtet wird. Die Tabuierung der betrieblichen Ausbildung kommt auch darin zum Ausdruck, daß durch die Reduzierung der bildungspolitischen Aussagen auf den schulpolitischen Aspekt weder über die praktische Erkenntnisgewinnung im Betrieb, noch über ihre ökonomische Zielsetzung und die davon ausgehenden Einflüsse auf die Durchführung der Ausbildung, noch über die Kosten der Ausbildung und die bildungsökonomischen Probleme etwas ausgesagt wird. Für die Schule wird eine pädagogische Zielsetzung und eine pädagogischsystematische Durchführung des Unterrichts als selbstverständlich vorausgesetzt. Bei der Auswahl der Lehrstoffe wird das generelle Erziehungsprinzip in Betracht gezogen.

#### 3.5.3.8 Berufseintritt

In einen kaufmännischen Lehrberuf treten nach den Vorstellungen des VDDH zur Vorstufe zukünftig überwiegend Schüler kaufmännischer Berufsfachschulen ein: Absolventen einer zwei- bis vierjährigen Handelsschule; Absolventen der 9. Volksschulklasse nach einem in Berufsschulen absolvierten 10. Schuljahr; Abgänger aus Berufsfindungsklassen der kaufmännischen Schulen und Absolventen der Höheren Handelsschule. Daneben werden für Ausbildungsberufe mit höheren Anforderungen in geringerem Umfang die Absolventen der Realschulen, Wirtschaftsoberschulen und Gymnasien in Frage kommen. Eine sachlich fundierte Berufsentscheidung

kann auch von Realschul- und Gymnasialabsolventen erwartet werden, da der Vermittlung eines gewissen Maßes an wirtschaftlicher Bildung eine existentielle Bedeutung für die Entwicklung eines Kulturvolkes zugemessen wird und sie deshalb grundsätzlich allen Schulen als Bildungs- und Erziehungsstätten des künftigen Staatsbürgers obliegt 868. Über die Eignungsfeststellung für das kaufmännische Berufsfeld und die Wahl eines kaufmännischen Berufes wird nicht reflektiert.

#### 3.5.3.9 Berufsausbildungsrecht

Die Ordnungsmittel der Berufsausbildung werden vom VDDH als eine bedeutsame Leistung der Selbstverwaltung der Wirtschaft angesehen. Der Einheitslehrvertrag als Voraussetzung der Eintragung in die Lehrlingsrolle verhindere negative Folgen der Unübersichtlichkeit der Rechtsmaterie. Zudem komme ohne Zweifel dem Argument eine große Bedeutung zu, daß die Selbstverwaltung der Wirtschaft die Ordnung des Ausbildungswesens mit einem vergleichsweise sehr geringen Aufwand an hauptamtlichen Kräften durchführt. Durch ehrenamtliche Kräfte werden viele Freunde für die Berufsausbildung gewonnen, die eine Reglementierung durch den Staat lähmen und deren Ausschaltung eine starke Schädigung der Berufsausbildung bedeuten würde. Jedoch genügt eine gute gastweise Zusammenarbeit in den Kammern nach Auffassung des VDDH nicht, vielmehr müssen neue Formen der Mitverantwortung und Mitgestaltung in der Selbstverwaltung dieser neue Impulse geben. Es muß durch ein Rahmengesetz ohne stärkere Eingriffe des Staates als bisher möglich sein, die Mitwirkung nichtunternehmerischer Kräfte zu verankern. Das Ziel, die zunehmende Überantwortung aller Lebensbereiche an den Staat auch auf diesem Gebiet zu verhindern, rechtfertigt jede Bemühung<sup>869</sup>. Die Berufsausbildung ist wegen der Bildungskraft des Berufes nicht nur eine wirtschaftspolitische Maßnahme und geht als

Aufgabe deshalb auch nicht nur die Industrie- und Handelskammern an 870. Das Erstgeburtsrecht der Unternehmer kann nicht die Mitwirkung anderer Gruppen verhindern 871.

Einzelne Forderungen zur zukünftigen rechtlichen Ordnung werden nicht vorgetragen.

#### 3.5.3.10 Ausbilderqualifikation

Infolge der einseitigen Berücksichtigung des schulischen Teils der Ausbildung äußert der Verband zu diesem Problem keine offizielle Meinung.

#### 3.5.3.11 Stufenausbildung

Ein Ansatz zur Stufenausbildung steckt im Problem der kaufmännischen Grundbildung, das eingehend diskutiert wird. In Zusammenarbeit mit dem DVG ist auf dem Norddeutschen Berufsschultag des Problem der Berufsgrundschule auch etwas konkretisiert worden 872. In den "Entwurf eines Bildungsprogramms" sind diese Vorstellungen noch nicht eingegangen. Das scheint auf eine grundsätzliche Schwierigkeit zurückführbar zu sein: Die Stufenausbildung wirft die Frage nach dem Abschluß jeder Stufe auf und würde ein Umdenken in bezug auf die Vorstellung vom - am Leitbild des "Königlichen Kaufmanns" orientierten - "vollkaufmännischen" Lehrberuf bedingen.

#### 3.5.3.12 Lehrzeitdauer

Die dreijährige Lehrzeit ist für eine "vollkaufmännische" Lehre so selbstverständlich, daß sie im Entwurf gar nicht besonders fixiert ist. Über die Aufteilung der Ausbildungszeit auf die Ausbildungsstätten hat es mit den Unternehmern prinzipiell wegen des anerkannt hohen Theoriegehalts der kaufmännischen Ausbildung nie Meinungsverschiedenheiten gegeben. Mindestens zwölf Wochenstunden an zwei Berufsschultagen sind nach Auffassung des VDDH erforderlich, um neben der Vermittlung des fachkundlichen Wissens den Erziehungsauftrag wahrnehmen zu können 873.

#### 3.5.3.13 Prüfungen

"Was schließlich die Regelung des Prüfungswesens angeht, so sollte die Abschluß prüfung der kaufmännischen Berufsschule künftig den schriftli-chen Teil der Gehilfenprüfung von Zwischenprüfungen darstellen" berufstellen. Das mangelnde Interesse an Zwischenprüfungen dürfte auf die gleichen Schwierigkeiten zurückzuführen sein, die sich einer Äußerung des VDDH zum Abschluß der einzelnen Stufen innerhalb einer kaufmännischen Stufenausbildung entgegengestellt haben 875.

Bei der Besetzung von Prüfungsausschüssen sollten die Berufsschullehrer angemessen berücksichtigt werden.

#### 3.5.3.14 Ausbildungsförderung

In den programmatischen Äußerungen des VDDH fehlen Aussagen zur Ausbildungsförderung.

## 3.5.4 Folgestufe

Die Folgestufe der kaufmännischen Berufsausbildung steht nach dem Zweiten Weltkrieg ganz im Schatten der vorrangig gesehenen Probleme "Wirtschaftsoberschule" und "Berufsschule".

Es wird zwar auf die kaufmännischen Fachschulen schon in den "Dortmunder Richtlinien" hingewiesen, aber der erste Ansatz zu einer systematischen schulischen Weiterbildung in der Wirtschaftsfachschule Köln als "nicht zukunftsträchtig" beurteilt<sup>876</sup>. "Der Gedanke der Höheren Wirtschaftsschule (Wirtschafts-Fachschule) (gemeint ist die spätere Höhere Wirtschafts-Fachschule in Köln; A.K.) erfüllt offensichtlich nur eine berufsergänzende Funktion im Raume der Erwachsenenbildung und ist allein nicht dazu angetan, die notwendige Einordnung der kaufmännisch-wirtschaftlichen Schulen in das deutsche Bildungswesen sicherzustellen "877. Nachdem eine positive Entwicklung der Höheren Wirtschaftsfachschulen sowohl quantitativ durch zahlreiche Neugründungen als auch qualitativ durch die Anerkennung der Leistungen ihrer Absolventen allgemein deutlich wurde, ändert sich auch die Einstellung des VDDH: "Die Höhere Wirtschaftsfachschule stellt die organisatorische Weiterentwicklung des kaufmännischen Schulwesens auf dem berufsbezogenen Bildungsweg dar." Nach mindestens fünfsemestrigem Tagesunterricht, in dem das Kernfach Betriebswirtschaftslehre nach den Bedürfnissen der Praxis funktional aufgegliedert sein soll, ist den überdurchschnittlichen Absolventen die Möglichkeit einzuräumen, die fachgebundene Hochschulreife zu erwerben<sup>878</sup>.

Daß die Errichtung von Höheren Wirtschaftsfachschulen
Folgen auf die inhaltliche Gestaltung der kaufmännischen
Lehre haben könnte, wird nicht gesehen. Die Fachschulen werden
im "Entwurf eines Bildungsprogramms" lediglich als
existent erwähnt. Die Berufsaufbauschulen sind für den
VDDH Teil des berufsbezogenen (zweiten) Bildungsweges und
werden als "Wirtschaftsaufbauschule" der Vorstufe beziehungsweise
als "Berufsaufbauschule" der dualen Ausbildung zugerechnet 879,
obwohl die am häufigsten vertretene "Mischform" und die
"Vollzeitform" zum Teil beziehungsweise ganz zeitlich nach
Beendigung der kaufmännischen Lehre besucht werden
sollen 880.

# 3.6 <u>Die Vorstellungen der Christlich-Demokratischen Union</u> und der Christlich-Sozialen Union Deutschlands (CDU/CSU)

## 3.6.1 Vorbemerkungen

Die Christlich-Demokratische Union versteht sich selbst als eine "junge und neue" Partei, die aus den Lehren der Weimarer Republik und dem Widerstand gegen Hitler den schon in der Zentrumspartei angelegten Gedanken einer christlichen Volkspartei nach 1945 realisiert hat. Die zunächst regionalen Parteigründungen in den Jahren 1945 bis 1947 führten über die Errichtung einer "Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU Deutschlands" in Königstein 1947, der "Wahlzentrale" für die Bundestagswahl 1949 in Frankfurt/Main 881, zur Vereinigung in einer Bundespartei auf dem ersten Bundesparteitag der Union vom 20. bis 22. Oktober 1950 in Goslar 882. Die CDU/CSU hat etwa 347.000 Parteimitglieder 883.

Dieses "Gewachsensein" von unten nach oben, der föderative Aufbau mit der Betonung, daß den einzelnen Landes-, Kreisund Ortsverbänden "ein sehr großes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung überlassen" bleibt 884, und der Tatbestand, daß sehr unterschiedliche Interessen unter der Glocke "Christliche Union" vereinigt wurden, führt bei der folgenden Analyse zu zwei Schwierigkeiten: einmal sind die auf bundesparteilicher Ebene unter den oben angeführten Bedingungen der Meinungsbildung zustandegekommenen Beschlüsse zu vielen Problemen notwendigerweise sehr global, so daß sich nicht zu allen Kriterien der Analyse konkrete Aussagen direkt herleiten lassen; zum anderen können konkretere Vorstellungen einzelner Orts-, Kreis- oder Landesverbände oder führender Persönlichkeiten der Partei nur mit Vorbehalten als autorisierte Interpretationen von globalen Formulierungen der Spitzenorgane herangezogen werden 885.

Hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Schwesterparteien CDU und CSU wird davon ausgegangen, daß nur die politische Tradition Bayerns zur Gründung einer selbständigen und unabhängigen christlichen Partei geführt hat, und daß "in der Zielsetzung zwischen der CSU und der CDU keinerlei Unterschiede bestanden und bis auf den heutigen Tag nicht bestehen" 886.

Die folgende Analyse fußt insbesondere auf folgenden Publikationen:

- Erziehung, Bildung, Ausbildung. Zur Kulturpolitik der CDU/CSU<sup>887</sup>.
- Bildung und Beruf in der modernen Gesellschaft.
   Zur Kulturpolitik der CDU/CSU<sup>888</sup>.
- 3. Bildung in der modernen Welt. Zur Kulturpolitik der CDU/CSU<sup>889</sup>.
- 4. Zwischen Freiheit und Ordnung. Zur Kulturpolitik der CDU/CSU<sup>890</sup>.

Unter Berücksichtigung der Umstrukturierungen in der modernen Arbeitswelt und auf dem Boden christlicher Einstellungen zur Arbeit strebt die CDU/CSU eine "Kultur der Arbeit" an <sup>891</sup>. Sie geht dabei von folgenden Voraussetzungen aus: "Die Welt der Arbeit und des Berufs bietet nicht nur natürliche Ansatzpunkte für eine echte Persönlichkeits- und Menschenbildung, sondern sie ist darüber hinaus ein entscheidendes Feld der Bewährung in der Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen" <sup>892</sup>.

#### 3.6.2 Vorstufe

Das bedeutet zunächst allgemein für die Vorstufe, daß alle Schularten die Aufgabe haben, "sittliche Bildung sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die Beruf und Arbeit erfordern" <sup>893</sup>. "Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Berufs- und Arbeitswelt ist eine Aufgabe, die die Schule ... mehr als bisher pflegen sollte(n)" <sup>894</sup>. Dahinter steht auch die Auffassung, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, einen Schulaufbau zu schaffen, der (unter anderem) dem Bedarf der Gesellschaft an gut ausgebildeten Nachwuchskräften Rechnung trägt <sup>895</sup>.

Im einzelnen wird die Einführung eines 9. Volksschuljahres im wesentlichen mit den Argumenten des DAfEuB zum "Rahmenplan" begründet 896; "ein intensiverer, fachlich stärker ausgerichteter Unterricht in ihrer Oberstufe, der Hauptschule" 897 für notwendig erachtet. Hinter der globalen Formulierung, daß "auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet" und "der Unterricht fachlich stärker ausgerichtet" werden soll, scheinen sich jedoch inhaltlich verschiedene Konzeptionen (vor allem für die Hauptschule) zu verbergen 898:

- (a) "Alle allgemeinbildenden Schulen haben eine Grundausbildung zu vermitteln, die nach der Schulzeit einen Beruf zu erlernen befähigt ... Soweit die allgemeinbildende Schule ihren Schülern eine Grundausbildung vermittelt, hat sie wie die berufsbildende Schule eine Beziehung zur Arbeits- und Berufswelt. Die verschiedenen Formen des allgemeinbildenden Schulwesens sind zwar nicht bestimmten Berufen, aber bestimmten Berufsfeldern zugeordnet "899.
- (b) "Aber wenn wir das 9. Volksschuljahr von der Berufsbildung und Berufsausbildung her sehen, dann sollten wir auch sagen, es erfüllt unter diesem Gesichtspunkt dann am besten seine Aufgabe, wenn es sich von sogenannten

berufsvorbereitenden Experimenten freihält und seine Aufgabe vor allem in der Festigung der Fundamental-kenntnisse und Elementarfertigkeiten sieht, die auf den Wesenskern des jungen Menschen hinzielt..."900.

Auch zum 10. Schuljahr besteht noch keine einmütige Vorstellung. Skeptiker in der Union weisen den Gedanken wegen mangelnder Realisierbarkeit zurück 901. Wo das Problem näher erwogen wird, treten die unterschiedlichen Auffassungen zutage:

- (a) Ablehnung als 10. Volksschuljahr 902,
- (b) Versuche zum 10. Schuljahr sollten "nicht nur in Verbindung mit der Hauptschule, sondern auch in Verbindung mit der Berufsschule als Berufsgrundschuljahr erprobt werden" 903,
- (c) "das 10. Vollzeitschuljahr (ist) als berufsbezogenes Schuljahr anzustreben" 904.

Betont wird jedoch in diesem Zusammenhang, daß einer generellen Ausdehnung der Volksschulpflicht bis zum 16. Lebensjahr die freie Entscheidung der Eltern und Jugendlichen entgegenstehe 905.

Die Berufsberatung wird in dem größeren Rahmen einer Bildungsberatung gesehen: "Die derzeitige Berufsberatung muß zu einer Bildungsberatung ausgebaut werden. Besonders vorgebildete Lehrer sollen sich in enger Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern der Aufgabe der Bildungsberatung annehmen. Weit stärker als bisher müssen Schulpsychologen für die Bildungsberatung herangezogen werden. Diese Bildungsberatung muß die Eltern auch über die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung bei weiterführendem Schulbesuch orientieren "906. Sie soll erstmals bei Beginn des 4. Schuljahres einsetzen, als berufskundliche Beratung dem Erwachsenen – vor allem bei notwendigen Umschulungs-prozessen – permanent zur Verfügung stehen und zugleich

von einer allgemeinen Bildungswerbung unterstützt werden 907.

Eine umfassende Bildungsberatung ist aber nur sinnvoll auf dem Boden einer Bildungsplanung, die durch empirische Forschungen zu fundieren ist  $^{908}$ . Obwohl Vorbehalte gegen eine zu weitgehende Bildungsplanung  $^{909}$  und die Ergebnisse empirischer Forschungen im pädagogischen Bereich  $^{910}$  zu bestehen scheinen, dürfte die Konzeption des Bildungsrates eine Eigengesetzlichkeit entwickeln, die zukünftig sowohl eine bessere Zustandsanalyse als auch fundiertere Beratungen möglich erscheinen läßt  $^{911}$ .

Über die Berufsberatung im engeren Sinne, als Hilfe beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule zur Arbeits- und Berufswelt, werden im Rahmen der allgemeinen Bildungsberatung keine spezifischen Vorstellungen entwickelt, sondern nur generell eine bessere personelle und fachliche Ausgestaltung verlangt 912. Gedacht ist wohl an einen Ausbau der schulexternen Berufsberatung durch die Arbeitsverwaltung 913.

## 3.6.3 Duales System

In allen offiziellen Stellungnahmen der Union<sup>914</sup>, insbesondere im Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz<sup>915</sup>, wird die prinzipielle Zweckmäßigkeit und Richtigkeit des dualen deutschen Ausbildungssystems zum Ausdruck gebracht. Diese Anerkennung der bestehenden Verhältnisse in der Berufsausbildung scheint im wesentlichen auf drei Gründe zurückführbar:

- (a) Die Ordnungsvorstellungen der Union lassen der Selbstverwaltung einen weiten Raum 916. Nun bedeutet Selbstverwaltung in der Berufsausbildung nicht notwendigerweise die Anerkennung der betrieblichen Lehre. Hinzu kommt, daß
- (b) das historisch Gewachsene in christlicher Sicht besonderes Gewicht erlangt. Es waren "die Kräfte der Selbstverant-wortung und Selbstverwaltung ..., die der deutschen betrieblichen Berufsausbildung zu einem weltweit anerkannten guten Ruf verhalfen" 317; außerdem
- (c) bestehen personelle Verflechtungen zwischen der CDU/CSU und den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft<sup>918</sup>.

## 3.6.3.1 Trägerschaft

Wer die Selbstverwaltung der Wirtschaft als Regulativ einer durch individuelle Freiheit und Privatinitiative geprägten Wirtschaft in Richtung auf das Gemeinwohl versteht, muß mit logischer Konsequenz für die Berufsausbildung des wirtschaftlichen Nachwuchses die private Trägerschaft betonen $^{919}$  und eine öffentliche Trägerschaft nur unter dem Subsidiaritätsprinzip zulassen. Hier liegt eine Wurzel für die hohe positive Korrelation der Forderungen nach wirtschaftlicher Selbstverwaltung und privater Trägerschaft der Berufsausbildung. Insoweit die wirtschaftliche Selbstverwaltung die betriebliche Berufsausbildung für angemessen und zeitgemäß hält, korreliert die Forderung nach Selbstverwaltung zugleich auch mit der nach einer betrieblichen Lehre. Die Union könnte folgerichtig nur Einwendungen gegen die private Trägerschaft erheben, wenn dadurch das Ziel christlicher Erziehung, die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, gefährdet wäre 920. So gesehen ist die Betonung der (allerdings historisch gewachsenen) öffentlichen Trägerschaft für die Teilzeitberufsschule ein Vorbehalt

gegenüber möglicher Einseitigkeit privater (betrieblicher) Ausbildung. Denn: die private Trägerschaft von Schulen ist ein von der Union stets besonders herausgestelltes Recht 921.

## 3.6.3.2 Ausbildungsstätte

Ohne nähere Begründung steht für die CDU/CSU fest, daß das Ziel der Berufserziehung nur von Schule und Betrieb gemeinsam erreicht werden kann. "Die Berufsausbildung kann weder einseitig der Schule noch einseitig den Betrieben überantwortet werden. Lehrbetriebe und Berufsschulen haben in gegenseitiger Ergänzung einen eigenen spezifischen Bildungsauftrag. Zusammen tragen sie eine gemeinsame Verantwortung "922.

Dieses Festhalten an der Dualität von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung manifestiert sich auch deutlich im CDU-Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes: Das Gesetz soll sich nur auf Personen erstrecken, die in der gewerblichen Wirtschaft<sup>923</sup> ausgebildet werden, sofern die Ausbildung mit praktischer Arbeit verbunden ist und nicht in einer Schule erfolgt. Zur Ausbildungspflicht des Ausbildenden gehört es, den Auszubildenden zum Besuch von berufsbegleitendem Unterricht anzuhalten.

Soweit die betriebliche Ausbildung ihr Ziel nur unzureichend zu realisieren vermag, sollen zu ihrer Ergänzung überbetriebliche Lehrwerkstätten geschaffen werden: "Die Selbstverwaltung der Wirtschaft und andere Träger von Ausbildungsbetrieben haben ergänzende fachpraktische Ausbildungsmöglichkeiten auf überbetrieblicher Grundlage geschaffen. Diese Einrichtungen sind zu fördern "924. Überlegungen einzelner Industriezweige, aus Kostengründen die Lehrwerkstätten an die Schule abzugeben, werden abgewiesen. Stattdessen soll die private Trägerschaft solcher Einrichtungen

durch Förderung aus öffentlichen Mitteln ermöglicht werden <sup>925</sup>.

## 3.6.3.3 Erkenntnisgewinnung

Zu diesem Kriterium läßt sich eine Meinung der CDU/CSU nur indirekt herauskristallisieren. In der Vorstellung, daß Bildung und Ausbildung heute untrennbar sind und die Welt der Arbeit und des Berufes nicht nur natürliche Ansatzpunkte für eine echte Persönlichkeits- und Menschenbildung, sondern auch ein entscheidendes Feld der Bewährung in der Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen bietet $^{926}$ , wird zumindest die Bedeutung der Dualität von praktischer und theoretischer Erkenntnisgewinnung angedeutet. Darüber hinaus ist eine gewisse Gewichtsverlagerung zugunsten der praktischen Erkenntnisgewinnung zu vermuten: (a) An keiner Stelle wird trotz mehrfacher Hinweise auf die zunehmende Kompliziertheit der technischen und wirtschaftlichen Apparaturen ausdrücklich eine stärkere intellektuelle Schulung verlangt. (b) Statt dessen wird auf die wachsenden Anforderungen an die Verantwortung des Menschen im Beruf verwiesen 927. Insoweit die Bildung ihrem Wesen nach im Vorhof des Lebens bleibt<sup>928</sup>, ist die Übernahme von Verantwortung an die praktische Auseinandersetzung mit der Welt gebunden.

## 3.6.3.4 Pädagogische Durchführung

Die Forderung nach einer pädagogischen Systematisierung der betrieblichen Ausbildung wird nicht direkt formuliert. Auch hier kann nur indirekt aus anderen Aussagen ein dahingehendes Bestreben abgeleitet werden. Wenn gefordert wird, daß "für die Verbindung der betrieblichen Lehre mit dem Berufsschulunterricht(...) Lösungen gefunden werden (müssen), die es beiden Seiten ermöglichen, ihre Bildungs-

und Ausbildungsfunktionen umfassender als bisher wahrzunehmen" und "im gesamten Bereich der Berufsausbildung (...) eine engere Zusammenarbeit zwischen Lehrherrn, Arbeitnehmern und berufsbildenden Schulen herzustellen (ist)"<sup>929</sup>, so setzt die Möglichkeit einer Abstimmung eine Systematisierung in beiden Ausbildungsbereichen voraus<sup>930</sup>. Für die schulische Ausbildung wird eine pädagogisch-systematische Durchführung vorausgesetzt.

## 3.6.3.5 Zielsetzung

Die Union sieht Bildung und Ausbildung als untrennbar an 931. "Berufsausbildung ist nicht als ein Ding an sich zu begreifen, ist also hier nicht zu verstehen als die nur zweckhaft ausgerichtete Erlernung von speziellen Kenntnissen oder von Fähigkeiten für jeweils begrenzte Verrichtungen "932. "Formen der Berufsausbildung und der Berufsweiterbildung, die den Menschen endgültig auf bestimmte Funktionen einengen, werden entschieden abgelehnt "933. Damit ist das Primat der pädagogischen Zielsetzung für die Berufsausbildung klar herausgestellt. Ob darüber hinaus gleichzeitig mit der pädagogischen Zielsetzung die höchste makroökonomische Effektivität der Berufsausbildung erreichbar ist, wird nicht deutlich ausgesprochen. Der Gedankengang zu diesem Ergebnis könnte aber etwa folgender sein: Die Erhaltung der individuellen Freiheit gegenüber versorgungsstaatlichen Tendenzen der westlichen Wirtschaftsgesellschaft 934 erfordert unter anderem "möglichst differenzierte und den individuellen und regionalen Besonderheiten angepaßte Formen der Schul- und Berufsbildung"935, um alle Begabungen zu fördern. Die freie Entfaltung der Begabungen im wirtschaftlichen Bereich wird durch die wirtschaftliche Grundordnung der "Sozialen Marktwirtschaft" ermöglicht. Insofern wird die Entscheidung für die soziale Marktwirtschaft gleichzeitig

als "eine kulturpolitische Entscheidung" angesehen 936. Der Gedankenkreis schließt sich dadurch, daß unter allen Wirtschaftsordnungen die soziale Marktwirtschaft für das wirtschaftlich leistungsfähigste Lenkungssystem gehalten wird.

## 3.6.3.6 Erziehungsprinzip

Von der christlichen Basis der Union könnte eine stärkere Betonung des generellen Erziehungsprinzips abgeleitet werden:

- (a) aus der Ablehnung der Milieutheorie 937,
- (b) aus der stärker konservativen Haltung christlicher Erziehung 938,
- (c) aus dem metaphysischen Ursprung religiöser Erziehung.

Da aber zugleich die Welt der Arbeit als natürlicher Ansatzpunkt für eine echte Persönlichkeitsbildung und ein
entscheidendes Feld der Bewährung in der Verantwortung
vor Gott angesehen wird, erhält das konkrete Erziehungsprinzip im Spannungsverhältnis zum generellen erhebliches
Gewicht.

#### 3.6.3.7 Kosten

Dezidierte Überlegungen zu den Kosten verschiedener Ausbildungsformen werden schon deshalb nicht angestellt, weil aus den oben näher analysierten Gründen die betriebliche Lehre als Bestform angesehen wird. Nur sehr global wird auf die vielfältigen Aufwendungen der Wirtschaft für die Lehrlingsausbildung verwiesen, wobei die Argumente und Zahlen der Arbeitgeber vollständig übernommen werden 939.

Zusammenfassend können die Vorstellungen der CDU/CSU zu den Dualitäten des Ausbildungssystems wie folgt umrissen werden: Die Berufsausbildung ist der Selbstverwaltung der Wirtschaft und damit grundsätzlich privater Trägerschaft zu überlassen. Im Vordergrund steht die praktische Auseinandersetzung mit der Welt, um die in steigendem Maße erforderliche Verantwortungsbereitschaft zu initiieren. Die praktische Ausbildung in den Betrieben hat, auch im langfristigen Interesse der Wirtschaft, unter pädagogischer Zielsetzung zu erfolgen und ist pädagogisch-systematisch durchzuführen, um die Intensivierung der Ausbildung durch eine bessere Abstimmung zwischen betrieblicher und schulischer Ausbildung zu erreichen. In Produktionsstrukturen, die eine pädagogische Systematisierung der betrieblichen Ausbildung nicht erlauben, sind von der Selbstverwaltung überbetriebliche, durch öffentliche Mittel zu fördernde Lehrwerkstätten einzurichten.

Die subsidiär öffentlich getragene Teilzeitberufsschule hat die Lücken zu schließen, die bei der Formung der Persönlichkeit allein durch die praktische Ausbildung verbleiben würden. Ihr Unterricht erfolgt betont unter generellem Erziehungsprinzip.

## 3.6.3.8 Berufseintritt

Die Entscheidungen für einen Berufseintritt aller Jugendlichen sollen nach den Vorstellungen der Union durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Berufs- und Arbeitswelt in allen allgemeinbildenden Schulen<sup>940</sup> und die umfassende Bildungsberatung<sup>941</sup> qualifizierter erfolgen können. Der übergang aus der Hauptschule erfolgt allgemein nach dem 9., in Einzelfällen erst nach dem 10. Schuljahr; der Abgang aus der Realschule soll erst nach dem 7. Realschuljahr erfolgen<sup>942</sup>. Jugendlichen, die sich besonders auf ein Berufsfeld vorbereiten oder ihre Berufswahl überprüfen wollen, steht der Weg über die zwei- bis dreijährigen

Berufsfachschulen offen 943.

Der Eintritt in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis ist als Lehrling, Anlernling, Praktikant oder Volontär möglich 944. Auch wer ein betriebliches Arbeitsverhältnis eingeht, soll ein Mindestmaß von Berufsausbildungsmaßnahmen nach den allgemein "entwickelten und erprobten Grundsätzen" 945 erhalten. Vor jeder Spezialisierung ist eine umfassende Berufsgrundausbildung zu vermitteln. Dafür ist die Zahl der anerkannten Lehrberufe zu vermindern 946. Ein Eintritt in die Berufsausbildung von Vollzeitberufsschulen ist nicht vorgesehen.

## 3.6.3.9 Berufsausbildungsrecht

Obwohl bereits im "Hamburger Programm" (1953) die Forderung nach einem Berufsausbildungsgesetz aufgestellt wurde 947, und der Bundestag am 1. Februar 1963 einstimmig die von der CDU/CSU-FDP-Koalition getragene Bundesregierung aufgefordert hatte, den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes vorzulegen, konkretisiert die Union ihre Vorstellungen zum Berufsausbildungsrecht erst durch einen eigenen Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz vom Oktober 1966 948. Die vorgeschlagene Kodifizierung entspricht im wesentlichen der bereits bestehenden rechtlichen Regelung, ist also nur darauf angelegt, die bestehende Rechtszersplitterung zu beseitigen.

Im einzelnen: Der Geltungsbereich des Gesetzes ist auf alle privaten Ausbildungsverhältnisse im handwerklichen, industriellen und kaufmännischen Bereich, soweit die Ausbildung mit praktischer Arbeit verbunden ist, begrenzt 949. Das Berufsausbildungsverhältnis ist ein Erziehungsverhältnis mit arbeitsrechtlichem Charakter. Eine tarifvertragliche Vereinbarung der Lehrlingsvergütung ist deshalb vorgesehen.

Lehrlinge dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden <sup>950</sup>. Durch Rechtsverordnungen kann für die öffentlichen Behörden in anerkannten Ausbildungsberufen und für Ausbildungsstätten außerhalb der Wirtschaft und der Bundes- und Landesverwaltungen eine Berufsausbildung ermöglicht werden.

Für den Auszubildenden werden keine Mindestvoraussetzungen festgelegt. Dagegen müssen Ausbilder persönlich 951 und fachlich (nicht pädagogisch) und Ausbildungsstätten sachlich nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung geeignet sein. Die Ausbildungsberechtigung kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Kammer entziehen (Mißbrauchsprinzip). Jedes nach den Vorschriften des Entwurfes eingegangene Ausbildungsverhältnis ist in die bei den Kammern zu führende Ausbildungsrolle einzutragen; eine vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassene Rahmenvorschrift garantiert die Einheitlichkeit der Rollenordnungen. Die Kammern haben die Befugnis, durch Beauftragte die eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zu überwachen.

Zur Beratung über Fragen der Berufsausbildung sind Gremien auf zwei Ebenen vorgesehen: das "Bundeskuratorium für betriebliche Berufsausbildung" beim Bundesminister für Wirtschaft und der "Arbeitsausschuß für Berufsausbildung" bei den Kammern. Während das Bundeskuratorium vor allem für die Beratung bei der An- und Aberkennung von Ausbildungsberufen gedacht sein dürfte haben die Arbeitsausschüsse beratende Funktionen zu Fragen der Ausbildungsberechtigung und Entscheidungsbefugnisse in Prüfungsangelegenheiten sowie bei Widersprüchen gegen die Nichteintragung in die Ausbildungsrolle.

## 3.6.3.10 Ausbilderqualifikation

Der Entwurf verlangt neben der fachlichen und persönlichen <sup>955</sup> keine pädagogische Qualifikation. Nur insoweit im Handwerk bei der Vorbereitung auf die Meisterprüfung eine Art pädagogischer Grundausbildung vermittelt wird <sup>956</sup>, besteht bei der Meisterqualifikation <sup>957</sup> eine Ausnahme. Einzelne weitergehende Vorstellungen, wie sie auf dem 2. Kulturpolitischen Kongreß vorgetragen wurden <sup>958</sup>, sind nicht in die "Leitsätze zu Bildung und Beruf" dieses Kongresses aufgenommen worden.

## 3.6.3.11 Stufenausbildung

über die im Entwurf hinausgehenden rechtlichen Voraussetzungen für eine Stufenausbildung hat die Union keine weiteren inhaltlichen Vorstellungen entwickelt. Nach dem Entwurf "kann (die Ausbildungsordnung; A.K.) einen Ausbildungsrahmenplan festlegen und dabei vorsehen, daß die Ausbildung in sachlich und zeitlich gestufter Ordnung durchgeführt wird "959, und daß "das Ausbildungsziel jeweils nach Abschluß einer Stufe entsprechend der Eignung und den Fähigkeiten des Auszubildenden neu vereinbart ... "wird 960. Eine wichtige Voraussetzung für die erste Stufe der Stufenausbildung, "eine Zusammenfassung mehrerer Berufe, deren Grundanforderungen fachlich und wirtschaftlich in wesentlichen Teilen übereinstimmen, und die Festlegung einer verkürzten Gesamtausbildungszeit" ist ebenfalls vorgesehen.

#### 3.6.3.12 Lehrzeitdauer

Die Union äußert sich nicht unmittelbar zur Lehrzeitfrage. Im Entwurf ist nur die Probezeit konkret bestimmt (1 bis 3 Monate). Eine individuelle Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit ist vorgesehen 962. Im Zusammenhang mit der

Stufenausbildung, die gegenüber der jetzigen Normalform der betrieblichen Lehre in den Augen der Union eine Intensivierung der Ausbildung darstellt, wird eine Verkürzung der Gesamtausbildungszeit für möglich gehalten 963. In den Diskussionsbeiträgen auf den kulturpolitischen Kongressen wird aber auch auf die mit der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung und der Einführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingetretene effektive Lehrzeitverkürzung und die Gefahren, die der betrieblichen Lehre daraus erwachsen können, verwiesen 964. Die vorgeschlagene Erweiterung des Berufsschulanteils auf zwölf Wochenstunden 965 wird daher nicht als unproblematisch angesehen, zumindest ein Ausgleich durch neue Organisationsformen der Zusammenarbeit von Betrieb und Berufsschule in Erwägung gezogen 966 und allgemein eine bessere Zusammenarbeit von Lehrherrn, Arbeitnehmern und berufsbildenden Schulen verlangt<sup>967</sup>.

## 3.6.3.13 Prüfungen

Trotz einzelner Äußerungen für eine gleichberechtigte Beteiligung der Berufsschullehrer an den Lehrabschlußprüfungen<sup>968</sup>, sieht der CDU-Entwurf eine reine Kammerprüfung vor, bei der in den Prüfungsausschüssen sachkundige Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch mitwirken, denen aber nur ein Berufsschullehrer angehören muß<sup>969</sup>. Bei gutwilliger Auslegung durch die Kammern könnten - wegen der Vorschrift, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer insgesamt mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder stellen müssen - maximal ein Drittel der Mitgliederzahl durch Lehrer der Berufsschulen besetzt werden.

Zwischenprüfungen sind zugelassen<sup>970</sup>. Über den Zweck der Prüfungen wird nichts ausgesagt.

#### 3.6.3.14 Ausbildungsförderung

Die Ausbildungsförderung wird entsprechend den Ordnungsvorstellungen der Union als subsidiär gegenüber den elterlichen Verpflichtungen gesehen 971. "Es ist zunächst Recht und Pflicht der Eltern, ihren Kindern diejenige Ausbildung zu ermöglichen, die deren Eignung und Neigung entspricht. Die gesellschaftlich angemessene Ausbildungshilfe des Staates besteht darin, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Familien durch geeignete Maßnahmen zu stärken. Damit sollen die Eltern bei der Ausbildung ihrer Kinder von der Hilfe des Staates möglichst unabhängig werden. Wo die Leistungsfähigkeit der Familie nicht gegeben ist, muß der Staat durch finanzielle Hilfe zur Ausbildung der jungen Menschen beitragen"972. Sie soll sich auf alle in der Berufsausbildung und Weiterbildung Befindlichen ohne zeitliche Begrenzung<sup>973</sup> erstrecken und als umfassendes System von Ausbildungsbeihilfen $^{974}$  in Form von Stipendien und Dahrlehen<sup>975</sup> die verschiedenen Regelungen durch die Kriegsfolgegesetze ablösen $^{976}$ . Für Anlernlinge und Lehrlinge sollen die Förderungsmaßnahmen als Pflichtaufgabe der Arbeitsverwaltung des Bundes zugewiesen werden<sup>977</sup>.

## 3.6.4 Folgestufe

Die Berufsweiterbildung wird als Teil der Erwachsenenbildung für individuell und gesellschaftlich notwendig erachtet <sup>978</sup>.

"Der Staat hat alle Gruppen der Gesellschaft, die sich der Erwachsenenbildung widmen, in gleicher Weise zu fördern. Dafür ist eine brauchbare rechtliche Grundlage zu schaffen "<sup>979</sup>. Gedacht ist an eine Intensivierung im Zusammenwirken der Betriebe mit den Bildungseinrichtungen der freien Gesellschaft und den weiterführenden berufsbildenden Schulen.

## Im einzelnen wird gefordert:

- (a) Der Ausbau des Zweiten Bildungsweges 980 mit seinen Institutionen: Kolleg, Abendgymnasium, Berufsaufbauschule und Abendrealschule 981.
- (b) Die Einrichtung öffentlicher Fachschulen, die in der Regel entsprechenden Berufsschulen anzuschließen  $\sin^{982}$ .
- (c) Die weitere Errichtung von höheren Fachschulen, die ihren Absolventen die Erlangung der fachgebundenen Hochschulreife und durch zusätzliches Kursangebot die volle Hochschulreife ermöglichen sollen 983.
- (d) Der zunehmenden Bedeutung des Fernunterrichts als Ergänzung des bestehenden Bildungswesens entsprechend soll ein systematischer Ausbau der Institutionen erfolgen. Die Institutionen der Erwachsenenbildung sollen staatlich anerkannt und gefördert und durch Selbstkontrollorgane beaufsichtigt werden 984.

# 3.7 <u>Die Vorstellungen der Freien Demokratischen Partei</u> <u>Deutschlands (FDP)</u>

## 3.7.1 Vorbemerkungen

Anknüpfend an die Tradition der verschiedenen liberalen Parteien der Weimarer Republik<sup>985</sup> entstanden die liberalen Parteien der Westzonen "im wesentlichen als örtliche Gründungen ohne bindende Elemente zwischen den zahlreichen Gründerkreisen"<sup>986</sup>.

Gründungsschwerpunkte lagen in Bayern (Dehler) 987, im Ruhrgebiet (Blücher, Middelhauve) 988 und in Baden-Württemberg (Heuss, R. Maier) 989, von wo auch die Bildung einer Dachorganisation aller liberalen Parteien der amerikanischen Besatzungszone ausging. Durch die Zusammenarbeit liberaler Landesvertreter im Wirtschaftsrat und im Parlamentarischen Rat kam es bei einer Zusammenkunft am 11. und 12. Dezember 1948 in Heppenheim an der Bergstraße zur Einigung über die Gründung einer "Freien Demokratischen Partei" und zu ihrer Konstituierung auf dem ersten Parteitag der neuen Partei am 10. bis 12. Juni 1949 in Bremen. Am 23. April 1956 hat sich die Freie Volkspartei von der FDP abgespalten. Die FDP hat etwa 70.000 Parteimitglieder 991.

"Ein Grundsatzprogramm wurde von keiner liberalen Partei der Westzonen und von der Bundesparteileitung erst 1957 formuliert"992. In diesem Tatbestand kommen die grundsätz-lichen Schwierigkeiten einer "liberalen" Partei - zusätzlich einer aus zahlreichen liberalen Strömungen agglomerierten - zum Ausdruck, ein allseits von den Parteimitgliedern anerkanntes und damit einheitlich durchsetzbares Programm zu formulieren. Dadurch ergeben sich für die Analyse, ähnlich wie bei der CDU/CSU, die Schwierigkeiten, Äußerungen einzelner FDP-Politiker und der Landesverbände zu einzelnen zum Teil sehr isoliert behandelten Problemen

in einen programmatischen Zusammenhang einzuordnen und mit dem richtigen Stellenwert zu belegen.

Die Analyse fußt deshalb insbesondere auf folgenden Publikationen:

- "liberal", Beiträge zur Entwicklung einer freiheitlichen Ordnung<sup>993</sup>,
- 2. "fdk", Fachdienst für Kultur- und Bildungspolitik 994,
- 3. Kulturpolitische Mitteilungen 995,
- 4. Schriftenreihe der Freien Demokratischen Partei 996,
- 5. Berliner Programm 997,
- 6. Kulturpolitische Thesen 998,
- 7. Stellungnahme zu Folge 7/8 des DAfEuB<sup>999</sup>,
- 8. Vom Wohlstand zur Bildung 1000.

Zweierlei kann im Hinblick auf die Einstellung zur Berufsausbildung vorab über die Grundhaltung der FDP festgestellt
werden: Einmal sind ihre Vorstellungen orientiert an einem
kleinbetrieblichen Modell, in dem eine "organische Verbindung"
zwischen Arbeiter und Unternehmer beide partnerschaftlich
zueinander stehen läßt. Dem Arbeiter ist dadurch noch
Freude an der Gemeinschaftsleistung und dem Unternehmer
ein soziales Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem
Arbeitnehmer möglich 1001. Zum anderen wird im Verhältnis
zum Staat auf die Überlegenheit des freien Wirtschaftsprinzips verwiesen. "Je weniger die Regierung und die
Verwaltung den Menschen jeweils in den Arm fällt,
desto sicherer und rascher wird ein Ziel erreicht "1002.
"Wir brauchen bedeutend weniger Staat, als wir uns immer

einbilden" 1003. Beide Komponenten sind wesentlich für die positive Haltung der FDP zur betrieblichen Berufs-ausbildung.

# 3.7.2 Vorstufe

Für eine Partei, deren gesellschaftspolitische Vorstellungen auf dem unabhängigen, selbstverantwortlich handelnden Menschen aufbauen, muß die Bildungspolitik ein zentrales Anliegen sein 1004. "Bilden zum freien Menschen, Erziehen zum verantwortungsbewußten Staatsbürger und Ausbilden zum lebenstüchtigen Mitbürger in der modernen Arbeitswelt sind Ziel und Aufgabe des Erziehungs- und Bildungswesens 1005. Dazu ist ein "Höchstmaß an Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung 1006 und die Chancengleichheit aller 1007 erforderlich 1008.

Während die FDP bisher diese Ziele am ehesten durch eine Dreigliedrigkeit des Schulwesens in der Vorstufe zu erreichen trachtete, weil die Verschiedenartigkeit der Begabungsrichtungen ein gegliedertes Schulwesen verlange 1009 sich jedoch für den Abbau der Schranken zwischen den verschiedenen Bildungsstufen einsetzte 1010, wird neuerdings festgestellt, daß "die traditionelle Dreigliedrigkeit des Schulwesens ... den Anforderungen auf Verbesserung und Ausweitung unseres Bildungssystems nicht gerecht werden (kann) "1011. In diesem Zusammenhang werden neue Wege der Begabtenfindung, die Einführung eines Kern-Kurs-Systems auf der Oberstufe der Hauptschule - damit Übergänge zu den entsprechend den unterschiedlichen Begabungen zu prägenden Typen von Gymnasien geschaffen werden 1012 - und die Erteilung des Fachunterrichts durch Fachlehrer gefordert, die durch eine entsprechende Vorbildung den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen 1013.

Alle Einzelreformvorschläge sollen nach den Vorstellungen der FDP jedoch in den Zusammenhang einer übergreifenden Bildungsplanung eingestellt werden 1014. Bildungsplanung setzt für die FDP voraus:

- (a) Analysen durch umfassende Bildungsforschung 1015;
- (b) ohne Antastung der kulturellen Freiheit der Länder<sup>1016</sup>
  Bildungsplanung als gemeinsame Aufgabe von Bund und
  Ländern zu konzipieren<sup>1017</sup>, weil das Schul- und
  Bildungswesen eine Aufgabe der gesamten Nation ist<sup>1018</sup>;
- (c) Bildungspolitik als Teil einer sich auf die Gleichheit der Lebensverhältnisse richtenden Gesamtpolitik zu sehen, und deshalb dem Bund die Verantwortung nach innen und außen zu übertragen 1019;
- (d) Einrichtung eines Bildungsrates 1020;
- (e) Zusammenfassung aller Bundeskompetenzen beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung 1021;
- (f) trotz Planung Vermeidung jeglichen Dirigismus 1022.

Als Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt werden die Vorstellungen des DAfEuB zum Aufbau der Hauptschule weitgehend akzeptiert<sup>1023</sup>. Die schon frühzeitig geforderte allgemeine Einführung des 9. Schuljahres<sup>1024</sup> wird später zeitlich für das Jahr 1970 fixiert<sup>1025</sup>. Über den grundsätzlichen Ausbau der allgemeinen Schulpflicht auf 10 Jahre und die Notwendigkeit einer neuen und einheitlichen Konzeption für die Hauptschule (7. bis 9. Schuljahr) ist sich die FDP mit dem DAfEuB einig<sup>1026</sup>. Über den Ort des 10. Schuljahres besteht jedoch keine Übereinstimmung: Während in der ersten Stellungnahme zum Gutachten noch eingeräumt wird, darüber müsse noch gesprochen werden, wobei die Berufsschule als Möglichkeit für das 10. Schuljahr zu berücksichtigen sei, wird neuerdings

festgestellt: "Ein zehntes Vollschuljahr ... ist als Grundjahr der Berufsschule zuzuweisen. Es soll nicht für einen bestimmten Beruf ausbilden, sondern in bestimmte Berufsrichtungen einführen 1027."

Eine grundlegende Umgestaltung der Abschlußklasse der Hauptschule (9. Klasse!) im Sinne einer Berufsorientierung soll mit der Einführung in gesellschaftliche Zusammenhänge und der Einübung sozialer Verhaltensweisen verbunden werden. Dazu ist in den Oberklassen eine praktische Beschäftigung mit verschiedenem Werkmaterial und die Vermittlung einer technisch-ökonomischen Grundbildung erforderlich, um das eigene Urteil über Fähigkeiten und Neigungen zu stärken 1028.

An diese Vorstellungen anknüpfend stellt die FDP ausdrücklich die mit dieser Konzeption verbundene (schulinterne)
Berufsberatung über einen längeren, sich auch noch auf die berufliche Lehrzeit erstreckenden Zeitraum heraus 1029, während der DAfEuB die entsprechenden Folgerungen nicht explizit formuliert hatte.

#### 3.7.3 Duales System

Was bei der Analyse der Vorstufe schon deutlich wurde, kommt in den Vorstellungen zur Berufsausbildung noch einmal klar zum Ausdruck. Trotz der prinzipiellen Verneinung einer Differenz von Allgemein- und Berufsbildung 1030 werden der Volksschuloberstufe einerseits und der Berufsausbildung in betrieblicher Lehre und berufsbildender Schule andererseits sehr wohl unterschiedliche Zielsetzungen vorgegeben: Die Volksschuloberstufe ist zwar zu reformieren und hat dabei vor allem ihren literarischen Charakter

zugunsten einer Ausrichtung auf die Lebensdimensionen des Berufs aufzugeben. "Die eigentliche Berufserziehung freilich ist nicht ihre Aufgabe, sondern ein Amt der berufsbildenden Schulen und der betrieblichen Lehrlings-unterweisung" 1031.

Berufserziehung aber hat sich in Deutschland auf der Grundlage der betrieblichen Ausbildung entwickelt und bewährt 1032. Am System der betrieblichen Lehre ist festzuhalten, weil nur hier die Ausbildung in nächster Nähe zur technischen und wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen kann, sie die breitesten Ausbildungsmöglichkeiten bietet und elastischer als jede schulisch-orientierte Ausbildung auf wirtschaftliche Veränderungen reagiert 1033.

# 3.7.3.1 Trägerschaft

Die private Trägerschaft des betrieblichen Teils der Ausbildung wird als selbstverständlich richtig im Rahmen der ordnungspolitischen Vorstellungen angenommen 1034. Hinsichtlich der Trägerschaft von Schulen räumt die FDP grundsätzlich die Errichtung von Privatschulen mit staatlicher Genehmigung ein 1035, bejaht jedoch die Staatsschule uneingeschränkt, weil "nur der Staat als gemeinsam von allen bejahte und von allen getragene Form der Gemeinschaft imstande (ist), die Freiheit des Einzelnen dadurch zu sichern, daß er die Freiheit der Gruppen beschränkt" 1036. "Versuche, das öffentliche Schulwesen durch Privatschulen zu ersetzen, sind jedoch ... abzulehnen ..."1037. Daraus kann die Bejahung des öffentlichen berufsbildenden Schulwesens abgeleitet werden. Allerdings soll die Planung des berufsbildenden Schulwesens nicht allein vom Staat ausgehen 1038. "Unentwegt werden wir Freien Demokraten dafür eintreten, daß bei der Gestaltung des berufsbildenden Schulwesens der Wirtschaft ein der Kultusverwaltung ebenbürtiges

Mitspracherecht eingeräumt wird "1039.

# 3.7.3.2 Ausbildungsstätte

Die Dualität der Berufsausbildung in Betrieb und Schule wird von der schulischen Seite her aus dreierlei Gründen für zweckmäßig angesehen:

- (a) "Die fachliche Berufserziehung ist mit einem allgemeinbildenden Unterricht zu verbinden, der die jungen Menschen befähigt, Verantwortung in der Gemeinschaft zu tragen " $^{1040}$ .
- (b) Die betriebliche Ausbildung muß durch theoretische Unterrichtung in der Schule ergänzt werden 1041.
- (c) Indirekt wird mit Hinweisen auf die ständige Substitution der körperlichen Arbeit und die steigenden Anforderungen an Wissen und geistige Wendigkeit die Notwendigkeit vermehrter schulischer Unterrichtung untermauert $^{1042}$ .

Der Betrieb hat "das zeitgemäße praktische Können" zu vermitteln $^{1043}$ . Betrieb und Schule müssen bei der Lösung ihrer gemeinsamen Aufgaben partnerschaftlich zusammenarbeiten $^{1044}$ .

Eine Ergänzung der betrieblichen Ausbildung durch überbetriebliche Lehrwerkstätten wird besonders für das Handwerk für notwendig erachtet  $^{1045}$ , generell aber die Errichtung in allen Bereichen in vermehrtem Umfange gefordert  $^{1046}$ , um einen jeweils modernen Ausbildungsstand zu gewährleisten  $^{1047}$ .

#### 3.7.3.3 Erkenntnisgewinnung

Die Möglichkeiten der praktischen und theoretischen Erkenntnisgewinnung werden im Bereich der Berufsausbildung gleich hoch eingeschätzt, wie aus der Stellungnahme zur Aufgabe von Betrieb und Schule abzuleiten ist. Genauere Vorstellungen, wie durch einen theoretischen Vorlauf unter Umständen praktische Erkenntnisgewinnung effektiver gestaltet werden könnte, sind nicht entwickelt worden. Gelegentliche Hinweise auf die veränderten Anforderungen der Arbeitsplatzstrukturen an den Menschen 1048 und die Veränderungen in der Qualifikationsstruktur lassen erkennen, daß eine zukünftige stärkere Intellektualisierung für erforderlich gehalten wird. Allerdings wird das Fazit dieser Überlegungen meist als Forderung nach besserer Allgemeinbildung und Ergänzung der Berufsbildung durch die Allgemeinbildung gezogen 1049.

# 3.7.3.4 Pädagogische Durchführung

Über die pädagogische Systematisierung der Berufsausbildung werden keine speziellen Überlegungen angestellt. Wie bei der CDU/CSU ist nur indirekt aus den Vorstellungen über die Einrichtung überbetrieblicher Lehrwerkstätten, über die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Betrieb und Berufsschule und über die Ausdehnung des schulischen Anteils an der Berufsausbildung die stärkere Betonung einer pädagogisch-systematischen Durchführung der Berufsausbildung zu folgern 1050.

# 3.7.3.5 Zielsetzung

Für die FDP besteht aufgrund ihrer gesellschaftspolitischen Vorstellungen keine Dualität zwischen ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung in der Berufsausbildung: Der mit Privateigentum ausgestattete, mit gleichen Bildungschancen angetretene Mensch in einer freiheitlich-demokratischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung befördert mit seiner beruflichen Leistungsfähigkeit zugleich das Wirtschafts- wachstum. Unter pädagogischer Zielsetzung entworfene Berufsausbildung kann ihren ökonomischen Effekt weder mikroökonomisch

Diese Identität von ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung führt einerseits zu einer starken Betonung der wirtschaftlichen Voraussetzungen von Bildung (Bildungsinvestitionen) 1053, andererseits zur Aufnahme bildungspolitischer Forderungen in das wirtschaftspolitische Aktionsprogramm 1054.

# 3.7.3.6 Erziehungsprinzip

Eine Tendenz zum konkreten Erziehungsprinzip läßt sich aus dem Hang der FDP zur betrieblichen Ausbildung nur indirekt ableiten, weil deren "lebens- und praxisnahe" Ausbildung als wesentlich angesehen wird 1055. Im Interesse politischer Mündigkeit des freien Bürgers, die Kritikfähigkeit durch Distanz zum Gegebenen voraussetzt, wird in der Dualität mit dem Konkreten das generelle Erziehungsprinzip stark gewichtet.

### 3.7.3.7 Kosten

Zu diesem Punkt bestehen keine Differenzen zu den Überlegungen der CDU/CSU. Wie aus der Analyse über die Vorstellungen der FDP zur Zielsetzung der Berufsausbildung schon hervorging, setzt sie von allen Verbänden ein Höchstmaß an Kompatibilität beider Ziele voraus. Infolgedessen soll die Höhe der Bildungsausgaben in Relation zum Sozialprodukt festgesetzt werden (5 % vom Bruttosozialprodukt für 1970) 1056.

Zusammenfassend können die Vorstellungen der FDP zu den Dualitäten des Ausbildungssystems wie folgt umrissen werden: Ordnungspolitische Überlegungen führen zu einer Betonung der privaten Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung, die wegen ihres konkreten Aspektes des Erziehungsprinzips gegenüber der partnerschaftlich an der Berufsausbildung beteiligten Berufsschule den bedeutsameren Ausbildungsteil darstellt. Die Berufsschule hat die betriebliche Ausbildung im Hinblick auf allgemeinbildende und vor allem fachtheoretische sowie politische Inhalte zu ergänzen. Ein paritätisches Mitspracherecht bei den Organen der Selbstverwaltung der Wirtschaft wird weder den Vertretern der Berufsschule noch den Arbeitnehmern eingeräumt. Die Teilzeitberufsschule sowie das ganze berufsbildende Schulwesen hat die öffentliche Hand zu tragen, wobei der Wirtschaft auf deren Gestaltung wesentliche Einflußmöglichkeiten bei den Kultusverwaltungen eingeräumt werden müssen.

Bei Identität der pädagogischen und ökonomischen Zielsetzung muß die Berufsausbildung pädagogisch systematisiert werden durch die zunehmende Einrichtung von betrieblichen und überbetrieblichen Lehrwerkstätten und die partnerschaftliche Abstimmung zwischen betrieblicher und schulischer Ausbildung. Praktische und theoretische Erkenntnisgewinnung sind dabei gleich stark zu berücksichtigen. Über die unterschiedlichen Kosten verschiedener Ausbildungswege bestehen keine konkreten Vorstellungen.

Die Fragestellung erscheint der FDP wegen der Identität in der Zielsetzung (Investitionscharakter der Ausgaben für die Berufsausbildung) auch als unbedeutend.

# 3.7.3.8 Berufseintritt

"Nur ein berufs- und betriebsreifer Nachwuchs gehört in die betriebliche Ausbildung. Deshalb muß das Mindestalter für den Eintritt in die Berufs- und Arbeitswelt neu festgesetzt werden "1057. Auch von den Anforderungen der Berufsausbildung aus gesehen hält die FDP also eine Schulzeitverlängerung, prinzipiell auf zehn Vollschuljahre, für qualifiziertere Berufe auf sieben Realschuljahre 1058, für erforderlich. "Um die Berufs- und Betriebsreife des Nachwuchses zu fördern, praktische Begabungen zu erkennen und zu erproben, muß vor Eintritt in die Betriebswelt für alle Jugendlichen eine vorbetriebliche, berufliche Grundausbildung gesetzlich gesichert werden "1059. Die dadurch ermöglichte schulinterne Berufsberatung und die Kenntnisse und Fertigkeiten einer schulischen Grundausbildung sollen den Jugendlichen zu einer für ihn angemessenen Berufsentscheidung qualifizieren. Eine Fortsetzung der Berufsausbildung durch den Besuch von zwei- bis dreijährigen Berufsfachschulen wird nicht in Erwägung gezogen 1060.

In die Berufsausbildung kann der Jugendliche als Lehrling, Anlernling, Praktikant oder Volontär eintreten  $^{1061}$ . Vollzeitschulische Berufsausbildung wird nur gelegentlich als Möglichkeit angedeutet  $^{1062}$ .

# 3.7.3.9 Berufsausbildungsrecht

Im Streit um die rechtliche Ordnung der Berufsausbildung hat die FDP dem Bedingungsfaktor "Wirtschaftssystem" jeweils ein extrem hohes Gewicht beigemessen. Sie hat immer betont, daß die Auseinandersetzungen durch unterschiedliche wirtschaftsund gesellschaftspolitische Konzeptionen verursacht werden  $^{1063}$ , und glaubt, sich dagegen wehren zu müssen, daß von gewerkschaftlicher Seite eine Reorganisation des Kammerwesens gewissermaßen durch die Hintertür einer Reform des Ausbildungssystems erreicht wird 1064. Eine organische Weiterführung des Ausbildungsrechtes, die die in der Vergangenheit bewährte Aktivität der Selbstverwaltung der Wirtschaft zu erhalten und zu intensivieren hat 1065, wäre am schnellsten und einfachsten durch eine Novellierung der Gewerbeordnung möglich. Dadurch würden zusammen mit der Regelung für das Handwerk etwa 96 % aller Ausbildungsverhältnisse rechtlich einwandfrei geregelt 1066.

Da die FDP als damaliger Koalitionspartner der CDU/CSU gemeinsam mit dieser den "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung" im Bundestag eingebracht hat 1067, kann auf die entsprechenden Ausührungen der CDU/CSU-Analyse verwiesen werden 1068. Der Entwurf, der nur auf die Beseitigung der bestehenden Rechtszersplitterung angelegt ist 1069, ansonsten mit der vorgeschlagenen Kodifizierung im wesentlichen die bestehenden Verhältnisse rechtlich einwandfrei regeln will, deckt die auf eine Novellierung der Gewerbeordnung angelegte FDP-Auffassung durchaus ab, zumal niemals die Vorlage eines eigenen Gesetzes zur Berufsausbildung völlig ausgeschlossen worden ist 1070. Deshalb sei nur ergänzend auf die im Entwurf enthaltenen Regelungen hingewiesen, gegen deren Kompromißlösung mit der CDU/CSU innerhalb der FDP opponiert wird.

Die Opposition bezieht sich vor allem auf die Einrichtung beziehungsweise Besetzung von Ausschüssen auf den verschiedenen Ebenen. Das Argument, neue Organisationen und Bürokratien müßten in der Berufsausbildung vermieden werden, um diese elastisch an die wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen zu können, wendet sich gegen die Errichtung neuer Ausschüsse überhaupt 1071. Die paritätische Besetzung der Ausschüsse wird aus pragmatischen 1072 und grundsätzlichen ordnungspolitischen Gründen abgelehnt 1073.

Abschließend sei aus der Sicht dieser rechtlichen Vorstellungen eine Ergänzung der Vorbemerkungen angebracht: Wo die FDP die Bedeutung der Bildungspolitik innerhalb des gesamtpolitischen Zusammenhanges einer liberalen Partei hervorhebt, wird sie als "Grundvoraussetzung einer modernen Wirtschaftspolitik und damit einer dynamischen Sozialpolitik" verstanden 1074. Sobald aber die ordnungspolitischen Aspekte der Berufsausbildung zur Sprache kommen, wird betont, daß die Berufsausbildung nicht einseitig Teil der Sozialpolitik sein könne 1075. Während unter bildungspolitischen Aspekten gegen die Trennung eines "allgemeinbildenden" und eines "berufsbildenden" Teils des Bildungswesens eingetreten wird 1076, wird gleichzeitig von der FDP gegen eine Übertragung der Kompetenz für die Berufsausbildung vom Bundesminister für Wirtschaft auf den für Arbeit und Sozialordnung opponiert, bei der rechtlichen Beurteilung des Lehrverhältnisses der erziehungsrechtliche gegenüber dem arbeitsrechtlichen Charakter betont 1077. Aus dieser Unstimmigkeit ist zu schließen, daß einmal die harmonistischen Vorstellungen über die Identität von ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung für die Berufsausbildung fragwürdig sind; zum anderen dürften die wirtschaftspolitischen Interessen der Partei nicht völlig im Einklang mit ihren bildungspolitischen Zielen stehen.

#### 3.7.3.10 Ausbilderqualifikation

Die zunehmenden Anforderungen an Ausbilder und Lehrer - "wobei beide Begriffe immer enger ineinander wachsen werden" 1078 - verlangen neben Allgemeinbildung, fachlicher Befähigung und langjähriger Erfahrung in erster Linie Charakter und Persönlichkeit sowie pädagogische Fähigkeiten. Der vollzeitig beschäftigte Ausbilder soll in regelmäßigen Abständen zur praktischen Arbeit zurückkehren, um so ständig eine zeitnahe Ausbildung zu gewährleisten, wie ihm auch Gelegenheit gegeben werden sollte, "sich über die Fortschritte auf dem Gebiet der Pädagogik und Technik auf dem laufenden zu halten und die Voraussetzungen für den Aufstieg in qualifiziertere Stellungen zu erwerben" 1079. Zu diesem Zweck sollen in zunehmendem Maße Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von bezirklichen und zentralen Lehrgängen durchgeführt werden: "so gerade Grund- und Aufbaulehrgänge, ferner Seminare für Ausbildungsleiter und Ausbilder, Arbeitskreise, Arbeitstagungen für Leiter von Ausbilder-Arbeitskreisen, für Lehrwarte und für Ausbilder, Sonderlehrgänge für Ausbildungsleiter, für Leiter von Ausbilder-Arbeitskreisen und für Referenten bezirklicher Ausbilder-Förderungsmaßnahmen "1080.

#### 3.7.3.11 Stufenausbildung

"Als Ausbildungsform darf die Stufenausbildung heute zumindest im metallindustriellen Bereich als zukunfts-weisende Ausbildungsform anerkannt gelten. Stufenausbildung ist die organische Fortentwicklung der bisherigen Ausbildung im Betrieb: Die Anpassung von Ausbildungsinhalt, -methode und -ziel an die jeweiligen - und soweit vorausschaubar an die zukünftigen - Anforderungen, gestellt durch wirtschaftliche und technische Entwicklung, erfolgt kontinuierlich aus den

Bedürfnissen. Die Stufenausbildung will zwei Strukturmerkmalen entsprechen: Erstens ist in der industriellen Produktion eine Änderung des Qualifizierungsbedarfs durch vermehrten Einsatz teil- und vollautomatischer Fertigungsverfahren zu verzeichnen, zweitens ist eine zunehmende Begabungsstreuung bei Jugendlichen festzustellen. Ziel dieser Ausbildung ist es deshalb, auf dem Weg zum qualifizierten Facharbeiter in mehreren aufeinanderfolgenden Ausbildungsstufen jeweils vollwertige Abschlüsse zu ermöglichen "1081".

Weitere inhaltliche Vorstellungen zur Stufenausbildung sind von der FDP nicht entwickelt worden. Der rechtliche Rahmen ist im gemeinsamen CDU/CSU-FDP-Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung abgesteckt 1082.

#### 3.7.3.12 Lehrzeitdauer

Äußerungen zur Lehrzeitfrage liegen nur in Ansätzen vor. Als Tendenzen sind zu erkennen: Die Dauer der beruflichen Ausbildung soll - unterschiedlich lang - sich nach den in den anerkannten Berufsbildern festgelegten Leistungsanforderungen richten, jedoch drei Jahre nicht übersteigen 1083.

"Damit die Berufsschule die gesteigerten Anforderungen erfüllen kann, muß die Unterrichtsdauer allgemein neu festgesetzt werden" 1084.

#### 3.7.3.13 Prüfungen

Wie oben bereits näher erörtert wurde, bestehen Bedenken gegen eine paritätische Besetzung von Ausschüssen der Selbstverwaltung, die sich auch auf die Prüfungsausschüsse erstrecken. Während der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes eine maximale Beteiligung der Berufsschullehrer im Prüfungsausschuß von einem Drittel der Mitgliederzahl

bei gutwilliger Auslegung durch die Kammern zuläßt $^{1085}$ , soll nach den Vorstellunen der FDP nur jeweils <u>ein</u> Vertreter der Arbeitnehmer und der Berufsschule Sitz und Stimme erhalten $^{1086}$ .

"Der Leistungsstand während der Berufsausbildung ist durch praktische Zwischenprüfungen und Jahreszeugnisse der Berufsschule nachzuweisen. Ungenügende Leistungen müssen ausgeglichen werden können und zur Verlängerung der Ausbildungszeit führen" 1087.

# 3.7.3.14 Ausbildungsförderung

Aus dem Grundsatz, jedem ein Anrecht auf gleiche Chancen der Bildung und Ausbildung zu gewährleisten, wird die Forderung nach Schulgeldfreiheit sowie nach Ausbildungsbeihilfen für Benutzer von berufsbildenden Schulen abgeleitet 1088. Die Betonung des Elternrechts 1089 läßt die FDP vor allem an eine gezielte individuelle Förderung denken (Erziehungsbeihilfen, Kindergeld, steuerliche Freibeträge) 1090, die die Leistung und Begabung voraussetzt und angemessen berücksichtigt 1091.

Gedrängt wird vor allem auf eine Harmonisierung der Ausbildungsförderung 1092, wobei an eine bundeseinheitliche Regelung gedacht wird 1093. Auf diese Weise hofft man, neue Wege der Begabtenfindung und Begabtenförderung in pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht einschlagen zu können 1094. Auch neben der Berufstätigkeit sollen für alle Ausbildungswege gesetzlich vorgesehene Stipendien, Urlaubsansprüche und sonstige Vergünstigungen geschaffen werden 1095.

# 3.7.4 Folgestufe

Zweiter Bildungsweg, berufliche Weiterbildung und Erwachsenenbildung werden von der FDP als Teile eines Komplexes gesehen, der aufgrund ständiger struktureller Veränderungen in der Wirtschaft - besonders durch die Automation - und der Ausdehnung der Freizeit 1096 zunehmend an Bedeutung gewinnt 1097. Deshalb wird auch für diesen Bereich die Gesamtplanung aller Förderungsmaßnahmen für alle Zweige des Bildungswesens, ein langfristiges Finanzierungsprogramm und die Absprache von Bund und Ländern gefordert, damit institutionalisierte Formen entstehen und die Erwachsenenbildung mit den herkömmlichen Bildungseinrichtungen gleichberechtigt ausgebaut wird 1098.

Im einzelnen bestehen folgende Vorstellungen:

- (a) "Die Berufsaufbauschulen zu vermehren, auf alle Fachrichtungen auszudehnen und vor allem in den ländlichen Gebieten ihre Errichtung zu fördern."
- (b) "Den berufsbezogenen Bildungsweg mit dem Angelpunkt der Fachschulreife finanziell und organisatorisch so auszugestalten, daß er für eine größere Zahl von Begabten Anreiz zum Erwerb der Hochschulreife bietet."
- (c) "Abendrealschulen und Abendgymnasien verstärkt einzurichten, dabei den letzten Abschnitt als Vollzeit-unterricht zu gestalten und entsprechende Ausbildungsbeihilfen zur Verfügung zu stellen."
- (d) "Den zweiten Bildungsweg zu verbreitern, indem man die Zahl der Kollegs vermehrt, in Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung Berufswissen und Arbeitserfahrung berücksichtigt und neben der Studienförderung ausreichende Unterhaltszuschüsse für die Familien bereithält" 1099.

- (e) Systematischer Ausbau aller Fortbildungslehrgänge durch Wirtschafts- und Berufsverbände. Zu diesem Zwecke soll ein Investitionsfonds geschaffen werden, an dem Arbeitgeber, Gewerkschaften und die öffentliche Hand beteiligt sind<sup>1100</sup>.
- (f) Ausbau der Fachschulen und Höheren Fachschulen 1101, wobei die Fachschulen den Anschluß an die Höheren Fachschulen ermöglichen müssen 1102 und beide Schularten für alle Bereiche einzurichten sind 1103.
- (g) "Förderung des Fernunterrichts. Gewerbliche Fernschulen bedürfen der staatlichen Lizenz. Errichtung einer 'Gemeinnützigen Fernlehrgesellschaft' unter Beteiligung der öffentlichen Hand und der Hochschulen."
- (h) "Hauptamtliche Leiter und Dozenten, eigene Häuser und Heimschulen (auf dem Lande) für Erwachsenenbildung "1104. Für den qualitativen Rang sollen Lehrstühle, Institute und Seminare für Erwachsenenbildung an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen Sorge tragen 1105.
- (i) "Ausbau des Volksbücherei- und Fachbüchereiwesens, dazu fahrbare Büchereien auf dem Lande "1106.

# 3.8 <u>Die Vorstellungen der Sozialdemokratischen</u> Partei Deutschlands (SPD)

# 3.8.1 Vorbemerkungen

In der über einhundertjährigen Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1107 ist - bedingt durch die Struktur der Partei als Arbeiter- und Mitgliederpartei den Bildungsfragen immer ein hohes politisches Gewicht zugemessen worden 1108. Als nach 1945 die SPD ihren Führungsanspruch beim Neubau des deutschen Staatswesens anmeldete 1109, umfaßte dieser Anspruch global auch die Neugestaltung des Bildungswesens. Konkretisiert wurden die Vorstellungen zunächst in der Auseinandersetzung um die Schulgesetze in den Besatzungszonen und später in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1110. Umfassende bildungspolitische Konzeptionen wurden jedoch erst seit dem Wahlkampf 1957 entwickelt 1111, der unter dem Eindruck des atomaren Gleichgewichtes der Großmächte gegen eine Atomrüstung 1112 und für eine Neubewertung der Kulturpolitik geführt wurde 1113.

Da mit dem Godesberger Programm von 1959 auch die Kulturpolitik einen neuen Stellenwert in den Vorstellungen der
SPD erhalten hat, außerdem die Ergebnisse der davor
abgehaltenen Kulturkonferenzen in das Grundsatzprogramm
aufgenommen worden sind 1114, fußt die Analyse insbesondere
auf folgenden Publikationen:

- 1. Godesberger Programm 1115,
- 2. Kultur und Politik in unserer Zeit 1116,
- 3. Die Zukunft meistern 1117,
- 4. Aufstieg durch Bildung 1118,
- 5. Bildungspolitische Leitsätze 1119,
- 6. Berufsausbildung 1120.

Vor Eintritt in die Analyse anhand der Untersuchungskriterien kann einleitend vorangestellt werden, daß an der alles überragenden Forderung zur Gestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens sich seit Gründung der Partei keine Änderung ergeben hat: "Allen Begabten gleiche Startbedingungen. Allen Arten von Begabten die ihnen gemäße Bildung. Allen Begabten die nötige wirtschaftliche Hilfe 1121. "Ziel der Erziehung soll es sein, daß der "Mensch sich in die Umwelt einzufügen vermag. Nicht einfach, um von ihr mitgetragen zu werden, sondern um mit ihr fertig werden zu können ... und diese Umwelt selber zu steigern und in ihren Wesenszügen zu fördern" 1122. Dazu gehört als neuer Leitgedanke wesentlich der politische Aspekt, "Verständnis vom Wesen der Macht und der Notwendigkeit ihrer Kontrolle" zu wecken, wenn nicht "alle anderen Anstrengungen vergeblich" sein sollen 1123.

#### 3.8.2 Vorstufe

Im Rahmen der Forderung nach einer organisatorischen Zusammenlegung der Volksschuloberstufe, der Mittel- (Real-)Schule und der Mittelstufe des Gymnasiums ist die neu entstehende Mittelstufe als Vorstufe zur Berufsstufe anzusehen. Hier sollen im Alter von 12 bis 16 Jahren "alle Schüler neben einem gemeinsamen Kernunterricht in Kursen nach ihrer unterschiedlichen Befähigung gefördert" werden. "Wer in der Bewährung an lebensnahen praktischen Aufgaben und durch das 'Begreifen' über den anschaulich-konkreten Bereich hinausgelangt, soll durch diese Differenzierung eine gleichwertige Möglichkeit der Entwicklung erhalten wie die frühzeitig zur Abstraktion Fähigen. Die Abschlußklassen der Mittelstufe haben auch die Aufgabe einer Berufsorientierung. Kein Jugendlicher verläßt die Vollzeitschule vor Abschluß des zehnten Pflichtschuljahres 1124. Damit wird hinsichtlich der Vereinigung von Volksschuloberstufe und Realschule deutlich verlangt, was vom DAfEuB nur vorsichtig formuliert worden ist $^{1125}$ , in den eigenen Reihen aber schon sehr früh gefordert wurde $^{1126}$ .

Die Schulzeitverlängerung wird ähnlich wie vom DAfEuB aus psychologischen Erwägungen 1127 unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs der politischen Erziehung 1128 verlangt. Auch über die inhaltliche Gestaltung des 9. und 10. Schuljahres besteht global Übereinstimmung mit dem DAfEuB 1129. Bei konkreten Schulversuchen ist zunächst die vom DAfEuB vorgesehene Differenzierung nach Berufsfeldern im 10. Schuljahr nicht vorgesehen, wogegen jedoch auch in den eigenen Reihen opponiert wird 1130.

Die Berufsberatung wird auch von der SPD als Teil einer umfassenden Erziehungsberatung gesehen, die bei Erziehungsschwierigkeiten, beim Übergang auf weiterführende Schulen, bei der Berufsfindung und bei der Berufsberatung älterer Arbeitnehmer Hilfen zu geben hat. Dazu wird im schulpsychologischen Dienst, der Erziehungsberatung und Berufsberatung eine enge Zusammenarbeit von Pädagogen, Psychologen, Berufsberatern, Ärzten und Sozialarbeitern verlangt 1131.

Eine sachgemäße Beratung setzt wissenschaftliche Berufsforschung 1132 und eine Bildungsplanung voraus 1133. Aufgrund
dieser Überlegungen ist von der SPD die Schaffung eines
Bildungsrates mit besonderem Nachdruck betrieben worden 1134.
"Berufsaufklärung und Berufsberatung dürfen jedoch nicht
in Berufslenkung entarten. Je sachgemäßer sie betrieben
werden und je besser geschulte Kräfte sie ausüben,
desto weniger besteht die Gefahr einer einseitigen,
womöglich interessengesteuerten Beeinflussung 1135.

Der Übergang von der Pflichtschule in die Arbeits- und Berufswelt kann nach der im Grundgesetz niedergelegten Freiheit der Berufswahl erst verwirklicht werden, "wenn der wählende Jugendliche hinreichend über seine Wahlmöglichkeiten orientiert ist. An dieser Aufgabe haben Elternhaus, Schule und amtliche Berufsberatung 1136 mitzuwirken. Die Pflichtschule wird besonders in ihren beiden letzten Jahren unter Verzicht auf viele überkommene Lehrgüter, die als 'Ballast' abgeworfen werden müssen, neben einem hochwertigen technologischen Unterricht ihren Schülern die Realitäten und Wechselbeziehungen von Technik, Wirtschaft und Politik, Staat und Gesellschaft nahezubringen haben 1137. "Die Orientierung über die Arbeitswelt ist Aufgabe der allgemeinen Schule 1138.

# 3.8.3 Duales System

Trotz aller im folgenden näher zu analysierenden Reformvorschläge zur Berufsausbildung kann insgesamt gesehen nicht gesagt werden, die SPD lehne das duale deutsche Ausbildungssystem ab 1139. Der am 30. August 1966 im Bundestag eingebrachte "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Arbeitsmarktes an die Entwicklung von Wirtschaft und Technik (Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetz) "1140 macht in seinem Grundaufbau, der inhaltlichen Konzeption und der Verwendung unreflektierter Begriffe wie "Berufsausbildung in der Wirtschaft" deutlich, wie stark auch die SPD dem historisch Gewachsenen verhaftet bleibt.

## 3.8.3.1 Trägerschaft

"Die Interessen des einzelnen und der Gesellschaft, des Bürgers und des Staates, sind vielfältig miteinander verknüpft. Die berufliche Leistung des einzelnen bestimmt seine materielle Daseinsgrundlage; die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, ihre weltwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und der Wohlstand der Gesellschaft hängen davon ab, wieviel Tüchtiges möglichst viele in ihrer Berufstätigkeit leisten. Die politische Stabilität eines Staatswesens ist aufs engste mit dem Massenwohlstand verbunden, ja sie beruht geradezu auf ihm. Umgekehrt ist aber Massenwohlstand ohne eine gefestigte politische Ordnung nicht denkbar.

Diesen Zusammenhängen vermögen Interessenverbände nicht Rechnung zu tragen, weil ihnen kraft ihrer Interessenlage der Blick auf das Ganze verwehrt bleiben muß. Im Gegenteil: Wer als Interessent sein Interesse für das Gemeinwohl ausgibt und das Ganze zu sehen vorgibt, täuscht sich entweder selbst oder legt es bewußt darauf an, andere zu täuschen.

Der über den Einzel- und Gruppeninteressen stehende Staat hat für eine zeit- und sachgemäße Berufsausbildung zu sorgen, die jedem das Seine, das heißt das ihm Gemäße und Angemessene, zukommen läßt. Berufsausbildung ist eine öffentliche Aufgabe, und sie muß es heute mehr denn je sein. Nur wenn sie als solche erkannt und praktiziert wird, ist Gewähr dafür gegeben, daß ein Mißbrauch der Berufsausbildung zur Verfolgung betriebsegoistischer Zwecke, etwa zur Gewinnung billiger Arbeitskräfte oder zur Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, unterbleibt" 1141. Auf der Basis dieser Prämisse, Berufsausbildung sei eine öffentliche Aufgabe, wird jedoch nicht eine ausschließlich öffentliche Trägerschaft der Berufsausbildung verlangt. Für das berufsbildende Schulwesen gilt die historisch gewachsene öffentliche Trägerschaft als wünschenswert 1142. Soweit unter dem Kriterium "Ausbildungsstätte" ein verstärkter schulischer Anteil der Berufsausbildung verlangt wird, bekommt dadurch die Berufsausbildung immer stärkere Tendenzen auch zur öffentlichen Trägerschaft.

Für betriebliche Ausbildungsformen wird die private Trägerschaft zugestanden unter der Bedingung öffentlicher Kontrolle $^{1143}$ .

#### 3.8.3.2 Ausbildungsstätte

Mit Hinweisen auf den Bedingungsfaktor "Arbeitsanforderungen" 1144 wird neben der Schulzeitverlängerung auch eine stärkere Betonung der schulischen Berufsausbildung verlangt.

"Solange die in Deutschland traditionelle Betriebslehre als Einrichtung bestehen bleibt, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, sie zu reformieren." "Die ursprünglich berufsausbildungsbegleitende Funktion der Berufsschule wird zur berufs- und lebensbegleitenden. Die Tatsache. daß die Wirtschaft in sich steigerndem Umfange Tätigkeiten anbietet, die ohne systematische Berufsausbildung nach kurzer Einweisung von Jugendlichen mit durchschnittlicher Schulbildung, im kaufmännischen Bereich meist nach vorgängigem Berufsfachschulbesuch, ausgefüllt werden können, deutet darauf hin, daß viele Ausbildungsgänge nach Inhalt und Dauer als überholt gelten können. Das zähe Festhalten an der traditionellen Lehre im Grundsätzlichen ist einigermaßen widersprüchlich. Um so eher ist der Schluß berechtigt, der sich auf die kurze Formel bringen läßt: Die Berufsfachschule ist die Berufsschule der Zukunft. Allerdings bedarf diese These der experimentellen Erprobung. In jedem Falle gewinnen die Vollzeitformen der Berufsschule wachsende Bedeutung" 1145. Gedacht ist vor allem an das "Sandwich-System" und die vorgeschaltete berufsvorbereitende Vollzeitschule 1146. "Vollzeitformen der Berufsschule ersetzen die Betriebslehre ganz oder teilweise und bereiten auf bestimmte Berufsabschlüsse vor "1147.

Bedenken gegen den Betrieb als Ausbildungsstätte werden vor allem unter dem Gesichtspunkt der Ausbeutung des jungen Menschen als billige Arbeitskraft erhoben, während bei Sicherstellung des gleichen Ausbildungseffektes nicht einseitig auf einer Ausbildungsstätte insistiert wird 1148. Wo durch die Betriebsstruktur eine ordnungsgemäße betriebliche Berufsausbildung nicht gewährleistet ist, sollen

überbetriebliche Ausbildungsstätten unter starker Beteiligung öffentlicher Schulträger errichtet werden  $^{1149}$ .

# 3.8.3.3 Erkenntnisgewinnung

Viele Argumente, die für eine Vergrößerung des schulischen Anteils an der Berufsausbildung angeführt werden, sind letztlich solche für eine stärkere Gewichtung der theoretischen Erkenntnisgewinnung. Typisch ist die synonyme Verwendung von "schulische Ausbildung" und "theoretische Erkenntnisgewinnung" in Begründungen wie der folgenden: "Da es mehr und mehr auf die Fähigkeit zu abstraktem Denken, auf Vorstellungskraft, schöpferische Phantasie und allgemein auf die Fähigkeit ankommt, sich bestimmte Fertigkeiten schnell anzueignen, wird eine zweckmäßige Berufsausbildung mehr als bisher in den schulischen Raum verlegt werden müssen "1150. Abstraktes Denken, Vorstellungskraft und geistige Beweglichkeit sind Fähigkeiten, die schwerpunktmäßig durch theoretische Einsichten zu gewinnen sind. Wenn sehr unbestimmt vom "schulischen Raum" gesprochen wird, so ist damit keineswegs der Betrieb als Ausbildungsstätte ausgeschaltet. Vermag er einen Bereich der Ausbildung zu schaffen, in dem die genannten Fähigkeiten durch theoretische Erkenntnisgewinnung erworben werden können, wird er in gleicher Weise eine "zweckmäßige Berufsausbildung" zu leisten vermögen.

Daß die Erkenntnisgewinnung in der Berufsausbildung nicht einseitig theoretisch, sondern nur im Spannungsverhältnis zur praktischen Erkenntnisgewinnung für sinnvoll gehalten wird, geht aus den vielen Hinweisen auf die an den beruflichen Schulen einzurichtenden Lehrwerkstätten und Lehrbüros durch die öffentliche Hand und auf den vermehrten Einsatz von "Werkstattlehrern" li51 hervor. Dafür spricht auch die sehr weitgehende Formulierung im Godesberger Programm, die "handwerkliche Betätigung" solle in der Bildung

ihr "hohes Gewicht" haben 1152.

# 3.8.3.4 Pädagogische Durchführung

Als weiteren Aspekt beinhaltet die Forderung nach verstärkter schulischer Ausbildung den Abbau zufallsbestimmter Ausbildungsformen. "Alle Erfahrungen, besonders in Großbetrieben, deuten darauf hin, daß eine Berufsausbildung um so intensiver gestaltet werden kann, je weniger sie in der Produktion stattfindet. Die Überlegenheit der systematischen Ausbildung in einem von der Produktion getrennten Raum unter hauptamtlich tätigen Ausbildern in Betrieb (Lehrwerkstatt und Werkschule) oder öffentlichen Berufsfachschulen gegenüber der produktionsgebundenen 'En-passant-Lehre' darf bereits heute als erwiesen gelten" 1153.

Die positive Einstellung zu Werkschulen  $^{1154}$  und zur Einrichtung von Lehrwerkstätten und Lehrbüros an Berufsschulen dürfte in der möglichen optimalen Abstimmung von theoretischer und praktischer Erkenntnisgewinnung durch die Systematisierung des praktischen Ausbildungsganges ihren Ursprung haben  $^{1155}$ .

#### 3.8.3.5 Zielsetzung

"Alle Ausbildungsbetriebe müssen die Ausbildung des Nachwuchses <u>auch</u> als eine pädagogische Aufgabe betrachten, um ihren Ausbildungsverpflichtungen voll gerecht werden zu können" <sup>1156</sup>. Eine ökonomische Zielsetzung wird offensichtlich nicht ausgeschlossen, dürfte jedoch auf die makroökonomische Betrachtung von Bildungsinvestitionen bezogen sein, bei der eine unter pädagogischer Zielsetzung durchgeführte Berufsausbildung zugleich auch als langfristig rentabel angesehen wird <sup>1157</sup>. Aus mikroökonomischer Sicht wird der einzelne Betrieb verdächtigt, unter ökonomischer Zielsetzung

die Arbeitskraft des jungen Menschen auszubeuten 1158.

# 3.8.3.6 Erziehungsprinzip

Hinsichtlich des Erziehungsprinzips besteht keine Differenz zur gewerkschaftlichen Auffassung: die Bedeutung der Einheit von Theorie und Praxis und der Einfluß der Umwelt auf den Erziehungsprozeß führen zu einer starken Betonung des konkreten Erziehungsprinzips. Nur unter Berücksichtigung des Zukunftsaspektes kommt dem generellen Erziehungsprinzip Bedeutung zu<sup>1159</sup>.

#### 3.8.3.7 Kosten

Unter der eindeutig pädagogischen Zielsetzung der Berufsausbildung treten die Kosten als Argument bei der SPD nicht in den Vordergrund, zumal Bildungsausgaben als rentable Investitionen betrachtet werden. Aus diesen Überlegungen wird global eine Steigerung der öffentlichen Ausgaben für Wissenschaft und Bildung auf 5,5 % des Bruttosozialproduktes bis 1970 gefordert 1160.

Zusammenfassend können die Vorstellungen der SPD zu den Dualitäten des Ausbildungssystems wie folgt umrissen werden: Die Berufsausbildung ist eine öffentliche Aufgabe. Um unter pädagogischer Zielsetzung, die langfristig zugleich volkswirtschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunkten gerecht wird, eine pädagogisch-systematische Ausbildung zu gewährleisten, sollen in vorwiegend schulischen Ausbildungsstätten gleichermaßen theoretische und praktische Erkenntnisgewinnung ermöglicht werden. Dazu sind in den beruflichen Schulen in größerem Umfang als bisher Lehrwerkstätten und Lehrbüros einzurichten. Soweit die Ausbildungsstätten nicht öffentlich getragen werden, muß die öffentliche Kontrolle die Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung garantieren. Bemühungen privater

Träger, eine durch die Betriebsstruktur unvollständig gewordene betriebliche Ausbildung durch überbetriebliche Einrichtungen ergänzen zu lassen (überbetriebliche Lehrwerkstätten), sind durch die Anlehnung an öffentliche Schulträger, vor allem an berufliche Schulen, und finanzielle Unterstützung zu fördern.

#### 3.8.3.8 Berufseintritt

Nach den Vorstellungen der SPD qualifiziert die Vorbereitung durch die zehnjährige Hauptschule, die in der Breite von allgemeiner Orientierung über die Arbeitswelt 1161 bis zur Vermittlung einer Berufsgrundbildung angelegt ist 1162, und die individuelle Berufsberatung, die die "gesundheitliche und psychologische Eignung ebenso wie das soziale Streben und die Bereitwilligkeit des einzelnen ... zu berücksichtigen hat 1163, den Jugendlichen zu einem sachverständigen Berufseintritt.

Grundsätzlich stehen dem Jugendlichen drei Wege in die Arbeitswelt offen: das Arbeitsverhältnis, ein (betriebliches) Berufsausbildungsverhältnis und der Eintritt in eine Vollzeitberufsschule 1164. In jedem Fall soll vor aller spezialisierten Tätigkeit eine einjährige Grundausbildung vermittelt werden 1165. In der betrieblichen Berufsausbildung ist durch eine Verminderung der Zahl der Ausbildungsberufe eine breit angelegte Grundausbildung für ein größeres Berufsfeld vor jeder beruflichen Spezialisierung zu vermitteln 1166. Hierbei gewinnen bestimmte Vollzeitformen der begleitenden Berufsschule wachsende Bedeutung 1167. "Die Vollzeitform der Berufsschule ersetzt die Betriebslehre ganz oder teilweise und bereitet auf bestimmte Berufsabschlüsse vor 1168.

### 3.8.3.9 Berufsausbildungsrecht

Die zahlreichen Initiativen der SPD zur rechtlichen Neuordnung der Berufsausbildung haben mit dem Entwurf eines "Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes" konkrete Gestalt gewonnen 1169. Allerdings wird die Gesamtkonzeption auch den schon vorher in den eigenen Reihen entwickelten Vorstellungen nicht voll gerecht 1170. Im ganzen gesehen liegt der Schwerpunkt der Antragsteller nicht auf der rechtlichen Kodifizierung bildungspolitischer Vorstellungen der SPD, die im dritten Abschnitt des Entwurfes mit seinen ausbildungsrechtlichen Vorschriften hier nur interessiert, sondern auf bildungsökonomischen 1171 und sozialpolitischen 1172 Forderungen.

Zu den ausbildungsrechtlichen Vorstellungen im einzelnen:
"Berufsausbildung in der Wirtschaft ist nur in anerkannten
Ausbildungsberufen zulässig, und in anerkannten Ausbildungsberufen darf nur in der Wirtschaft ausgebildet werden "1173.
Wie weit der Geltungsbereich durch die pauschale Verwendung
des Begriffs "Wirtschaft" reicht, ist nicht genau zu
umreißen. Für die SPD dürften öffentliche Unternehmungen ohne
Zweifel darin einbezogen sein. Ausgeschlossen sind offenbar
rein schulische Ausbildungsverhältnisse, zum Beispiel in
Vollzeitberufsschulen. Ob die Ausbildung in der öffentlichen
Verwaltung in den Geltungsbereich fällt, kann gar nicht aus
dem Gesetz und den sonstigen Vorstellungen der SPD
entschieden werden.

Mindestvoraussetzungen für den Abschluß eines Berufsausbildungsverhältnisses 1174 sind nur für den Ausbilder festgelegt: er muß persönlich 1175 und fachlich für die Ausübung der Berufsausbildung geeignet und darf "berufspädagogisch" nicht ungeeignet sein; die Ausbildungsstätte muß geeignet und die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse angemessen 1176 sein 1177. Die Ausbildungsberechtigung kann durch die höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden (Mißbrauchsprinzip).

Jedes Ausbildungsverhältnis ist in die bei den Kammern der Wirtschaft zu führenden Ausbildungsrollen einzutragen; vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassene allgemeine Verwaltungsvorschriften sollen die Einheitlichkeit der Rollenordnungen sichern. Die Kammern haben die <u>Verpflichtung</u>, durch einen haupt- oder ehrenamtlich beauftragten Mitarbeiter die eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zu überwachen.

Bei der Regelung der Berufsausbildung ist die Mitwirkung von Ausschüssen auf drei Ebenen vorgesehen: Der "Bundesausschuß für Berufsausbildung" 1178 beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die "Landesausschüsse für Berufsausbildung" 1179 bei den obersten Landesbehörden und die "Bezirksausschüsse für Berufsausbildung" 1180 bei den Kammern der Wirtschaft. Der Bundesausschuß ist vor allem zu hören, wenn der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Ausbildungsberufe an- oder aberkennt und neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Berufsausbildung erläßt. Die Landesausschüsse sollen durch Empfehlungen und Gutachten an die Bezirksausschüsse zu einer Koordination der Kammerarbeit beitragen und, das scheint das besondere, eine Harmonisierung zwischen betrieblicher Ausbildung und Berufsschulunterricht herbeiführen 1181. Die Bezirksausschüsse wirken bei der Durchführung der den Kammern nach dem Entwurf zugedachten Aufgaben mit. Sie sind unter anderem zu hören, wenn die höhere Verwaltungsbehörde die Ausbildungsberechtigung mangels Eignung entziehen will.

# 3.8.3.10 Ausbilderqualifikation

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung<sup>1182</sup> verlangt der Gesetzentwurf durch die negative Abgrenzung "berufspädagogisch nicht ungeeignet" ein Mindestmaß an pädagogischer Qualifikation, gibt aber, anders als bei der fachlichen und persönlichen Eignung<sup>1183</sup>, keinerlei Kriterien für den Nachweis dieser

pädagogischen Eignung 1184.

Eine Vorbereitung der Ausbilder auf ihre Aufgaben durch berufspädagogische Schulung wird von der SPD als wichtige Forderung herausgestellt<sup>1185</sup>. Der Entwurf weist dementsprechend den Landesausschüssen als besondere Aufgabe zu, auf die Veranstaltung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung der Ausbilder hinzuwirken<sup>1186</sup>.

# 3.8.3.11 Stufenausbildung

Ohne parallel zum Entwurf eine inhaltliche Konzeption zur Stufenausbildung zu entwickeln, kommt die positive Einstellung der SPD zu dem Problem in dem Umstand zum Ausdruck, daß der rechtliche Rahmen dafür vorgesehen wurde. Danach soll "die Berufs- und Ausbildungsordnung ... tunlichst eine Stufenausbildung vorsehen. Die Grundstufe soll in sich abgeschlossen sein und eine Grundausbildung für eine Vielzahl verwandter Berufe ermöglichen; das gleiche gilt für die auf der Grundstufe aufbauende Förderstufe, die eine Qualifizierung in Teilbereichen auf breiter Grundlage zum Ziel hat. Die Endstufe führt zum letzten erreichbaren Ziel einer Berufsausbildung in der Wirtschaft" 1187. Impliziert ist in dieser Formulierung die Zusammenlegung mehrerer Ausbildungsberufe zur Grundausbildung 1188, Durchführung von Prüfungen nach jeder Stufe 1189 und eine Differenzierung der Ausbildungszeiten.

#### 3.8.3.12 Lehrzeitdauer

Nicht nur die Stufenausbildung, sondern auch die Ausdehnung der allgemeinen Pflichtschulzeit<sup>1190</sup>, die Intensivierung der betrieblichen Ausbildung<sup>1191</sup> und die Verstärkung des schulischen Anteils an der Berufsausbildung enthalten Tendenzen zur Verkürzung der Lehrzeit. Sie soll nicht

schematisch erfolgen. "Auch die Dauer der Ausbildungszeit bedarf in jedem Einzelfall einer Überprüfung, namentlich dort, wo sie von standesegoistischen und eng wirtschaft-lichen Interessen bestimmt wird" 1192. Die Ausbildungszeiten sind nach den Leistungsanforderungen der einzelnen Berufe zu differenzieren 1193.

Der Entwurf enthält keine Lehrzeitangaben, weil deren Fixierung der Berufs- und Ausbildungsordnung vorbehalten ist. Nur die Probezeit ist auf ein bis drei Monate festgelegt 1194. Eine individuelle Verlängerung der Ausbildungszeit ist möglich 1195. Ob auch eine individuelle Abkürzung der Lehrzeit vorgesehen ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Der für eine solche Möglichkeit in Betracht zu ziehende § 19 Absatz 2 1196 regelt die Frage nicht eindeutig, weil die Voraussetzungen einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlußprüfung durch die Prüfungsordnungen zu regeln sind 1197. Ist beispielsweise die Meldung zur Abschlußprüfung durch den Ausbildenden allein ausschlaggebend, so sind die effektiven Möglichkeiten zur Lehrzeitabkürzung für die Auszubildenden erheblich beschnitten.

# 3.8.3.13 Prüfungen

Der Entwurf fixiert erstmalig die Forderung nach zwangsweiser Durchführung von Zwischenprüfungen <sup>1198</sup>. Über den Zweck der Abschluß- und Zwischenprüfungen wird nichts ausgesagt.

Während die bildungspolitischen Erwägungen der SPD dahin gehen, das Ergebnis der Prüfung des theoretischen Wissens durch die Berufsschule zum verbindlichen Teil der Lehrabschlußprüfung zu machen 1199 oder das Abschlußzeugnis der Berufsschule als Teil der Lehrabschlußprüfung zu werten 1200, sieht der Entwurf eine einheitliche Kammerprüfung durch Prüfungsausschüsse vor, in denen die Berufsschullehrer maximal mit Drittel-Parität vertreten sein können 1201.

#### 3.8.3.14 Ausbildungsförderung

Die SPD hat in den bildungspolitischen Leitsätzen eine klare und umfassende Konzeption zur Ausbildungsförderung entwickelt, die deshalb hier wörtlich übernommen werden kann.

"Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte ist auch materiell zu sichern. Der Zugang zu allen Ausbildungseinrichtungen muß von sozialen und wirtschaftlichen Hemmnissen befreit werden, so daß jeder begabte junge Mensch seine Fähigkeiten frei entfalten kann. Für eine gerechte und umfassende Ausbildungsförderung gilt grundsätzlich:

- 1. Die Anforderungen an die Eignung sind an das Ausbildungsziel gebunden und unterscheiden sich entsprechend. Eignung bedeutet zunächst allgemeine Lebens- und Berufstüchtigkeit. Die Förderung darf sich nicht auf überdurchschnittlich Begabte beschränken. Ausbildungsförderung soll die freie Wahl eines Berufes als einer Lebensgrundlage ermöglichen. Da sich Anlagen und Fähigkeiten oft erst später entwickeln, sind auch die in der Ausbildung nachgewiesenen Leistungen Bestandteil des Eignungsbegriffs.
- 2. Die Bemessungsgrundlagen dürfen die Initiative und Verantwortung des jungen Menschen und seiner Familie nicht beeinträchtigen. Öffentliche Hilfe ist notwendig, soweit die finanzielle Leistungskraft des einzelnen und seiner Familie die Ausbildung nicht bestreiten kann. Die Einkommensfreibeträge sind so festzusetzen, daß auch Familien mit mittleren Einkommen einbezogen werden. Die Förderungsmaßnahmen sind den Veränderungen der Lebenshaltungskosten anzupassen. Die Familienverhältnisse sind zu berücksichtigen. Für Ausbildungsgänge von längerer Dauer sind die Einkommensfreibeträge höher anzusetzen.

- 3. Nur ein umfassendes System der Ausbildungsförderung sichert den unterschiedlichen Befähigungen volle Entfaltung zu. Auch über die Pflichtschulzeit hinaus ist der Besuch allgemeiner und beruflicher Schulen wie aller Ausbildungseinrichtungen zu fördern, die zu einem staatlich anerkannten Abschluß führen. Die Förderung bezieht auch die Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen ein. Nach Abschluß eines Ausbildungsganges können weiterführende Ausbildungsgänge gefördert werden, soweit sie mit dem Berufsziel zusammenhängen. Die Ausbildung für den beruflichen Aufstieg begabter Erwerbstätiger ist ohne Altersbegrenzung grundsätzlich einbezogen. Zu berücksichtigen ist, daß meistens keine Bindung an den elterlichen Haushalt mehr besteht.
- 4. Die Förderungsbeträge müssen sämtliche mit der Ausbildung verbundenen Kosten decken. Sie umfassen neben den eigentlichen Ausbildungskosten in angemessener Höhe auch die der Lebenshaltung. Zusätzliche Kosten durch die Trennung von Wohnsitz und Ausbildungsort sind zu berücksichtigen, wenn es eine geeignete Ausbildungsstätte am Wohnsitz nicht gibt. Bei Ausbildungsgängen, die durch Werkarbeit beeinträchtigt werden, umfaßt die Förderung auch die Ferien.
- 5. Auf Ausbildungsförderung besteht ein Rechtsanspruch.
  Eine einheitliche, übersichtliche und klare Rechtsgrundlage wird eine ausreichende und kontinuierliche Förderung sichern. Gleichmäßigkeit der Förderungsvoraussetzungen und -leistungen gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Freizügigkeit in der Wahl der Ausbildungsstätte bleibt gewährleistet. Die Wahl eines Ausbildungsganges darf nicht nach Förderungsmöglichkeit, sie muß nach Eignung und Neigung entschieden werden können"1202.

# 3.8.4 Folgestufe

Ständige Fortbildung und berufliche Neuorientierung als Erfordernisse des technischen Fortschritts und der Wandlungen der Wirtschaftsstruktur verlangen nach Auffassung der SPD den Ausbau vielfältiger Bildungseinrichtungen auf der Stufe der Weiterbildung. "Neben überbetrieblichen Ausbildungs-stätten sollen sich auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung der beruflichen Fortbildung und Umschulung annehmen" log.

"Der Erwachsenenbildung, aber auch den beruflichen Schulen erwächst hier eine neue Aufgabe" log.

#### Im einzelnen wird gefordert:

- (a) der Ausbau der Berufsstufe mit ihren Institutionen Berufsaufbauschule, Fachakademie und Kolleg<sup>1205</sup>;
- (b) die besondere Förderung der Fachschulen als Wahlschulen der beruflichen Weiterbildung. "Sie sind auch von der öffentlichen Hand für alle Bereiche der Wirtschaft, der Technik und des Sozialwesens in enger Verbindung zu den Berufsschulen einzurichten. Sie erweitern über die fachliche Ausbildung hinaus die allgemeine Bildung ihrer Schüler und erschließen ihnen den Zugang zu Fachakademien" 1206:
- (c) der Fernunterricht, der für die Aufgaben der Weiterbildung besonders geeignet ist, soll zum festen Bestandteil des öffentlichen Unterrichts und Schulwesens entwickelt und, soweit er von privaten Fernlehrunternehmen betrieben wird, der öffentlichen Kontrolle unterstellt werden 1207.

# 4. Synopsis der Verbandsäußerungen zur Struktur des westdeutschen Ausbildungssystems

### 4.1 Vorbemerkungen

Nach Abschluß der eingehenden Analysen von Verbandsäußerungen zur Struktur des westdeutschen Ausbildungssystems liegt das erste Teilergebnis der Arbeit vor 1208: die unterschiedlichen Vorstellungen zur Berufsausbildung sind unter Anwendung einheitlicher Untersuchungskriterien aus den Selbstdarstellungen der Verbände zusammengetragen worden.

Im folgenden sollen die Ergebnisse der Einzelanalysen verdichtet und stichwortartig umrissen werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, in Form einer Matrix 1209 einen kurzgefaßten Überblick über die Vorstellungen der Verbände zu liefern:

vertikal in den <u>Spalten</u> sind die <u>verschiedenen Vorstellungen</u> <u>zu jeweils demselben Untersuchungskriterium</u> zusammengefaßt (Vergleich zwischen den Verbänden);

horizontal in den <u>Zeilen</u> erstreckt sich der Vergleich auf die <u>Geschlossenheit der Vorstellungen</u>, die sich aus den Äußerungen zu den <u>verschiedenen Untersuchungskriterien</u> ergibt (Gesamtkonzeptionen der einzelnen Verbände).

Der sich aus den Zeilen ergebende Überblick über die Gesamtkonzeption jedes einzelnen Verbandes erleichterte den Verzicht auf die Zusammenfassung am Ende jeder Einzelanalyse.

#### 4.2 Vorstufe

#### 4.2/1 (Handwerk)

Konzipiert auf Basis eigener Vorstellungen zur Meisterlehre.

Dreigliedriges allgemeinbildendes Schulwesen darf Jugendlichen nicht an Handwerkslehre vorbeiführen (Volksschule darf nicht Restschule werden - gegen Erhöhung der Abiturientenquote). Gegen 10. Schuljahr. Kritik an Volksschulleistungen.

Volksschuloberstufe: solide Allgemeinbildung und Arbeitstugenden; keine Vorwegnahme der Berufsausbildung; Berufsberatung durch öffentliche Arbeitsverwaltung.

## 4.2/2 (Industrie und Handel)

Konzipiert auf Basis eigener Vorstellungen zur Betriebslehre.

Im dreigliedrigen allgemeinbildenden Schulwesen gewinnt
Realschule an Bedeutung (Volksschule stellt weiterhin Hauptkontingent des Wirtschaftsnachwuchses - gegen Erhöhung der
Abiturientenquote). Gegen 10. Schuljahr (Wandlungen feststellbar).
Kritik an Volksschulleistungen.

Volksschuloberstufe: Elementare Kenntnisse und Fertigkeiten; Arbeitstugenden. Hinführung zur Arbeitswelt ohne Vorgriffe auf Berufsausbildung. Bedenken gegen Schülerpraktika; Berufsberatung durch öffentliche Arbeitsverwaltung.

#### 4.2/3 (DGB)

Konzipiert vom Grundsatz der "organischen Einheit des gesamten Schulwesens". Maximale Durchlässigkeit für alle (Abbau der Dreigliedrigkeit).

Volksschuloberstufe: Arbeitslehre für 7. bis 10. Schuljahr; Erprobung der eigenen Kräfte; arbeitendes Herausfinden eigener Neigungen (gemeinsame Aufgabe für alle Lehrer); Eingangsstufe des beruflichen Bildungsweges; permanente schulinterne Bildungsberatung.

## 4.2/4 (DVG)

Konzipiert nach eigenen Vorstellungen zum gewerblichen Schulwesen (Berufsbildungsplan). Eigenständigkeiten der Schularten zu wahren (genaue schulorganisatorische Trennung von allgemein- und berufsbildendem Schulwesen - gegen "Einheitsschule"). Gegen Ausdehnung der Realschule. Kritik an Volksschulleistungen.

Volksschuloberstufe: als "Schule der Kindheit" 7. bis maximal 9. Schuljahr; keine eigenen Abschlüsse; grundlegende Allgemeinbildung in lebenspraktischer Ausrichtung; technische Elementarerziehung; Arbeitstugenden.

Ein- bis zweijährige Berufsgrundbildung in Berufsvorschulen (9. und 10. Schuljahr).

### 4.2/5 (VDDH)

Konzipiert nach eigenen Vorstellungen zum kaufmännischen Schulwesen (Bildungsprogramm). Eigenständigkeiten der Schularten zu wahren - gegen "Einheitsschule". Kritik an Volksschulleistungen.

Volksschuloberstufe: 7. bis maximal 9. Schuljahr; keine eigenen Abschlüsse; kein Berufsfindungsjahr.

Berufsvorbereitung in ein- bis zweijährigen Berufsvorschulen (Berufsfachschulen; 9. und 10. Schuljahr).

## 4.2/6 (CDU/CSU)

Konzipiert nach Grundsatz, daß Schule sittliche Bildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln hat, die Beruf und Arbeit erfordern (Kultur der Arbeit). Bedarf der Gesellschaft an Nachwuchskräften erfordert Dreigliedrigkeit des Schulwesens. 10. Schuljahr höchstens freiwillig (Elternrecht).

Volksschuloberstufe: stärkere fachliche Ausrichtung und Vorbereitung auf Berufs- und Arbeitswelt (unentschieden, wo 10. Schuljahr anzugliedern ist). Umfassende schulinterne Bildungsberatung - eigentliche Berufsberatung durch Arbeitsverwaltung.

## 4.2/7 (FDP)

Konzipiert nach eigenen Vorstellungen zur Gesamtschule (Chancengleichheit im Liberalismus - neue Wege der Begabtenfindung). 10 Pflichtschuljahre.

Volksschuloberstufe: 7. bis 9. Schuljahr; Berufsorientierung durch Einführung in gesellschaftliche Zusammenhänge; Einübung sozialer Verhaltensweisen; Vermittlung technisch-ökonomischer Grundbildung (praktische Beschäftigung mit Werkmaterial).

10. Schuljahr als Grundjahr berufsunabhängig der Berufsschule angliedern. Schulinterne Berufsberatung.

## 4.2/8 (SPD)

Konzipiert nach eigenen Vorstellungen zur Gesamtschule:
Mittelstufe für 12- bis 16jährige mit gemeinsamem Kernunterricht und differenzierenden Kursen. (= Volksschuloberstufe) Abschlußexamen der Mittelstufe: Bewährung an
lebensnahen praktischen Aufgaben ("Begreifen"); politische
Erziehung; zunächst noch unentschieden, ob Arbeitslehre
im 10. Schuljahr nach Berufsfeldern differenziert werden soll.
Umfassende Erziehungsberatung in Zusammenarbeit mit
schulexterner Berufsberatung.

## 4.3 Duales System

## 4.3/1

Das aus der Tradition der handwerklichen Berufserziehung entwickelte deutsche Ausbildungssystem hat sich bewährt, ist jugendgemäß, paßt sich zeitgemäß allen Anforderungen der modernen Wirtschaft an und weist in die Zukunft. Im internationalen Vergleich wird es von ausländischen Fachleuten als nachahmenswert anerkannt und beweist seine Qualitäten durch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

## 4.3/2

Volle Übereinstimmung mit dem Handwerk (unter Betonung eigener geschichtlicher Wurzel und industrietypischer Ausprägung des Systems). Zusätzlich: Entspricht deutscher Mentalität, Kultur und Wirtschaftsgeschichte; garantiert Bundeseinheitlichkeit der Berufsausbildung.

## 4.3/3

Das duale System muß vor allem in der betrieblichen Berufsausbildung unter aktiver Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer reformiert werden, damit es zukünftig den steigenden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht werden kann.

#### 4.3/4

Bewährte Grundstruktur der deutschen Berufsausbildung in zeitgemäßer Wandlung erhalten. Bewährtes System mit zeitbedingten Mängeln nicht verwerfen, sondern verbessern.

## 4.3/5

Im bewährten dualen System ist die kaufmännische Teilzeitschule Fundament des kaufmännischen Schul- und Bildungswesens.

## 4.3/6

Kräfte der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung haben deutsche betriebliche Berufsausbildung zu weltweit anerkanntem Ruf verholfen.

## 4.3/7

Das System der betrieblichen Lehre hat sich in der Selbstverantwortung entwickelt und bewährt. Es entspricht ordnungspolitisch den marktwirtschaftlichen Prinzipien.

### 4.3/8

Das deutsche Ausbildungssystem entspricht nicht mehr Anforderungen einer modernen Wirtschaft. Grundlegende Reformen sind erforderlich.

# 4.3.1 Trägerschaft

#### 4.3.1/1

Verantwortlich für gesamte Berufserziehung sind Selbstverwaltungsorgane der Unternehmer. Berufserziehung im privaten (Meister-)
Betrieb mit Ergänzung und Vertiefung durch den Unterricht in
öffentlichen Berufsschulen nach Subsidiaritätsprinzip. Auch bei
öffentlicher Finanzierung überbetrieblicher Lehrwerkstätten
muß Verantwortung bei der Selbstverwaltung liegen.

#### 4.3.1/2

Volle Übereinstimmung mit dem Handwerk. Initiiert gemeinsame Stellungnahme gegen Veränderungen der Finanzierungsformen, die private Trägerschaft beeinträchtigen könnten.

## 4.3.1/3

Berufsausbildung ist öffentliche Aufgabe. Private Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung wird bejaht, wenn Kontrolle durch Mitbestimmung der Arbeitnehmer oder Staat gewährleistet. Öffentliche Trägerschaft der beruflichen Schulen und der Lehrwerkstätten.

### 4.3.1/4

Für Schulen nur öffentliche Trägerschaft. Keine Kritik an privater Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung, aber Mitwirkung durch Arbeitnehmer und Lehrer verlangt.

#### 4.3.1/5

Private Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung bietet Optimallösung, wenn Mitspracherecht der Berufsschullehrer gewährleistet ist. Neben grundsätzlich öffentlichen berufsbildenden Schulen können private Werkberufsschulen bestehen.

## 4.3.1/6

Verantwortlich für Berufsausbildung des wirtschaftlichen Nachwuchses ist Selbstverwaltung der Wirtschaft. Private Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung; öffentliche für begleitende Schulen nach Subsidiaritätsprinzip. Private Trägerschaft von Schulen muß gewährleistet sein.

#### 4.3.1/7

Verantwortlich für Berufsausbildung sind die Selbstverwaltungsorgane. Private Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung;
öffentliche Trägerschaft für berufsbildende Schulen, aber
bei Gestaltung muß "der Wirtschaft" ebenbürtiges Mitspracherecht eingeräumt werden. Privatschulen mit staatlicher
Genehmigung möglich.

#### 4.3.1/8

Der über Einzel- und Gruppeninteressen stehende Staat hat für Berufsausbildung zu sorgen. Sie ist öffentliche Aufgabe. Öffentliche Trägerschaft für Schulen. Private Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung zugestanden unter Bedingung öffentlicher Kontrolle.

## 4.3.2 Ausbildungsstätte

#### 4.3.2/1

Betrieb ist historisch erste, ursprüngliche und deshalb dominierende Stätte der Berufserziehung.

Begleitende Berufsschule und Lehrwerkstätten haben nur Ergänzungsfunktionen.

Für fast alle handwerklichen Ausbildungsberufe reicht ein Berufsschultag pro Woche.

Vollzeitschulische Berufsausbildung ist nicht möglich.

## 4.3.2/2

Ausbildung im Betrieb sichert Nachwuchskräftebedarf und entspricht Entwicklungsstadium des Jugendlichen.

Berufsschule leistet in enger Zusammenarbeit mit Betrieb eigenständigen, aber von betrieblicher Ausbildung abgeleiteten Beitrag.

Lehrwerkstätten rationalisieren und intensivieren betriebliche Ausbildung.

Bemessung des Anteils der Berufsschule an Berufsausbildung elastisch nach Anforderungen des Ausbildungsberufs; grundsätzlich maximal zwei Berufsschultage pro Woche.

Lehreersetzende Vollzeitberufsschule nur in einzelnen Ausnahmefällen.

#### 4.3.2/3

Entscheidung für Ausbildung in Schule oder Betrieb ist pragmatisch von Ausbildungsinhalten abhängig zu machen.

Lehrwerkstätten können Betrieben angegliedert oder überbetrieblich verselbständigt werden.

Zeitlicher Anteil der Berufsschule ist wesentlich zu erhöhen; mindestens zwei Berufsschultage pro Woche.

Für zahlreiche Ausbildungsberufe wird vollzeitschulische

Ausbildung in Verbindung mit Lehrwerkstätten zweckmäßiger sein.

### 4.3.2/4

Ausbildung in Betrieb und Erziehung in Schule sind nach Anforderungen des jeweiligen Lehrberufs aufeinander abzustimmen.

Berufsschulanteil auf mindestens 12 Wochenstunden an zwei Berufsschultagen erhöhen.

Einjährige Berufsgrundbildung in Berufsvorschulen. Schulische Vollzeitform der Berufsausbildung für zahlreiche Lehrberufe zweckmäßig.

## 4.3.2/5

Gleichrangigkeit von Betrieb und Schule in Berufsausbildung bei unterschiedlichen Schwerpunkten: Betrieb = Ausbildungsfunktion; Schule = Erziehungsfunktion.

Berufsschulanteil bei mindestens 12 Wochenstunden an zwei Berufsschultagen grundsätzlich belassen.

Keine lehreersetzende schulische Berufsausbildung.

## 4.3.2/6

Betrieb und Schule haben in gegenseitiger Ergänzung eigenen spezifischen Bildungsauftrag.

Ergänzende fachpraktische Ausbildung in überbetrieblichen Lehrwerkstätten.

Ausdehnung des Berufsschulanteils auf 12 Wochenstunden ist problematisch.

Vollzeitschulische Berufsausbildung nicht möglich.

#### 4.3.2/7

Betrieb und Schule müssen bei Lösung gemeinsamer Aufgabe partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung Lehrwerkstätten in größerem Umfang errichten.

Unterrichtsdauer der Berufsschule muß wegen gesteigerten Anforderungen allgemein neu festgesetzt werden.

Auf Vermittlung des zeitgemäßen praktischen Könnens durch Betrieb kann nicht verzichtet werden.

## 4.3.2/8

Wahl von Betrieb oder Schule als Ausbildungsstätte hängt ab vom Ausbildungseffekt.

Berufsschule hat berufs- und lebensbegleitende Funktionen.

Überbetriebliche Lehrwerkstätten unter starker Beteiligung öffentlicher Schulträger ausbauen.

Bemessung der Berufsschulzeit nach Anforderungen der Lehrberufe.

Vollzeitformen der Berufsschule ersetzen Lehre ganz oder teilweise.

## 4.3.3 Erkenntnisgewinnung

## 4.3.3/1

Einseitige Betonung der praktischen Erkenntnisgewinnung. Praktische Unterweisung im Betrieb ist historisch ältere und ursprüngliche Form der Berufserziehung; Vermittlung berufspraktischer Erfahrungen; Handfertigkeiten, Verfahrensweisen; richtige Berufsgesinnung, Haltung.

#### 4.3.3/2

Starke Gewichtung der praktischen Erkenntnisgewinnung. Praktische Ausbildung verwirklicht bewährtes Bildungsprinzip: Durch Anschauen lernen und Erlerntes praktisch üben und anwenden.

Tendenziell größere Aufgeschlossenheit gegenüber theoretischer Erkenntnisgewinnung mit wachsenden Betriebsgrößen (Anwendung des Prinzips der "großen Industrie").

#### 4.3.3/3

Dualität von praktischer und theoretischer Erkenntnisgewinnung nicht aufhebbar.

Nach Möglichkeit Gleichlauf herstellen.

Wachsende Bedeutung der theoretischen Erkenntnisgewinnung.

## 4.3.3/4

Berufsausbildung erfordert gleichzeitig praktische und theoretische Erkenntnisgewinnung.

Verschiebung zur theoretischen Erkenntnisgewinnung feststellbar und erforderlich, ohne praktische Erkenntnisgewinnung je aufzuheben.

Wirkungsvolle Einheit von Theorie und Praxis anzustreben.

#### 4.3.3/5

Übergewicht der theoretischen Erkenntnisgewinnung in der kaufmännischen Berufserziehung wird betont (ohne Konsequenzen für Ausbildungssystem zu ziehen).

Praktische Erkenntnisgewinnung ist in erheblichem Umfang erforderlich.

## 4.3.3/6

Übermäßige Betonung der praktischen Erkenntnisgewinnung: zunehmende Verantwortung des Menschen im Beruf verlangt praktische Auseinandersetzung mit der Welt, weil nur dadurch Übernahme von Verantwortung erlernbar.

## 4.3.3/7

Gleich hohe Einschätzung der theoretischen und praktischen Erkenntnisgewinnung in der Berufsausbildung.

Tendenzielle Verlagerung zur theoretischen Erkenntnisgewinnung zu erwarten.

### 4.3.3/8

Starke Gewichtung der theoretischen Erkenntnisgewinnung.

Dualität zur praktischen Erkenntnisgewinnung muß aber erhalten bleiben.

## 4.3.4 Pädagogische Durchführung

## 4.3.4/1

Die ordnungsgemäße Berufserziehung im Handwerk vermeidet ausbildungsfremde Tätigkeiten, ist methodisch aufgebaut und vermittelt alle im Berufsbild genannten Ausbildungsinhalte.

Einer pädagogisch-systematischen Anordnung der Ausbildungsinhalte bedarf es im personalen Bezug von Meister und Lehrling nicht (Tendenz zum pädagogisch-systematischen Ausbildungsgang feststellbar).

#### 4.3.4/2

Pädagogisch-systematische Ausbildung in geschlossenen Lehrgängen ist eine rationelle Form der Berufsausbildung. Sie ist aber bei Klein- und Mittelbetrieben weder überall möglich noch unbedingt notwendig; das gleiche gilt für zahlreiche Ausbildungsberufe.

## 4.3.4/3

Pädagogisch-systematische Durchführung der Ausbildung muß gewährleistet sein.

Vor allem sind ausbildungsfremde Tätigkeiten auszuschließen.

### 4.3.4/4

Die für Schulen typische Systematisierung unter pädagogischen Gesichtspunkten ist auf jegliche Ausbildung zu übertragen.

### 4.3.4/5

Volle Übereinstimmung mit DVG.

## 4.3.4/6

Notwendige Abstimmung zwischen Betrieb und Schule setzt Systematisierung der betrieblichen Ausbildung nach pädagogischen Gesichtspunkten voraus.

#### 4.3.4/7

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Betrieb und Berufsschule erfordert eine stärkere Systematisierung der betrieblichen Ausbildung, wie sie in Lehrwerkstätten schon praktiziert wird.

### 4.3.4/8

Volle Übereinstimmung mit DGB.

#### 4.3.5 Zielsetzung

#### 4.3.5/1

Pädagogische und ökonomische Zielsetzungen für die Berufsausbildung sind voll kompatibel.

Ökonomische Ausrichtung der Berufserziehung auf den Nachwuchsbedarf des Handwerks ist dadurch legitimiert.

Wer durch die Meisterlehre Berufserfahrungen gesammelt und Verhaltensweisen übernommen hat, ist als Berufspersönlichkeit gleichermaßen mobiler, im ökonomischen Prozeß einsetzbarer Fachmann und sittliche Persönlichkeit.

Gefahr einer mikroökonomischen, kurzfristigen Zielsetzung

(Ausbeutung) grundsätzlich abgewiesen.

Nur makroökonomische, langfristige Betrachtung - Deckungsgleichheit von anlagenbedingter Begabungsstruktur und Qualifikations-struktur aller Arbeitsplätze unterstellt.

## 4.3.5/2

Betonung der ökonomischen Zielsetzung für die Berufsausbildung, aber dadurch keine Diskrepanz zur pädagogischen Zielsetzung.

Anforderungen an Menschen durch Arbeit in Unternehmungen sind in Struktur identisch mit denen anderer Lebensbereiche. Infolgedessen qualifiziert Berufsausbildung Menschen zur "Persönlichkeit". Gefahr einer mikroökonomischen, kurzfristigen Zielsetzung (Ausnutzung des Lehrlings) grundsätzlich abgewiesen. Anforderungsstruktur der Arbeitsplätze harmoniert gesamtwirtschaftlich mit (vorwiegend anlagebedingter) Begabungsstruktur des Volkes.

### 4.3.5/3

In der Berufsausbildung fallen ökonomische und pädagogische Zielsetzung zusammen. Die Aktivierung der individuellen Leistungspotentiale trägt zur Deckung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarfs bei.

Da Begabung als milieubedingt und pädagogisch beeinflußbar angesehen wird, ist eine Anpassung an die Anforderungen der Arbeitsplatzstrukturen denkbar.

Unter mikroökonomischer, kurzfristiger Zielsetzung haftet dem Ausbildungssystem die immanente Gefahr der Lehrlingsausbeutung an.

Nur eine makroökonomische und langfristige Planung kann zur Deckungsgleichheit von Ökonomie und Pädagogik führen.

## 4.3.5/4

Der schulische Unterricht erfolgt unter pädagogischer Zielsetzung. Diskrepanz zur ökonomischen Zielsetzung besteht. Daher ständige Gefahr für betriebliche Ausbildung vorhanden (Störungen der Erziehung).

Zwiespalt zwischen ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung wird kurzfristig stärker betont als dessen mögliche Überwindung durch Einsicht in langfristige ökonomische Ergiebigkeit heutiger pädagogischer Maßnahmen.

## 4.3.5/5

Der schulische Unterricht erfolgt unter pädagogischer Zielsetzung.

### 4.3.5/6

Primat der pädagogischen Zielsetzung für die Berufsausbildung.

Die wirtschaftliche Grundordnung der sozialen Marktwirtschaft bietet volle Entfaltungsmöglichkeiten für Individuen und ist zugleich ökonomisch das leistungsfähigste Lenkungssystem. Dadurch in diesem System Harmonie beider Ziele.

Durch kurzfristige mikroökonomische Zielsetzung nur geringe Gefahren aus Unvollkommenheit einzelner. Harmonie besteht zwischen langfristiger, makroökonomischer und pädagogischer Zielsetzung.

#### 4.3.5/7

Primat der pädagogischen Zielsetzung für die Berufsausbildung. Unter pädagogischer Zielsetzung entworfene Berufsausbildung kann ihren ökonomischen Effekt weder mikro- noch makroökonomisch verfehlen.

Deckung von pädagogischer und sowohl kurzfristiger, mikroökonomischer als auch langfristiger, makroökonomischer Zielsetzung.

#### 4.3.5/8

Ausbildungsbetriebe müssen Ausbildung des Nachwuchses <u>auch</u> als pädagogische Aufgabe betrachten. Zu den weiteren Punkten volle Übereinstimmung mit DGB.

# 4.3.6 Erziehungsprinzip

## 4.3.6/1

Das Sammeln von Erfahrungen geschieht außerhalb pädagogisch vorgedachter Lektionen im konkreten Bezug mit der Arbeitswelt. Nur die Berufserziehung unter konkretem Erziehungsprinzip vermag den Jugendlichen in der Ernstsituation zu prägen.

## 4.3.6/2

Vollkommene Übereinstimmung mit dem Handwerk.

## 4.3.6/3

Das konkrete Erziehungsprinzip - die Berücksichtigung der Umwelteinflüsse auf den Menschen - steht im Vordergrund.

Für die zukünftige Gestaltung des menschlichen Lebens gewinnt das generelle Erziehungsprinzip an Bedeutung (politische Erziehung).

## 4.3.6/4

Dem generellen Erziehungsprinzip ist für die Entwicklung des Jugendlichen in der Zukunft das größere Gewicht zu verleihen.

Die Dualität zum konkreten Erziehungsprinzip bleibt erhalten, weil Erfahrung nur in der beruflichen Bewährung zu gewinnen ist.

### 4.3.6/5

Starke Betonung des konkreten Erziehungsprinzips (Theorie der funktionalen Erziehung).

Die Bedeutung des generellen Erziehungsprinzips liegt bei der Auswahl der Lehrstoffe nach ihren Bildungsgehalten.

# 4.3.6/6

Gleich starke Gewichtung beider Erziehungsprinzipien. Einfluß des christlichen Ideengutes auf die Betonung des generellen

Erziehungsprinzips.

In Dualität dazu steht das konkrete Erziehungsprinzip insofern, als die Bewährung in der Verantwortung vor Gott nur in der Welt der Arbeit möglich ist.

#### 4.3.6/7

Da zur politischen Mündigkeit des freien Bürgers Kritikfähigkeit und Distanz zum Gegebenen gehört, wird das generelle Erziehungsprinzip stark gewichtet.

Dem konkreten Erziehungsprinzip kommt für eine lebens- und praxisnahe Ausbildung Bedeutung zu.

#### 4.3.6/8

Volle Übereinstimmung mit DGB.

## 4.3.7 Kosten

## 4.3.7/1

Reformen der Meisterlehre, die den betrieblichen Anteil an der Ausbildung, die private Trägerschaft oder die Verantwortung der unternehmerischen Selbstverwaltung verändern, müßten an den unerschwinglich hohen Kosten scheitern.

Exakte Untersuchungen der Kosten-Ertragsrelationen in der Lehrlingsausbildung sind nicht möglich.

Aufwendungen "der Wirtschaft" für Berufsausbildung betragen jährlich 2,5 Milliarden DM.

Öffentliche Zuschüsse sind vor allem für die überbetrieblichen Unterweisungsstätten erforderlich.

## 4.3.7/2

Übertragungen von Kompetenzen für Berufsausbildung auf den Staat und von größeren Anteilen an der Ausbildung auf Schulen führen zu vergleichsweise erheblich höherer finanzieller Belastung des Staates, die letztlich Wirtschaft über Steuererhöhungen zu tragen hat.

Betriebswirtschaftlich exakte Kostenrechnungen sind bisher gescheitert.

Mit dem Handwerk übereinstimmende Zahlenangaben.

Veränderungen des Finanzierungssystems in Richtung auf überbetriebliche Finanzierungsformen (Umlageverfahren) kommen für die BRD nicht in Betracht.

#### 4.3.7/3

Die Ausbildung in unternehmerischen Werkstätten ist billiger als in öffentlichen Schulen.

Vorliegende Berechnungen der Ausbildungskosten sind unzureichend.

Rechnerische Durchdringung der Aufwands- und Ertragsseite ist exakt möglich und notwendig.

Da Berufsausbildung öffentliche Aufgabe ist, hat sich Staat an den Ausgaben für die Ausbildung zu beteiligen. Diese Ausgaben sind volkswirtschaftlich rentable Investitionen.

### 4.3.7/4

Betonung des Investitionscharakters der Ausbildungskosten.

#### 4.3.7/5

Keine Äußerung.

#### 4.3.7/6

Positive Bewertung der vielfältigen Aufwendungen der Wirtschaft für Berufsausbildung.

Kritiklose Übernahme von Argumenten und Zahlen der Arbeitgeberverbände.

#### 4.3.7/7

Übereinstimmung mit CDU/CSU.

Investitionscharakter der Bildungsausgaben verlangt Festlegung ihrer Höhe in Relation zum Sozialprodukt (5 % vom Bruttosozialprodukt für 1970).

## 4.3.7/8

Investitionscharakter der Bildungsausgaben verlangt Steigerung der öffentlichen Ausgaben für Wissenschaft und Bildung auf 5,5 % des Bruttosozialproduktes für 1970.

## 4.3.8 Berufseintritt

## 4.3.8/1

Nach Erwerb guter Elementarkenntnisse und grundlegender Arbeitstugenden und unter Mitwirkung der öffentlichen Berufs-beratung trifft Absolvent der 9jährigen Volksschule qualifizierte Wahl für einen Lehrberuf und tritt in ein neugestaltetes erstes Lehrjahr ein.

Kein Eintritt in Vollzeitberufsschule.

Für berufsfeldentschlossene, aber nicht betriebsreife Jugendliche Eintritt erst nach 10. Schuljahr (Volksschule, gewerbliche Berufsfach- oder Berufsschule).

Berufskundlich orientierter Unterricht in Realschule und Gymnasium qualifiziert auch Absolventen dieser Schulen zur Berufswahl.

Für Ingenieure ist Abschluß einer Handwerkslehre zweckmäßig.

#### 4.3.8/2

Übereinstimmung mit dem Handwerk.

Soweit Ausbildungsberufe und Ausbildungsinhalte es zulassen, Eintritt in breit angelegte, lehrgangsmäßige Grundausbildung.

Eintritt in Vollzeitberufsschulen für wenige spezielle Ausbildungsberufe.

Vor Fachhochschulbesuch möglichst Abschluß einer Lehre plus Fachoberschuljahr; mindestens einjähriges Praktikum innerhalb der Fachoberschule (Betriebswirte plus Fachpraktikum nach Fachoberschulabschluß).

### 4.3.8/3

Nach Abschluß der 10jährigen Hauptschule durch Arbeitslehre zur Berufsentscheidung qualifiziert.

Eintritt in betriebliches Ausbildungsverhältnis oder Vollzeitberufsschule. Neben interner Bildungsberatung Berufsberatung durch Arbeitsverwaltung; einjährige Beobachtung in erster Ausbildungsstufe.

Berufskundlich orientierter Unterricht in Realschule und Gymnasium sowie permanente Bildungsberatung qualifizieren Absolventen dieser Schulen zur Studien- und Berufswahl.

#### 4.3.8/4

Eintritt in den Beruf durch Übergang zum gewerblichen berufsbildenden Schulwesen; von der Volksschule nach 8. oder 9. Schuljahr in ein- bis zweijährige breit angelegte-praktische Elementarbildung. Danach zur Berufswahl qualifiziert und betriebsreif.

Nur vage Aussagen über Realschulabsolventen; eventuell Grundausbildung in Schule oder Betrieb, Lehre oder Praktikum. Keine Vorstellungen zum Abgang aus dem Gymnasium.

## 4.3.8/5

Eintritt in den Beruf durch Übergang zum kaufmännischen berufsbildenden Schulwesen; von der Volksschule nach dem 8. oder 9. Schuljahr in ein- bis vierjährige Berufsfachschulen. Danach Eintritt in eine kaufmännische Lehre (Regelfall) oder Übernahme kaufmännischer Tätigkeiten.

Alle Realschüler und Schüler des Gymnasiums werden durch Vermittlung einer wirtschaftlichen Bildung eine sachlich fundierte Berufsentscheidung fällen können.

#### 4.3.8/6

Nach Erwerb grundlegender Kenntnisse über Berufs- und Arbeitswelt und umfassender Bildungsberatung zur Berufs- wahl qualifiziert.

Nach 9. Hauptschuljahr, in Einzelfällen nach 10. Schuljahr, Eintritt in Ausbildungsverhältnis als Lehrling, Anlernling, Praktikant oder Volontär; zum Teil über zwei- bis dreijährige Berufsfachschule.

Realschüler und Schüler des Gymnasiums werden durch permanente Bildungsberatung zur Berufs- und Studienwahl qualifiziert. Übergang aus der Realschule erst nach dem 7. Realschuljahr.

## 4.3.8/7

Eintritt in Betriebswelt für alle erst nach vorbetrieblicher, beruflicher Grundausbildung innerhalb der 10 Pflichtschuljahre. Berufsausbildungsverhältnis kann als Lehrling, Anlernling, Praktikant oder Volontär begonnen werden.

Eintritt in Vollzeitberufsschule nur für einige Ausbildungsberufe.

Durch Gesamtschulkonzeption berufskundliche Orientierung für alle möglich. Mittlerer (Realschul-)Abschluß nach 7 (Real-)Schuljahren.

#### 4:3.8/8

Breite allgemeine Orientierung über Arbeitswelt und Vermittlung einer Berufsgrundbildung in 10jähriger Hauptschule in Verbindung mit individueller Berufsberatung ermöglichen sachverständigen Berufseintritt.

Offenstehen betriebliche Lehre oder Vollzeitberufsschule; in jedem Fall vor Spezialisierung einjährige Grundausbildung. Durch Gesamtschulkonzeption berufskundliche Orientierung für alle möglich.

# 4.3.9 Berufsausbildungsrecht

# 4.3.9/1

Vorwurf der Rechtszersplitterung ist sachlich und pädagogisch unbegründet. Berufsausbildungsrecht des Handwerks ist integrierter Bestandteil des gesamten Handwerksrechts und der berufsständischen Ordnung.

Die Handwerksordnung entspricht Wirtschaftsverfassung, Recht des einzelnen auf Entfaltung, Interesse der Jugend und der Volkswirtschaft.

Allenfalls organische Weiterentwicklung durch Novellierung der HwO. (Neuerdings Einverständnis mit einem Rahmengesetz) Einheitsgesetz verstößt gegen Subsidiaritätsprinzip. Harmonisierungsbestrebungen innerhalb EWG beziehen sich nur auf Ausbildungsniveau; kein Einheitsmodell anzustreben.

Lehrverhältnis = Berufserziehungsverhältnis (mit arbeitsrechtlichen Elementen).

Mitbestimmung durch Gesellenmitwirkung in HwO umfassend geregelt.

Aberkennung der Ausbildungsbefugnis ausreichend geregelt.

Keine Ausschüsse mit Weisungsbefugnissen gegenüber Handwerkskammern. Bundeskuratorium zwecks Erfahrungsaustausch.

Zuständigkeit beim Bundesminister für Wirtschaft belassen.

## 4.3.9/2

Argument der Rechtszersplitterung nur scheinbar berechtigt. Rechtlicher Rahmen für Ordnung der Berufsausbildung genügt prinzipiell den Erfordernissen "der Wirtschaft" (in weiteren Punkten Übereinstimmung mit Handwerk).

Organische Weiterentwicklung und Anpassung an Veränderungen durch Novellierung der Gewerbeordnung.

Gegen einheitliches Berufsausbildungsgesetz wegen Verschiedenartigkeit der Ausbildungsbereiche. EWG-Harmonisierung nur durch Angleichung der Ziele, nicht in der nationalen Gestaltung.

Berufsausbildungsverhältnis = Erziehungsverhältnis (mit arbeitsrechtlichen Elementen).

Mitwirkung der Arbeitnehmer gewährleistet.

Gesetzliche Verankerung der Tätigkeit aller Selbstverwaltungsorgane notwendig.

Staatliches Anerkennungsverfahren sichern.

Vollmachten für Entziehung der Ausbildungsbefugnis schaffen. Keine Verlagerung von Zuständigkeiten (wie Handwerk).

## 4.3.9/3

Beseitigung der Rechtszersplitterung und Rechtsungleichheit.

Chancengleichheit für alle Jugendlichen auch in der Berufsausbildung herstellen.

Demokratisierung der Berufsausbildung.

Umfassendes Berufsausbildungsgesetz als Rahmengesetz, das alle Jugendlichen erfaßt.

Orientierung an den Ausbildungsverhältnissen in den anderen EWG-Ländern.

Ausbildungsverhältnis hat arbeitsrechtlichen Charakter.

Paritätische Mitbestimmung auf allen Ebenen (Ausschüsse auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Betriebsebene).

Staatliche Zulassung der Ausbildungsbetriebe (Verbotsprinzip) und laufende Kontrolle (Ausbildungsprüfer).

Zuständigkeit auf Bundesminister für Arbeit übertragen.

## 4.3.9/4

Bei Veränderungen im Ausbildungsrecht ist ein Aushandeln zwischen beteiligten Interessengruppen zu vermeiden. Bildungsansprüchen der Jugendlichen gerecht werden.

"Bildungsrelevantes" Gesetz schaffen, das für berufsbildendes Schulwesen des ganzen Bundesgebietes einheitliche Terminologie schafft.

Lehrverhältnis = Ausbildungsverhältnis.

Gegen "Beirätesystem".

Paritätsverhältnisse nur zwischen Ausbildern und Berufsschullehrern.

Kompetenzen für Berufsausbildung bei Kammern und Bundesminister für Wirtschaft belassen.

## 4.3.9/5

Ordnungsmittel der Berufsausbildung sind bedeutsame Leistung der Selbstverwaltung der Wirtschaft.

Einheitslehrvertrag verhindert negative Folgen der Unübersichtlichkeit der Rechtsmaterie.

Gesetzliche Regelung durch Rahmengesetz, ohne Überantwortung eines weiteren Lebensbereichs an den Staat. Nicht nur wirtschaftspolitische Gesichtspunkte berücksichtigen.

"Erstgeburtsrecht" der Unternehmer darf Mitwirkung anderer Gruppen nicht verhindern. Neue Formen der Mitverantwortung und Mitgestaltung in Selbstverwaltung finden.

### 4.3.9/6

Rechtszersplitterung beseitigen. Kodifizierung der bestehenden Verhältnisse mit Anpassung an Veränderungen.

Entwurf für Rahmengesetz vorgelegt, das sich auf alle privaten Ausbildungsverhältnisse im handwerklichen, industriellen und kaufmännischen Bereich erstreckt, soweit mit praktischer Arbeit verbunden.

Berufsausbildungsverhältnis = Erziehungsverhältnis (mit arbeitsrechtlichem Charakter).

Parität nur in Ausschüssen: Bundeskuratorium (Beratung), Arbeitsausschuß bei Kammern (Beratung; Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten).

Entzug der Ausbildungsberechtigung durch höhere Verwaltungsbehörde (Mißbrauchsprinzip).

Zuständigkeit beim Bundesminister für Wirtschaft.

## 4.3.9/7

Anpassung des bewährten Ausbildungsrechtes an Veränderungen. Bestehende rechtliche Ordnung entspricht dem Wirtschaftssystem und umfaßt 96 % der Ausbildungsverhältnisse.

Organische Weiterentwicklung durch Novellierung der GewO.

In kleiner Koalition gemeinsamen Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz mit CDU/CSU vorgelegt (vgl. CDU/CSU).

Opposition gegen gemeinsamen Gesetzentwurf bezieht sich auf Errichtung neuer Ausschüsse und Parität in den Ausschüssen.

### 4.3.9/8

Übereinstimmung mit DGB in Grundsatzfragen.

Entwurf eines "Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes" vorgelegt (Rahmengesetz, aber nicht alle Ausbildungsverhältnisse erfassend). Schwerpunkt liegt nicht auf Kodifizierung bildungspolitischer Vorstellungen.

Orientierung an den Ausbildungsverhältnissen in den anderen EWG-Ländern.

Ausbildungsverhältnis hat arbeitsrechtlichen Charakter. Paritätische Besetzung aller Ausschüsse (Ausschüsse auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene).

Entzug der Ausbildungsbefugnis durch höhere Verwaltungsbehörde (Mißbrauchsprinzip). Verpflichtung der Kammern zur Überwachung der Ausbildungsverhältnisse.

Zuständigkeit auf Bundesminister für Arbeit zu übertragen.

## 4.3.10 Ausbilderqualifikation

## 4.3.10/1

Befähigungsnachweis zur Anleitung von Lehrlingen im Rahmen der Meisterprüfung und Programme zur Gestaltung von Lehrmeisterkursen qualifizieren Ausbilder hinreichend.

Unterstützung der Lehrmeister und Kontrolle der Ausbildung durch Lehrlingswarte gesichert.

#### 4.3.10/2

Vielfältige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Ausbilder unterstützt durch zahlreiche Ausbildungsmittel garantieren Ausbilderqualifikation (DIHT-Richtlinien zur Ausbilderförderung).

Unterstützung durch Ausbildungsberatung der Kammern.

## 4.3.10/3

Funktionsbild des Industrielehrmeisters: Lehrmeisterprüfung oder fünfjährige Lehrmeistertätigkeit; Allgemeinwissen, technisches und betriebsorganisatorisches Wissen, pädagogische Fähigkeiten.

## 4.3.10/4

Berufspädagogische Ausbildung der betrieblichen Ausbilder entsprechend der für Werkstattlehrer.

#### 4.3.10/5

Keine Äußerung.

#### 4.3.10/6

Nur fachliche und persönliche Qualifikation, keine pädagogische im Entwurf gefordert. Persönliche Qualifikation: Bürgerliche Ehrenrechte; keine Strafen wegen sittlicher Verfehlungen; körperliche und geistige Eignung; Berechtigung gemäß § 39 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.

### 4.3.10/7

Ausbilder- und Lehrerqualifikation müssen sich annähern: neben Allgemeinbildung, fachlicher Befähigung, langjähriger Erfahrung auch pädagogische Qualifikation verlangt. Ausbilderförderungsmaßnahmen ausbauen. Persönliche Qualifikation: wie CDU/CSU als Mindestnorm.

#### 4.3.10/8

Neben fachlicher und persönlicher Eignung darf Ausbilder "berufspädagogisch nicht ungeeignet" sein. Persönliche Eignung: Volle Übereinstimmung mit CDU/CSU.

## 4.3.11 Stufenausbildung

#### 4.3.11/1

Modell für Großindustrie. Stufung in handwerklicher Ausbildung lange realisiert (Lehrling - Geselle - Meister). Handwerkliche Lehrberufe sind breit angelegte Grundberufe.

Allenfalls vorzeitiger Abschluß nach zwei Jahren als "Helfer" oder "Monteur".

Schwierigkeiten der Berufsschulprobleme hervorgehoben (Übereinstimmung mit DVG).

### 4.3.11/2

Begriff für schillernde Vielfalt von Vorstellungen. Keine Abkehr vom bisherigen Prinzip der betrieblichen Ausbildung. Übertragung auf alle Ausbildungsbetriebe würde Chancengleichheit der Betriebe zur Ausbildung des eigenen Nachwuchses beschränken.

Für bestimmte Ausbildungsbetriebe eine Maßnahme zur Intensivierung, Rationalisierung und Entspezialisierung der Ausbildung.

Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an Arbeitskräftebedarf und Durchlässigkeit.

## 4.3.11/3

Zur Intensivierung der Ausbildung, aber ohne generelle Institutionalisierung gefordert.

Vorteile: Grundausbildung für alle (auch "Ungelernte"); Neuordnung und Konzentration der Ausbildungsberufe; Systematisierung der betrieblichen Ausbildung; Durchlässigkeit der Ausbildung; Variation der Lehrzeitdauer. Stufenplan der IG Metall.

#### 4.3.11/4

Vorteile (Übereinstimmung mit DGB) für betriebliche Ausbildung. Schwierigkeiten für Bildungsauftrag der Berufsschule: Abschluß nach erster Stufe sprengt Klassenverband; Fortführung des Unterrichts ohne Beruf als didaktisches Zentrum; keine aufsteigenden Fachklassen mehr; Begabungs- und Leistungsgefälle in erster Stufe; Erfassung aller Jugendlichen eines Berufs (Industrie und Handwerk) gefährdet. Jungarbeiterproblem ungelöst.

## 4.3.11/5

Keine konkreten Vorstellungen.

Schwierigkeiten wegen Festhalten am Leitbild des "Königlichen Kaufmanns" und dem Prinzip "vollkaufmännischer" Lehrberufe. Ansätze unter Gesichtspunkt der kaufmännischen Grundbildung schon lange diskutiert.

### 4.3.11/6

Im Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes einige formelle Voraussetzungen geschaffen: gestufter Ausbildungsrahmenplan; Abschluß nach jeder Stufe mit Neuvereinbarung des nächsten Ausbildungszieles;

Zusammenfassung mehrerer Ausbildungsberufe auf erster Stufe;

Festlegung verkürzter Gesamtausbildungszeit.

## 4.3.11/7

Zumindest im metallindustriellen Bereich zukunftweisende Ausbildungsform. Organische Fortentwicklung der bisherigen betrieblichen Ausbildung (Anpassung von Ausbildungsinhalt, -methode und -ziel an wirtschaftliche und technische Entwicklung).

Harmonisierung zwischen Arbeitskräftebedarf und Begabungsstreuung. Rechtlicher Rahmen wie CDU/CSU.

#### 4.3.11/8

Im Entwurf eines Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes formelle Voraussetzungen geschaffen: Berufs- und Ausbildungsordnung soll Stufenausbildung vorsehen; in sich abgeschlossene Grundstufe für Vielzahl verwandter Lehrberufe; Abschluß nach jeder Stufe; Differenzierung der Ausbildungszeiten.

## 4.3.12 Lehrzeitdauer

### 4.3.12/1

Lehrzeitdauer ist in natürlicher Ordnung des Bildungsaufstiegs an personalen Reifeprozeß gebunden.

Verkürzungen durch Jugendarbeitsschutzgesetz, Ausdehnung der Berufsschulzeit und allgemeine Arbeitszeitverkürzungen schon zu weitgehend.

Mindestnorm: drei Jahre.

Lehrzeit endet mit Lehrabschlußprüfung.

Lehrzeitabkürzung möglich um ein halbes bis ganzes Jahr.

Lehrzeitverkürzung nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes um ein halbes Jahr.

Nachlehre bei nichtbestandener Abschlußprüfung auf Antrag bis zu einem Jahr.

#### 4.3.12/2

Zusammenhang von Lehrzeitdauer und Ausbildungsinhalten erkannt und anerkannt, aber Rückgriff auf Argumentation des Handwerks zur Rechtfertigung einer Mindestlehrzeit (ohne Konkretisierung - bei Lehrzeitverkürzung mindestens zwei Jahre).

Lehrzeit endet mit Lehrabschlußprüfung.

Lehrzeitabkürzungen um ein halbes bis ganzes Jahr (DIHT-Richtlinien).

Lehrzeitverkürzungen um ein halbes Jahr - Mindestlehrzeit jedoch zwei Jahre; strenge Maßstäbe.

Lehrzeitverlängerung durch Vertragsvereinbarung (nur in bestimmten Fällen).

#### 4.3.12/3

Lehrzeiten können durch Vermeidung von Leerzeiten generell gekürzt werden.

Bemessung der Lehrzeitdauer nach den Ausbildungsinhalten unter Voraussetzung gleicher Leistungsgrade würde zu starker Differenzierung der Ausbildungszeiten führen.

Bemessung der individuellen Lehrzeit nach Ausbildungserfolgen.

### 4.3.12/4

Zur Erhaltung der bewährten Grundstruktur der deutschen Berufsausbildung soll "übliche Dauer der Lehrzeit" bestehen bleiben.

Maximale Lehrzeit: drei Jahre.

Soweit Berufsbilder unterschiedliche Leistungsanforderungen festlegen, sollen auch Lehrzeiten differenziert werden.

Keine generelle Verkürzung durch Berufsgrundschuljahr. Auch bei anschließender Vollzeitberufsschule generell drei Schuljahre.

Ungenügende Leistungen können zur Verlängerung der Ausbildungszeit führen.

### 4.3.12/5

Vollkaufmännische Lehre erfordert dreijährige Lehrzeit.

#### 4.3.12/6

Bisher schon eingetretene effektive Lehrzeitkürzungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Berufsschulzeit, allgemeine Arbeitszeitverkürzung) bergen Gefahren für Ausbildungserfolg.

Durch Stufenausbildung unter Umständen Verkürzung der Gesamtausbildungszeit.

Lehrzeit endet mit Lehrabschlußprüfung.

Lehrzeitverkürzung auf Antrag bei den Kammern;

Verlängerung um Unterbrechungszeiten (Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes).

## 4.3.12/7

Nur Ansätze zur Bestimmung der Lehrzeitdauer vorhanden.

Tendenz: unterschiedliche Ausbildungsdauer nach Leistungsanforderungen der Berufsbilder.

Maximale Lehrzeit: drei Jahre.

In weiteren Punkten Übereinstimmung mit CDU/CSU (Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes).

#### 4.3.12/8

Stufenausbildung, Ausdehnung der allgemeinen Pflichtschulzeit und der Berufsschulzeit und Intensivierung der betrieblichen Ausbildung ermöglichen generelle Kürzung der Lehrzeiten.

Differenzierung der Ausbildungszeiten nach Leistungsanforderungen.

Entwurf eines Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes überläßt Festsetzung der Lehrzeiten den Ausbildungsordnungen.

Lehrzeit endet mit Ablauf vereinbarter Ausbildungszeit.

Lehrzeitverkürzung durch vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung möglich (unbestimmt, unter welchen Voraussetzungen).

Verlängerung für Unterbrechungszeiten und bis zur Wiederholungsprüfung.

## 4.3.13 Prüfungen

#### 4.3.13/1

Lehrabschlußprüfung = Kammerprüfung; seit 1965 stimmberechtigte Mitwirkung eines Berufsschullehrers (§ 38 Absatz 2 HwO).

Jährliche Zwischenprüfungen (mindestens nach zweitem Lehrjahr) angestrebt; aber ohne Rechtswirkungen.

Erlaß einer Zwischenprüfungsordnung abgelehnt.

## 4.3.13/2

Lehrabschlußprüfung = Kammerprüfung; stimmberechtigte Mitwirkung eines Berufsschullehrers (DIHT-Empfehlung vom April 1958). Tendenz: Abschlußarbeiten der Berufsschule = schriftlicher Teil der Lehrabschlußprüfung.

Zwischenprüfungen zum Teil durchgeführt (keine genauen Zahlen), vorwiegend nach zweitem Lehrjahr; Bedeutung für Stufenausbildung erkannt.

### 4.3.13/3

Einheitliche Abschlußprüfung mit Anerkennung des Berufsschulabschlusses als wesentlicher Teil; Zusammenwirken von Betrieb und Berufsschule.

Paritätische Besetzung der Prüfungskommissionen. Stufenweise Abschlußprüfung im Rahmen der Stufenausbildung.

Zwischenprüfungen zur Leistungskontrolle (Lehrling und Ausbildungsbetrieb).

#### 4.3.13/4

Gemeinsame Lehrabschlußprüfung durch Kammern und Schulbehörden. Abschlußprüfung der Berufsschule = theoretischer Teil der Lehrabschlußprüfung.

Paritätische Besetzung der Prüfungsausschüsse.

Jährliche praktische Zwischenprüfungen und Berufsschulzeugnisse.

## 4.3.13/5

Abschlußprüfung der Berufsschule = schriftlicher Teil der Gehilfenprüfung.

Interesse an Durchführung von Zwischenprüfungen fehlt (vollkaufmännischer Lehrberuf - vgl. Stufenausbildung 4.3.11/5).

## 4.3.13/6

Lehrabschlußprüfung = Kammerprüfung; stimmberechtigte Mitwirkung mindestens eines Berufsschullehrers; paritätische Mitwirkung der Arbeitnehmer (§ 40 Absatz 2 CDU-Entwurf).

Zwischenprüfungen sind zugelassen (§ 38 Absatz 2 CDU-Entwurf).

## 4.3.13/7

Wie CDU/CSU (Gemeinsamer Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes); aber keine Parität in Prüfungsausschüssen, sondern nur stimmberechtigte Mitwirkung <u>eines</u> Berufsschullehrers und <u>eines</u> Arbeitnehmervertreters.

Jährliche praktische Zwischenprüfungen und Berufsschulzeugnisse.

## 4.3.13/8

Lehrabschlußprüfung = Kammerprüfung (Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit ...); paritätische Mitwirkung der Arbeitnehmer; maximal Drittelparität für Berufsschullehrer (§ 24 Absatz 2 SPD-Entwurf). Zwang zur Durchführung von Zwischenprüfungen (§ 9 Ziffer 9 SPD-Entwurf).

## 4.3.14 Ausbildungsförderung

#### 4.3.14/1

Ausbildungsförderungsmaßnahmen nur für Weiterbildung (Folgestufe) vorgesehen.

Voraussetzungen: Bildungs- und Leistungswilligkeit.

Ziel: Kraft zur Selbsthilfe und Selbstverantwortung stärken - nicht nur für "besondere Begabungen".

Stiftung Begabtenförderung im Handwerk - Mittelstandspolitik.

Beziehung zur Erziehungsbeihilfe wird nicht gesehen.

## 4.3.14/2

Ausbildungsförderung ist in erster Linie Begabtenförderung. Voraussetzung: Bildungsfähigkeit und -willigkeit (geistiger Disziplinierung entspricht auch finanzielle Einschränkung).

Ziel: wie Handwerk; keine perfektionistische Auslese- und Förderungssysteme; keine Erkämpfung von Schulberechtigungen. Bildungsurlaub für alle abgelehnt.

Beziehung zur Erziehungsbeihilfe wird nicht gesehen.

### 4.3.14/3

Grundsatz: Förderung aller individuellen Anlagen und Befähigungen unabhängig von sozialer Stellung und wirtschaft-licher Lage.

Für Berufsausbildung: Gesetzliche Regelung der Berufsausbildungsbeihilfen und des Bildungsurlaubs.

Tarifvertraglich festgelegter Lehrlingslohn muß angemessenen Beitrag zu Ausbildungskosten liefern.

## 4.3.14/4

Im Mittelpunkt steht Förderung im Rahmen des zweiten Bildungsweges.

Voraussetzung: Bildungswille und Begabung.

Angemessene Erziehungsbeihilfen bei vollzeitschulischer Ausbildung.

### 4.3.14/5

Keine Äußerung.

#### 4.3.14/6

Umfassendes System von Ausbildungsbeihilfen für alle in Berufsaus- und -weiterbildung Befindlichen ohne zeitliche Begrenzung (Stipendien und Darlehn). Voraussetzungen: Eignung und soziale Notwendigkeit.

Ziel: Staatliche Unterstützung zur Stärkung der familiären Eigenverantwortlichkeit (Subsidiaritätsprinzip).

## 4.3.14/7

Harmonisierung der Ausbildungsförderung durch bundeseinheitliche Regelung. Individuelle Förderung zur Wahrung der Chancengleichheit.

Voraussetzung: Leistung und Begabung.

Ziel: Stärkung des Elternrechts durch Erziehungsbeihilfen, Kindergeld usw. und Begabtenfindung.

Auch neben Berufstätigkeit Förderung durch Stipendien und Urlaubsansprüche.

## 4.3.14/8

Materielle Sicherung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch umfassendes System der Ausbildungsförderung.

Voraussetzungen: Eignung in bezug auf das Ausbildungsziel, unzureichende finanzielle Leistungskraft der Familie.

Förderung der Aus- und Weiterbildung ohne Altersbegrenzung.

# 4.4 Folgestufe

## 4.4/1

Organische Fortsetzung des naturgemäß gestuften Bildungsganges zum Meister.

Ziel: berufliche Meisterschaft, volle Reife der Persönlichkeit, Bewährung im öffentlichen Leben.

Im Mittelpunkt: handwerksspezifische Fachschulen - in diesem
Rahmen zweiter Bildungsweg bejaht;

keine Ausrichtung auf Hochschulreife.

Volkshochschulen und Fernlehrgänge ausbauen.

# 4.4/2

Notwendigkeit permanenter Weiterbildung hervorgehoben. (Versuch, Ausdehnung der Vorstufe und Kritik am dualen System durch Maßnahmen auf Folgestufe abzufangen.)

Erwachsenenbildung als Kammeraufgabe proklamiert.

Zweiter Bildungsweg: individuelle Aufstiegsmöglichkeiten in alle betriebliche Funktionen unterstützen; keine Ausrichtung auf Hochschulreife.

Volkshochschulen und Fernunterricht ausbauen.

### 4.4/3

Zweiter Bildungsweg im Vordergrund: Durchlässigkeit des beruflichen Bildungswesens zu allen Bildungsabschlüssen (Planmäßig organisierte Weiterbildung).

Ausbau aller Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Schulen und Hochschulen in Wechselbeziehung stellen. Verstärkung von Umschulungsmaßnahmen.

## 4.4/4

Alle berufsbildenden Schulen sollen für besonders Begabte dieselben Berechtigungen verleihen können (zweiter Bildungs-weg) wie allgemeinbildende Schulen.

Daneben ständige berufliche Fortbildung (Techniker-, Meister-, Ingenieurausbildung; Umschulung).

Fernlehrinstitute sollen kontrolliert werden.

#### 4.4/5

Im ganzen wenig Interesse an Folgestufe. Keine Vorstellungen zur Veränderung der kaufmännischen Fachschulen entwickelt.

Neuerdings wird Höhere Wirtschaftsfachschule als organisatorische Weiterentwicklung des kaufmännischen Schulwesens angesehen.

## 4.4/6

Berufsweiterbildung ist Teil der Erwachsenenbildung. Alle Gruppen, die sich Erwachsenenbildung widmen, sind vom Staat zu fördern; rechtliche Grundlage ist dafür zu schaffen (Beaufsichtigung durch Selbstkontrollorgane).

Ausbau des zweiten Bildungsweges (Kolleg, Abendgymnasium, Abendrealschule, Berufsaufbauschule) und des Fernunterrichts.

### 4.4/7

Berufliche Weiterbildung, zweiter Bildungsweg und Erwachsenenbildung sind als Einheit zu planen und auszubauen.

Fachschulen mit Anschluß an Höhere Fachschulen für alle Bereiche errichten.

Investitionsfonds (Arbeitgeber, Gewerkschaften, öffentliche Hand) für Fortbildungslehrgänge errichten.

Ausbau und Kontrolle des Fernunterrichts.

# 4.4/8

Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit betrieblichen Ausbildungsstätten und Schulen koordinieren und für berufliche Fortbildung und Umschulung ausbauen.

Fachschulen in Verbindung zu Berufsschulen mit Anschluß an Fachakademien für alle Bereiche errichten.

Fernunterricht zum Bestandteil des öffentlichen Unterrichts machen; Fernlehrunternehmen öffentlicher Kontrolle unterstellen.

## 5. Ausblick

## 5.1 Vorbemerkungen

Nachdem mit der vorstehenden Synopsis das zweite Teilziel der Arbeit erreicht war 1210: der zwischenverbandliche Vergleich der Vorstellungen zur Berufsausbildung, kann auf eine weitere rein analytische Zusammenstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Auffassungen der Verbände verzichtet werden. Statt dessen soll abschließend versucht werden, die Bedingungen und Möglichkeiten für einen zukünftigen Konsens zwischen den Verbänden vorsichtig abzustecken und die Entwicklungsrichtung denkbarer Veränderungen in der Struktur des westdeutschen Ausbildungssystems anzudeuten.

Soweit die gemeinsamen Vorstellungen der Verbände überwiegen und diese in der gegenwärtigen Berufsausbildung noch nicht realisiert sind, dürfte die Extrapolation keine Schwierigkeiten bereiten. Diffiziler stellt sich die Problemlage beim Vorliegen differierender Vorstellungen dar. Zumindest zwei Fragen machen eine Antwort erforderlich: Einmal wäre festzustellen, welches politische Gewicht dem einzelnen Verband jeweils zukommt, um die Durchsetzungsmöglichkeiten für seine Forderungen prognostizieren zu können. Zum anderen wäre zu prüfen, welcher Stellenwert einer bestimmten Forderung in der politischen Rangskala eines Verbandes zugewiesen wird (Durchsetzungswille). Beide Teilfragen lassen sich aufgrund der vorliegenden Analyse nicht genau beantworten, so daß eine politische Rangskala aller Forderungen der gesellschaftlichen Gruppen an die Berufsausbildung, wie sie als Bedingungsfaktor beruflicher Ausbildungskonzeptionen in dem der Untersuchung unterlegten Modell herausgestellt wurde, heute noch nicht vollständig aufzustellen ist.

Außerdem können sich Bedingungsfaktoren ändern, die bisher sowohl die bestehenden Ausbildungsformen als auch die Vorstellungen der Verbände über die Ausbildung und das Ausbildungssystem beeinflußt haben. Allein veränderte Kenntnisse über konstante Bedingungsfaktoren vermögen schon Wandlungen der Meinungen und - über diesen Meinungswandel - der Bedingungsfaktoren selbst hervorzurufen.

Unter diesen Umständen stellt sich für den folgenden Ausblick noch einmal in besonderem Maße das Problem des von dem Urteilenden einzunehmenden Standorts 1211. Daher sollen den Prognosen die bisher gewonnenen Hypothesen vorangestellt werden 1212:

- (a) In der Bundesrepublik Deutschland dominiert im Bereich der Berufsausbildung das politische Gewicht der Arbeitgeber und ihrer Verbände: aufgrund der Wirtschaftsordnung; der Ausformung der Wirtschaftsverfassung zum Wirtschaftssystem<sup>1213</sup>; der Eigentumsverhältnisse an den Produktionsmitteln; des für das Ausbildungssystem gesetzten rechtlichen Rahmens.
- (b) Das Gewicht des historisch Gegebenen verstärkt noch die Dominanz der Arbeitgeber und ihrer Verbände.
- (c) Durch die Tendenz zu größeren Betriebseinheiten und zu unternehmerischer Konzentration gewinnen innerhalb der Arbeitgeberverbände die Vorstellungen der Führungskräfte aus Großunternehmungen an Bedeutung: innerhalb der BDA zum Beispiel dominiert die Gruppe "Industrie und Handel" gegenüber dem "Handwerk".
- (d) In der politischen Rangskala des DGB haben zumindest die jeweiligen Forderungen zu Vollbeschäftigung, Preisstabilität, Wachstum, Einkommensumverteilung, Vermögensstreuung und Mitbestimmung gegenüber denen zur Berufsausbildung einen höheren Stellenwert. Da zur

Durchsetzung der Forderungen in diesen Bereichen nur ganz selten auf Kampfmaßnahmen zurückgegriffen worden ist, darf für den Bereich der Berufsausbildung ein Einsatz massiver Machtmittel nicht erwartet werden. Die Vorstellungen des DGB wirken insofern und insoweit als Stimulans für Reformen des Ausbildungssystems, als sie - gemeinsam mit denen der SPD - am fortschrittlichsten in dem Sinne sind, daß sie die im Vergleich zu den übrigen Verbänden größte Distanz zum Bestehenden aufweisen.

- (e) Den Vorstellungen der beiden Lehrerverbände kommt nur eine sehr geringe politische Bedeutung zu. Erstens sind die Möglichkeiten, politisch Druck auszuüben, durch den Beamtenstatus der Mitglieder und die Anzahl der Mitglieder eng begrenzt. Zweitens dürfte die Bereitschaft zum politischen Engagement, soweit nicht Partikularinteressen betroffen sind (Besoldung, Status, Arbeitsbedingungen), nur gering sein. Drittens ist zu vermuten, daß Berufsschullehrer der Behandlung von Interessengegensätzen und sozialen Konflikten aus dem Wege gehen 1214. Dadurch scheidet die Möglichkeit, über eine politische Aktivierung der durch die Ausbildungsverhältnisse unmittelbar betroffenen Schüler/Lehrlinge Einfluß zu nehmen, weitgehend aus. Eine solche Beeinflussung dürfte auch im Widerspruch zum Selbstverständnis der meisten Berufsschullehrer stehen. Viertens geht aus den Einzelanalysen der Verbandsäußerungen und der Synopsis der Vorstellungen hervor, daß in den wesentlichen Fragen des Ausbildungssystems Übereinstimmung zwischen den beiden Berufsschullehrer- und den Arbeitgeberverbänden besteht 1215.
- (f) Der CDU/CSU-FDP-Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, der SPD-Entwurf eines Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes und der Kompromiß zwischen den Parteien der Großen Koalition - CDU/CSU und SPD - bei der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes<sup>1216</sup> haben die Grenzen des Reformwillens

und/oder der Reformmöglichkeiten der politischen Parteien aufgezeigt.

Der Inhalt des Berufsbildungsgesetzes kann als exemplarisches Beispiel dafür angesehen werden, welche Reformen bei den gegenwärtigen Verhältnissen in der BRD im Bereich der Berufsausbildung möglich sind. Deshalb gewinnt die Darstellung des neuen Gesetzes im Vergleich zu den Vorstellungen der Verbände zum Berufsausbildungsrecht für die Prognose eine zentrale Stellung<sup>1217</sup>.

(g) Die Anforderungen der Arbeitsplätze sind weder in ihren objektiven noch subjektiven Komponenten hinreichend bekannt 1218. Gleichwohl beanspruchen alle Verbände für sich, die Einflüsse dieses Bedingungsfaktors in ihren Vorstellungen berücksichtigt zu haben. Einige Verbände gehen sogar so weit, gerade zu diesen Problemen als neutrale Sachverständige die Fakten für jede Diskussion um die Gestaltung der Berufsausbildung liefern zu wollen 1219.

Deshalb sind von Forschungsergebnissen über die gegenwärtige und zukünftige Quantität und Qualität der Anforderungen aller Arbeitsplatzstrukturen in Verbindung zur didaktischen Forschung Veränderungen der Vorstellungen zu erwarten 1220. Das gleiche gilt für Forschungsergebnisse vor allem auf zwei weiteren Gebieten:

(h) An die didaktische Forschung anknüpfende organisationswissenschaftliche Analysen über den Zusammenhang von Ausbildungsinhalten und organisatorischer Gestaltung der Ausbildungsstätten sowie der Ausbildungsgänge in den verschiedenen Ausbildungsstätten<sup>1221</sup>.

- (i) Rechnerische Durchdringung der Berufsausbildung mit dem Ziel, die Ausbildungskosten und -leistungen exakt zu ermitteln<sup>1222</sup>.
- (k) Für die Berufsausbildung müssen die gleichen pädagogischen und bildungspolitischen Grundsätze wie für den sekundären und tertiären Bereich des Schulwesens gelten 1223.

Unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Teilergebnisse und im Vorgriff auf die weiteren, differenzierten Extrapolationen hinsichtlich der einzelnen Untersuchungskriterien scheinen zusammenfassend folgende Feststellungen und Prognosen möglich 1224:

Die Ausbildungsformen in der BRD und die Verbandsäußerungen über das Ausbildungssystem weisen seit 1945 nur geringe Veränderungen auf, so daß aufgrund einer allein darauf begründeten Extrapolation keinerlei Wandlungen in den Grundzügen des Systems zu erwarten sind. Die bereits über fünfzig Jahre währende Auseinandersetzung um ein Berufsausbildungsgesetz hat ihren vorläufigen Abschluß mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 gefunden, dessen Paragraphen exemplarisch die für Reformen zur Zeit bestehenden Grenzen abstecken.

Die einleitend gestellte Frage, wie breit denn das Spektrum der Meinungen zur Berufsausbildung sei, kann nunmehr beantwortet werden: Das eine Extrem - eine völlige Ablehnung der gegenwärtigen Ausbildungsformen - fehlt; kein Verband erhebt als Forderung die Beseitigung des dualen Systems. Das andere Extrem dagegen - ein starres Verharren auf geschichtlich Gewachsenem - ist übermäßig stark ausgeprägt. Bei der Suche nach den Ursachen dafür, daß sowohl die Ausbildungsverhältnisse als auch die Verbandsäußerungen relativ starr sind, scheint nicht zuletzt der Hinweis auf das Fehlen von Forschungsergebnissen in den genannten Bereichen angebracht.

Demgegenüber weisen die Vorstellungen der Verbände zur Folgestufe seit Erreichen der Vollbeschäftigung 1955/56 erhebliche Veränderungen auf, wobei der beruflichen Weiterbildung gegenüber der Berufsausbildung ein sehr viel stärkeres politisches Gewicht verliehen wird. Seit der Vorlage des Hauptschulgutachtens durch den DAfEuB (1964) zeichnen sich im Ringen um eine Arbeitslehrekonzeption auch Wandlungstendenzen auf der Vorstufe ab. Von der Dynamik auf der Vor- und Folgestufe werden Auswirkungen auf die Ausbildungsstufe ausgehen. Bei Extrapolation der Trends auf der Vor- und Folgestufe ist für die Zukunft eine intensive Wechselbeziehung zwischen den drei Stufen zu erwarten, die die scharfe Grenzziehung zwischen Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung verwischen und Barrieren abbauen wird.

Unter Berücksichtigung aller aufgewiesenen Tendenzen läßt sich eine langfristige Entwicklung zu einem kontinuierlich gestuften beruflichen Bildungsweg vom Beginn der Volksschuloberstufe bis zur Hochschule prognostizieren.

#### 5.2 Vorstufe

Die Mehrzahl der Verbände will am Prinzip des dreigliedrigen Schulaufbaus festhalten und richtet seine Bemühungen auf eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen den Schulzweigen. Alle Verbandsäußerungen weisen in vielfältigen Formulierungen darauf hin, daß die Dualität von Allgemein- und Berufsbildung aufzuheben ist. Allerdings ziehen die meisten Verbände aus dieser Grundsatzformulierung kaum Konsequenzen für das Verhältnis von Vorstufe und Berufsausbildung. Im Gegenteil: Handwerk, Industrie und Handel, DVG, VDDH und CDU/CSU heben die "allgemeinbildenden Wirkungen" der Berufsausbildung zur Durchsetzung bestimmter Forderungen 1225 hervor und wollen die organisatorische und didaktische Trennungslinie

zwischen Vorstufe und dualem System am schärfsten gezogen wissen. Besonders geht das aus den Äußerungen zur Arbeitslehre und der Ausgliederung der Berufsberatung aus der Bildungsberatung hervor. Nur die FDP greift eine vom DAfEuB zwar nahegelegte, jedoch nicht expressis verbis formulierte Konsequenz der Arbeitslehrekonzeption auf: die permanente schulinterne Berufsberatung.

Die unverkennbaren Tendenzen zur allgemeinen Einführung eines 10. Schuljahres und die schulpolitischen Bemühungen in zahlreichen Bundesländern um die Einführung eines wie auch immer im einzelnen strukturierten Arbeitslehre- unterrichts deuten darauf hin, daß der Übergang von der Vorstufe zur Berufsausbildung im weitesten Sinne (duale Ausbildung, Vollzeitschulbesuch, Studium) kontinuier-licher werden wird. Eine Überwindung der Dualität von Allgemein- und Berufsbildung nicht nur in theoretischen Aussagen, sondern im Faktischen, scheint an dieser Stelle aber von den Forschungsbemühungen um eine Arbeitslehrekonzeption abhängig<sup>1226</sup>.

#### 5.3 Duales System

Kein Verband richtet seine Forderungen auf die Beseitigung des dualen Systems. Selbst den schärfsten Kritikern (DGB und SPD) genügt im wesentlichen eine Reform in zwei Punkten: Verbesserung der betrieblichen Ausbildung und volle Mitwirkung aller gesellschaftlichen Gruppen an der Gestaltung der Berufsausbildung. Die Verteidiger des Bestehenden sind zwar zahlenmäßig in der Minderheit (bezogen auf die Mitgliederzahlen der Verbände), besitzen jedoch ein politisches Übergewicht.

Im einzelnen sind die Vorstellungen zur Dualität des westdeutschen Ausbildungssystems in einigen Punkten durchaus differenziert: Alle Verbände gehen (meistens stillschweigend)

von der unbewiesenen Voraussetzung aus, daß die Kosten für die Berufsausbildung bei den gegenwärtigen Ausbildungsanteilen von Betrieb und Schule optimiert sind. Die öffentliche Trägerschaft der berufsbildenden Schulen wird allgemein als selbstverständlich hingenommen. Einen Freiraum für private berufsbildende Schulen verlangen ausdrücklich neben den Arbeitgeberverbänden der VDDH, die CDU/CSU und die FDP. Diese Verbände bestehen zugleich auf einem weitgehenden Mitspracherecht für sich in allen Fragen des Bildungswesens 1227. Hinsichtlich der etwa mit gleicher Selbstverständlichkeit hingenommenen privaten Trägerschaft der betrieblichen Ausbildung findet neben einem Tausch der Fronten noch eine Akzentverschiebung statt: während die Kritiker der betrieblichen Ausbildung ihr weiterhin die private Trägerschaft zugestehen, allerdings eine Mitwirkung bei ihrer Gestaltung wünschen, wollen ihre Verteidiger die Verantwortlichkeit für die Berufsausbildung grundsätzlich auf die Arbeitgeberverbände beschränken. Sie lehnen den Anspruch auf Mitsprache, den sie für die Arbeitgeberverbände in allen Fragen des Bildungswesens verlangen, für andere Verbände in bezug auf die betriebliche Berufsausbildung ab. Obendrein wird für Ausbildungsbetriebe sowie betriebliche und überbetriebliche Lehrwerkstätten eine öffentliche Unterstützung verlangt.

Ein Abbau der bestehenden Fronten in diesen Punkten kann für die Zukunft nur in dem Maße erwartet werden, in dem eine wissenschaftlich exakte rechnerische Durchdringung aufdeckt, wer in der Berufsausbildung welche Kosten trägt, und wer bei bestimmten Ausbildungserfolgen welche Leistungen aus den Ausbildungsinvestitionen empfängt. Nach diesen Kriterien könnten sowohl die finanziellen Lasten als auch die Mitwirkungsrechte verteilt werden. Eine Tendenz zur Ausweitung der Mitwirkung auf die Nicht-Arbeitgeberverbände – zur Betonung der öffentlichen Verantwortung für die Berufsausbildung – und zur Leistung von finanziellen Beiträgen für die Berufsausbildung durch die öffentliche

Hand ist feststellbar.

Alle Verbände formulieren ihre <u>Zielsetzung</u> für die Berufsausbildung von der Prämisse einer Deckungsgleichheit von
pädagogischer und langfristiger makroökonomischer Zielsetzung
aus. Umstritten ist lediglich, inwieweit unter kurzfristiger
und mikroökonomischer Zielsetzung der betrieblichen
Ausbildung systemimmanente Gefahren drohen. Während die
Arbeitgeberverbände, CDU/CSU und FDP solche Gefahren
prinzipiell verneinen - den negativen Einzelfall einer
Lehrlingsausbeutung nicht verallgemeinert und als Ansatzpunkt
für eine Kritik gegen das Ausbildungssystem verwendet
wissen wollen - setzen DGB und SPD an dieser Stelle ihre
Reformvorschläge an; der DVG bezweifelt die Überwindbarkeit
der Diskrepanz zwischen betrieblichem Erfolgsstreben und
pädagogischer Zielsetzung für die Ausbildung im einzelnen
Unternehmen.

Nur der DGB und die FDP gehen in ihrer harmonistischen Vorstellung so weit, jede unter pädagogischer Zielsetzung entworfene Bildungsmaßnahme als zwangsläufig ökonomisch effektiv anzusehen. Für die Arbeitgeberverbände dient die Gleichsetzung von ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung zumindest zum Teil der Verschleierung ökonomischer Interessen, denn sie soll nur eng begrenzt für die Berufsausbildung im dualen System gelten: die Ausschöpfung der Bildungsfähigkeit, die sich in einer höheren Abiturientenquote und steigenden Hochschulabschlüssen äußert, beschwört angeblich die Gefahr eines arbeitslosen Stehkragenproletariats herauf.

Rationale Begründungen zur Dualität von ökonomischer und pädagogischer Zielsetzung setzen die in der Hypothese (g) formulierten Forschungsergebnisse in Verbindung mit Untersuchungen über die strukturelle Bildungsfähigkeit des Volkes voraus.

Die Erfolge mit der Durchführung geschlossener Lehrgänge in der Großindustrie und in überbetrieblichen Lehrwerkstätten sowie die Diskussion um die Stufenausbildung drängen die Arbeitgeberverbände in der Diskussion um die pädagogische Durchführung der Ausbildung zum Rückzugsgefecht: nicht für alle Betriebsgrößen und nicht für alle Ausbildungsberufe soll eine pädagogisch-systematische Ausbildung möglich und notwendig sein. Aber selbst im Handwerk sind Tendenzen vorhanden, zumindest zur Einführung in die betriebliche Ausbildung eine pädagogisch-systematische Anordnung der Ausbildungsinhalte vorzunehmen.

Durch diese weitgehende Übereinstimmung in der pädagogischen Zielsetzung und Durchführung der Ausbildung könnten sich die Frontstellungen in der Frage der Ausbildungsstätte entkrampfen. Bisher sind die Standpunkte verhärtet und zeigen nach dem Zweiten Weltkrieg kaum Veränderungen. Die extremen Positionen nehmen das Handwerk einerseits und die SPD andererseits ein. Während das Handwerk für die Ergänzungsfunktion der Berufsschule für fast alle Handwerksberufe maximal einen Berufsschultag für ausreichend erachtet und eine vollzeitschulische Berufsausbildung völlig ablehnt, will die SPD die Wahl der Ausbildungsstätte und die zeitliche Bemessung der Ausbildungsanteile des Betriebs und der Schule vom Ausbildungseffekt in bezug auf die Ausbildungsinhalte abhängig machen.

Ein Abbau der Spannung zwischen den beiden Extrema ist bisher vor allem aus zwei Gründen nicht möglich gewesen. Erstens besteht wegen der Unkenntnis über die Anforderungen der Arbeitsplatzstrukturen Unsicherheit bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte. Damit wächst die Beliebigkeit der Zuteilung von Ausbildungsinhalten auf die Ausbildungsstätten. Zweitens sind in die Auseinandersetzung um die Ausbildungsstätte bisher die Aspekte der Trägerschaft und des Erziehungsprinzips einbezogen worden. Daraus resultierte die kombinierte Gegenüberstellung von

"praxis-(wirklichkeits-, lebens-)naher Unterweisung im privaten Betrieb und praxis-(wirklichkeits-, lebens-)fremdem Unterricht in der öffentlichen Schule". Diese aus der geschichtlichen Entwicklung erklärbare Kopplung dreier Kriterien hat eine rationale Betrachtung allein auf der Argumentationsebene "Ausbildungsstätte" weitgehend blockiert. Aus der Kopplung gelöst, erweist sich die Problematik als entscheidend abhängig von der Struktur der Ausbildungs-inhalte und der methodischen Fragestellung, wie die für einen Ausbildungsgang festgelegten Inhalte am besten erlernt werden können. Zu diesen Fragen liegen für die Berufsausbildung aber bisher nur unzureichende Ergebnisse vor 1228.

Von der Lösung dieser primär didaktischen Probleme darf zwar nicht erwartet werden, daß sich eindeutige organisatorische Entscheidungen für eine bestimmte Ausbildungsstätte aus den gewonnenen Ausbildungsinhalten und Ausbildungsmethoden logisch deduzieren lassen, jedoch würden die Ergebnisse der didaktischen Forschung eine rationale Basis für pragmatische organisatorische Lösungen bieten. Da von den Arbeitgeberverbänden die Gruppe Industrie und Handel eine gewisse Bereitschaft zeigt,

- (a) Teile der Ausbildung aus dem laufenden Produktionsprozeß auszugliedern und in geschlossene Lehrgänge zu übernehmen,
- (b) die Lehrzeitdauer nach den Anforderungen der Ausbildungsinhalte festzulegen,
- (c) den Anteil der Berufsschule elastisch nach den Anforderungen des Ausbildungsberufs zu bemessen,

ist zu vermuten, daß die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in diesem Bereich zur Entkrampfung der Frontstellungen beitragen können. Insoweit solche Forschungen den Nachweis eines zunehmenden Theoriegehalts der Ausbildungsinhalte erbringen, wird sich eine Tendenz zu schulähnlichen Ausbildungsstätten durchsetzen.

Als ungeklärter Rest aus der Kopplung verbleibt der Begriff "praxis-(wirklichkeits-, lebens-)nah". Die Einzelanalysen haben den einleitend geäußerten Verdacht, daß der Begriff als Leerformel verwendet wird 1229, weitgehend bestätigt. Soweit der Versuch gelungen ist, unter dem Kriterium "Erziehungsprinzip" aus dem jeweiligen Zusammenhang der Begriffsverwendung durch Interpretation das Gemeinte aufzudecken, erweist sich das Argument als letztes emotionales Bollwerk zur Verteidigung des Bestehenden: Gleichgültig, welche Ausbildungsinhalte mit welchen Ausbildungsmethoden in einem Lernprozeß organisiert werden, entscheidend ist, daß der Lernprozeß in die Aktualität der konkreten Umwelt eingebunden bleibt. Die konkrete Umwelt (die Praxis, die Wirklichkeit, das Leben) für die Berufsausbildung ist der Betrieb.

Die Vorstellungen der Arbeitgeberverbände zum Erziehungsprinzip, mit denen auch CDU/CSU und VDDH weitgehend übereinstimmen, müssen auch als wesentliche Einflußfaktoren für die Stellungnahme dieser Verbände zur Vorstufe und zum Berufseintritt angesehen werden: Da unabhängig von den Ausbildungsinhalten und Ausbildungsmethoden der Erfolg der Berufsausbildung wesentlich von der Einbettung aller Ausbildungsmaßnahmen in die konkrete Wirklichkeit des Betriebes abhängig ist, muß jeder Vorgriff der (schulischen) Vorstufe sein Ziel verfehlen, weil es der dilettantischen Nachahmung von Praxis am Ernstcharakter mangelt. Durch die Simulation von Praxis kann auf den Eintritt in die Praxis nicht vorbereitet werden, wohl aber durch die Vermittlung von Arbeitstugenden und einen berufskundlich orientierten Unterricht 1230. Demzufolge erfolgt für alle Verbände, die das konkrete Erziehungsprinzip betonen, der

Berufseintritt erst, wenn der Jugendliche die Ausbildung im Betrieb beginnt.

Bei den Verbänden, die das generelle Erziehungsprinzip betonen, sind zugleich andere Vorstellungen über den Berufseintritt feststellbar. Sie neigen in Übereinstimmung mit der Arbeitslehrekonzeption des DAfEuB zu einem fließenden Übergang in die Berufsausbildung und bezeichnen auch die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in einer Vollzeitberufsschule als "Berufseintritt". Die Vorbereitung auf den Berufseintritt soll sich auch auf die dem generellen Erziehungsprinzip zuzurechnende Vermittlung einer kritischen Distanz zum Bestehenden erstrecken, um eine bloße Anpassung während der Berufsausbildung aus einer übermäßigen Gewichtung des konkreten Erziehungsprinzips zu verhindern.

Die Aspekte des <u>Berufsausbildungsrechts</u> haben, wie oben bereits ausgeführt, durch das Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes am 1. September 1969 für die Prognose erhebliche Bedeutung erlangt. Eine ausführlichere Betrachtung des Gesetzes im Vergleich zu den Vorstellungen der Verbände scheint auch insofern angemessen, als an diesem Exempel deutlich zu machen ist, wie die politischen Durchsetzungsmöglichkeiten der Verbände im Bereich der Berufsausbildung einzuschätzen sind. Außerdem läßt sich dadurch die Berechtigung der Hypothesen (a) bis (f) nachweisen.

Nach der Vorlage der Gesetzentwürfe von CDU/CSU-FDP und SPD wurde für die Arbeitgeberverbände deutlich, daß eine Veränderung des Ausbildungsrechts nach ihren Vorstellungen durch bloße Novellierung der bestehenden Ordnungen (HwO, GewO) nicht mehr durchsetzbar war. Bei der Vorbereitung des Gesetzes richteten sich ihre Bemühungen daher vor allem darauf, die bestehenden Zuständigkeiten zu erhalten und gesetzlich abzusichern, sowie den Charakter des Gesetzes als weitgefaßtes Rahmengesetz deutlich hervortreten zu lassen. Das ist den Arbeitgeberverbänden in Verbindung mit der CDU/CSU auch weitgehend gelungen.

Die Zuständigkeit für die Regelung und Überwachung der Berufsbildung ist bei den Kammern verblieben. Sie hat sich de jure sogar erweitert durch die Definition des Begriffes "Berufsbildung", der die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung umfaßt. Die Entscheidungsfreiheit der unternehmerischen Selbstverwaltungsorgane ist allerdings zugleich eingeschränkt worden. Auf Kammerebene hat der paritätisch besetzte Berufsbildungsausschuß die Zuständigkeit für das statutarische Recht der Kammern im Bereich der Berufsbildung übertragen bekommen. Er kann den Kammerorganen indessen keine Weisungen zur Behandlung und Entscheidung von Einzelfällen erteilen und für die interne Kammerverwaltung keine verbindlichen Richtlinien erlassen. Da Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen grundsätzlich von der Bewilligungsbereitschaft der Vollversammlung abhängig sind, wird erst die Zukunft zeigen müssen, inwieweit die Berufsbildungsausschüsse in den für die qualitative Verbesserung der Ausbildung wesentlichen Fragen der Eignungsfeststellung (§ 23), Überwachung und Ausbildungsberatung (§ 45) faktisch Einfluß zu nehmen vermögen. Ihre rechtliche Stellung ist in diesen Punkten sehr schwach.

Ebenfalls auf Kammerebene ist eine paritätische Besetzung der Prüfungsausschüsse verankert worden. Die Besetzung entspricht den übereinstimmenden Entwürfen der Parteien. Allerdings hat sich das Handwerk durch Einschaltung seiner Verbindung zur CDU/CSU bei der Regelung über die Besetzung der Prüfungsausschüsse durchgesetzt. Abweichend von allen anderen Ausbildungsbereichen werden die Arbeitnehmervertreter nicht von den Gewerkschaften (§ 37 Absatz 3), sondern von den Gesellenvertretern der Vollversammlung bestellt (§ 34 Absatz 4 HwO n.F.).

Durch die paritätisch besetzten Landesausschüsse für Berufsbildung werden die Kompetenzen der Kammern überhaupt nicht betroffen. Sie dienen der Beratung der Landesregierung mit dem Ziel, eine Abstimmung der Berufsbildung mit den durch die Kulturhoheit den Ländern unterstellten berufsbildenden Schulen zu erreichen. Dieser im Entwurf der CDU/CSU nicht vorgesehene Ausschuß ist zwar aus dem SPD-Entwurf übernommen, aber seiner dort zugewiesenen Aufgaben entkleidet worden. Dafür ist es über die paritätische Besetzung des Ausschusses den Arbeitgebern gelungen, ihre ständig vorgetragene Forderung nach Mitsprache "der Wirtschaft" bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens durchzusetzen (§ 55 Absatz 2).

Da das Gesetz nicht regelt, bei welchem Ministerium der Landesregierung der Landesausschuß errichtet wird, dürfte der von der Bundesebene bekannte Streit um die Zuständigkeit der Minister für Wirtschaft oder Arbeit auf Landesebene fortgesetzt werden und im Ergebnis wahrscheinlich je nach politischer Zusammensetzung der Landesregierung unterschiedliche Lösungen hervorbringen.

Eine Einschränkung haben die Kompetenzen der Arbeitgeberorganisationen auf dem Gebiete der Ausbildungsordnung
durch die Errichtung des Bundesausschusses für Berufsbildung in Verbindung mit der Regelung über die Anerkennung
der Ausbildungsberufe und die Existenz beziehungsweise
die Errichtung der Institute für Arbeitsmarkt- und
Berufsforschung sowie für Berufsbildungsforschung erfahren.
Während bisher die Kammern die Erarbeitung von Ordnungsmitteln auf Institute, die von den Arbeitgeberverbänden
getragen wurden, delegiert haben und sich die Mitwirkung
anderer Verbände auf eine Beratung durch Anhörung, die
des Staates auf die alternativen Möglichkeiten der formalen
Anerkennung oder Ablehnung neu erarbeiteter Ordnungsmittel beschränkte<sup>1231</sup>, wirken jetzt Arbeitgeber- und

Arbeitnehmerverbände als Mitglieder der Institute und des Bundesausschusses für Berufsbildung paritätisch an der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildungsordnung mit. Zwar regelt das Gesetz nicht ausdrücklich, wer die Anerkennung einer neuen Ausbildungsordnung und ihre Inkraftsetzung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft beantragen darf, jedoch kommen nach der Konstruktion des Gesetzes dafür wohl nur die Mitglieder des Bundesausschusses in Betracht. Auf jeden Fall dürfte kein Weg zur Anerkennung am Bundesausschuß vorbeiführen. Außerdem können bestehende Ausbildungsordnungen dank dem Ausschließlichkeitsgrundsatz (§ 28) nicht mehr unterlaufen werden. Damit haben sich die Vorstellungen der Arbeitgeberverbände und der FDP, keine neuen Zuständigkeiten für die Berufsausbildung außerhalb der Selbstverwaltungsorgane zu schaffen und eventuell zu errichtende Ausschüsse auf einen Erfahrungsaustausch zu beschränken, nicht durchgesetzt. Außerdem sind die Vorstellungen des DVG und des VDDH über eine Mitwirkung der Berufsschullehrer in den verschiedenen Ausschüssen im wesentlichen unberücksichtigt geblieben.

Auch in der ministeriellen Zuständigkeit auf Bundesebene hat sich durch einen Kompromiß zwischen CDU/CSU und SPD eine Verschiebung ergeben, die den Vorstellungen des DGB und der SPD näherkommt. Der Bundesminister für Wirtschaft ist wie vorher für den organisationsrechtlichen Teil, vor allem für die Anerkennung der Ausbildungsordnungen zuständig. Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist die Zuständigkeit für den vertragsrechtlichen Teil übertragen worden. Dazu gehört vor allem die Berufung der Mitglieder des Bundesausschusses für Berufsbildung und die Geschäftsführung des Ausschusses. Darüber hinaus ist er für die Ordnung im Bereich der Fortbildung und Umschulung zuständig. Beide Ministerien sind jeweils an das Einvernehmen des anderen Ressorts gebunden.

In einem Weiteren Punkt kontroverser Vorstellungen der Verbände, dem rechtlichen Charakter des Ausbildungsverhältnisses, war der Kompromiß nicht allzu schwer herbeizuführen, weil auch das Handwerk inzwischen die Bedeutung der arbeitsrechtlichen Elemente des Lehrvertrages gewürdigt hat. Andererseits sind die Forderungen von DGB und SPD nie so weit gegangen, das Ausbildungsverhältnis dem Arbeitsverhältnis rechtlich völlig gleichzustellen. Die Regelung des neuen Gesetzes, auf den Berufsausbildungsvertrag, "soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden" (§ 3 Absatz 2), ist Ausdruck eines Konsens , in dem das Berufsausbildungsverhältnis einen Status sui generis innerhalb der Arbeitsverhältnisse erhalten hat.

Abschließend kann zu diesem Punkt festgestellt werden:
Die heftigsten Kritiker des bisherigen Ausbildungsrechts
(DGB und SPD) haben sich mit ihrer Forderung nach
Beseitigung der Rechtszersplitterung weitgehend durchgesetzt,
da das Berufsbildungsgesetz in folgenden Punkten einheitliche
Regelungen schafft:

- (a) Einheitliche vertragsrechtliche Vorschriften für alle Ausbildungsverhältnisse - nicht geregelt ist das Problem der Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis.
- (b) Erfassung der Ausbildungsverhältnisse in fast allen Ausbildungsbereichen mit Ausnahme der Berufsbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und auf Kauffahrteischiffen.
- (c) Ausdehnung des Begriffs der Berufsbildung über die Stufe der Ausbildung bis zum Facharbeiter-(Gehilfen-, Gesellen-)niveau hinaus auf die berufliche Fortbildung und Umschulung.

(d) Einbeziehung aller Ausbildungsstätten auch außerhalb der Betriebe - mit Ausnahme der berufsbildenden Schulen.

Die Forderung des DGB und der SPD nach paritätischer Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Gestaltung der Berufsausbildung ist zum Teil, die des DVG und des VDDH nach Mitwirkung der Berufsschullehrer nur in sehr geringem Umfang verwirklicht worden.

Ansonsten wird die Struktur des westdeutschen Ausbildungssystems durch das Berufsbildungsgesetz nicht verändert. Es schafft jedoch einige formelle Voraussetzungen für zukünftige Veränderungen. Sie sind zu sehen in der Regelung über

- (a) die Stufenausbildung (§ 26),
- (b) die Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29),
- (c) die Zwischenprüfungen (§ 42),
- (d) die Überwachung und Ausbildungsberatung (§ 45) und
- (e) die Errichtung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung (§§ 60 ff.).

Besonders durch die Arbeit des Forschungsinstituts für Berufsbildung in Verbindung mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesausschusses für Berufsbildung kann erwartet werden, daß die an verschiedenen Stellen dieser Arbeit bereits als dringend notwendig hervorgehobene Berücksichtigung des Bedingungsfaktors "Anforderungen der Arbeitsplatzstrukturen" in den Forschungsprogrammen Ergebnisse liefern wird, die sowohl eine inhaltliche Anpassung der Ausbildungsordnungen an die Veränderungen der Arbeitswelt bewirken als auch eine Basis für den Konsens der Verbandsvorstellungen in einigen Teilproblemen, wie Wahl der Ausbildungsstätte, systematische Anordnung der

Ausbildungsinhalte, Bestimmung der Lehrzeitdauer usw., schaffen werden.

In ihren Vorstellungen zur Ausbilderqualifikation stimmen alle Verbände so weit überein, daß sie dieses Problem als einen Ansatzpunkt zur Verbesserung der Berufsausbildung ansehen und entsprechende Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder ergriffen wissen wollen. Dabei rückt innerhalb der fachlichen Qualifizierung die Bedeutung der pädagogischen Eignung stärker in den Vordergrund. Mit Ausnahme des Handwerks, das bei der Gestaltung des berufserzieherischen Hauptteils der Meisterprüfung von einer in erheblichem Umfang vorhandenen natürlichen pädagogischen Begabung seines Meisternachwuchses ausgeht 1232, verlangen alle anderen Verbände eine intensive berufs- und arbeitspädagogische Ausbildung. Am weitesten gehen die Vorstellungen des DVG und der FDP, die in dieser Beziehung eine Annäherung der Ausbilderqualifikation an die des Lehrers für notwendig erachten. Soweit die Ausgliederung der Ausbildung aus dem laufenden Produktionsprozeß fortschreitet, der pädagogisch-systematischen Durchführung der Ausbildung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird und der Theoriegehalt der Ausbildungsinhalte steigende Tendenzen aufweist, werden im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes die Ausbildungsordnungen den erhöhten arbeits- und berufspädagogischen Anforderungen an die Ausbilder zu entsprechen haben (§§ 20 und 21).

Eine ähnliche Übereinstimmung wie zur Ausbilderqualifikation besteht bei den Verbänden über die <u>Stufenausbildung</u>: sie wird von allen als eine Möglichkeit zur Intensivierung und Rationalisierung der Ausbildung angesehen. Unterschiede bestehen in den Auffassungen über die Anwendbarkeit des Stufenprinzips innerhalb des dualen Systems auf die verschiedenen Ausbildungsberufe und über die Relation von Vor- und Nachteilen, die mit der Einführung der Stufenausbildung verbunden sein werden. Zögernd und

skeptisch äußert sich das Handwerk zu den Möglichkeiten einer Einführung in seinem Bereich. Das gleiche gilt für Industrie und Handel hinsichtlich solcher Ausbildungsberufe, in denen überwiegend in Klein- oder Mittelbetrieben ausgebildet wird. Sehr viele Vorbehalte meldet der DVG aus der Sicht der Berufsschule an. Aber auch die stärksten Befürworter der Stufenausbildung, die Großindustriellen und der DGB, halten eine generelle Institutionalisierung des Stufenprinzips in allen Ausbildungsordnungen für nicht gerechtfertigt. Der rechtliche Rahmen für die Einführung der Stufenausbildung ist mit dem Berufsbildungsgesetz geschaffen worden (§ 26). Die weitere Ausfüllung des Rahmens wird davon abhängig sein, welche Ergebnisse die Berufsforschung und die didaktische Forschung auf dem Gebiet der Berufsausbildung erbringen werden. Die Tendenz zur Stufenausbildung wird sich in dem Maße durchsetzen, in dem die Konzentration der Lehrlinge auf Ausbildungsberufe anhält 1233 und Gemeinsamkeiten der Ausbildungsinhalte verschiedener Ausbildungsberufe festgestellt werden.

Das Spannungsverhältnis in den Auffassungen zur Lehrzeitdauer ist durch die Positionen des Handwerks einerseits und von DGB und SPD andererseits gekennzeichnet. Während das Handwerk an den für alle Lehrberufe weitgehend einheitlichen Ausbildungszeiten mit der Begründung festhält, daß die Länge der Berufserziehung von einem nicht verkürzbaren personalen Reifeprozeß bestimmt sei, und eher eine Verlängerung wegen einer ständigen Aushöhlung der Lehrzeit wünscht, wollen DGB und SPD die Ausbildungszeiten nach den jeweiligen Anforderungen der Ausbildungsinhalte unterschiedlich bemessen und die Lehrzeiten generell verkürzen, weil noch Leerzeiten auszuschalten seien und die Verlängerung der Pflichtschulzeit die Voraussetzungen für die Berufsausbildung verbessert habe. Diese beiden Positionen spiegeln sich auch in der Fassung des Berufsbildungsgesetzes, wonach die Ausbildungsdauer nicht mehr

als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen soll (§ 25 Absatz 2 Ziffer 2).

Da bis auf das Handwerk - in weniger ausgeprägter Weise allerdings auch den Handel und den VDDH - alle übrigen Gruppen den Zusammenhang von Anforderungen der Ausbildungsinhalte und Lehrzeitdauer im Prinzip erkennen und anerkennen, ist ein Konsens der Verbände über die Festlegung der Lehrzeit für jeden einzelnen Ausbildungsberuf nach diesem Prinzip nicht ausgeschlossen. Die Bereitschaft zu einem Konsens wird wiederum entscheidend davon abhängig sein, wie exakt die Ausbildungsinhalte durch die Ergebnisse der didaktischen Forschung bestimmbar sind. Soweit die bisher vorliegenden Aussagen bestätigt werden 1234, ist eine erhebliche Differenzierung der Ausbildungszeiten zu erwarten. Darüber hinaus könnte sich als Konsequenz aus dem Prinzip der Lehrzeitbemessung nach den Anforderungen der Ausbildungsinhalte auch eine größere Bereitschaft der Verbände ergeben, die individuelle Ausbildungszeit je nach der Bewältigung der Anforderungen und damit in Abhängigkeit vom Ausbildungserfolg stärker zu differenzieren. Auch dafür bietet das Berufsbildungsgesetz einen gewissen Spielraum (§ 40).

Zu den Vorstellungen der Verbände über die Durchführung von Prüfungen als Erfolgskontrollen während und zum Abschluß der Ausbildungszeit weist die Synopsis aus, daß sich die verschiedenen Äußerungen hauptsächlich auf drei Punkte konzentrieren:

(a) Berechtigung zur Durchführung von Prüfungen, insbesondere der Lehrabschlußprüfung.

Hier spiegelt sich die Kontroverse um die Trägerschaft der Berufsausbildung. Genauso wie die private Trägerschaft zumindest für die betriebliche Ausbildung weitgehend als selbstverständlich hingenommen wird, bleibt

die Abnahme von Prüfungen durch die Kammern im ganzen unangefochten. Entsprechend sanktioniert das Berufsbildungsgesetz die bestehende Praxis (§ 36). Die in einem Punkte weitergehende Forderung von DGB, DVG und VDDH, den Berufsschulabschluß als Teil der Kammerprüfung zu werten, hat sich damit nicht durchsetzen können. Mit der Einschränkung des Prüfungsgegenstandes auf den Lehrstoff der Berufsschule, der für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 35), bleibt sogar dem Prüfungsausschuß die Entscheidung überlassen, wie die praktischen und theoretischen Leistungen in der Abschlußprüfung zu gewichten sind. Das könnte sich unter Umständen als Schwierigkeit bei der Gleichstellung von Prüfungszeugnissen anderer Ausbildungsstätten (§ 43), zum Beispiel von Vollzeitberufsschulen, auswirken.

## (b) Besetzung der Prüfungsausschüsse.

In dieser Frage sind die Standpunkte von den Vorstellungen zur Mitbestimmung in der Berufsausbildung bestimmt, die bei der Behandlung des Berufsausbildungsrechts bereits erörtert wurden. Die paritätische Besetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist entsprechend der Besetzung in allen übrigen Ausschüssen durch das Berufsbildungsgesetz verankert. Eine Drittelparität für die Berufsschullehrer ergibt sich zwingend nur bei einer Besetzung der Prüfungsausschüsse mit drei Prüfern; sie ist möglich auch bei einer größeren Zahl von Prüfern (§ 37). Ob in diesen Fällen jeweils eine drittelparitätische Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Zukunft vorgenommen wird, hängt vom Wohlwollen der Kammern gegenüber den Berufsschullehrern ab.

(c) Anzahl der Prüfungen.

In diesem Punkt decken sich die Äußerungen der Verbände weitgehend mit denen zur Stufenausbildung. Da eine gewisse Bereitschaft aller Verbände vorhanden ist, Zwischenprüfungen neben den Abschlußprüfungen zumindesten zuzulassen, konnten die weitergehenden Forderungen von DGB, DVG, FDP und SPD ihren Niederschlag in der gesetzlichen Verankerung mindestens einer Zwischenprüfung finden (§ 42). Mit der weiteren Systematisierung der Berufsausbildung werden sich jedoch die Tendenzen, jährliche Zwischenprüfungen abzunehmen, durchsetzen können.

Die Vorstellungen der Verbände zur Ausbildungsförderung beziehen sich nur in sehr geringem Umfang auf eine finanzielle Förderung der Ausbildung im dualen System. Obwohl die Arbeitgeberverbände das Ausbildungsverhältnis vorwiegend als Erziehungsverhältnis deklarieren und aus dieser Einstellung statt des Begriffs "Lehrlingslohn" den der "Erziehungsbeihilfe" verwenden, vermeiden sie es strikt, einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Entgelts aus dem Lehrverhältnis und den Notwendigkeiten einer individuellen Ausbildungsförderung herzustellen. Während vom Handwerk das Problem der Ausbildungsförderung nur auf die Folgestufe bezogen und im Rahmen seiner mittelstandspolitischen Vorstellungen erörtert wird, diskutieren Industrie und Handel das Problem vorwiegend unter dem Blickwinkel der Begabtenförderung. Dagegen möchte der DGB durch eine tarifvertragliche Vereinbarung des Lehrlingslohns den Zusammenhang zwischen Arbeitsleistung und Lehrlingsentgelt herstellen, wenn auch unter dem zusätzlichen Aspekt, daß der Lehrlingslohn einen angemessenen Beitrag zu den Ausbildungskosten zu leisten hat. Damit stimmen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in der Anerkennung der bestehenden Verhältnisse insoweit überein, daß eine Differenzierung zwischen den Entgelten der verschiedenen Ausbildungsberufe als gerechtfertigt angesehen wird,

während die unterschiedlichen sozialen Bedingungen der Auszubildenden innerhalb eines Ausbildungsberufes unberücksichtigt bleiben. Die bestehenden Gesetze sind Ausdruck dieser Übereinstimmung 1235. Damit sind die Einflüsse der Ausbildungsförderung auf die Wahl einer Ausbildung in allgemeinbildenden oder berufsbildenden weiterführenden Schulen neutralisiert; bei der Wahl einer Ausbildung im dualen System bleiben sie dagegen bestehen. Es ist sorgfältig zu beobachten, wie sich dieser Umstand auswirken wird, wenn für die einzelnen Ausbildungsberufe einmal verschiedene miteinander konkurrierende Ausbildungsstätten errichtet worden sind, für die unterschiedliche finanzielle Förderungsmaßnahmen gelten. Unterschiede bestehen in den Auffassungen über Begründung, Bemessung und Umfang der Förderung. Die Verbände sind sich aber einig in zwei Grundzügen: die Förderung soll von der individuellen Eignung und Leistung in bezug auf das Ausbildungsziel und von der finanziellen Leistungskraft der Familie abhängig gemacht werden. Da die Forderung des DGB, für alle Arbeitnehmer einen jährlichen Bildungsurlaub generell vorzusehen, über diesen Konsens hinausgeht, kann mit einer baldigen Realisierung der Forderung kaum gerechnet werden.

## 5.4 Folgestufe

Die Äußerungen der Verbände zur Folgestufe lassen neben dem ständig wachsenden Interesse an der beruflichen Weiterbildung zwei Tendenzen erkennen: In vertikaler Richtung wird eine kontinuierliche Fortsetzung der auf der Ausbildungsstufe begonnenen Ausbildungsmaßnahmen als permanente Weiterbildung angestrebt; horizontal soll eine Koordination zwischen allen Institutionen der Erwachsenenbildung erreicht werden.

Für die Arbeitgeberverbände steht die Fortsetzung der betrieblichen Berufsausbildung durch eine vorwiegend innerbetriebliche permanente Weiterbildung im Vordergrund. Ergänzend sollen die Fachschulen, Volkshochschulen und Fernlehrgänge hinzugezogen werden. Aus dieser Sicht wird die Erwachsenenbildung als Kammeraufgabe proklamiert und versucht, eine horizontale Koordination unter dem Aspekt der strukturellen Anforderungen betrieblicher Funktionshierarchien zu erreichen. Entsprechend wird der zweite Bildungsweg nicht als ein anderer Weg zur Hochschulreife, sondern als Weg des beruflichen Aufstiegs innerhalb der Betriebshierarchie konzipiert. Die heute im Betrieb an Führungskräfte gestellten Anforderungen verlangen allerdings zunehmend eine Ausgliederung der Weiterbildung aus dem Betrieb und eine zeitweise Ausbildung des Führungsnachwuchses durch schulische Institutionen - eine Tendenz, die sich auch auf der Stufe der dualen Ausbildung bemerkbar macht, dort aber von den Arbeitgeberverbänden weitgehend abgewiesen wird. Aus diesem Grunde fehlt es bei den Arbeitgeberverbänden an einer Rückkopplung von den Vorstellungen zur Folgestufe auf die Gestaltung des dualen Systems.

DGB, FDP und SPD wollen die Folgestufe aus dem Prinzip der Durchlässigkeit zu allen anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere zur Hochschule, konzipiert sehen. Sie messen daher der horizontalen Koordination aller Institutionen sowie ihrer Zu- und Übergänge die größere Bedeutung zu und sehen im zweiten Bildungsweg vor allem einen anderen Weg zur Hochschulreife. Aufgrund ihrer harmonistischen Vorstellungen über die langfristige Identität von Ökonomie und Pädagogik ist für sie in vertikaler Richtung zugleich gewährleistet, daß die Ausschöpfung aller individuellen Begabungspotentiale zu einer Qualifikationsstruktur des volkswirtschaftlichen Produktionsfaktors "Arbeit" führt, die der Anforderungsstruktur aller Arbeitsplätze voll entspricht.

Beide Tendenzen, die der Kontinuität der Ausbildungsmaßnahmen wie die der Koordination aller Bildungseinrichtungen, werden demzufolge von den einzelnen Verbänden aus unterschiedlichen Interessen und unterschiedlich stark gefördert werden. Zusammengenommen lassen sie eine Intensivierung der Weiterbildung und die Beseitigung von Sackgassen durch eine Abstimmung der Maßnahmen auf allen Stufen erwarten.

Zur Stützung der Hypothese, daß Veränderungen auf der Folgestufe Rückwirkungen auf die davor liegenden Stufen hervorrufen werden, soll abschließend ein Beispiel gegeben werden. Ohne auf Einzelheiten über die Ursachen und den Anstoß zur Fachhochschulgesetzgebung einzugehen, kann mit Beginn der Diskussion um die Veränderung von Status und Struktur der Höheren Fachschulen bereits die Erörterung neuer Eingangsvoraussetzungen festgestellt werden. Das vorläufige Ergebnis ist die Fixierung einer Fachhochschulreife und die Eröffnung eines Zugangs zu dieser Reife über die Fachoberschule 1236. Von der Fachoberschule werden Anstöße zu Veränderungen zumindest auf die parallelen Bildungseinrichtungen ausgehen,

wie auch immer ihre endgültige inhaltliche Strukturierung aussehen mag und wo immer sie auch schulorganisatorisch angegliedert sein mögen. Bei einer Integration in das allgemeinbildende Schulwesen werden von ihren berufsbezogenen Fächern Einflüsse auf den Fächerkanon von Realschule und Gymnasium ausgehen, die tendentiell die Spannung zwischen den sogenannten allgemeinbildenden und berufsbezogenen Inhalten abbauen helfen 1237. Eine Integration in das berufsbildende Schulwesen und die duale Berufsausbildung würde in diesem Bereich eine deutliche Verlagerung zu verstärkter Systematisierung der Ausbildungsgänge, zu erhöhter Theoretisierung der Ausbildungsinhalte und damit zu einer neuen Gewichtung des schulischen Anteils an der gesamten Berufsausbildung hervorrufen. Da die Arbeitgeberverbände alles versuchen werden, um drohende Gefahren für die duale Ausbildung durch die Fachoberschule abzuwenden, werden sie eine wachsende Bereitschaft zeigen müssen, diesen Tendenzen zu entsprechen 1238. Günstigstenfalls könnte sich die Fachoberschule sogar als Vehikel zur integrierten Gesamtschule erweisen.

#### LEBENSLAUF

Am 23. Februar 1934 wurde ich, Adolf Kell, in Berlin als erstes Kind des Gärtners Carl Kell und seiner Ehefrau Ida geb. Kurtz geboren. Seit dem 4. Oktober 1963 bin ich mit der Gebrauchsgraphikerin Rose-Marie geb. Brüggemann verheiratet. Wir haben zwei Söhne: Karl (geb. 30. Mai 1965) und Klas (geb. 12. Mai 1967). Im Frühjahr 1940 wurde ich in Berlin-Britz eingeschult. Nach unserer Evakuierung habe ich die Volksschule in Wiek auf Rügen und Bad Sooden-Allendorf, nach unserer Rückkehr wieder in Berlin-Britz besucht. Von 1947 bis 1951 war ich Schüler einer Aufbauklasse der Oberschule I, Berlin-Neukölln. Mit der Mittleren Reife habe ich 1952 eine Lehre als Radiofachkaufmann begonnen und vorzeitig 1954 mit der Lehrabschlußprüfung beendet. Gleichzeitig absolvierte ich erfolgreich einen Lehrgang als Radio- und Fernsehtechniker. Von 1954 bis 1956 war ich als Radiofachkaufmann im Groß- und Einzelhandel tätig. In dieser Zeit - und als Werkstudent bis 1961 - habe ich neben den üblichen kaufmännischen vor allem Werkstatt- und Servicearbeiten als Radio- und Fernsehtechniker erledigt. Gleichzeitig habe ich mich auf das Abitur vorbereitet und die Reifeprüfung als Extraneer am 20. April 1956 bestanden. Vom Sommersemester 1956 bis einschließlich Sommersemester 1961 studierte ich Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik an der Freien Universität Berlin. Am 14. Juli 1961 bestand ich die Diplomprüfung für Handelslehrer. Anschließend leistete ich beim Senator für Schulwesen von Berlin vom Oktober 1961 bis zur Ablegung der Zweiten Staatsprüfung am 14. September 1963 meine Studienreferendarzeit ab. Seit 1. Oktober 1963 bin ich als Dozent an der Abteilung I der Wirtschaftsakademie Berlin - seit April 1965 als Fachabteilungsleiter für Volkswirtschaftslehre tätig. Als Nebentätigkeiten habe ich ausgeübt: Lehrauftrag am Berlin-Kolleg (1962-1967); Wissenschaftlicher Hilfsassistent am Institut für Wirtschaftspädagogik (1966-1967); Forschungsauftrag der Max-Planck-Gesellschaft, Institut für Bildungsforschung (1966-1969); Lehrauftrag an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (1967/68); gelegentliche

Gutachtertätigkeit für ein Rechts- und Steueranwaltsbüro.

In der Reihe STUDIEN UND BERICHTE des Instituts für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft sind bisher erschienen

1	Marianne von Rundstedt	Die Studienförderung in Frankreich in den Jahren 1950- 1962. 108 S. Erschienen 1965. DM 5,-
2	Fritz Joachim Weiß	Entwicklungen im Besuch berufsbildender Schulen in der Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1957 bis 1963 108 S. Erschienen 1965. DM 5,—
3	Lothar Krappmann (vergriffen)	Die Zusammensetzung des Lehrkörpers an den Pädagogischen Hochschulen und entsprechenden Einrichtungen. Wintersemester 1964/65.  155 S. Erschienen 1966. DM 5,-
4	Klaus Herzog	Das Arbeiten mit Kostenlimits im englischen Schulbau. Ministry of Education, London. – Kostenstudie. 191 S. Erschienen 1965. DM 5,-
5	Marianne von Rundstedt	Die Studienförderung in Belgien 1950 bis 1963. 115 S. Erschienen 1966. DM 5,-
6	Gerhard Kath Christoph Oehler Roland Reichwein (vergriffen)	Studienweg und Studienerfolg. Eine Untersuchung über Verlauf und Dauer des Studiums von 2.000 Studienanfängern des Sommersemesters 1957 in Berlin, Bonn, Frankfurt/Main und Mannheim. Mit einem Vorwort von Dietrich Goldschmidt. 252 S. Erschienen 1966. DM 5,-
7	Wolfgang Lempert (vergriffen)	Die Konzentration der Lehrlinge auf Lehrberufe in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich 1950 bis 1963. Eine statistische Untersuchung. 98 S. Erschienen 1966. DM 5,-
8	Rosemarie Nave-Herz (vergriffen)	Vorberuflicher Unterricht in Europa und Nordamerika. Eine Übersicht. Eingeleitet von Wolfgang Lempert. 152 S. Erschienen 1966. DM 5,-
9 A	Klaus Hüfner	Bibliographische Materialien zur Hochschulforschung. Hochschulökonomie und Bildungsplanung. Erste Auflage 159 S. Erschienen 1967. Zweite erweiterte Auflage 199 S. Erschienen 1968. DM 10,-
9 B	Susanne Kleemann	Bibliographische Materialien zur Hochschulforschung. Sozialisationsprozesse und Einstellungsveränderungen in der Hochschule am Beispiel USA. 178 S. Erschienen 1969. DM 10,—

In der Reihe STUDIEN UND BERICHTE des Instituts für Bildungsforschung in der Max-Planck-Gesellschaft sind bisher erschienen

1	Marianne von Rundstedt	Die Studienförderung in Frankreich in den Jahren 1950- 1962. 108 S. Erschienen 1965. DM 5,-
2	Fritz Joachim Weiß	Entwicklungen im Besuch berufsbildender Schulen in der Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1957 bis 1963 108 S. Erschienen 1965. DM 5,—
3	Lothar Krappmann (vergriffen)	Die Zusammensetzung des Lehrkörpers an den Pädagogischen Hochschulen und entsprechenden Einrichtungen. Wintersemester 1964/65.  155 S. Erschienen 1966. DM 5,-
4	Klaus Herzog	Das Arbeiten mit Kostenlimits im englischen Schulbau. Ministry of Education, London. – Kostenstudie. 191 S. Erschienen 1965. DM 5,-
5	Marianne von Rundstedt	Die Studienförderung in Belgien 1950 bis 1963. 115 S. Erschienen 1966. DM 5,-
6	Gerhard Kath Christoph Oehler Roland Reichwein (vergriffen)	Studienweg und Studienerfolg. Eine Untersuchung über Verlauf und Dauer des Studiums von 2.000 Studienanfängern des Sommersemesters 1957 in Berlin, Bonn, Frankfurt/Main und Mannheim. Mit einem Vorwort von Dietrich Goldschmidt. 252 S. Erschienen 1966. DM 5,-
7	Wolfgang Lempert (vergriffen)	Die Konzentration der Lehrlinge auf Lehrberufe in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich 1950 bis 1963. Eine statistische Untersuchung. 98 S. Erschienen 1966. DM 5,-
8	Rosemarie Nave-Herz (vergriffen)	Vorberuflicher Unterricht in Europa und Nordamerika. Eine Übersicht. Eingeleitet von Wolfgang Lempert. 152 S. Erschienen 1966. DM 5,-
9 A	Klaus Hüfner	Bibliographische Materialien zur Hochschulforschung. Hochschulökonomie und Bildungsplanung. Erste Auflage 159 S. Erschienen 1967. Zweite erweiterte Auflage 199 S. Erschienen 1968. DM 10,-
9 B	Susanne Kleemann	Bibliographische Materialien zur Hochschulforschung. Sozialisationsprozesse und Einstellungsveränderungen in der Hochschule am Beispiel USA. 178 S. Erschienen 1969. DM 10,—